Verhandlungen

über die

Theilungsfrage

in Betreff der

Universität Basel

vor der

Eidgenössischen Theilungskommission,

als bestelltem Schiedsgerichte.

Nach den Akten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet

von

J. Friedr. v. Tscharner

von Chur,

gewesenem Mitgliede dieser Behörde.

Zweites und letztes Heft,

(als Fortsetzung des bei Fr. Beck in Aarau 1834 erschienenen Ersten Heftes.)

Chur 1835,

aus der Offizin von S. Benedict.

Veri juris, germanaeque justitiae solidam et expressam effigiem nullam habemus: umbra et imaginibus utimur!

Cic.

Dem Hochgeachteten

Herrn Altbürgermeister Herzog

von Effingen,

in Aarau,

seinem verehrten Amtsgenossen

bei den schiedsrichterlichen Verhandlungen

über die Baseler Theilungssache,

widmet diese Darstellung

zum Zeichen aufrichtiger Hochachtung

und freundschaftlichen Andenkens,

der Herausgeber.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung: Gedrängte Darstellung der Prozeßgeschichte . S. 1
nebst Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen, nach ihrer Zeitfolge geordnet.

Aktenmäßige Darstellung der Verhandlungen selbst,
nach ihrem Sachinhalte geordnet.

I. Vermögensstand.

A. Der Universität selbst:
Inventarium der Fisci, Liegenschaften und Sammlungen, auf 15 März 1832 gezogen . . . . . S. 1
Werthbestimmung der Sammlungen durch Expertenschätzung 4

B. Des Gymnasiums:
Inventarium, und dessen Erledigung 12

II. Lasten und Rechtsbeschränkungen.

Uebersicht der dahin einschlagenden Verhandlungen 14

A. Allgemeine Lasten.

a. der Oertlichkeit, aus der Dotationsurkunde, und

b. der Einheit und Zweckbestimmung, aus den Gesetzen von 1813 und 1818 abgeleitet.

Partheivorträge darüber vom 17 März 1834 16

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts, vom 2 April:

Erste Stimme, von einem von der Landschaft ernannten Mitgliede 39

Zweite, desgleichen 47

Dritte und vierte, von beiden vom Stadttheil ernannten Mitgliedern 59

Urtheil vom 14 April 64

B. Besondere Ansprüche aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen.

Partheivorträge vom 14 April und 9 Mai (frühere eingeschaltet) und zwar:

Klage des Stadttheils.

a. Ansprüche auf das Universitätsvermögen:

Deren Begründung überhaupt, aus seiner Entstehung abgeleitet 70

Summarische Uebersicht der präzisirten Anträge des Stadttheils auf das Geldvermögen, die Sammlungen und den Reinacher Hof 83

b. Ansprüche auf das Gymnasialvermögen 120

Antwort der Landschaft über beides 121

Replik des Stadttheils
A. In Betreff des Universitätsvermögens 145
B. In Betreff des Gymnasialvermögens 184
Duplik der Landschaft über beides 187
Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts, vom 7 bis 10 Juli, über beides, und zwar:
Darlegung der Ansichten überhaupt (7 Juli)
Erste Stimme, von einem von der Landschaft ernannten Mitgliede 199
Zweite, desgleichen 205
Dritte und vierte, von beiden vom Stadttheil ernannten Mitgliedern 210
Erörterung und Würdigung der besondern Ansprachen (8 und 9 Juli) 226
Berathung über die allgemeinen Beschwerden (10 Juli) . . 230
Werthbestimmung der besonders belasteten Vermögenstheile (10 Juli) 232
Urtheil vom 11 Juli 234

III. Theilungsfuß.

Partheivorträge darüber, vom 24 Mai 241
Berathung und Abstimmung der Schiedsrichter, vom 3 Juni
Erste Stimme, von einem von der Landschaft ernannten Mitgliede 249
Zweite, desgleichen 253
Dritte, von einem vom Stadttheil ernannten Mitgliede . . 254
Vierte, desgleichen 258
Urtheil vom 10 Juni 262

IV. Theilungsart, Vermögenszuschlag und Bedingungen.

Partheivorträge darüber, vom 28 Juli 265
Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts, vom 29 Juli.
Erste Stimme, von einem von der Landschaft ernannten Ersatzmanne 307
Zweite, von einem von der Landschaft ernannten Mitgliede 311
Dritte, von einem vom Stadttheil ernannten Mitgliede . . 314
Vierte, desgleichen 322
Urtheil vom 6 August 324

Anhang.

Lit. A. Urtheil über den Theilungsfuß für das Staatsvermögen überhaupt, vom 12 Oktober 1833 329
Lit. B. Urtheil über den Theilungsfuß für das Kirchen- und Schulgut, vom 18 Oktober 1833 332
Lit. C. Außergerichtliche Bemerkungen und Betrachtungen des Herausgebers 335

Einleitung.

Der ganze Verlauf des Rechtshandels der beiden neugestalteten Kantonstheile Basel = Stadttheil und Basel=Landschaft, in Betreff der Theilung des dortigen Universitäts = Vermögens, hat, als Ausfluß der nun beendigten allgemeinen Theilung des ehemals gemeinschaftlichen Staatsvermögens, in einem Zeitraum von neun Monaten, nemlich vom 2 Nov. 1833 bis zum 6 August 1834, eine Reihe verschiedenartiger, obwohl verbundener, Haupt= und Zwischenverhandlungen umfaßt, wovon der Herausgeber dieser Blätter unternommen hat, dem Publikum das Wesentlichste, gedrängt, doch möglichst vollständig, in aktenmäßiger Darstellung mitzutheilen.

Die erste dieser Verhandlungen, über die Rechtsfrage nemlich:

„Ob das Universitätsvermögen überhaupt zu dem in Theilung fallenden Staatsgute des ehemaligen Standes Basel gehöre?"

ist, mit Einschluß des darüber gefällten Urtheils vom 9 Nov. 1833, allbereits in einem früher erschienenen Hefte durchgeführt worden.

Dem Inbegriffe der sämmtlichen nachfolgenden, sammt dem erschöpfenden Endurtheil vom 6 August, wird das vorliegende zweite und lezte Heft gewidmet, dessen gegenwärtige Einleitung dazu bestimmt ist, dem Leser, zur Erleichterung der Hauptübersicht, ein verjüngtes Abbild dieser Verhandlungen in ihrem ganzen innern Zusammenhange vorzuführen.

Es geschieht dieses unter vier Abschnitten (I bis IV), denen, in eben so vielen numerirten Hauptabtheilungen der Darstellung selbst, eine theils mehr, theils minder ausführliche Entwicklung entsprechen wird.

Die erste Abtheilung oder Hauptnummer, S. 1 bis 13 der Darstellung, begreift die Aufnahme, Vereinigung und Feststellung des Vermögensstandes nach seinem materiellen Umfange von Gegenständen in sich, und erstreckt sich sowohl über das eigentliche Universitätsvermögen als über dasjenige der mit ihr zusammenhängenden Gymnasialanstalt.

In der zweiten, S. 14 bis 240, folgt die Erörterung des rechtlichen Umfanges der Ansprüche, die dem Staate, als richterlich erklärtem Eigenthümer dieses Vermögens, darauf zukamen, d. h. die Feststellung der Gränzen dieses seines Eigenthumsrechts selbst, mittelst Erdaurung der allgemeinen und besondern Bedingungen, Ausnahmen und Lasten, wodurch die Verfügung des Staates über die verschiedenen dahin gehörigen Vermögenstheile sich beschränkt fand.

Die dritte Abtheilung, Seite 241 bis 264, betrifft den Theilungsfuß oder den Maßstab der Theilung zwischen den beiden streitenden Kantonsregierungen, so wie

Die vierte und letzte, Seite 265 bis zum Ende S. 328, die Art der Theilung, und, in Folge derselben, den wirklichen Zuschlag der theilbaren Gegenstände, sammt den ihr anhaftenden Bedingungen.

Die Entscheidungen über den Geldanschlag oder die Werthbestimmung der verschiedenen Vermögenstheile durch Abschätzung der Sachen und Würdigung der darauf bezüglichen Rechte, finden sich in der ersten, zweiten und vierten Abtheilung zerstreut, und zwar theils als Ergebnisse abgesonderter, selbständiger Verhandlungen, theils in unmittelbarer Verbindung mit den Aussprüchen über die dahin einschlagenden Rechtspunkte.

Da diese verschiedenartigen Verhandlungen, nach Maßgabe ihres so mannichfachen Inhaltes, bald unzertrennbar ineinandergriffen, bald unabhängig nebeneinander fortliefen, und deren frühere oder spätere Beendigung sich nach dem Umfange der durchzugehenden Akten richten mußte, so kann die angekündigte Reihenfolge der Sachen nur hinsichtlich der Eröffnung, nicht aber hinsichtlich des Schlusses, mit der Zeitfolge der Verhandlungen übereinstimmen. Eine klare Auffassung ihres prozessualischen Zusammenhanges wird sich jedoch durch diese unvermeidliche Abweichung um so minder erschwert finden, als die der gegenwärtigen Einleitung angehängte Uebersicht der wichtigsten Haupt- und Zwischenakte, bloß nach dem geschichtlichen Gesichtspunkte geordnet und hiedurch am besten geeignet ist, den fortschreitenden Gang des Geschäftes in seinen verschiedenen Verzweigungen darzustellen.

I. Aufnahme, Bereinigung und Feststellung des Vermögensstandes.

A. Der Universität selbst.

Das Inventarium der Universität, oder, nach der ausdrücklichen Unterscheidung des Stadttheils in der Ueberschrift des Aktenstücks wie in mehrern Vorträgen: „Inventarium über das der Universität angehörige und (über das) unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen", auf den 15 März 1832, als den Zeitpunkt der eingetretenen Staatstrennung, gezogen, wurde, in Folge schiedsrichterlicher Auflage, vom Stadttheil am 6 Jenner 1834 eingereicht, und umfaßt sowohl das Geld- oder Kapitalvermögen als die wissenschaftlichen Sammlungen und die Liegenschaften. Es folgt in der Darstellung selbst, vollständig, nach seinen Hauptbestandtheilen, Seite 1 bis 3.

Nach geschehener Mittheilung an die Landschaft, wurde in der Sitzung vom 18 Jenner zur Verhandlung über Anerkennung oder Berichtigung desselben der 10 Hornung, später, unterm 3 Hornung, auf ihr Verlangen, der 24 Hornung angesetzt.

Unter den vier streitigen Punkten, welche die Landschaft an diesem Tage zur Sprache brachte, und welche sie späterhin alle auf erhaltene Auskunft wieder fallen ließ, sind nur zwei, deren in der folgenden Verhandlung gedacht ward.

Der eine betrifft das sogenannte Frei-Grynäische Institut zur Beförderung der Ehre Gottes und Aufnahme des theologischen Studiums, dessen das Inventarium nicht erwähnt hatte, weil es

in keinem Zusammenhange mit der Universität stand, und worüber die Landschaft unterm 5 März wörtlich erklärte:

„sie habe aus der von Basel-Stadttheil zur Einsicht erhaltenen Urkunde die Ueberzeugung geschöpft, daß ihr von daher keine Ansprache zustehe" (anders freilich in der Duplik unter Hauptnummer II. S. 191 der aktenmäßigen Darstellung).

Die Einrichtung dieses eigenthümlich gestalteten Institutes bestand übrigens darin, daß, kraft Stiftung von Dr. J. L. Frey vom 1 März 1747 und in Folge Einverständnisses desselben mit seinem früher verstorbenen Freunde Dr. J. Grynäus, eine Kapitalsumme von 5000 Pfund sammt Wohnung und Bibliothek, zum Genusse und Gebrauche eines in theologischen Wissenschaften und orientalischen Sprachen wohl bewanderten Lektors, unter Verpflichtung zu gewissen Lehrvorträgen, Dissertationen u. s. w. in diesem Fache gewidmet, und die Aufsicht hierüber sammt der Wahl des Lektors, dreien vom Stifter selbst eingesetzten und sich jeweilig selbst ergänzenden Testamentsvollziehern und Inspektoren übergeben worden war.

Diese Stiftung ward vom ersten ernannten Lektor, Prof. J. Chr. Beck, durch ein Vermächtniß von 1785 um 600 Pfund vermehrt und genoß immer eines von der Universität unabhängigen Selbstbestandes.

Der andere jener Streitpunkte berührte den, unter dem Titel fiscus summi templi, bestehenden, von der Universität und ihrer Verwaltung unabhängigen eigenthümlichen Armenfonds der Baseler Münstergemeinde, worauf, nach landschaftlicher Behauptung,

eine herkömmliche jährliche Abgabe von Fr. 8 bis 12 an die Pfarrei Binningen haften soll, deren Anerkennung und Fortbestand, obwohl ohne geleisteten Beweis, die Landschaft ansprach, der Stadttheil aber nur unter Voraussetzung der Erwahrung jener Angabe zugab, ohne daß späterhin dieses Gegenstandes anders als beiläufig, S. 149, erwähnt worden war.

Nach Zurückziehung aller dieser Ansprachen und Einwendungen von landschaftlicher Seite, blieb zur Verhandlung über die Bestandtheile des Inventariums der Universität selbst kein Stoff mehr übrig.

Deren Werthung aber bot zum Behuf der Theilung noch eine Aufgabe von nicht unbedeutender Mühe und Schwierigket dar, und erstreckte sich theils über die Liegenschaften (verschiedene Gebäude, nebst dem botanischen Garten umfassend) theils über die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen aller Art, theils endlich über einige Haus- und andere Geräthschaften von unbedeutendem Belange.

Die Schatzung der fraglichen Liegenschaften war gleich derjenigen der übrigen im Staatsinventar enthaltenen, durch eigene, von den Partheien ernannte und vom Gericht bestellte und beeidigte Schatzleute, und zwar nach ihrem Werthe in Kauf und Lauf, bewerkstelliget worden. Sie ergab einen Betrag von Fr. 120,060.

Ueber die Werthung der Sammlungen an Büchern, Kunstsachen, Alterthümern, Naturalien ꝛc., fand das Gericht angemessen, vorerst die Anträge der Partheien in Betreff der Anzahl, der Zeit, der Absendung und der Instruktion der Schatzleute zu vernehmen

und erließ sodann unterm 17 April und 12 Mai seine Vorschriften über die beiden erstern Punkte.

In Betreff der Instruktion wurden, nach abgehaltenen Parteivorträgen vom 15 Mai und schiedsrichterlichen Berathungen vom 19 und 22, durch Beschluß vom 26 Mai diejenigen artikulirten Vorschriften festgestellt, welche in der aktenmäßigen Darstellung unter dieser Hauptnummer S. 4—7 folgen.

Die Schatzung selbst ward hierauf, nach erfolgter Beendigung, im Lauf der Monate Juni und Juli so vollzogen, wie eben daselbst S. 7 — 11 bemerkt werden wird.

B. Des Gymnasiums.

Das Gymnasium der Stadt, nachwärts des Standes Basel, (ehemals die Schule auf Burg, d. h. auf dem Münsterplatze, genannt, wo, laut Ochs I. S. 98, in alter Zeit eine römische Grenzburg oder Festung gestanden hatte) war in wissenschaftlicher Beziehung unter die Leitung der Universität gestellt und machte einen Theil der im weitern Sinne dazu gehörigen Anstalten aus.

Was ihm aus Stiftungen, Vergabungen und Vermächtnissen für Schulstipendien an Kapitalvermögen zukam, war ebenfalls (unter der Benennung fiscus gymnasii) der Universität zur Besorgung anvertraut, während hingegen die zu Lehrerbesoldungen gewidmeten Stiftungskapitalien sich in den Händen der allgemeinen Kirchen- und Schulgutverwaltung oder des sogenannten Deputatenamtes, befanden, welches deren Zinsertrag alljährlich direkt an seine Bestimmung abführte.

Die Liegenschaften des Gymnasiums, bestehend in einem Schulgebäude mit einer Rektorsbehausung auf dem Münsterplatze und fünf verschiedenen Lehrer-Wohnungen in andern Stadttheilen, waren, wie jene der Universität, in neuerer Zeit vom Kirchen- und Schulgut unterhalten worden, aus dessen Ertrage der Staat den bedeutenden jährlichen Ausfall in den Einkünften dieser Anstalten zu decken, so wie hinwieder denjenigen des Deputatenamtes selbst durch die erforderliche Leistung aus der Staatskassa auszugleichen pflegte.

Die verschiedenen Theilungsfragen in Betreff des Gymnasialgutes, über welches, wie man hieraus ersieht, keine eigene Verwaltung bestand, sind vom Stadttheil anfangs zu einem besondern Verhandlungsgegenstande gemacht, nachwärts aber, theils in Folge schiedsgerichtlicher Urtheile, theils kraft gütlichen Einverständnisses der Partheien auf sehr verschiedene Weise erlediget worden.

Nach Beseitigung einer unerheblichen Vorfrage in der Sitzung vom 18 Nov. 1833 waren nemlich die Partheien angewiesen worden, Tags darauf, den 19 Nov. über die Frage einzutreten „ob die Gebäude und Fonds dieser Anstalt zu dem Staatsvermögen (überhaupt) und in diesem Falle, zu welcher besondern Kathegorie desselben sie gehören," d. h. nemlich insbesondere, ob zum eigentlichen, sogenannten unmittelbaren Staatsgute des gesammten dermaligen Kantons, wovon dem Stadttheil durch Urtheil vom 12 Okt. 1833 laut Anhang Lit. A. $^{36}/_{100}$ oder $^{9}/_{25}$, den fünf Bezirken der gesammten Landschaft aber $^{64}/_{100}$ oder $^{16}/_{25}$ zuge-

sprochen waren, oder aber zum besondern Kirchen- und Schulgute des alten, vor 1815 bestandenen, reformirten Kantons, wovon laut Urtheil vom 18 Okt. 1833 (Anhang Lit. B.) der Stadttheil $^{40}/_{100}$ oder $^{2}/_{5}$, die vier Landbezirke dieses Glaubensbekenntnisses aber, mit Ausschluß des katholischen Bezirks Birseck, $^{60}/_{100}$ oder $^{3}/_{5}$ anzusprechen haben.

In Folge dieser Verhandlung, welche ihrem Inhalt und Erfolge nach derjenigen vom 2 und 9 Nov. über das Universitätsvermögen selbst entspricht, und hiemit nichts wesentlich Merkwürdiges darbietet, wurde das Gymnasialvermögen, kraft Urtheils vom 23 Nov. 1833, gleich jenem der Theilung unterworfen erklärt, daher am 5 März 1834 ein Inventarium darüber vom Stadttheil vorgelegt und am 15 desselben Monats, bei Abgang aller Einwendungen von Seiten der Landschaft, als richtig anerkannt. Es folgt in der Darstellung vollständig nebst seiner Erledigung S. 12.

II. Lasten und Rechtsbeschränkungen.

A. Anordnung des Rechtsganges darüber.

Unmittelbar nach seinem Vortrage über die Vereinigung des Universitätsinventars vom 24 Hornung 1834 hievorne, übergab der Stadttheil eine vom 22 desselben Monats datirte Rechtsschrift, Statt mündlichen Vortrages, von seinem, zur Zeit abwesenden Anwalde in dieser Sache, Herrn Oberhofgerichtsadvokaten Theodor Bertheau von Mannheim, abgefaßt, worin theils Anträge über die Ordnung des Rechtsganges, theils Gesuche um materielle Entscheidungen über diejenigen Grundsätze gestellt wurden, welche dem Stadt-

theil zum Leitfaden seiner fernern Arbeiten und Nachforschungen in Betreff des Einzelnen der vorhandenen Stiftungen, Vergabungen und Vermächtnisse dienen könnten, wobei er zugleich, laut S. 70 der Darstellung, den unterscheidenden Begriff eigentlicher Stiftungen, im Gegensatze zu anderartigen Widmungen unter Lebenden und auf den Todesfall, entwickelte. In jener erstern formellen Beziehung wurde bemerkt:

„Durch das erlassene Urtheil vom 9 Nov. 1833 bleibe annoch unentschieden:

I. Was zu theilen sey? — dieses nemlich insoferne als nicht bestimmt ist:

A. welche Objekte das Universitätsgut bilden, und

B. welchen Beschränkungen das Eigenthumsrecht des vormaligen Kantons Basel an diesen Objekten unterlag;

II. in welcher Art, und

III. nach welchem Maßstabe die Theilnahme des Kantons Basel-Landschaft an demjenigen, was in die Theilung fällt, Statt haben soll."

Die hierauf bezüglichen Anträge (deren Begründung, ebenso wie diejenige des gegnerischen Widerspruchs, in Betreff des formellen Theils übergangen werden darf, in Betreff des materiellen aber an gebührender Stelle in spätern Vorträgen unter Hauptnummer II. A und B der Darstellung wiederkehrt und daselbst aus diesen frühern soweit nöthig ergänzt werden wird) waren dahin gerichtet:

ad I. A. „Es sey:

1. das nicht zu Universitätszwecken bestimmte, im Inventar enthaltene Vermögen, namentlich:

a) der Schulstipendienfonds (fiscus gymnasii, wie hievorne)
b) der Schülertuchfonds (fiscus vestiendorum)
c) der Armenfonds (fiscus pauperum)

aus den Verhandlungen über das Universitätsgut auszuscheiden, und in die Verhandlung über diejenigen Bestandtheile des Staatsvermögens, wohin sie ihrer rechtlichen Natur nach gehören, zu verweisen."

Hierüber beschloß das Schiedsgericht, nach geschlossenen vorläufigen Parteivorträgen, am 13 März, diese drei Gegenstände sofort zur Verhandlung bringen zu lassen, überzeugte sich aber, durch die am 17 März darüber eingetretene umständlichere Erörterung, daß dieselben, durch die Gemeinsamkeit mancher Beweismittel in einem genauen prozeßualischen Zusammenhange mit den aus den Stiftungen überhaupt abgeleiteten Ansprüchen stehen und erkannte also am 18 März „es sey hierüber in Verbindung mit ebendenselben zu verhandeln" — welches denn unterm 14 April und 9 Mai S. 100 bis 113, wirklich geschehen ist.

Ferner ward angetragen:

2. „Es sey sämmtliches in dem inventarisirten Vermögen enthaltene Stiftungsgut, als keinen Bestandtheil des Staatseigenthums bildend, sammt den Ersparnissen daraus, von der Theilung auszuschließen."

Subsidiarisch: „Es möchten mindestens diejenigen Stiftungen, welche nicht der gleichmäßigen Benutzung aller Staatsbürger gewidmet sind, der Theilung entzogen werden."

Durch Beschluß vom 13 März ward auf den 31 desselben Monats Termin angesezt, um sämmtliche,

diese Stiftungen betreffenden Anträge in genauer Präzision und mit Eingehung auf die einzelnen dadurch betroffenen Vermögensstücke einzureichen."

Auf Instanz des Stadttheils ward dieser Termin durch Beschluß vom 27 März auf den 14 April erstreckt, wo diese Verhandlung mit Einschluß der unter Art. 1 bemerkten drei Gegenstände, wirklich eröffnet worden ist (S. 70 u. fgg.).

Der Stadttheil fand sich dabei bewogen, sein auf Anschließung des Stiftungsgutes vom Universitätsvermögen gerichtetes Hauptgesuch mit subsidiarischen Anträgen zu begleiten, welche auf bloße Beschränkungen des hoheitlichen Verfügungs- oder Eigenthumsrechtes nach den ausgesprochenen Zweckbestimmungen der Stifter, als auf anhaftende servitutes juris publici, gerichtet waren, und die wir (da das Gericht sie wirklich aus diesem Gesichtspunkte betrachtet hat) der Kürze wegen, als Ansprüche auf stiftungsmäßige Spezialservituten des Universitätsgutes bezeichnen können,

ad I. B. ward vom Stadttheil angetragen:

„1. Das Schiedsgericht möge eine Theilung des Universitätsgutes nicht anders als mit dem Anhange verordnen, daß alles am 7 Oktober 1803 (bei Ausstellung der Dotationsurkunde, s. Heft I. S. 9, dann S. 42, S. 116 und fgg.) schon zur Universität gehörig gewesene Vermögen, sammt den daraus gewonnenen Ersparnissen, vorbehältlich näherer Liquidation dieses Vermögens und seiner Ersparnisse, wie bis zum 7 Oktober 1833, nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe."

Die in diesem Artikel angesprochene allgemeine Beschränkung der freien Verfügung des Staates über das Universitätsvermögen können wir die dotationsmäßige Servitut der Oertlichkeit dieser Verwendung heißen.

„2. Es falle das gesammte, am 17 Juni 1818, (d. h. im Zeitpunkte der neuen Organisation der Universität) vorhanden gewesene Universitätsgut —

(subsidiarisch: insoweit es nicht erweislich aus Staatsmitteln entsprungen war) —

sammt dessen seitherigen Ersparnissen, nur mit dem Vorbehalt in die Theilung, daß dasselbe unter keinem Vorwande von dieser Universität getrennt oder zu einer andern Bestimmung, als ihrem Zwecke gemäß, zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt, zur Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studierenden Jugend verwendet werden dürfe;"

so wie ferner:

„daß die nicht aus Staatsmitteln seit 17 Juni 1818 für das Universitätsgut gemachten Erwerbungen nur mit denselben Beschränkungen, wie in Bezug auf das am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene Vermögen oben beantragt worden, zur Theilung zu ziehen seyen."

Die in diesem Artikel angesprochene allgemeine Beschränkung können wir die gesetzliche Servitut der Einheit oder Untheilbarkeit und Unentfremdbarkeit des Universitätsgutes von seiner Zweckbestimmung nennen. Sie bezieht sich auf die bereits im Heft I. S. 78 und 85 mitgetheilten Gesetze.

Diese beiden, unter Artikel 1 und 2 begriffenen allgemeinen Beschränkungsansprüche verwies nun das Schiedsgericht, durch prozeßleitenden Beschluß vom 13 März an eine sofortige gleichzeitige Verhandlung, welche am 17 März, S. 16 u. fgg., wirklich eintrat und in dem Urtheil vom 14 April, Seite 64, ihren Schluß fand.

Der Stadttheil verlangte (am 24 Hornung) ferner:

„3. Das Schiedsgericht wolle hinsichtlich aller Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, welche allenfalls in die Theilung gezogen werden sollten, durch besondere Verfügungen die geeignete Vorsorge treffen, daß dieselben, sammt den Ersparnissen daraus, ihren speziellen Zwecken nicht entfremdet werden können."

Dieses Gesuch, auf bloße Sicherstellung der unter Nro. I. A. Ziff. 1 und 2 theils direkt, theils subsidiarisch angesprochenen Spezialservituten gerichtet, wies der Beschluß vom 13 März, als im Zusammenhange mit ebendenselben stehend, gleichfalls zur genauern Präzisirung und Ausführung zurück.

ad II. (über die Art der Theilung) wurde vom Stadttheil angetragen:

„Es sey das gesammte Universitätsgut, so weit es mit den darauf lastenden Beschränkungen in die Theilung fällt, nach ideellen Theilen, als ein Gemeingut beider Kantone (Stadttheil und Landschaft) zu erklären."

Subsidiarisch: „Das Schiedsgericht möge mindestens hinsichtlich der von noch lebenden Gebern zur Universität geschenkten Sammlungen und einzelnen Gegen-

stände zu Sammlungen eine solche Art der Theilung anordnen, wodurch diesen Gebern die ungestörte Fortbenutzung der von ihnen geschenkten Gegenstände dahier in Basel für ihre Lebenszeit gesichert wird."

ad III. (über den Maßstab der Theilung):

„Das Schiedsgericht wolle die Entscheidung dieser Frage zur Zeit noch umgehen und auf weitere Verhandlung, nach vorgängiger Entscheidung der Vorfragen, aussetzen."

Ueber beide letztere Anträge (II und III) blieb durch Beschluß vom 13 März jede weitere Entscheidung vorbehalten.

B. Uebersicht der angesprochenen Lasten und der sie betreffenden Verhandlungen selbst.

Den prozeßleitenden Dekreten vom 13 und 18 März zufolge, kamen demnach als Lasten oder Beschränkungen der hoheitlichen Eigenthumsrechte an dem Universitätsgute (und zwar in umgekehrter Folge der hievorne bemerkten Materien) zur Verhandlung:

A. die allgemeinen Servituten, und zwar:

1. der dotationsmäßigen Beschränkung auf die Oertlichkeit der Stadt Basel,

2. der Einheit und Unentfremdbarkeit des Gutes von seiner allgemeinen gesetzlichen Zweckbestimmung für den höhern wissenschaftlichen Unterricht an dieser Lehranstalt.

Ueber beides fanden die Parthei-Vorträge am 17 März, die Abstimmungen der Schiedsrichter am 2 April, die Eröffnung des Urtheils durch Obmannsspruch am 14 April Statt.

Die Hauptnummer II. Lit. A. der aktenmäßigen Darstellung S. 16 u. fgg. ist dieser wichtigen Verhandlung gewidmet, wodurch die erste der gedachten Beschränkungen, zwar in sehr allgemeinen Ausdrücken, als bestehend anerkannt, die zweite aber für einmal beseitiget wurde.

B. die besondern Servituten oder Beschränkungen, so aus den mannichfachen Zweckbestimmungen der Stifter und Geber, sey es in Betreff von Bestandtheilen des Geldvermögens, sey es von Gegenständen wissenschaftlicher Sammlungen, abgeleitet wurden.

Diese gleichfalls höchst wichtige und dabei dem Stoffe nach sehr umfassende Verhandlung hatte am 14 April, unmittelbar nach vernommenem Entscheid über die allgemeinen Servituten, und zwar mit bloßer Darlegung der präzisirten Ansprüche des Stadttheils, unter Begleit der ungemein zahlreichen Beweismittel, begonnen, die sofort der Landschaft zum Behuf der Beantwortung zugestellt wurden.

Die ausführlichen begründenden Vorträge erfolgten beiderseits in der Sitzung vom 9 Mai mündlich, und wurden, mit richterlicher Gestattung, bis zum 21 desselben Monats durch schriftliche Replik und Duplik ergänzt.

Bei dem ungewöhnlich starken Umfang der Akten und Beweiswittel (an Auszügen, Originalurkunden, Rechnungs- und Verhandlungsbüchern u. s. w., die zum Theil bis zur Zeit der Universitäts-Erneuerung im Jahr 1532 zurückgingen), so wie bei dem gleichzeitig

einfallenden, nicht minder verwickelten Streithandel über die Theilung der gesammten Staatswaldungen, sah sich das Gericht, trotz des angestrengtesten Fleißes in Erdaurung dieser Akten, erst Anfangs Juli in Stand gesetzt, zu einer Berathung und Abstimmung darüber zu schreiten, welche sofort die Sitzungen des 7, 8, 9 und 10 gedachten Monats vollständig in Anspruch nahmen und mit dem Urtheil vom 11 desselben endigten, wodurch sich die als gültig anerkannten Lasten und Beschränkungen von den als unstatthaft erklärten ausgeschieden finden.

Unter der Hauptnummer II. Lit. B. S. 70 bis 240 ist alles dahin Einschlagende, so weit dessen Mittheilung mit dem Raum dieses Heftes und dem möglichen Zeitaufwande der Leser verträglich schien, vollständig zusammengestellt.

Man wird daraus entnehmen, daß die Berathung der Schiedsrichter sich zuerst auf Erörterung und grundsätzliche Feststellung jener als gültig anzuerkennenden Speziallasten richtete, und dabei jeden sogenannten Fiskus (oder besondern, nach gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gebildeten Inbegriff gewisser Vermögenstheile) auch besonders ins Auge faßte, dann aber sich einem andern, dem Ziele näher rückenden Abschnitte des Theilungsgeschäftes zuwandte und unterm 11 Juli in den Entscheid über den Bestand der Lasten zugleich denjenigen über ihre Werthbestimmung für den Inventaranschlag aufnahm.

Durch diesen Entscheid wurden nemlich als Gründe einer verhältnißmäßigen Herabsetzung des Nenn- und

Schatzungswerthes des Universitäts-Vermögens anerkannt:

1. In bestimmtem Maße, die Spezialservituten oder Rechtsbeschränkungen der belasteten Theile des Kapitalvermögens, dessen Inventarbetrag dadurch um die Summe von Fr. 120,662. 45 herabgesetzt wurde;

2. In annoch unbestimmtem Maße aber, die auf fünf benannten Sammlungen haftenden Spezialvorschriften, wodurch deren Benutzung stiftungsgemäß an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden bleibt;

3. Gleichfalls ohne einstweilige Werthbestimmung, diejenigen allgemeinen rechtlichen Beschränkungen und beschränkenden Rücksichten, die das Universitätsvermögen ohne Unterschied beschlugen, d. h. nemlich:

a) Der dotationsmäßige Anspruch der Bestreitung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der Stadt Basel aus eben diesem Vermögen, laut Urtheil vom 14 April 1834;

b) Die allgemeine Zweckbestimmung für den höhern Unterricht und die daraus herfließende untheilbare Einheit des gesammten Universitätsgutes (unabhängig von der Oertlichkeit und den Munizipalrechten gedachter Stadt) und

c) Die Billigkeitsrücksicht, die der städtische Ursprung der sämmtlichen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, als mittel- oder unmittelbarer Quellen des gesammten vorhandenen Kapitalvermögens, in Bezug auf eine etwelche Preiserleichterung, bei eintretender Uebernahme von Seiten des Stadttheils, darbot.

Diese vier letztern (unter Ziff. 2 und 3 enthaltenen) Ermäßigungsgründe haben späterhin im Endurtheil vom 6 August, S. 324, ihre Anwendung und Erledigung gefunden.

III. Theilungsfuß.

Nach den Anträgen, welche der Stadttheil in der Sitzung vom 24 Hornung (siehe hievorne unter Hauptnummer II. A.) auf fernere Anordnung des Rechtsganges stellte, hätte der Theilungsfuß oder Maßstab der Theilung zwischen beiden Kantonsregierungen, den letzten Platz in der ganzen Verhandlungsreihe einnehmen sollen.

Auf wiederholtes Andringen der Landschaft aber wurden vom Schiedsgericht schon am 24 Mai die Partheivorträge darüber zugelassen, und, nach erfolgter abweichender Abstimmung der Schiedsrichter, unterm 10 Juni ein Spruch des Obmanns ausgefällt, welcher den allgemeinen Maßstab der Theilung des eigentlichen Staatsgutes, nemlich zu $^{36}/_{100}$ oder $^{9}/_{25}$ für die Stadt, und $^{64}/_{100}$ oder $^{16}/_{25}$ für die Landschaft, auch auf das Universitätsvermögen anwendbar erklärte.

Die hier berührte Frage konnte nemlich, nach dem eingeschlagenen Wege, von jener über die allgemeinen und besondern Lasten und Rechtsbeschränkungen des Staatseigenthums am Universitätsgute, allerdings völlig unabhängig behandelt werden, weil dabei zum Theil wesentlich verschiedene Gründe zur Sprache kamen, und die seiner Zeit auszumittelnde Summe des reduzirten reinen Werthes dieses Eigenthums zwar auf die

Anwendung, aber nicht auf die Feststellung des Theilungsfußes selbst Einfluß zu üben hatte.

Doch war nicht zu vermeiden, daß gewisse Umstände, wie namentlich die schon erwähnte Thatsache des Ursprunges aus Widmungen städtischer Stifter, sich in beiden, ohngefähr gleichzeitig gepflogenen Verhandlungen geltend machten, und, nachdem sie in der einen durch Urtheil vom 10 Juni (über den Theilungsfuß) als ungehörig beseitigt worden, erst bei Erledigung der andern (über die Werthbestimmung) unterm 11 Juli S. 240 Disp. 6 und unterm 6 August S. 328 Disp. 2 ihre Berücksichtigung finden konnten.

Die den Theilungsfuß betreffende Verhandlung nimmt die entsprechende Hauptnummer III. der aktenmäßigen Darstellung S. 241 bis 264 ein.

IV. Theilungsart, Vermögenszuschlag und Bedingungen.

Der Obmannsspruch vom 9 Nov. 1833 hatte in der Erwägung 3. lit. c (Heft I. S. 163) erinnert, daß durch die Aufnahme des Universitätsvermögens in das theilbare Staatsgut, der Art der Zutheilung annoch auf keinerlei Weise vorgegriffen, und demnach weder

1. die Möglichkeit einer reellen oder materiellen Theilung der Gegenstände, noch

2. einer ideellen des Eigenthumsrechtes, bei fortdaurender Gemeinschaft dieses Eigenthums selbst, noch endlich

3. eines Zuschlags des unvertheilten Vermögens an den Einen der beiden Theilhaber, gegen Anrechnung des Werthes zu Gunsten der gemeinsamen Masse, dadurch ausgeschlossen sey.

Den Partheien stand also bei ihren Anträgen, wie dem Schiedsgerichte bei seinem Entscheide, die Wahl zwischen diesen drei verschiedenen Wegen offen, und der Stadttheil hatte schon in der Sitzung vom 24 Febr. ein bestimmtes Gesuch im Sinne des zweiten derselben eingelegt, wogegen die Landschaft am 5 März die Frage, wie zu theilen sey, bis nach Feststellung dessen, was den Gegenstand der Theilung ausmache, verschoben wissen wollte.

Auch das Schiedsgericht sezte die einläßliche Erörterung dieses Punktes bis auf die Schlußverhandlung vom 28 Juli aus, und umfaßte sodann mit seiner Berathung vom 29 Juli und dem darauf folgenden End-Urtheil durch Obmannsspruch vom 6 August, sowohl:

1. Die Art und Weise der Theilung selbst, mittelst Zuschlages des ganzen Universitäts-vermögens an den Stadttheil, gegen Werthvergütung an die gemeinsame Masse, als

2. Die endliche Werthbestimmung desselben für diesen Zweck, mittelst Herabsetzung um einen Viertheil des Nenn- und Schatzungswerthes, und

3. Die Bedingungen dieser Zutheilung hinsichtlich der Zweckbestimmung für den höhern wissenschaftlichen Unterricht.

Durch Einverständniß der Partheien ist nachwärts in der Sitzung vom 12 August auch der Werth des

unbedeutenden Mobiliarbestandes auf Fr. 1,440. —
bestimmt und dadurch die früher aus=
gesetzte Summe von . . . . . Fr. 621,060. —
auf den Totalbetrag von . . . . Fr. 622,500. —
erhöht worden, welcher um 25 Proz.
im Betrag von . . . . . = 155,625. —
herabgesetzt, einen theilungsfähigen
Rest von . . . . . Fr. 466,875. —
zur Einwerfung in die gemeinsame Masse darbot.

Hievon empfing:
der Stadttheil für seine 36 % . . Fr. 168,075. —
die Landschaft für ihre 64 % . . = 298,800. —
Summa wie oben Fr. 466,875. —

Zwei nachträgliche Rechtsfragen, welche im Lauf der Monate November und Dezember 1834 aus diesen Entscheidungen erwuchsen, betrafen:

1. Die von der Landschaft angesprochene, vom Stadttheil aber verweigerte Verzinsung der der erstern zukommenden Auslösungssumme wie oben, und zwar vom Zeitpunkte der Staatstrennung an zu rechnen, in einem Betrag von circa Fr. 33,000, worüber das Urtheil durch Obmannsspruch zu Gunsten der Land=schaft ausfiel.

2. Die angeblich bevorstehende Aufhebung der Universität von Seite Basel=Stadttheils, worüber die Landschaft sich zu eventueller Einsprache und Ent=schädigungsforderung veranlaßt fand, das Schiedsgericht aber, wegen gänzlicher Ermanglung aller faktischen Begründung des Klagesatzes, einstimmig eine Abwei=sung derselben angebrachter Maßen aussprach.

Beide Verhandlungen würden zwar vielleicht auf manches Bemerkenswerthe, und unter anderm auf die Frage führen, durch welche Wendung ihrer frühern Darstellungsweise die Landschaft versucht haben möge, ein wesentliches Interesse an, und ein damit verbundenes Klagrecht auf den individuellen Fortbestand einer Anstalt nachzuweisen, die sie vorher (Heft I. S. 29) in wissenschaftlicher Hinsicht als ihren Angehörigen durchaus gleichgültig, in rechtlicher aber (S. 127 u. 194 hievorne) als gar nicht mehr bestehend erklärt, und für deren ausschließliche Ueberlassung an den Stadttheil ihr das Schiedsgericht auf jeden Fall allbereits die treffende Auskaufssumme zuerkannt hat.

Eine andere Frage, ob und in wiefern nemlich durch Disp. 1 und 3 des Urtheils vom 6 August, in Betreff der Verwendung des Universitätsgutes für seine wissenschaftlichen Zwecke im Allgemeinen, den beiden Landestheilen ein gegenseitiges Klagrecht auf den Fall der Nichtbeachtung derselben zugesichert worden sey, wäre von der hieroben berührten, über den Fortbestand einer Anstalt in der bestimmten Form einer Hochschule für alle Fakultäten, nach allem dem, was früher (im Urtheil vom 9 Nov. 1833 Erw. 3. a. und Erw. 5. 6, Heft I. S. 163 — so wie im Urtheil vom 11 Juli Disp. 5. S. 240 hievorne und a. a. O.) darüber gesagt worden war, wesentlich zu unterscheiden. Beide sind indessen bisher gleich unentschieden geblieben.

Da überdieß zu hoffen steht, daß durch Annahme des unterm 2 März 1835 dem Großen Rathe von Basel-Stadttheil vorgelegten Rathschlags der Regierung über

die neue (wiewohl etwas beschränkende) Organisation dieser Hochschule, allen Bedenken solcher Art für die Zukunft vorgebeugt werde, und in dem rege gewordenen Wetteifer dortiger Bürgerschaft für Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Sammlungen, zumal im naturhistorischen Fache, sich vielmehr eine neue Belebung als Abnahme des gemeinnützigen Strebens früherer Stifter kund thut, so wird dem Herausgeber die Mittheilung jener unfruchtbaren Erörterung ohne Zweifel gerne erlassen werden.

Ueber die Anordnung der Materien in nachfolgender aktenmäßiger Darstellung ist schon oben Auskunft ertheilt worden. Ihre Ausführung hat sich nach dem Zwecke der möglichsten Vollständigkeit aller für die rechtliche Beurtheilung wesentlichen, bei Weglassung oder Abkürzung aller in dieser Hinsicht gleichgültigen oder minder bedeutenden Verhandlungstheile, gerichtet. Durch ausschließliche Anwendung des größern Druckes für den wörtlichen protokollgemäßen Text (mit Ausnahme der summarischen Uebersicht Seite 83 bis 119) so wie des kleinern für die Anmerkungen, Einschaltungen, Uebergänge u. s. w., dürfte aller Ungewißheit über die Genauigkeit der Mittheilung zur Genüge begegnet seyn.

Der gesperrte Druck bezieht sich, wie früher, nicht immer, obwohl meistens, auf eine entsprechende Unterscheidung in der Urschrift. Alle Noten sind vom Herausgeber beigefügt.

Sollte die Entfernung des Druckortes von den Akten unwillkührliche Irrungen in den Auszügen veranlaßt haben, und, bei der Verschiedenheit der Verfasser, die

Ungleichheit in der Rechtschreibung störend auffallen, so werden die angeführten Umstände diese Mängel entschuldigen.

In der Reihenfolge der Stimmen der Mitglieder findet bei vorliegender Darstellung einige Abweichung vom Protokoll Statt, welches dieselben, der wirklichen Abstimmung gemäß, immer zwischen einem der von der Landschaft und einem der vom Stadttheil ernannten Schiedsrichter abwechseln läßt, anstatt daß hier, wie auch schon im ersten Hefte, sich je zwei und zwei von jeder Seite, nach Uebereinstimmung der Ansichten und Gedankenfolge, zusammengestellt finden, wobei jedoch die Stimme jedes Mitgliedes oder seines Ersatzmannes stets an derselben Stelle vorkommen wird.

Das Personal des Schiedsgerichtes hat sich seit dem Urtheil vom 9 Nov. 1833 nur darin verändert, daß statt des abgetretenen Herrn Regierungsstatthalters, nun Regierungsrathes Karl Schnell von Burgdorf, Kantons Bern, mit 6 Jänner 1834 Herr Appellations-Rath Franz Ludwig Schnyder von Surfee, nun Schultheiß des Kantons Luzern, als Mitglied, und, bei dessen Abwesenheit am 28 und 29 Juli, für die damalige Verhandlung, Herr Großrath Trog aus dem Kanton Solothurn, als Ersatzmann, eingetreten ist.

Weder über Form noch Wesen des Verhandelten selbst will sich der Herausgeber in dieser Einleitung irgend ein Urtheil, wohl aber im Anhang Lit. C einige außergerichtliche Bemerkungen und Betrachtungen erlauben, die, wie er hofft, zu gründlichern wissenschaftlichen Ausführungen von andern Seiten Veranlaßung geben dürften.

Uebersicht der wichtigsten Verhandlungen
über die Theilungsfrage in Betreff der Universität und des Gymnasiums von Basel
vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte,

nach ihrer Zeitfolge geordnet und mit Hinweisung auf die entsprechenden Stellen der Einleitung und der Darstellung selbst begleitet.

1833.			Seite
2 Nov.	Partheivorträge über die Rechtsfrage: „Ob das Universitätsgut Staatsgut sey?"		
9 =	Berathung, Abstimmung und Urtheil darüber; — Alles im Ersten Hefte, als Grundlage sämmtlicher nachfolgender Verhandlungen, enthalten.		
19 =	Partheivorträge über die Rechtsfrage: „Ob das Gymnasialvermögen Staatsgut sey?"		
20 =	Berathung und Abstimmung, so wie		
23 =	Eröffnung des Urtheils darüber; Alles nur in der Einleitung zu gegenwärtigem Hefte erwähnt	I.	XIII
1834.			
6 Jan.	Einreichung des Inventars über das Universitäts-Vermögen, nebst dessen Mittheilung an die Landschaft, laut aktenm. Darstellung	I.	1
24 Febr.	1. Partheivorträge über dessen Anerkennung od. Berichtigung (folgt 5 März und 5 Mai) Einl.	I.	VIII
	2. Einreichung einer Rechtsschrift des Stadttheils v. 22 Febr., enthaltend: Formelle Anträge über die Ordnung des Rechtganges in Betreff der drei Rechtsfragen: Was, in welcher Art u. nach welchem Maßstabe zu theilen sey?		

				Seite
1834.	Materielle, über die beiden erstern derselben, mitgetheilt zur Verhandlung auf 5 März. Einl. . . .	II.		XIV
	Stellen daraus folgen unterm 9 Mai als Einschaltung. Akt. Darst. .	II.		16
5 März.	1. Partheivorträge über obige Punkte, in formeller und zum Theil auch in materieller Hinsicht, woraus Stellen unterm 9 Mai als Einschaltung. Akt. Darst.	II.		35
	2. Anerkennung des Universitäts-Inventars von landschaftlicher Seite, mit Vorbehalt einzelner Punkte. Einl.	I.		VIII
	3. Einreichung des Inventars über das Gymnasialvermögen und dessen Mittheilung (folgt 15 März) . .	I.		XI
13 =	Prozeßleitendes Dekret über die Vorträge Ziff. 2. vom 24 Febr. und Ziff. 1. vom 5 März hieroben, dahin gehend:			
	1. Sofort zu verhandeln sey, in Betreff des Was oder der Gegenstände der Theilung:			
	über den angesprochenen Ausschluß des Gymnasial-, des Schülertuch- und des Armenfiskus, als dreier einzelner Separatfonds, von aller Theilung, so wie			
	über die angesprochenen allgemeinen Lasten, nemlich			
	der Oertlichkeit, aus der Dotations-Urkunde, so wie			
	der Einheit und Zweckbestimmung, aus den Gesetzen von 1813 u. 1818 abgeleitet (folgt 17 März) Einl.	II.		XV
	2. Präzisirt einzureichen, auf 31 März, seyen:			
	Sämmtliche besondere Ansprüche des Stadttheils aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen (folgt 14 April);			

				Seite
1834.		3. Vorbehalten bliebe: Alles weitere über Art und Maßstab der Theilung. Einl.	II.	XIX
15 März.		Anerkennung des Gymnasial-Inventars von Seiten der Landschaft.		
17	=	1. Partheivorträge über drei eingeklagte Separatfonds, wie hieroben, wor- aus Stellen unterm 9 Mai folgen. Prozeßleitendes Dekret darüber, dahin gehend:		
		a) Zusammenzufassen mit den übrigen Stiftungen, auf 31 März, sey die Verhandlung: über den Schulstipendienfonds;		
		b) Sofort einzutreten (folgt 18 März): über den Schülertuch- und den Armenfonds. Einl. . . .	II.	XV
=	=	2. Partheivorträge über die allgemeinen Lasten, der Oertlichkeit, sowie der Einheit und Zweckbestimmung (Abstimmung folgt 2 April) Akt. Darst.	II.	16
18	=	Aufschubsbegehren der Landschaft in Betreff des Schülertuch- und des Armen-Fonds. Ablehnende Erklärung des Stadttheils. Richterliche Terminserstreckung zur Verhandlung auf 31 März, in Verbindung mit den übrigen Stiftungssachen.		
27	=	Fernere Erstreckung auf 14 April (wo sie wirklich erfolgt ist).		
2 April.		Berathung und Abstimmung der Schiedsrichter über die allgemeinen Lasten (auf Aktenschluß vom 17 März).		
14	=	1. Urtheil über ebendieselben. A. D. .	II.	64
		2. Einreichung der präzisirten Ansprüche des Stadttheils, und zwar: in Betreff der Ausscheidung oder eventuellen Belastung einzelner Vermögenstheile, aus Gründen besonderer Zweckbestimmungen durch Stif-		

			Seite
1834.		tungen, Schenkungen und Vermächtnisse. (Folgt unterm 9 Mai.)	
17 April.		Partheivorträge über das Schatzungsverfahren in Betreff der Sammlungen (nicht mitgetheilt).	
x	=	Beschluß über Anzahl und Ernennungsart der Schatzleute (deren zwei von jeder Parthei für jede Hauptabtheilung bezeichnet, vom Schiedsgericht aber bestätigt und einberufen wurden).	I. —
5 Mai.		Endliche Anerkennung des Universitätsinventars von Seiten der Landschaft.	
9	=	Partheivorträge über die Ansprüche des Stadttheils aus Gründen besonderer Zweckbestimmungen durch Stiftungen u. s. w., nemlich:	
		Mündliche Klage des Stadttheils, u. zwar:	
		A. in Betreff des Universitätsvermögens. A. D.	II. 70
		B. = = = Gymnasialvermögens. = = =	120
		Mündl. Antwort der Landschaft über beides	= 121
=	=	Gestattung eines Schriftenwechsels für Replik und Duplik, mit Aktenschluß auf 21 Mai.	
12	=	Partheivorträge über den Zeitpunkt der Schatzung.	I. —
=	=	Beschluß sofortiger Veranstaltung derselben.	
15	=	Partheivorträge über die Schatzungs-Instruktion.	
19—22.		Berathung darüber, nebst Beschluß, eröffnet am 26 Mai. A. D.	I. 4
21 Mai.		Aktenschluß der Verhandlungen vom 9 Mai, über die Zweckbestimmungen u. s. w. durch: schriftliche Replik des Stadttheils,	
		A. in Betreff des Universitätsvermögens .	II. 145
		B. in Betreff des Gymnasialvermögens. .	= 184
		Schriftl. Duplik der Landschaft über beides	= 187
		(Berathung folgt vom 7 bis 10 Juli.)	
24	=	Partheivorträge über den Theilungsfuß.	III. 241
3 Juni.		Berathung und Abstimmung darüber . .	= 249
10	=	Urtheil darüber	= 262
16	=	Mündlicher Bericht und Erörterung der Schatzungsexperten über die Kunst-	

			Seite
1834.		sachen, schriftlich eingereicht den 23 und 30 Juni, worauf ein Oberexpert ernannt und abgeordnet	I. 11
20 Juni.		Vorlegung schriftl. Berichts der Schatzungsexperten über die naturwissenschaftlichen Sammlungen, vom 9 Juni . .	I. 10
7—10 Juli.		Berathung u. Abstimmung des Schiedsgerichts, über die besondern Zweckbestimmungen u. s. w. (auf Aktenschluß vom 21 Mai), und zwar:	
7 Juli.		Darlegung der Ansichten überhaupt . . .	II. 198
8	=	in Bezug auf die einzelnen Vermögenstheile	= 226
10	=	in Bezug auf allgemeine Beschwerden . .	= 230
=	=	Werthbestimmung der belasteten Theile . .	= 232
11	=	Urtheil darüber	= 234
19	=	Vorlegung schriftlichen Berichts der Schatzungsexperten über die Bibliothek, vom 10 Juli	I. 7
26	=	Deßgleichen vom Oberexperten über die Kunstsachen, vom 19 Juli	I. 11
28	=	Partheivorträge üb. Theilungsart, Vermögenszuschlag und Bedingungen .	IV. 265
		Klage des Stadttheils in mehrern Haupt- und Unterabtheilungen, nemlich:	
		Erste Abtheilung: Einfluß der anerkannten Beschwerden auf den Werth des Universitätsgutes	= 266
		A. Betrachtung der einzelnen Beschwerden	
		I. Oertlichkeit der Sammlungen . .	= 267
		II. Untheilbarkeit des gesammten U. G.	= 269
		III. Beschwerde aus der Dotationsakte.	= 272
		IV. Numeräre Bedeutung des Anspruchs auf Preiserleichterung	= 279
		B. Combination dieser vier Punkte . . .	= 279
		Zweite Abtheilung: Einfluß auf die Zutheilung des Universitätsgutes	= 282
28	=	Antwort der Landschaft	= 288
=	=	Replik des Stadttheils	= 299
=	=	Duplik der Landschaft	= 304
29	=	Berathung u. Abstimmung d. Schiedsgerichts	= 307
6 Aug.		Endurtheil	= 324

Nachträgliche Verhandlungen. Einl. S. xxvii.

1834.

12 Nov. Partheivorträge über den Fortbestand der Universität und eventuelle Entschädigung der Landschaft auf den Fall der Aufhebung.

14 Nov. Partheivorträge über die Verzinsung des landschaftlichen Antheils der Auskaufssumme, von Seiten des Stadttheils.

17 = Abweisendes Urtheil über die erste dieser Klagen.

11 Dez. Zusprechendes Urtheil über die zweite dieser Klagen.

NB. Die römische Zahl in der ersten hintern Spalte hieroben bedeutet die Nummer der entsprechenden Hauptabtheilung des ganzen Verfahrens, laut Einleitung S. vi hievorne.

Berichtigung

der beim Aktenauszug und fernern Abschriften eingeschlichenen, zum Theil sinnentstellenden

Schreibfehler und Auslassungen.

Seite x	von oben	Zeile 7.	Statt: war, lies wäre.
xv	=	= 10.	= Anschließung, l. Ausschließung.
5	=	= 11.	= wurde, lies würde.
16	von unten	Zeile 6.	Nach: Ersparnissen, ist einzuschalten: vorbehältlich näherer Liquidation dieses Vermögens und der Ersparnisse.
18	v. u.	Z. 5.	Nach: Kranke, ist einzuschalten: Wittwen.
19	v. o.	Z. 13.	= Dotationsobjekten, einzuschalten: 1. 2. 3. und vor den eben so unbestrittenen Dotationsobjekten.
21	v. o.	Z.	Nach: deren, einzuschalten: fortwährende.
25	v. o.	=	Statt: Schiedsgerichtes, lies Schiedsspruches.
26	v. u.	=	= Lit. D., lies *Lit. B.*
45	v. o.	= d.	fest, lies fast.
53	v. o.	= 9.	...chtungen, lies Stiftungen.
61	v. u.	= 1.	...n auf, lies damals.
64	v. u.	=	...kommnung, einzuschalten: dieser ...ehranstalt, zur Vermehrung.
65	v. o.	=	..., lies 3.
65	v. u.	= 1.	...de, lies werde.
67	v. o.	=	..., lies allem.
68	v. u.	=	..., lies gehört.

Seite			
71	v. o.	Z. 13.	Vor: Eigenthum, einzuschalten: Staats-
75	v. o.	= 5.	Statt: Stiftern, lies Stiften.
75	v. o.	= 6.	= Stifter, lies Stifte.
75	v. o.	= 10.	= in, lies an.
76	v. o.	= 11.	= 3 ß, lies 5 ß.
76	v. u.	= 6.	Vor: fiscus, einzuschalten: besondern.
79	v. o.	= 2.	Nach: Bestandtheile, einzuschalten: näher.
81	v. o.	= 7.	= Stadttheils, einzuschalten: in dieser Hinsicht.
82	v. o.	= 16.	Vor: Theile, einzuschalten: Bestand-
93	v. u.	= 2.	Nach: Ausscheidung, einzuschalten: aus der Theilung.
98	v. o.	= 8.	Nach: Basel, einzuschalten: und nirgends anderswo.
202	v. o.	= 10.	Nach: Stadt, einzuschalten: Basel.
216	v. o.	= 7.	Statt: dem fernern Verhalten, lies den fernern Vorbehalten.
220	v. o.	= 9.	Nach: Fr. 584,662, beizufügen: 45 (Rappen).
224	v. u.	= 13.	Statt: Beschränkung, lies Beschränkungen.
237	v. o.	= 3.	= vielen, lies bei vielen.
241	v. o.	= 14.	= übrigen, lies daherigen.
250	v. u.	= 8.	= dürfte, lies möchte.
250	v. u.	= 12.	= hatte, lies hätte.
252	v. u.	= 6.	= werden, lies worden.
254	v. u.	= 10.	= wirkliche, lies wörtliche.
256	v. u.	= 4.	Nach: wonach, einzuschalten: nur.
259	v. o.	= 5.	= Lehranstalt, einzuschalten: zu erreichen.
260	v. u.	= 14.	Vor: Theilung, einzuschalten: reellen.
261	v. u.	= 1.	Statt: Mittel, lies Titel.
262	v. o.	= 8.	= beruhte, lies beruhten.
266	v. o.	= 13.	= unmittelbar, lies mittelbar.
267	v. o.	= 3.	= dieselbe, lies dieselben.
272	v. o.	= 6.	Nach: nicht, einzuschalten: mehr.
275	v. u.	= 4.	= aus, einzuschalten: dem.
276	v. o.	= 9.	Vor: obern, einzuschalten: drei.
281	v. o.	= 8.	Nach: unsere, einzuschalten: obige.
289	v. o.	= 16.	Statt: haften, lies haftet.
291	v. o.	= 2.	= werden, lies worden.
291	v. o.	= 7.	Nach: untheilbar hat die Urschrift, muthmaßlich als Schreibfehler, die Worte: und theilbar, welche keinen Sinn darbieten.
292	v. u.	= 1.	im Text, statt: Es, lies Er.
294	v. o.	= 16.	Statt: derselben, lies denselben.
296	v. o.	= 6.	Nach: derselben, einzuschalten: selbst.
300	v. o.	= 16.	Statt: wirklich, lies gänzlich.
346	v. u.	= 14.	= verweislicher, lies erweislicher.
377	v. u.	= 18.	= verwenden, lies verwandeln.

Alles laut wörtlicher Vergleichung dieses Abdrucks mit den Originalakten durch das Sekretariat des Schiedsgerichts im April 1835.

Aktenmäßige Darstellung.

I.

Vermögensstand.

A. Der Universität selbst.

Inventarium über das der Universität angehörige und unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen.

(Eingereicht vom Stadttheil am 6 Jenner 1834.)

I. Status sämmtlicher akademischer Fisci, mit 15 März 1832.

(Rekapitulation *).

1. Status fisci Rectoris		Fr. 40899. 41	
2. - - theologici		= 7293. 18 1/3	
3. - - juridici		= 9408. 32	
4. - - medici, und zwar:			
a. fisci facult. med.	Fr. 5142. 61 1/2		
b. - legatorum, med.	= 2442. 11		
c. - horti botanici	= 3898. 38 2/6		
d. - biblioth. botan.	= 2653. 55 5/6	= 14136. 66 2/3	
5. Status fisci philosophici, und zwar:			
a. facultatis philosoph.	F. 3911. 39 5/6		
b. alumnorum . .	= 13816. 63 1/6	= 17728. 03	
		Uebertrag Fr. 89465. 61	

*) der vorausgegangenen umständlichen Darlegung derselben.

	Uebertrag	Fr. 89465. 61
6. Status fisci bibliothecae		Fr. 54640. 37 2/3
7. - - legatorum, und zwar		
a. academicorum	Fr. 141,451. 78 1/3	
b. scholasticorum *)	= 90,437. 35 1/2	
c. vestiendorum .	= 12,022. 90 1/2	
d. pauperum . .	= 10,443. 94 1/3	= 254355. 98 2/3
8. Status fisci universitatis		= 143605. 70 2/3
9. - - musei		= 1594. 77
	Summa	Fr. 543,662. 45

II. Liegenschaften.

1. Das untere Kollegium (geschäzt durch schiedsgerichtliche Experten) . .	Fr. 21,775 **)
2. Das obere Kollegium	= 27,990
3. Das Bibliothekgebäude, zur Mücke genannt	= 14,325
4. Der neulich erkaufte Reinacherhof	= 21,595
5. Die Amtswohnung des Bibliothekars, der Schönauerhof genannt . .	= 11,700
6. Der botanische Garten sammt der Amtswohnung des Professors der Botanik und des Gärtners . .	= 22,675
	Summa Fr. 120,060

*) gleichbedeutend mit fiscus gymnasii.

**) welcher Schazungsanschlag also im eingereichten Inventar nicht enthalten war, sondern hier ergänzend beigesezt wird.

III. Sammlungen.

1. Die Universitätsbibliothek mit ihren Zubehörden, nemlich:
   a) die eigentliche Bibliothek,
   b) die Gemäldesammlung,
   c) die Sammlung von Handzeichnungen, Kupferstichen und Holzschnitten,
   d) das Münzkabinett,
   e) die Sammlung von Antiquitäten,
   f) die übrigen in dem Gebäude zur Mücke aufgestellten Curiosa.

2. Das naturwissenschaftliche Museum, und zwar:
   a) die naturhistorische Bibliothek, mit Ausnahme derjenigen Bücher, welche Eigenthum der naturforschenden Gesellschaft sind,
   b) die zoologische Sammlung,
   c) die Sammlung der Miheralien und Versteinerungen,
   d) das physikalische Kabinett,
   e) das chemische Laboratorium.

3. Die botanische Anstalt, enthaltend:
   a) die botanische Bibliothek,
   b) das Herbarium.

4. Die anatomische Sammlung,

5. Die Bibliothek der Alumnen.

Anmerkung (im Inventar). Ueber die meisten dieser Sammlungen und ihre einzelnen Bestandtheile sind besondere, zum Theil sehr voluminöse Kataloge vorhanden.

(Bis hieher das eingereichte Inventar.)

Folgt die Werthbestimmung der Sammlungen, durch die schiedsgerichtlich veranstaltete Schatzung.

Die zu diesem Ende unterm 26 Mai 1834 vom Schiedsgericht aufgestellte Instruktion für die Experten lautete folgendermaßen, nemlich:

Instruktion.

1. Die zur Werthung der Universitäts-Sammlungen an Büchern, Kunstsachen und Naturalien in der Stadt Basel ernannten Experten werden ersucht, sich auf die ihnen zu bestimmende Zeit am Sitzungsorte des eidgenössischen Schiedsgerichts in Aarau einzufinden, um sich, nach erfolgter Beeidigung vor demselben, nach Basel zu begeben, und daselbst aus vorzulegenden Verzeichnissen der abzuschätzenden Sammlungen von dem Gegenstand ihres Auftrags in Kenntniß gesetzt zu werden.

2. Bei dieser Schatzung werden ihnen von jedem der streitenden Theile ein oder zwei Ausschüsse zum Behuf der ersten Besichtigung, so wie etwaiger Auskunft und Rücksprache, beigegeben werden, welche jedoch an den Berathungen der Herren Experten, sey es über die weitern zweckdienlichen Veranstaltungen, sey es über die Behandlungsweise und die Grundsätze der Schatzung selbst, keinen Antheil zu nehmen, sondern blos auf jeweiliges Verlangen sich zu etwaigen Besprechungen bei denselben einzufinden haben.

3. Die einzelnen Sammlungen, nämlich:

a) die Büchersammlung,
b) die Kunstsammlung,
c) die naturwissenschaftlichen Sammlungen,

sollen jede besonders und als ein Ganzes geschätzt werden, so daß die Experten ihr Urtheil je über den

Werth der ganzen Sammlung, nicht aber über einzelne Stücke derselben abzugeben haben, wobei in Anschlag zu bringen ist, daß der Geldwerth solcher Sammlungen, wenn sie als solche zum Gegenstand ökonomischen Verkehrs werden, sich uiedriger stellt, als wenn dieser sich auf die einzelnen Stücke bezieht, und der Werth aller zusammengezählt würde.

4. Das Resultat der Schätzung soll derjenige billige Werth seyn, welcher, nach Sitte und Gebrauch und billigem Ermessen, etwa in einem Falle angenommen wurde, wo

a) diese Sammlungen sich in der Erbschaft eines Vaters vorfänden, der zwei Söhne und neben jenen Sammlungen ein zinstragendes Vermögen von mehrern Millionen Schweizerfranken hinterlassen hätte, wo ferner

b) der eine dieser Erben, nach den Verhältnissen des Falles, sich vorzugsweise zur gänzlichen Uebernahme dieser Sammlung eignen würde, und wo man endlich

c) in der unzweifelhaften Voraussetzung stände, daß der Uebernehmer auf diesen Sammlungen keinerlei ökonomischen Vortheil suchen, sondern dieselbe als Schätze der Wissenschaft und Kunst ungeschmälert bewahren, und sie ihrer Bestimmung, als solche benutzt zu werden, erhalten werde.

5. Auf bereits anerkannte, oder noch in Frage liegende Servituten, mögen dieselben in Stiftungen oder anderweitigen Verhältnissen ihren Grund haben, ebenso auf die Frage: woher und aus wessen Mitteln einzelne Gegenstände oder Theile dieser Sammlungen herstammen, werden die Experten vorerst keinerlei Rücksicht nehmen,

indem sich das Schiedsgericht vorbehält, über solche Verhältnisse, so weit deren Würdigung technische Kenntnisse erfordert, nachher den Experten die nöthigen Fragen vorzulegen, und die allfälligen weitern Instruktionen zu ertheilen *).

6. Die für jede der drei bezeichneten Hauptabtheilungen ernannten vier Experten werden zum Behuf der Schätzung dieser Gegenstände in besondere Berathung treten und deren Ergebniß in ein besonderes Protokoll niederlegen, welches von sämmtlichen Mitgliedern dieser Abtheilung unterzeichnet wird, und worin sie bemerken werden, ob dieses Ergebniß einstimmig oder mit Mehrheit der Stimmen gefaßt worden, oder, bei getheilten Meinungen, unentschieden geblieben ist. In jedem dieser drei Fälle bleibt es den Herren Experten im Ganzen oder jedem Einzelnen unter ihnen insbesondere überlassen, ob und wie weit sie die Begründung ihrer Abstimmungen im Protokoll selbst zu entwickeln, oder seiner Zeit dem Schiedsgericht mündlich vorzutragen gut finden werden.

Die bestimmtere Ausscheidung der zu jeder der drei angenommenen Hauptabtheilungen gehörigen Gegenstände bleibt dem gemeinschaftlichen Einverständniß der sämmtlichen Experten überlassen.

7. Ebenso bleibt es ihnen freigestellt, sachkundige Männer außer ihrer Mitte in Betreff solcher Gegenstände, deren Werth besondere Kunstkenntniß oder Erfahrungen erfordert, zu diesem Zweck einzuberufen und bei ihrer Schatzung in dem Sinne zu Rathe zu ziehen, daß der darzulegende Anschlag immer als das

---

*) welcher Fall jedoch nicht eingetreten ist.

Ergebniß der eignen Ueberzeugung der dazu bestellten Herren Experten erscheine.

8. Zum Behuf eines geordneten Geschäftsganges in ihrem Verfahren wird das Schiedsgericht, sogleich nach erfolgter Beeidigung, einen der ernannten Experten aus jeder der drei Abtheilungen zu einem Vorstand derselben bezeichnen, welchem es zukommt, sowohl die Besichtigung als Schatzung der verzeichneten Gegenstände anzuordnen, die Berathung und Umfrage darüber in ihrer Mitte zu halten, und für Abfassung des Protokolls, so wie anderer etwaiger Ausfertigungen bedacht zu seyn.

Mittheilungen und Einfragen an das Schiedsgericht werden von den sämmtlichen Mitgliedern einer Abtheilung, oder im Fall sie von den sämmtlichen vereinigten Herren Experten ausgingen, von den drei Vorständen derselben unterzeichnet werden.

Obstehender Instruktion zufolge wurde die Schatzung im Laufe der Monate Juni und Juli auf folgende Weise vollzogen, nemlich:

A. In Betreff der Bibliothek durch die Herren
Kirchenrath Sal. Vögeli und Dr. J. Jak. Horner,
beide vom Stadttheil ernannt;
Prof. J. Casp. v. Orelli und Prof. J. G. Baiter,
beide von der Landschaft ernannt;
sämmtlich aus dem Kanton Zürich, und zwar in einem einstimmigen Anschlage, laut ihres schriftlichen motivirten Berichtes vom 10 Juli 1834.

Diesem interessanten Berichte zufolge, den der Raum leider nicht vollständig mitzutheilen gestattet, enthält die Universitätsbibliothek beiläufig 1500 Manuscripte, und sammt derjenigen

der botanischen Anstalt, des naturwissenschaftlichen Museums und des Alumneums, 44,000 Bände Druckwerke, unter welchen beiden Arten von Sammlungen, neben mehrern Gegenständen von hoher, zum Theil ausgezeichneter Wichtigkeit und Seltenheit, sich auch viele (und zwar wohl zwei Fünftel) ganz oder beinahe werthlose, zumal aus den ehemaligen Klosterbibliotheken, befinden, überhaupt aber keine gleichmäßige Besetzung der verschiedenen wissenschaftlichen Fächer, und in den meisten derselben keine auch nur annähernde Vollständigkeit, insbesondere an neueren Werken und an begonnenen Sammlungen akademischer Abhandlungen, Zeitschriften u. s. w. zu erkennen ist.

Der Ausspruch der Experten über die Schatzung selbst lautet dann wörtlich also:

„1. Franken 55,000 (Schweizergeld) könnte für die basel'sche Universitäts-Bibliothek ein Freund der Wissenschaften erlegen, welcher eine besondere Vorliebe für die Handschriften griechischer und lateinischer Klassiker, des Neuen Testaments und griechischer Kirchenväter, für philologische und juristische Inkunabeln, für Aldinen, Juntinen, Stephanianen, Edd. in usum Delphini, überhaupt für litterarische Seltenheiten jeder Art hegte, etwa 12,000 Bände für sich behielte und das übrige für ihn Werthlose verschenkte, oder, ohne Rücksicht auf einigen Ersatz seiner Auslage, veräußerte. Hingegen könnten sich Kenner einzelner Zweige der Wissenschaft, z. B. Historiker, Mathematiker, Theologen, welche nicht zugleich, wie jener uns vorschwebende Philologe, universelle Bibliophilen wären, in keinem Falle mit der gesammten Bibliothek befassen, obgleich sie frei von ihnen gewählte Parthien derselben mit Freuden sich aneignen würden.

2. Die nämliche Summe von Franken 55,000 dürfte, wie wohl ohne Gewißheit eines namhaften Gewinnes, auch ein Antiquar anbieten, welcher ökonomische Mittel genug besäße, nach Makulirung einer beträchtlichen Bändezahl, ein bibliographisch genaues Verzeichniß alles Werthvollen durch ganz Europa zu verbreiten und während drei, vier Jahren den Erfolg seines Unternehmens abzuwarten.

3. Eine dritte juristische Fiktion war den Experten nicht nur durch ihre Instruktion, sondern auch durch den Gedanken, wie schmählich deren Verwirklichung für die Eidgenossenschaft wäre, gänzlich untersagt: wenn nemlich eine auswärtige Regierung die ganze Sammlung, vielleicht für einen noch höhern Preis, an sich ziehen wollte, um eine ihrer Bibliotheken zu vergrößern, oder für eine neu gestiftete Universität die Grundlage einer für sie geeigneten Bibliothek zu legen. Auch in diesem Falle würden einsichtsvolle Beauftragte derselben wohl eben so verfahren, wie der zuerst erwähnte philologische Liebhaber, da sich gar Manches für die Wegführung von Ort und Stelle schlechterdings nicht eignet."

Die Ermäßiguug, welche die Experten hierauf in Berücksichtigung der Instruktionsvorschriften Art. 4, a. und b., *) eintreten ließen, wurde auf zwanzig Prozente des eigentlichen Werthes bestimmt, und in Bezug auf die Voraussetzung unter c. erwogen, daß die Ergänzung der Defekte nebst zeitgemäßer Vermehrung, so wie bequemer Anordnung und Katalogisirung derselben, — die Aufstellung eines Bibliothekars nebst Gehülfen, — die Veranstaltung zu angemessener Benutzung

*) S. 5 hievornen.

der Bibliothek von Fremden und Einheimischen, — die Erhaltung und allfällige Erweiterung und Verschönerung des Lokals, und das Umbinden einer beträchtlichen Anzahl von Werken, um sie vor gänzlichem Untergange zu sichern, als „eine fünffache Servitut" auf diesem Besitzthume laste, „welcher gegenüber dem Uebernehmer keinerlei ökonomischer Vortheil aus seinem Eigenthum jemals erwachsen könne".

Auf diese Betrachtung gegründet, wurde ein zweiter Abzug von zwanzig Prozenten des eigentlichen Werthes billig erachtet, und somit der reine, theilungsfähige Werth dieser Sammlungen auf Franken 33,000 festgestellt.

Dazu kam derjenige des Münzkabinettes, laut desselben Berichts, mit Hülfe des zugezogenen Herrn Stadtseckelmeisters J. Heinr. Landolt von Zürich, als Sachkenners, auf Franken 11,000, ohne weitern Abzug, angeschlagen, also daß der Inventarbetrag beider Sammlungen zusammen auf Franken 44,000 stieg.

B. In Betreff der naturhistorischen Sammlungen geschah die Schätzung durch die Herren

Hofrath J. Casp. Horner von Zürich und Professor Bernhard Studer von Bern,

beide vom Stadttheil ernannt;

Professor Heinr. Rud. Schinz von Zürich und Pfarrhelfer A. Wanger von Aarau,

beide von der Landschaft ernannt,

ebenfalls einstimmig, in einem Betrag von Franken 12,000, laut ihres Berichtes vom 20 Juni 1834.

C. In Betreff der Kunstsammlungen durch die Herren

Sigmund Wagner von Bern und Hauptmann Armand v. Werth von Bern,

beide vom Stadttheil ernannt;

Oberrichter Wilh. Füßli von Zürich und Kunsthändler Wilh. Hol von Zürich,

beide von der Landschaft ernannt;

hier jedoch, laut Protokoll der Experten vom 13 Juni 1834, mit sehr bedeutendem Abstande des beidseitigen Ergebnisses, welches von den beiden ersten auf Franken 16,000, von den andern aber auf Franken 113,000 gestellt wurde.

Aus ihren am 16 Juni dem Schiedsgerichte mündlich vorgetragenen und unterm 23 und 30 Juni schriftlich eingereichten, sehr umständlichen Beleuchtungen (deren Mittheilung ebenfalls weder der Raum noch Zweck der gegenwärtigen Darstellung gestattet) hat sich dieser unerwartet große Unterschied einigermaßen aus ihren abweichenden Ansichten von dem Kunstwerthe der ziemlich zahlreich vorhandenen Werke der altdeutschen Maler-Schule, und insbesondere des berühmten Holbein'schen Passionsgemäldes erklären lassen, welches anerkanntermaßen die Hauptzierde dieser Sammlung bildet.

Ein vom Schiedsgerichte ernannter Oberexperte, Herr Bernhard Keller von Schaffhausen (Kunstliebhaber und Eigenthümer einer sehr ansehnlichen Gemäldesammlung daselbst), hat unterm 19 Juli den Anschlag der fraglichen Gegenstände auf Franken 22,000 bestimmt.

Der Gesammtwerth der wissenschaftlichen und Kunstsammlungen der Universität, in dem durch die Instruktion bezeichneten Sinne, ist demnach in Franken 78,000 ausgesetzt worden.

Unter dem übrigens unbedeutenden Mobiliarbestande befanden sich, als geschichtliche Merkwürdigkeit, theils der silberne Zepter der Universität, einst, bei ihrer Stiftung im Jahre 1460, das Sinnbild selbständiger Gewalt über das ihr anvertrauete wissenschaftliche Schulgebiet, nun den Gegenständen des gewöhnlichsten Gebrauches und Geldverkehrs beigesellt, theils verschiedene künstlich gearbeitete Festpokale für die Feier akademischer Jahres- und Säkular-Tage bestimmt, nun Zeugen des erschütterndsten Wechsels, der diese gelehrte Anstalt im Laufe der Jahrhunderte betroffen hat; alles zusammen, nebst dem übrigen Hausgeräthe, in einem Werthe von Fr. 1440, der dem Hauptgute als Nachtrag zugeschlagen ward.

B. Vermögensstand des Gymnasiums.

Inventarium über das für Zwecke des Gymnasiums bestimmte Vermögen.

Eingereicht am 5 März 1834.

I. Stiftungen unter der Universitätsverwaltung:

Der fiscus gymnasii . . . . . Fr. 90,437. 35½

wie solcher bereits im Inventarium des unter der Verwaltung der Universität stehenden Vermögens enthalten ist. (Siehe S. 2, Ziffer 7 lit. b. hievornen.)

(Die Verhandlung hierüber ist, wie in der Einleitung gedacht, durchaus mit derjenigen über die übrigen Universitätsstiftungen am 14 April und 9 Mai d. J. zusammengefaßt und vom Schiedsgericht am 11 Juli darüber insgesammt abgesprochen worden.)

II. Stiftungen, welche unter der Verwaltung des Kirchen- und Schulkollegiums (Deputatenamtes) stehen . . . . . Fr. 20,233. 33⅓

(Deren sind in diesem Inventar an s. g. akademischen, d. h. von der Universität selbst errichteten, zwei aufgeführt, zusammen im Betrag von . . . . . Fr. 3,000. —

an Privatstiftugen aber sieben, zusammen . . . . . = 17,233. 33⅓

Summa Fr. 20,233. 33⅓

Die präcisirten Ansprüche des Stadttheils auf diese neun Posten sind von demselben unterm 14 April gleichzeitig mit jenen auf die Universitätsstiftungen, doch in abgesonderter Eingabe, als ein selbständiger Gegenstand ins Recht gelegt und die mündliche Verhandlung darüber vom Gericht ebenfalls unabhängig von jener Sache, wiewohl auf denselben Zeitpunkt,

nemlich auf den 9 Mai, angesetzt worden, an welchem Tage aber die Landschaft, nach geschlossener Klage des Stadttheils über den Einen Gegenstand, ihren einläßlichen Gegenvortrag sogleich über beide ausgedehnt, so wie späterhin die beiden abgesonderten Repliken des Stadttheils abermals mit einer gemeinschaftlichen Duplik erwiedert und hiedurch auch das Zusammenfassen beider in dem Einen Urtheil vom 11 Juli herbeigeführt hat.

Durch diesen Entscheid sind die besondern Ansprüche des Stadttheils auf gedachte neun Stiftungen sämmtlich abgewiesen, und demnach weder im Inventar der Kirchen- und Schulgutsverwaltung, worin deren Betrag enthalten war, noch in demjenigen der Universität, wovon er ausgeschlossen blieb, dießfalls irgend eine Veränderung bewirkt worden.)

III. Vermögen unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung des Rektors Gymnasii:

1. Die kleine Schulkassa, die laut Rechnung vom 15 März 1832 betrug . . . . . Fr. 2663. 82½

2. Die Gymnasialbibliothek.

(Beide gaben zu keiner fernern Entscheidung Anlaß, da unter den besondern Ansprüchen des Stadttheils, wie sie am 14 April 1834 präcisirt eingegeben wurden, sich kein darauf bezüglicher vorfindet. Ihre Vertheilung erfolgte also späterhin nach dem für das Universitätsgut festgesezten Maßstab.

Nicht erwähnt wurde aber in diesem Inventar der Liegenschaften, nemlich des Gymnasialgebäudes auf dem Münsterplatz und verschiedener Lehrerwohnungen, welche bereits unterm 21 Nov. 1833, kraft besondern Vergleichs über alle Kirchen- und Schulgebäude überhaupt, an den Stadttheil übergegangen und demnach aus dem Rechte weggefallen waren.)

II.

Lasten und Rechtsbeschränkungen,

oder

General- und Spezialservituten des Universitäts- und Gymnasialvermögens.

Folgende Sitzungen umfassen die hier einschlagenden Vorträge, in dem bereits (siehe Einleitung unter Hauptnummer II., Abschnitt A) bemerkten Zusammenhange; nemlich:

Sitzung vom 24 Hornung 1834: Vortrag des Stadttheils, blos in Ueberreichung der unterm 22 desselben Monats in Schrift verfaßten Eingabe bestehend, welche theils formelle Anträge über den Rechtsgang, theils materielle über die allgemeinen und besondern Ansprüche des Stadttheils enthält und sofort der Landschaft mitgetheilt wird.

Sitzung vom 5 März: Antwort der Landschaft, Replik und Duplik, allermeist die formellen Fragen über den Rechtsgang betreffend.

Sitzung vom 13 März: Prozeßleitendes Dekret, welches die allgemeinen, aus Dotationsurkunde und Gesetzen abgeleiteten Ansprüche des Stadttheils, sammt den drei besondern Gegenständen des Gymnasialstipendien-, des Schülertuch- und Armen-Fonds, zur Verhandlung auf den 17 März, die sämmtlichen übrigen Stiftungsansprachen aber auf den 31 März verlegt.

Sitzung vom 17 März: Partheivorträge und Aktenschluß über die allgemeinen Ansprüche, aus der Dotationsurkunde von 1803 und den Gesetzen von 1813 und 1818; —

dann Erklärungen und Partheivorträge über die drei oben erwähnten Separatansprachen.

Sitzung vom 18 März: Prozeßleitendes Dekret, wodurch diese letztern an die Verhandlung vom 31 März, über sämmtliche Stiftungssachen, verwiesen werden.

Sitzung vom 24 März: Terminserstreckung vom 31 März auf 14 April.

Sitzung vom 14 April: Urtheil über die allgemeinen Ansprüche aus Dotationsurkunde und Gesetzen (nach Aktenschluß vom 17 März); — dann mündliche Darlegung und damit verbundene schriftliche Eingabe der präcisirten Ansprüche des Stadttheils, auf Zweckbestimmungen sowohl der im Universitäts- als der im Gymnasialvermögen enthaltenen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen gegründet, unter Begleit der entsprechenden Beweismittel; — sofort der Landschaft mitgetheilt.

Sitzung vom 9 Mai: Einleitender und ergänzender Vortrag des Stadttheils über das Universitätsvermögen allein; —

Antwort der Landschaft über beides; —

Gestattung eines nachträglichen Schriftenwechsels über beides bis auf 21 Mai, wo er wirklich, in Replik und Duplik, geschlossen wurde.

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts über sämmtliche Spezialansprüche, in den Sitzungen vom 7, 8, 9 und 10 Juli.

Sitzung vom 11 Juli: Urtheil darüber.

Da die Partheien, bei diesem sich erst allmälich entwickelnden Gange des Geschäfts, öfters auf gewisse Stellen der frühern, zum Theil blos einleitenden Rechtsschriften und Vorträge vom 22 Hornung, 5 und 17 März, im Lauf der spätern Hauptverhandlungen verwiesen haben, und die erstern dadurch zu ergänzenden Bestandtheilen der letztern geworden sind, so werden sie in nachfolgender Darstellung überall gehörigen Ortes eingeschaltet, übrigens aber, in der Anordnung des Ganzen auch hier mehr auf den Zusammenhang der Sachen, als auf die Zeitfolge der gerichtlichen Handlungen Rücksicht genommen werden.

A. Allgemeine Lasten und Rechtsbeschränkungen des Universitätsguts.

Verhandlung über die aus der Dotationsurkunde von 1803 und den Gesetzen von 1813 und 1818 abgeleiteten allgemeinen Beschwerden der Oertlichkeit und der Zweckbestimmung.

(Partheivorträge vom 17 März; Berathung und Abstimmung vom 2 April; Urtheil vom 14 April 1834.)

Partheivorträge.

(Sitzung vom 17 März 1834.)

Erster Vortrag des Stadttheils, als Klage.

(Geführt von Hrn. Dr. Bertheau.)

A. Anspruch aus der Dotationsurkunde von 1803, betreffend die Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse der Stadt Basel in wissenschaftlicher Hinsicht.

(Vergl. Heft I. S. 9; — dann S. 25, 42, 94, 99, 116 u. 162.)

Auf den Grund der Dotationsurkunde wird von uns der Antrag gestellt: *)

„Daß das Schiedsgericht eine Theilung des Universi-
„tätsgutes nicht anders als mit dem Anhange verordnen
„möge, daß alles am 7 Weinmonat 1803 schon zur Uni-
„versität gehörig gewesene Vermögen, sammt den daraus
„gewonnenen Ersparnissen, wie bis zum 7 Weinm. 1803,
„nur für höhere Lehranstalten in der Stadt Basel ver-
„wendet werden dürfe;"

---

*) Gleichlautend mit der frühern Eingabe vom 22 Hornung ad I. B. Ziffer 1.

und es ist nunmehr in Gemäßheit des prozeßleitenden Dekrets vom 13 d. M. dieser Antrag aus den Verfügungen der Urkunde zu rechtfertigen.

Diese Urkunde, welche sich selbst auf ihrem Titelblatte „Urkunde der Aussteurung für die Stadt Basel" nennt, giebt in ihrem Eingange ihre Bestimmung mit deutlichen Worten an. Es heißt daselbst: (Folgen die Worte vom Anfang bis „abgethan sein". Heft I., S. 9 u. 10).

Der Zweck und die Bestimmung der Urkunde ist hienach:

1. Die Quellen und Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Stadt Basel eben dieser Stadt als Dotation zuzuweisen;

2. alle weitern Ansprüche der Stadt Basel auf andere, ihr nicht zur Dotation angewiesene, Objekte abzuschneiden.

Dieser ihrer Bestimmung, diesem ihrem Zwecke gemäß, muß die Urkunde ausgelegt werden, und es ergiebt sich daraus die rechtliche Vermuthung, daß, wie einerseits alle nicht ausdrücklich in der Urkunde genannten Objekte jedem Anspruche der Stadt Basel entzogen seyn sollen, so anderseits alle in der Urkunde genannten Objekte zu dem Zwecke, um damit die Stadt Basel auf irgend eine Weise auszusteuern, angeführt wurden.

Ganz besonders tritt aber diese rechtliche Vermuthung hinsichtlich der in den dispositiven Theilen der Urkunde genannten Objekte ein, da ja nur zum Behufe der Dotation der Stadt Basel in der Urkunde Verfügungen getroffen werden.

Zu diesen dispositiven Theilen der Urkunde gehört nun dasjenige, was unter dem mit den Worten „Fünftens haben wir zu Recht erkannt" beginnenden Absatze *) und insbesondere Ziff. 4 daselbst hinsichtlich der „Universität mit allen ihren Zubehörden" in der Stelle: „so sollen" u. s. w. verfügt wird.

Schon jener rechtlichen Vermuthung nach muß man daher annehmen, daß das, was hier hinsichtlich der Universität mit allen ihren Zubehörden angeordnet wurde, zu dem Zwecke angeordnet wurde, um dadurch den Bedürfnissen der Stadt an wissenschaftlichen Anstalten für alle Zukunft abzuhelfen, die Stadt mit solchen Anstalten zu versorgen, zu dotiren.

Zum Ueberflusse ist aber auch diese Absicht der Dotations-Urkunde mit klaren Worten ausgesprochen. Sie erklärt in dem Absatze „Fünftens" ausdrücklich ihre Absicht, außer den für andere Bedürfnisse der Stadt in dem Vorausgegangenen Angewiesenen, nun auch noch

für einzelne Bürger, Arme, Kanke, Wittwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten

sorgen zu wollen.

Wenn sie alsdann in den mit arabischen Ziffern bezeichneten Unterabtheilungen, und zwar unter den Ziffern 1, 2, 3 für einzelne Bürger, Arme, Kranke, Waisen und andere Stiftungen, und endlich unter Ziffer 4 hinsichtlich der „Universität mit allen

*) Heft 1., S. 18.

ihren Zubehörden" Verfügungen trifft, so ist es doch wohl so klar, wie nur irgend etwas seyn kann, daß diese Verfügungen eben zu dem Zwecke müssen getroffen worden seyn, um für jene Bedürfnisse, und insbesondere auch für dasjenige an wissenschaftlichen Anstalten, zu sorgen.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Anstalten besteht demnach die Aussteuerung der Stadt Basel in demjenigen, was hinsichtlich der „Universität mit allen ihren Zubehörden" unter Ziffer 4 verfügt wurde, und dieß ist um so evidenter, als außer der Universität keine andere wissenschaftliche Anstalt, sie aber unter Ziffer 4 hinter den unbestrittenen Dotationsobjekten 5 und 6 genannt wird.

Ist aber dasjenige, was unter Ziffer 4 hinsichtlich der Universität verfügt wurde, zum Zwecke der Dotation der Stadt Basel, welcher dagegen ihre Ansprüche auf eine große Anzahl höchst wichtiger anderer Objekte durch dieselbe Urkunde stillschweigend abgesprochen werden, verfügt worden, so hat die Stadt Basel ein urtheilsmäßiges Recht auf den Vollzug dieser Verfügung gegen den Staat erworben, so ist sie befugt, diese ihre Aussteuer zu jeder Zeit und unter allen Umständen gegen den Staat zu reklamiren, und keine Staatsanordnung oder Staatsveränderung kann ihr dieß wohlerworbene und wohlbegründete Recht entziehen.

Es kann sich demnach nur noch fragen: Worin besteht dieses Recht?

Die Antwort ist einfach: in demjenigen, was unter Ziffer 4 auf Seite 11 der Dotationsurkunde hinsichtlich der Universität mit allen ihren Zubehörden verfügt

worden ist; also darin, daß: 1) diese Stiftung sammt ihren Liegenschaften, Kapitalien und Einkünften für die höhern Schulanstalten bestimmt bleibe, und dieß 2) „wie bis anhin", bis zum 7 Weinmonat 1803, nemlich mit Verwendung in der Stadt Basel, und zwar in der Stadt Basel nicht nur wegen der ausdrücklichen Verfügung, daß die Verwendung für die höhern Schulanstalten wie zuvor geschehen solle, sondern auch nach der Natur der Sache, da eine Dotation der Stadt Basel mit jener dem Universitätsvermögen aufgelegten Zweckbestimmung die Verwendung in der Stadt schon von selbst mit sich bringt, indem es baaren Unsinn der Dotationsurkunde unterlegen hieße, wenn man annehmen wollte, diese Urkunde habe durch bloße Bestimmung des Universitätsgutes zur Verwendung für höhere Schulanstalten, ohne feste Anknüpfung an den Ort Basel, also mit Vorbehalt des Rechts des Staats, alles Transportable nach andern Orten verbringen, auch wohl gar die Liegenschaften zu gleichem Zwecke veräußern zu dürfen, die Stadt Basel dotiren wollen.

Bei solcher, der Bestimmung und der Anordnung der Aussteurungsurkunde und allgemeinen Auslegungsregeln entsprechenden Deutung dieser Urkunde erklärt sich ganz einfach und natürlich, wie die Kommission dazu gekommen ist, den die Universität betreffenden Absatz 4 mit den, einen Gegensatz mit den vorausgegangenen Bestimmungen andeutenden Worten: „Was hingegen" zu beginnen; denn in der That besteht ein in der Urkunde auch ausgedrückter Unterschied zwischen den Rechten der Stadt Basel hinsichtlich der unter 1, 2 und 3, und

hinsichtlich der unter 4 genannten Objekte. In Beziehung auf jene räumt die Urkunde der Stadt das Eigenthumsrecht und dem Stadtrath die Verwaltung ein, hinsichtlich dieser aber soll der Stadt kein weiteres Recht zustehen, als der Anspruch auf deren Verwendung für höhere Schulanstalten in der Stadt; die Verwaltung aber soll nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Kantonsregierung gemäß und unter derselben Aufsicht geschehen.

Basel-Stadttheil hält hienach den von ihm auf den Grund der Aussteurungsurkunde vom 7 Weinmonat 1803 gestellten Antrag für vollkommen gerechtfertiget, und bezieht sich hinsichtlich seines Antrags über die Ersparnisse auf das, was später *) gesagt werden wird.

B. Anspruch aus den Gesetzen von 1813 und 1818, betreffend die Einheit und Unentfremdbarkeit des Universitätsgutes von seiner Zweckbestimmung.

(Vergleiche diese Gesetze Heft I. S. 78 und 83.)

Basel-Stadttheil hat ferner in Gemäßheit des prozeßleitenden Dekretes vom 13 März folgende zwei Anträge zu rechtfertigen **):

Vorerst:

I. „Das Schiedsgericht wolle zu Recht erkennen, es „falle das gesammte am 17 Juni 1818 vorhanden gewe„sene Universitätsgut sammt dessen seitherigen Erspar„nissen nur mit dem Vorbehalt in die Theilung, daß „dasselbe unter keinem Vorwand von dieser Universität

---

*) Unter Nro. III. S. 32.

**) welche bereits in der Eingabe vom 22 Hornung unter I. B. Ziffer 2. enthalten waren.

„getrennt oder zu einer andern Bestimmung, als, ihrem „Zwecke gemäß, zu Vervollkommnung dieser höhern „Lehranstalt, zu Vermehrung und Ausbreitung der „Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend „verwendet werden dürfe;

Sodann:

II. „Das Schiedsgericht wolle zu Recht erkennen, daß „die nicht aus Staatsmitteln seit dem 17 Juni „1818 für das Universitätsgut gemachten neuen Er„werbungen nur mit denselben Beschränkungen, wie in „Bezug auf das am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene „Vermögen beantragt worden, zur Theilung zu ziehen „seyen." *)

ad I. Die Begründung dieses Antrags ist im Wesentlichen schon unterm 22 Hornung gegeben worden.

Sie lautet wie folgt:

Die frühere Universitäts-Corporation war nur in ihrer Eigenschaft als hohe Schule vom Staate als ein selbständiges Rechtssubjekt anerkannt. Es konnte diese daher auch nicht, wie physische Personen, zu beliebigen, sondern nur zu Universitätszwecken, Eigenthum erwerben und verwenden. Alles Vermögen, welches diese Corporation erwarb, erwarb sie deshalb von Rechtswegen, nur mit der Zweckbestimmung (sub modo) der Verwendung für Universitätszwecke. Als der Staat im Jahr 1813 die Corporation aufhob, trat derselbe, als Universalsuccessor der Corporation, in deren sämmtliche Vermögensrechte und Verbindlichkeiten ein. Nach

---

*) Unter einer dritten Nummer (III) S. 32 folgt zusammengefaßt, was die Ersparnisse aus diesen beiden Vermögensabtheilungen betrifft.

allgemeinen Rechtsgrundsätzen hätte der Staat nun zwischen solchen Vermögenstheilen, welche aus Staatsmitteln zu Universitätszwecken der Corporation übertragen worden waren und den übrigen Bestandtheilen des Universitätsguts unterscheiden können. Hinsichtlich jener hatten sich die Personen beider Contrahenten, des Geschenkgebers und des Geschenkempfängers, auf Einem Haupt vereinigt, der Modus war folglich nicht mehr verbindlich und der Staat konnte also ausnahmsweise diejenigen Bestandtheile des Universitätsguts, welche aus Staatsmitteln der Universität zugewendet worden waren, ihrem Zwecke entfremden.

Der Staat unterschied jedoch nicht. Ohne Unterscheidung zwischen den aus Staats- und Privatmitteln geflossenen Bestandtheilen des Corporationsgutes, wurde in den Gesetzen von 1813 und 1818 verfügt, daß das gesammte Universitätsgut unter keinem Vorwande von dieser Universität getrennt oder zu einer andern Bestimmung, als seinem Zwecke gemäß verwendet werden dürfe. Zwar nennen diese Gesetze nur die

„zur Universität gehörigen Fonds, Stiftungen und „Kapitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparniß „oder etwas anderm herrühren."

Allein daß dadurch das gesammte Universitätsgut bezeichnet werden sollte, ergiebt die Art und Weise, wie diese Gesetze in Vollzug gesetzt wurden, indem das gesammte Universitätsgut nach wie vor unter die Verwaltung der Universität gestellt blieb und nur zu Universitätszwecken verwendet wurde, wovon sich der Große Rath älljährlich bei Prüfungen der Rechnungen überzeugte. Das gesammte, am 17 Juni 1818 vorhanden

gewesene Universitätsgut ist durch diese Zweckbestimmung dem Verkehr entzogen und kann nur mit dieser Beschränkung in die Theilung fallen.

Wenn nun die Gesetze, welche zur Zeit der Auflösung des Kantons Basel bestanden, sofern sie nicht auf die damalige Vereinigung der beiden jetzt getrennten Kantone zu Einem Staate sich beziehen, noch jetzt für die getrennten Kantonstheile rechtsverbindliche Normen sind, wenn auf den Grund dieses Prinzips der Schiedsspruch vom 9 Wintermonat v. J. die Gesetze von 1813 und 1818 zum Nachtheil von Basel-Stadttheil zum Zwecke der Entscheidung, daß das Universitätsgut Staatseigenthum sey, zur Anwendung brachte, so werden dieselben Gesetze auch wohl für die Entscheidung der Frage: mit welchen Beschränkungen ist dasselbe Universitätsgut Staatseigenthum geworden? maßgebend seyn müßen.

Folgt die fernere, theilweise wiederholende Begründung laut des Vortrages vom 17 März 1834:

Vor dem Gesetze vom 19 Mai 1813 genoß die Universität, was von Seite des Kantons Basel-Landschaft in den frühern Verhandlungen auch nicht bestritten worden ist, die Rechte einer Corporation; sie konnte daher als ein selbständiges Rechtssubjekt Verträge schließen und Eigenthum erwerben. Jedoch war ihre Persönlichkeit nur in ihrer Eigenschaft als hohe Schule vom Staate anerkannt; sie konnte daher auch nur zu Universitäts-Zwecken Eigenthum erwerben; allem Eigenthums-Erwerbe, welchen sie machte, klebte schon von Rechtswegen die Zweckbestimmung, der Modus an, daß solches Eigenthum zu Universitäts-Zwecken verwendet werden mußte.

Als nun in den Jahren 1813 und 1818, nach der Ansicht des Schiedsgerichtes, die Corporation aufgehoben wurde, und der Staat als Successor generalis Eigenthümer des ganzen Vermögens des vernichteten Rechts-Subjekts wurde, gingen natürlich mit dessen Rechten auch dessen Verbindlichkeiten auf ihn über. Es hatte nun der Staat, als Rechtsfolger des Eigenthumserwerbers, den bei dem Abschlusse der Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum erworben wurde, ausdrücklich stipulirten oder stillschweigend verstandenen, jedenfalls von Rechtswegen dem Objekt obliegenden Modus zu erfüllen; auf den Staat ging die rechtliche Verbindlichkeit über, daß das Eigenthum der Universität zu Universitätszwecken verwendet werde, oder, um mit den Worten des Schiedsgerichtes vom 9 Nov. v. J. denselben Rechtssatz auszudrücken: der Staat durfte das Universitäts-Eigenthum nicht mit dem allgemeinen Staatsvermögen vereinigen, sondern mußte es als sogenanntes mittelbares Staatsgut anerkennen, d. h. als einen solchen Theil des Staatsvermögens, der für Universitätszwecke von dem übrigen Staatsgut äußerlich geschieden und unter besondere Verwaltung gestellt ist.

Diesen Anforderungen der Gerechtigkeit ist der Staat, wie schon in gedachtem Schiedsspruche anerkannt wurde, auch getreulich nachgekommen. Er beschränkte sich nicht darauf, in Gemäßheit jener allgemeinen Rechtsgrundsätze das Universitätsgut unter abgesonderter Verwaltung lediglich zu Universitäts-Zwecken verwenden zu lassen, sondern er ging noch weiter, er sanktionirte ausdrücklich durch positive Gesetze, was nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Folge des Uebergangs des ge-

sammten aktiven und passiven Corporations-Vermögens auf den Staat war.

Ausdrücklich wurde in §. 7 des Gesetzes vom 19 Mai 1813 verfügt: (Folgen die Worte, s. Heft I. S. 81.) und fast mit den gleichen Worten in §. 5 des Gesetzes vom 17 Juni 1818:

„Der akademische Senat" u. s. w. (s. Hft. I., S. 85.) so wie auch hinsichtlich der sehr ansehnlichen Stipendien-Stiftungen in §. 6 Lit. f. desselben Gesetzes:

„Vergiebt sie" u. s. w. (S. 87.)

die schuldige Achtung für die Verfügungen der Stiftungen und Vermächtnisse auf eine den Staat, welcher diese Gesetze erließ, nur ehrende Weise sich ausspricht.

Wenn demnach auch nicht verkannt werden mag, daß das Universitätsgut sich sehr wesentlich darin von dem Kirchen- und Schulgut unterscheidet, daß jenes sich lediglich auf die Baseler Universität bezieht, und daher bei dieser Anstalt so lange bleiben muß, als eine Universität in Basel besteht, während dieses auf den einen wie auf den andern der beiden Kantonstheile, welche beide Kirchen und Schulen besitzen, und deren Bedürfnisse zu befriedigen haben, sich bezog, so steht doch darin das Universitätsgut, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach den gegenwärtig noch in Kraft befindlichen positiven Gesetzen von 1813 und 1818, dem Kirchen- und Schulgute gleich, daß es seiner allgemeinen Bestimmung, für Universitätszwecke verwendet zu werden, nicht entfremdet werden darf. Man vergleiche den Schiedsspruch vom 18 Oktober v. J. *)

---

*) Lit. C. im Anhang des gegenwärtigen Heftes.

Gegen diese Ausführung möchte vielleicht eingewendet werden, daß die Gesetze von 1813 und 1818 nicht von dem gesammten Universitätsgute, sondern nur von den „bis anhin zur Universität gehörigen Fonds, Stiftungen und Kapitalien" sprechen.

Allein dieser Einwand wäre nicht nur nicht entscheidend für die gegenwärtig vorliegende Streitfrage, indem Basel-Stadttheil schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen seinen Antrag begründet hat und sich auf die positive Gesetzgebung nur zu noch besserer Befestigung desselben beruft, sondern es ist dieser Einwand auch nicht einmal stichhaltig, denn die in den bezeichneten Gesetzen hinsichtlich gewisser Bestandtheile des Universitätsguts getroffenen Verfügungen sind, sowohl nach dem Grunde des Gesetzes, als nach der Absicht des Gesetzgebers, auch auf die übrigen Bestandtheile jenes Vermögens auszudehnen.

Der Grund dieser angeführten Verfügungen der beiden Gesetze kann nicht wohl in etwas anderm zu suchen seyn, als in der Achtung, welche der Gesetzgeber für die den Fonds, Stiftungen und Kapitalien rechtlich obliegende Zweckbestimmung hatte; diese Zweckbestimmung ergreift aber gerade ebenso die Liegenschaften und das übrige Mobiliarvermögen, z. B. die Bibliothek und die Sammlungen, als die Fonds, Stiftungen und Kapitalien.

Die Absicht des Gesetzgebers ist im Eingange zu beiden Gesetzen angegeben. Im Allgemeinen wollte man durch diese Gesetze den öffentlichen Lehranstalten eine gemeinnützigere, dem Bedürfen des Ganzen angemessenere Tendenz geben, und durch jene besondern

Verfügungen beabsichtigte man insbesondere, jeder Trennung der genannten Objekte von der Universität und jeder zweckwidrigen Verwendung derselben vorzubeugen. Diese besondern Bestimmungen wurden aber ohne Zweifel im Hinblick auf die allgemeine Absicht des Gesetzes getroffen, die Trennung und zweckwidrige Verwendung wurde daher deshalb untersagt, weil dadurch die Wirksamkeit der Lehranstalt als ein Ganzes gelähmt, wo nicht ganz vernichtet worden wäre. Ganz die gleiche Folge würde aber eintreten, wenn die andern nicht genannten Bestandtheile des Universitätsgutes zu andern Zwecken verwendet oder auch nur von der Universität getrennt würden. Es würde daher sicherlich der Absicht des Gesetzgebers durchaus widersprechen, wenn man den angeführten Bestimmungen der Gesetze eine, die nicht genannten Bestandtheile des Universitätsgutes von den fraglichen Dispositionen ausschließende Auslegung geben wollte.

Die hier im Wege der Interpretation ausgemittelte Absicht des Gesetzgebers leuchtet in der That auch klar durch die Art, wie die obersten Kantonsbehörden die fraglichen Gesetze vollziehen ließen, hervor. Denn nach den Gesetzen wurde ebenso wie vorher das ganze Universitätsgut, ohne irgend eine Unterscheidung oder Ausschluß, von der Universität abgesondert verwaltet und lediglich zu Universitätszwecken verwendet.

Basel-Stadttheil glaubt noch einen weitern Vorwand, nemlich den voraus zu sehen, daß der Staat die Gesetze von 1813 und 1818 beliebig wieder aufheben könne, dieselben folglich die Entscheidung für die hier obschwebende Streitfrage nicht an die Hand geben könnten. Allein

dieser Einwand würde wohl so schwach seyn, wie nur je einer bei einer rechtlichen Diskussion vorgebracht worden seyn mag. Denn

1. hat der Richter nur nach den bestehenden Gesetzen Recht zu sprechen. Im gegenwärtigen Zeitpunkte bestehen beide Gesetze, da sie nicht aufgehoben sind, noch in voller Kraft, und so gut dieselben vor wenigen Monaten zum Nachtheil Basel-Stadttheils der Entscheidung über die Streitfrage, ob das Universitätsgut Staatseigenthum sey? zu Grunde gelegt wurden, eben so gut werden sie nun der Entscheidung der weitern Frage: welcher Zweckbestimmung ist dieses Eigenthum unterworfen? zu Grunde gelegt werden müssen.

Uebrigens glaubt man diesseits

2. allerdings widersprechen zu müssen, daß diese Gesetze zu denjenigen gehören, welche der Staat nach Rechtsgrundsätzen habe aufheben dürfen. Durch jene Verfügungen, daß das Universitäts-Gut unter „keinem Vorwande" von der Universität getrennt, oder zu einer andern Bestimmung, als, seinem Zwecke gemäß, zur Vervollkommnung „dieser höhern Lehranstalt" verwendet werden solle, hat der Staat offenbar sich selbst die Hände binden wollen; denn wer anders als der Staat, der Eigenthümer dieses Guts, hätte in den Fall kommen können, eine Trennung des Guts von der Anstalt und eine Verwendung zu andern Zwecken als denjenigen dieser höhern Lehranstalt, unter diesem oder jenem Vorwande vorzunehmen? Da nun auf der andern Seite der Staat ohne Zweifel in den Gränzen seiner Wirksamkeit souverän ist, und durch kein mensch-

liches Gesetz gebunden werden kann, so kann die Meinung des Gesetzgebers bei den fraglichen Gesetzen keine andere gewesen seyn, als die, das Universitätsgut in den angegebenen Beziehungen seiner gesetzgebenden Gewalt rechtlich zu entheben, und dadurch zu bewirken, daß nur durch einen Staatsgewaltsstreich das Universitätsgut von der Universität getrennt, oder dieses Vermögen zu andern als Universitätszwecken sollte bestimmt werden können.

Hätte daher der Staat selbst, nach dieser Ansicht, nur durch einen Gewaltstreich eine solche Trennung oder Aenderung der Zweckbestimmung vornehmen können, so wird dieß noch weniger der Richter von Rechtswegen unter der noch fortbestehenden Herrschaft jener schützenden Gesetze aussprechen dürfen.

Die dem Universitätsgute obliegende Zweckbestimmung ist daher durch die bestehende Gesetzgebung mit ganz eigenthümlichen Garantien umgeben, welche ihre Wirksamkeit nicht verfehlen werden, zumal dieselben andererseits von den Staatsbürgern gleichsam angenommen und dadurch sich zu eigen gemacht sind, daß diese seither, im Vertrauen auf solche Garantien, bedeutende Gegenstände ihres Privatmögens der Universität gewidmet haben.

Wären aber auch die Gesetze von **1813** und **1818** bei der Entscheidung des vorliegenden Streitpunktes ganz außer Anwendung zu lassen, so würde man doch

3. nur rücksichtlich der aus Staatsmitteln in das Vermögen der Universitäts-Corporation geflossenen Bestandtheile gegen den diesseits gestellten Antrag erkennen können. Denn nur hinsichtlich dieses Theils des

Universitätsgutes ist durch Confusio, indem beide Contrahenten, der Eigenthumsübertrager und der Eigenthumserwerber, auf Einem Haupte sich vereinigten, die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Zweckbestimmung erloschen; das ganze übrige Vermögen unterliegt schon nach allgemeinen Grundsätzen von Rechtswegen der Zweckbestimmung; es bedarf daher nicht erst der Gesetze von **1813** und **1818**, um in Beziehung auf die **nicht** aus Staatsmitteln geflossenen Vermögenstheile den gestellten Antrag zu rechtfertigen; vielmehr bleibt auch nach Beseitigung jener Gesetze der Antrag in so weit immer noch wohlbegründet.

ad II. Hinsichtlich des **zweiten** Antrages *) bleibt jetzt nur noch weniges zu bemerken, da derselbe als fast auf den gleichen Grundsätzen beruhend, mit dem ersten stehen oder fallen wird.

Die Verhältnisse des **nach** dem **17** Juni **1818** zu Universitätszwecken gewidmeten Vermögens unterscheiden sich nur dadurch von denjenigen des Vermögens der frühern Zeit, daß jenes Vermögen durch kein positives Gesetz unabänderlich an die Universität geknüpft worden ist, folglich bei ihm nur allgemeine Rechtsgrundsätze die Entscheidung an die Hand geben können.

Danach nun kann, wie bereits nachgewiesen wurde, das aus Privatmitteln zu Universitätszwecken, folglich sub modo, gegebene und vom Staate sub modo angenommene Vermögen seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

---

*) S. oben S. 22.

Dagegen steht der Zurückziehung des aus Staatsmitteln zu Universitätszwecken Gegebenen nichts entgegen, wie im Obigen gleichfalls schon zugegeben wurde.

III. Die Ersparnisse aus dem der Zweckbestimmung unterworfenen Vermögen werden das Schicksal des Hauptgutes theilen.

Solche Ersparnisse kommen nur bei dem Geldvermögen vor. Dabei ist aber klar, daß da, wo gewisse Einkünfte zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen, aus der bloßen Thatsache, daß die Verwendung noch nicht geschehen ist, also ein Ersparniß sich ergeben hat, nichts weiteres folgt, als daß die Verwendung noch geschehen muß.

Niemand wird daher beanstanden, daß die Ersparnisse der Zweckbestimmung des Hauptgutes unterliegen, und dieß ist um so gewisser hinsichtlich der Ersparnisse vom Universitätsgute der Fall, als das Universitätsgut ein eigenes, ausgeschiedenes und unter besondere Verwaltung gestelltes Vermögen, also eine Universitas facti bildet.

Basel-Stadttheil wird durch diese rechtlichen Ausführungen die gestellten Gesuche mehr als hinreichend begründet haben, und demnach dem Erkenntnisse des Tit. Schiedsgerichtes auch in dieser Hinsicht ruhig entgegen sehen können.

Erster Vortrag der Landschaft, als Antwort.

Die Ansprüche, welche die Stadt Basel jetzt noch aus der Dotationsurkunde auf die Universität ableite, seyen ganz unbegründet, und über dieselben schon als unstatthaft durch schiedsrichterlichen Entscheid abgesprochen worden. Da aber so großes Gewicht auf jene Urkunde gelegt werde, so wolle man nur Folgendes dagegen bemerken:

Der Art. 5 der Dotationsurkunde werde unrichtig ausgelegt, denn es werde mit Ungrund behauptet, daß der Eingang desselben sich auf alle folgenden in demselben enthaltenen Nummern beziehe; vielmehr beziehe er sich nur auf diejenigen Nummern, welche der Stadt wirkliches Eigenthum übertrügen. Dieses seyen Nr. 1, 2 und 3, mit welcher diese Stelle, welche ein abgerundetes Ganze ausmache, beschlossen werde. Von den Worten an „Was hingegen" u. s. w. beginne eine neue Abtheilung, welche einen Gegensatz des Kantons gegen die Stadtgemeinde bilde. Freilich wolle man aus den Worten „wie bis anhin" eine günstige Folgerung für den Ort Basel ziehen; allein dieser Ausdruck beziehe sich nicht darauf, sondern bloß auf die Beibehaltung der höhern Lehranstalten im Allgemeinen.

Daß die Regierung von Basel selbst diese Stelle so verstanden und ausgelegt habe, ergebe sich aus ihrem Verfahren gegen das Stift St. Peter, welches sie ohne Berücksichtigung der Dotationsurkunde aufgehoben und dem Kirchen- und Schulgut einverleibt habe, ohne daß von Seite der Stadt Basel einige Einsprache dagegen gemacht worden sey. In Hinsicht auf die Univer-

sität sey ganz der nämliche Fall vorhanden, und es sey daher eine Inkonsequenz, wenn man hier anders zu Werke gehen wolle.

Uebrigens könnte man die Unbedeutendheit des Ausdruckes „wie bis anhin" noch aus mehrern Gründen darthun, allein dieß sey jetzt nicht mehr die Aufgabe, indem bereits durch schiedsrichterlichen Spruch darüber entschieden sey.

Es sey daher der Antrag gerechtfertigt:

daß Basel-Landschaft nicht mehr angehalten werden könne, sich auf die von Basel-Stadttheil aus der Dotationsurkunde hergeleiteten Ansprüche auf die Universität einzulassen.

Eventuell berufe man sich auf die vorgetragenen Rechtsgründe. (Siehe die nächstfolgende Seite 35.)

Was die Deductionen aus den Gesetzen von 1813 und 1818 anbelange, so frage es sich, ob durch diese Gesetze besondere Ansprüche für die Stadt Basel begründet worden seyen. Dieses sey nicht der Fall.

Durch eine subtile und künstliche Darstellung wolle man gegnerischerseits zeigen, daß sich der Staat für alle Zeiten gebunden habe. Allein es sey selbst von der Gegenpartei eingewendet worden, ob der Staat sich so habe binden wollen und können. So etwas habe aber weder im Willen noch in der Befugniß des Standes liegen können. Auch könnte sonst jeder Gegenstand, welcher in die Theilung zu fallen hat, derselben entzogen werden, indem sich frühere Gesetze auch zu dessen Gunsten auffinden ließen. Der Invalidenfond sey früher für die Stadtgarnison gebildet worden, und könnte daher mit dem nemlichen Rechte von der Thei-

lung ausgeschlossen werden. Diese Einwendung sey aber zur Zeit nicht gemacht worden. Wenn ferner Chorherrnstifte u. dgl. aufgehoben würden, so verfüge der Staat auch in einem andern Sinne, als demjenigen der ursprünglichen Stiftungen. Dem Staat komme das Recht zu, zu ändern, was er in den Jahren 1813 und 1818 beschlossen, und jetzt stehe es bei den beiden Landestheilen, darüber zu entscheiden.

Uebrigens sey auch über diesen Gegenstand durch Urtheil vom 9 November v. J. schon abgesprochen, denn das Universitätsvermögen, welches nach diesem Urtheil in die Theilung fallen solle, sey eben das, welches im Jahr 1818 vorhanden war.

Mit diesen Bemerkungen werde darauf angetragen, Basel-Landschaft sey nicht schuldig, sich weiter hierauf einzulassen.

Eventuell berufe man sich auf die bereits vorgetragenen Rechtsgründe.

(Nemlich) auf die in der Sitzung vom 5 März auf die Eingabe des Stadttheils vom 22 Hornung vorgebrachten, welche anmit nachträglich folgen.)

Diese zwei Behauptungen (nemlich die oben entwickelten des Stadttheils) sind nichts als Wiederholungen aus dem frühern Prozeß und längst entschieden. Es wird darin nichts gesagt, als, das Universitätsgut könne nicht in die Theilung fallen, weil es nach der Dotations-Urkunde und spätern Gesetzen

1. bloß für die Stadt Basel verwendet werden solle, und zwar

2. für die Universität der Stadt Basel, die ja noch bestehe.

Es läuft also hiebei alles darauf hinaus, das ganze Universitätsgut gehöre nicht zur Theilung. Weil aber das Gegentheil bereits urtheilsmäßig ausgesprochen ist, so wählten die Gegner nur andere Ausdrücke, und stellten ihre Anträge dahin, dieß Gut solle so getheilt werden, daß es nicht getheilt und bloß für die Stadt verwendet werde, das heißt also, daß es ungetheilt bleibe.

Insbesondere ist für die ganze Schlußfolgerung aus der angeblichen Zweckbestimmung für die Stadt und für die Universität bereits rechtskräftig abgeurtheilt. Die Stadtseite hat in dem ersten Prozeß sich auf zwei Hauptgründe gestützt:

1. auf die Corporations-Eigenschaft der Universität,
2. auf die Zweckbestimmung des fraglichen Gutes für die Stadt und die Universität.

Man lese doch nur die Ausführung in den gedruckten Akten (Heft I., S. 41 u. fgg.) und die Schlußanträge Nro. 3, 4, 5, 6 (Heft I., S. 49 u. 50).

Man lese ferner die Erwägungen in allen Voten der HH. Richter, vorzüglich das Urtheil in Erw. 3., und man wird sich überzeugen, daß über die vorliegenden Punkte verhandelt und abgeurtheilt sey.

Es ist feste Grundlage, daß das Universitätsgut Staatsgut ist, bestimmt für höhere Lehrbedürfnisse und Lehranstalten, daß dieß Bedürfniß bei Stadt und Land Statt findet, daß also jenes Gut als Mittel für den gleichen Zweck zwischen Stadt und Land zu theilen ist. Die Universität, als eine solche früher gemeinschaftlich gewesene Anstalt, hat als gemeinsame zu existiren aufgehört seit dem 15 März 1832. Von dort ist sie

Stadtanstalt, und kann nur auf Rechnung des städtischen Antheils am Gut existiren. An dieser einfachen Ansicht brechen sich alle vorgebrachten Sophismen.

Replik des Stadttheils.

Es wolle von Basel-Landschaft geltend gemacht werden, die drei ersten Nummern des Art. 5 der Dotations-Urkunde bilden für sich ein abgeschlossenes Ganze. Allein in Widerlegung dieser ungegründeten Behauptung dürfe man nur die dem Art. 5 beigegebene Einleitung berücksichtigen, wo in den Motiven gesagt werde, es sey durch die bisherigen Bestimmungen einzig für die Bestreitung der unausweichlichen Munizipal-Bedürfnisse, aber bis dahin weder für den einzelnen Bürger, noch für Arme u. s. w., Waisen, und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt worden, was jetzt noch zu geschehen habe. Nun sey aber zu beachten, daß durch Nro. 1. 2. 3. diesem anerkannten Bedürfnisse nicht abgeholfen, für Befriedigung desselben nicht gesorgt werde, und daß dieß erst in Nro. 4. geschehe. Hieraus ergebe sich klar, daß alle diese Nummern Unterabtheilungen dessen bilden, was im Eingange des Artikels angekündigt worden sey. Dabei habe man ferner zu berücksichtigen, daß der eigentliche Zweck der Dotationsurkunde darin bestehe, die Stadt Basel auszusteuern, und daß daher die Präsumtion walte, daß alle in derselben genannten Gegenstände Dotations-Objekte seyen.

Es werde entgegen gehalten, der Ausdruck „wie bis anhin" sey unbedeutend. Aber die Stadt Basel sey ja nicht durch Schulanstalten befriediget, wenn diese selbst anderswohin verlegt würden. Wollte man die

Möglichkeit dieses letztern annehmen, so hätte die Dotations-Urkunde gar keinen Sinn mehr.

Das Stift St. Peter anlangend, so hätte sich die Stadt Basel keine Rechte auf dasselbe beigelegt, und würde vielleicht auch darum keine Remonstration gegen dessen Aufhebung gemacht haben, weil es fallit war. Uebrigens sey es für den konkreten Fall gleichgültig, ob dagegen Einsprachen gemacht worden seyen oder nicht.

Man wende ein, daß die Dotationsurkunde schon verhandelt worden, und darüber ein Entscheid vorhanden sey. Durch diesen Entscheid sey bloß erkennt worden darüber, ob sich aus dieser Urkunde Eigenthumsrechte herleiten lassen. Diese Frage sey zwar verneinend entschieden worden, allein es handle sich jetzt nicht mehr um Eigenthumsrechte, sondern um Servituten, welche die Stadt anspricht.

Der Staat habe sich nicht binden können noch wollen, werde ferner eingewendet. Allein der Richter müsse nach den bestehenden Gesetzen urtheilen. Die Gesetze von 1813 und 1818 seyen noch in Kraft, sie seyen bereits gegen Basel-Stadttheil zur Anwendung gekommen; dieser sey daher auch berechtigt zu verlangen, daß sie für ihn angewendet würden. Selbst in dem Falle, daß die angeführten Gesetze als aufgehoben betrachtet würden, so würde dadurch bloß das Staats-Universitätsgut beschlagen, das durch Stiftungen und sub modo erworbene Vermögen, es zu Universitäts-Zwecken zu verwenden, bliebe unberührt. Die Aufhebung des Chorherrenstiftes stehe nicht entgegen, denn dort seyen in jenem Falle Gesetze für die Verfügung und Verwendung der Fonds schon vorhanden.

Duplik der Landschaft.

Man schütze vor, es habe sich früher blos um die Eigenthumsfrage gehandelt, und jetzt handle es sich um eine Servitut. Allein es sey die nemliche Verhandlung, indem es als gleichgültig erscheine, ob man das Eigenthumsrecht habe, wenn man im Besitze aller daraus fließenden Nutzungsrechte sey. Dieses sey dasselbe, und also darüber schon entschieden.

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts.

(Sitzung vom 2 April 1834.)

Erste Stimme.

Ad I. Der erste Antrag des Stadttheils will begründet und gerechtfertigt werden aus der von der schweizerischen Liquidations-Kommission zu Freiburg den 7 Oktober 1803 festgesetzten Urkunde der Aussteurung für die Stadt Basel, und zwar vorzüglich aus dem Eingange dieser Urkunde und demjenigen Theile ihres Dispositivs, der mit den Worten beginnt: „Fünftens haben Wir u. s. w.", und Absatz 4 desselben.

Wirklich scheint dadurch der Antrag, seinem wesentlichen und wichtigern Inhalte nach, hinlänglich begründet und gerechtfertiget zu seyn, nemlich in Bezug auf den Zweck, zu welchem auch fernerhin das Universitätsgut verwendet werden soll; nicht so aber verhält es sich mit dem unwesentlichen und minder wichtigen Theile des Antrags, betreffend den Ort, an welchem diese Verwendung statt zu finden habe.

Hinsichtlich des Zweckes besagt die allegirte Urkunde im angeführten Absatz 4 des fünften Theils ihres Dispositivs, angehend die Universität und das Stift zu St. Peter: daß diese Stiftungen und Fonds sammt ihren Liegenschaften, Kapitalien und Einkünften wie bis anhin zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten bestimmt seyn und bleiben sollen.

Ueber den Zweck dieser Anstalten kann also aus der Dotationsurkunde weder Zweifel noch Streit obwalten.

Nun behauptet aber Basel-Stadttheil noch hiezu, was die Dotations- oder Aussteurungsurkunde nicht besagt, daß nämlich die Fonds der Universität nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfen.

In Ermanglung einer ausdrücklichen Bestimmung hiefür in der Urkunde selbst, will dieselbe nachgewiesen werden: (Folgt eine Rekapitulation der klägerischen drei Hauptgründe.)

Die schweizerische Liquidations-Kommission in Freiburg hatte, wie sie sich in Absatz 2 und 3 des Eingangs der Urkunde selbst ausdrückt, eigentlich nur Vollmacht und Auftrag, die Munizipalausgaben der Stadt Basel zu prüfen und zu erwägen, die dießfälligen Bedürfnisse zu bestimmen, und die dafür erforderlichen jährlichen Einkünfte anzuweisen. Das war ihre eigentliche, wohl ausschließliche Aufgabe, das der eigentliche Zweck der Aussteurungsurkunde, die sich auch, mit Ausnahme des allerletzten fünften Theils des Dispositivs, sonst in ihrem ganzen Inhalte und durchweg blos damit beschäftiget.

Wenn nun die Urkunde im fünften Theile ihres Dispositivs weiter geht und die Bedürfnisse berührt, die man sonst nicht unter Munizipalbedürfnissen, als solchen, zu verstehen pflegt; so soll dieselbe im Zweifelsfalle doch wohl nicht für den bereits in günstigem Sinne bedachten Theil noch weiter ausgedehnt und ausgelegt werden.

Der bereits in günstigem Sinne gedachte Theil aber, in Bezug auf welchen die Dotationsurkunde auch in dieser Beziehung ihrem Titel getreu geblieben, ist unstreitig die Stadt Basel, schon dadurch, daß die Urkunde einen Fond, den sie sonst als Staatsgut anerkennt, und daher auch den Verordnungen der Kantonsregierung unterstellt, zu einem besondern Zwecke bestimmt, und die Dispositionsbefugniß des Staates in diesem Sinne beschränkt, diesen Fond nemlich fortwährend den höhern Lehranstalten zuweist, als für welche und aus welchen die Stadt weit mehr als die Landschaft Basel Bedürfniß und Interesse fühlen und haben mußte.

Im Sinne und Geiste der Dotationsurkunde soll allerdings das Universitätsgut für die höhern Schulanstalten bestimmt seyn und bleiben; wenn aber aus den Worten der Urkunde: „wie bis anhin" gefolgert werden will, daß die Verwendung des Gutes nur in der Stadt Basel geschehen soll, so geht man zu weit, und legt etwas in die Urkunde, was nicht in ihr selbst enthalten ist, denn offenbar beziehen sich die Worte: „wie bis anhin", im Zusammenhange mit dem übrigen Texte gelesen, nicht auf den Ort, an welchem, sondern lediglich auf den Zweck, zu wel-

chem das Universitätsgut verwendet werden soll. . In dem mit gedachter Stelle unmittelbar zusammenhängenden Nach- und Schlußsatze des Absatzes 4 wird ja mit deutlichen, unzweideutigen Worten das Universitätsgut, so wie das Stift zu St. Peter, nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Kantonsregierung, ihrer Aufsicht und Verwaltung untergeordnet.

Wie in frühern Zeiten, so hat auch diese Regierung nach der Dotationsurkunde, namentlich durch die Gesetze vom 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818, von ihrem Dispositionsrechte über das Universitätsgut Gebrauch gemacht, und wenn sie damals oder vorher oder seither hätte beschließen wollen, es sollte irgend ein Theil der Universität in ein dazu geeignetes Gebäude außer dem Stadtbanne von Basel verlegt werden, so würde wohl Niemanden in den Sinn gestiegen seyn, ihr das Recht dazu anzustreiten, und zu behaupten, daß die Universität sammt und sonders nur auf der Erdscholle, auf welcher die Stadt Basel steht, existiren dürfe; so wenig als der Stadt Basel in den Sinn stieg, irgend eine Einsprache zu machen, als die Regierung damit umging, das Stift zu St. Peter, welches die Dotationsurkunde mit dem Universitätsgute in eine und dieselbe Kategorie stellt, aufzuheben, und es auch wirklich aufhob.

Auf die Grüude dieser Aufhebung darf keine Rücksicht genommen werden. Welches immer diese Gründe gewesen seyn mögen, so ändern dieselben an der Befugniß zur Aufhebung der Anstalt und Verschmelzung ihrer Fonds mit andern zu gleichartigen Zwecken und in Bezug auf das hiefür berechtigte Subjekt durchaus nichts.

Am wenigsten, wo solchartige Gründe dagegen sprechen, wo aus dem Zusammenhang irgend einer Stelle mit andern sich eher das Gegentheil zu ergeben scheint, — darf in einer solchen ein Recht gesucht und gefunden werden, welches jedenfalls und abgesehen von allem andern, seiner Wichtigkeit wegen nur da angenommen werden dürfte, wo es ausdrücklich und unzweideutig festgesetzt wäre.

Schon darum müßte der Antrag von Basel-Stadttheil in dem Umfange, in welchem er gestellt ist, abgewiesen werden.

Endlich, wenn die von Basel-Landschaft gemachte Einrede der bereits abgeurtheilten Sache auch nicht begründet seyn sollte, so ist dennoch nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Basel-Stadttheil seine dermaligen Behauptungen bereits schon früher vor dem Schiedsgerichte geltend zu machen suchte, ohne daß letzteres derselben Rechnung tragen zu sollen glaubte; ja wenn auch nicht im Dispositiv, doch in der Erwägung 5, Lit. a. und b. des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 9 November letzthin, finden sich Stellen, nach welchen, ganz im Widerspruche mit den Behauptungen von Basel-Stadttheil, in der von diesem angeführten wichtigsten Stelle der Dotationsurkunde nur der Gedanke ausgedrückt gefunden ward, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die höhern Schulanstalten von Seite des Staates gesorgt, und dadurch auch die dießfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden, und, es sollen die betreffenden Fonds ihrer Bestimmung für das höhere Schulwesen u. s. w. im Allgemeinen nicht entfremdet werden, keineswegs aber, daß

die Universität zu Gunsten der Stadt Basel gerade in ihrem individuellen Bestande verbleiben müsse.

Ad II. Wenn die Behauptung von Basel-Stadttheil, daß das am 7 Oktober 1803 vorhanden gewesene Universitätsgut u. s. w. nur in der Stadt Basel verwendet werden dürfe, unbegründet erscheint: so ist dieses nicht weniger der Fall mit seiner weitern Behauptung, gemäß welcher das gesammte am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene Universitätsgut u. s. w.: (Folgt der weitere Antrag des Stadttheils, s. oben S. 21.)

Diese Behauptung in dem ausgedehnten Sinne, der ihr von Basel-Stadttheil beigelegt werden will, findet sich eigentlich schon durch das zuvor Gesagte widerlegt, namentlich durch die Stelle der angerufenen Dotationsurkunde selbst, gemäß welcher zwar das Universitätsgut für die höhern Schulanstalten bestimmt seyn und bleiben soll, aber nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Kantonsregierung unterworfen wird.

Es beruft sich Basel-Stadttheil für seine zweite Behauptung auf die Gesetze vom 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818.

Allein bei unbefangener Prüfung derselben mag kaum in diesen Gesetzen gefunden werden, was Basel-Stadttheil herausgefunden haben will.

Beide Gesetze treffen Anordnungen für bessere Einrichtung der Universität, beabsichtigen eine zweckmäßigere Verwendung ihres Gutes, und wollen dasselbe fortan seinem Zwecke gemäß, — nach dem Wortlaute des Gesetzes von 1813, zur Vervollkommnung der

höhern Lehranstalten, — nach jenem des Gesetzes von 1818 aber zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt, — nach dem weitern Wortlaute beider aber, zur Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend verwendet wissen.

Jedenfalls bestimmen also diese Gesetze — selbst jenes von 1818 — das Universitätsgut nicht so fest und ausschließlich für eine besondere bestehende höhere Lehranstalt, als vielmehr für die Wissenschaften im Allgemeinen. Und so wie gemäß vielen frühern ähnlichen Vorgängen und der Dotationsurkunde von der obersten Kantonsbehörde mittelst der besagten Gesetze verfügt ward, wie es den damaligen Umständen und Bedürfnissen angemessen schien: so bleibt nothwendig der oder den zur Gesetzgebung berechtigten Behörden des Kantons Basel überlassen, auch fernerhin zu verfügen, was andern Umständen und Bedürfnissen angemessen scheinen mag.

Kein Gesetz ist für die Ewigkeit gegeben, und jedes bleibt nur so lange bindende Norm, als es der gesetzgebenden Gewalt beliebt; dieser steht immerhin das Recht zu, ein Gesetz so zu modifiziren, wie es ihr gut scheinen mag. So auch in Bezug auf die Universität Basel. Ihre Fonds sind allerdings, ihrer Natur und ursprünglichen Bestimmuug gemäß, zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden; das Wie aber zu bestimmen, war stets und bleibt in den Befugnissen des Staates, als dessen Eigenthum das Gut bereits auf rechtskräftige Weise erklärt ist. Durch die Trennung dieses Staates in zwei selbstständige Staaten ist auch die

frühere eine gesetzgebende Gewalt in zwei solche auseinander getreten, und ist das jener in Bezüg auf das gesammte Universitätsgut zugestandene Recht den gesetzgebenden Behörden beider Kantonstheile, jeder in Bezug auf den ihr zukommenden Antheil des zur Theilung erkannten Guts, übertragen. So wie also früher dem Großen Rathe des Kantons Basel, so steht dermalen dem Großen Rathe von Basel-Stadttheil und dem Landrathe von Basel-Landschaft die Befugniß zu, über ihren Antheil des zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmten Vermögens der bisherigen Universität so zu verfügen, wie es die veränderten Umstände und Bedürfnisse erheischen. Auf keinen Fall könnten also aus den Gesetzen von 1813 und 1818 diejenigen Folgerungen gezogen werden, die Basel-Stadttheil in seinen zweiten Antrag hineinlegt; es liegen aber diese Folgerungen, wie gesagt, selbst weder im Wortlaute noch im Geiste dieser Gesetze.

Da mithin weder der eine noch der andere dieser Anträge, so wie sie gestellt sind, rechtsgenüglich begründet zum Vorschein kommt; so sind auch beide von der Hand zu weisen, in so weit ihnen die nöthige rechtliche Begründung abgeht, und kann weder von einer Anheftung an eine bestimmte Lokalität noch von einer Unzertrennlichkeit im beantragten Sinne die Rede seyn, sondern es hat das Universitätsgut gleich anderm Staatsgute in Theilung zu fallen, lediglich mit dem Vorbehalte, daß es von den dazu berechtigten Behörden der beiden Kantonstheile Basel für die höhern Lehranstalten, zur Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend verwendet werde.

Zweite Stimme.

Ad I. Der erste Anspruch des Stadttheils wird geltend gemacht nicht als ein Recht der Regierung von Basel-Stadttheil, sondern als eine Servitutberechtigung der Stadtgemeinde in Basel, und wird gestützt auf die Dotationsurkunde, a. a. O. Vergleicht man diesen Anspruch zunächst mit dem am 9 November 1833 entschiedenen Hauptprozeß über das Universitätsgut, so ergeben sich folgende Resultate.

Das Urtheil vom 9 November selbst sagt: „Es gehöre das Universitätsgut zu dem in die Theilung fallenden Staatsvermögen."

Die Theilung ist also unwidersprechlich und rechtskräftig verordnet. Mit dieser Verordnung aber steht das obige Begehren des Stadttheils in direktem Widerspruch, denn wäre die Behauptung der Stadt Basel begründet, so könnte weder von einer reellen Theilung noch von einem Zuschlag gegen Herausbezahlung die Rede seyn. Auch eine ideelle Gemeinschaft des Guts zum Zweck gemeinschaftlicher Bildungsanstalten wäre nur möglich, wenn die Regierung der Landschaft der Regierung des Stadttheils gegenüber stände. Da es aber die Stadtgemeinde ist, welche das Universitätsgut in seinem ganzen praktischen Werthe und Nutzen kraft einer Separatberechtigung wegziehen will, so würden dadurch beide genannten Regierungen von diesem Objekt vollkommen ausgeschlossen. In welchem Sinne man also auch die rechtskräftig verordnete Theilung nehmen will, so würde sie unmöglich, wenn die zur Prüfung vorliegende Behauptung richtig wäre.

Es steht also diesem ganzen Anspruch die Einrede des rechtskräftigen Urtheils ohne anderes entgegen. Gegen ein solches Urtheil könnte nur durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum) wegen erheblicher, neu aufgefundener Thatsachen oder Urkunden geholfen werden.

Es fragt sich also: Ist das vorliegende Begehren auf solche Thatsachen oder Urkunden gestützt? — Keineswegs! — Im Gegentheil hat Basel-Stadttheil schon im ersten Prozeß die von der Landschaft begehrte Theilung im Weg der Exception aus demselben Grunde bestritten, der jetzt im Wege der Klage geltend gemacht wird. Man lese die ganze Verhandlung, besonders aber den Schlußantrag des Stadttheils Nr. 4. Da nun auch über diesen Einwand gegen die Theilung damals bis zum Spruche verhandelt wurde, das ergangene Urtheil aber dieses Einwandes ungeachtet die Theilnng erkannt hat, da ferner bekannten Rechtens jedes Urtheil auf alle zwischen den Parteien verhandelten Rechtsfragen und Rechtsgründe, wenn es nur (woran hier niemand zweifeln kann) die Worte der Decision, ohne daß es auf die Gründe der Decision ankommt, zulassen, bezogen werden muß; und da das ergangene Urtheil rechtskräftig ist, so ist es äußerst unstatthaft, daß die durch eben dieß Urtheil verworfene Exception jetzt in der Form der Klage abermals vorgebracht wird. Denn es ist nicht zu zweifeln

1) an der Identität der Parteien,

2) an der Identität des Gegenstandes, indem damals wie jetzt das ganze Universitätsgut, und nicht blos einzelne Bestandtheile, in Frage gestellt wurde,

weshalb das Urtheil vom 9 November fernere Verhandlungen offen ließ nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände oder Bestandtheile des Inventars,

3) an der Identität der Rechtsfrage, nemlich ob getheilt werden solle oder nicht,

4) an der Identität des Rechtsgrundes, indem damals wie jetzt das Begehren auf die Dotationsurkunde und die angebliche Berechtigung der Stadtgemeinde zurückgeht.

Damit ist nach meinem Dafürhalten die Einrede der Rechtskraft außer allem Zweifel.

Sieht man aber auch ab von der durch die Landschaft vorgeschützten Einrede der abgeurtheilten Sache, so ist und bleibt es doch wahr, daß, wie die Erwägungen des mehrgenannten Urtheils sich aussprechen (S. die gedruckten Akten Heft I. S. 168 u. fgg.), durch die fragliche Stelle der Dotationsurkunde die Frage über das Universitätsgut „nicht zum Besten der Stadt" entschieden werde.

Sieht man

für's erste, auf die Worte der fraglichen Stelle, so ist der Stadt Basel darin mit keiner Silbe gedacht, viel weniger eines so wichtigen und exorbitanten Rechtes, wie sie es anspricht. Die Worte: „wie bis dahin" gehen lediglich auf die Modalität ohne alle Rücksicht auf die Lokalität.

Sieht man

für's zweite, auf den Sinn, so ergiebt sich aus der Vergleichung aller einzelnen Bestimmungen folgender Zusammenhang:

In den Artikeln Erstens bis Fünftens 1. 2. und 3. ist für die Munizipalität als solche, für die einzelnen Glieder, so wie für einzelne Klassen derselben, Arme, Kranke u. s. w. gesorgt. Nun wird Nro. 4, im sichtlichen Gegensatz damit, von den Kulturbedürfnissen und Anstalten gesprochen. Der Sinn ist dieser: In dieser Hinsicht braucht die Liquidationskommission nichts festzusetzen. Denn hier erscheint die Bürgerschaft nicht als Munizipalität, sondern als Theil der Kantonsbürgerschaft. Für jene Bedürfnisse hat nemlich nicht der Stadtrath, sondern die Kantonsregierung in wissenschaftlichen und geistlichen Kantonalanstalten zu sorgen, die dann die Stadtbürger, wie sich von selbst versteht, mitgenießen. Für diese Kantonalanstalten sind namentlich das Stift St. Peter und das Universitätsgut bestimmt, und sollen dafür bestimmt bleiben nach den Maßnahmen, die von der Regierung abhangen.

Diese ganze Verfügung steht also gerade im Gegensatz mit den städtischen Munizipal-Berechtigungen, viel weniger läßt sich eine solche daraus ableiten. Eben so versteht den Sinn der Stelle das Urtheil vom 9 Nov. in der Erwägung 3. a.

Eben so hat für's dritte die damalige Kantonal-Regierung die Sache auch angesehen. Sie betrachtete sich im Besitz des freien und unbeschränkten Dispositionsrechts über das fragliche Gut. Sie hätte gewiß des Unwillens oder des Lachens sich nicht erwehren können, wenn die Stadt mit solchen monstrosen Servitutsansprüchen aufgetreten wäre, wie sie sie jetzt vorbringt. Daher hat die Regierung das St. Peter-Stift mit dem Steinenkloster i. J. 1816 vereinigt, und dieß

Stiftsgut ist jetzt von dem Stadttheile selbst zur Theilung ausgesetzt worden, ohne daß damals oder jetzt die Stadt die mindeste Einsprache gethan hat, und doch sind in der Dotationsurkunde dieß Stift und die Universitäts-Fonds sich ganz gleich gestellt. Alles dieß wird von der Stadtseite zugegeben.

Fürs vierte gibt die Dotationsurkunde das fragliche Gut in die Hand der Kantonsregierung. Diese Regierung hat aber jetzt aufgehört; sie besteht nicht mehr. Wo wäre denn eine Regierung, die jenes Gut zu Handen nähme, wenn es fortdauernd zum Nutzen der Stadt dienen sollte? Die Regierung von Basel-Stadttheil nicht; denn diese kennt und nennt die Dotationsurkunde nicht; eben so wenig die von der Landschaft. Da vielmehr die damalige Kantonalregierung als Eigenthümerin und Inhaberin des fraglichen Gutes verschwunden und in zwei unabhängige Regierungen auseinander getreten ist, so ist auch jenes Gut selbst gefolgt und ebenfalls in zwei Theile auseinander getreten.

Die Stadt Basel kann nichts verlangen, als daß sie ferner an den Bildungsanstalten Theil nehme, die die Regierung vom Stadttheil aus dem ihr zufallenden Antheil des Universitätsguts zu unterhalten hat, und diese Anstalten werden natürlich weder in Kleinhüningen noch in Riehen, sondern in der Stadt Basel ihren Sitz haben.

Fürs fünfte liegt in der Behauptung der Stadtseite ein sonderbarer Widerspruch. Die höhern Bildungs-Anstalten in der Stadt, wofür angeblich die Fonds verwendet werden sollen, sind nicht Munizipal- son-

dern Staatsanstalten. Das berechtigte Subjekt ist der Staat. Die Servitut auf die Fonds nimmt die Stadt in Anspruch. Es ist aber eine juristische Contradiction, daß jemand eine Berechtigung oder Servitut besitze zum Besten eines ganz andern Subjekts. Dieß ist ein juristisches Unding (Nonens).

Votant schließt demnach wie folgt:

In Erwägung:

1. daß durch die Dotationsurkunde jene Gegenstände bestimmt ausgeschieden und namentlich bezeichnet sind, welche nach dem Sinne und Willen der Liquidations-Kommission der Munizipalgemeinde Basel als Eigenthum zufallen sollen, und unter diesen die Universität mit allen ihren Zubehörden gar nicht zum Vorschein kommt;

2. daß vielmehr dieser Ausscheidung gegenüber die Dotationsurkunde Art. 4 deutlich und einzig verfügt: Was hingegen u. s. w. (folgt die oft angeführte Stelle)

3. daß aus dieser Verfügung augenscheinlich hervorgeht, daß der Stadt Basel auf das Universitätsvermögen auf keine Weise ein Servituts- oder Benutzungsrecht in dem Sinne wollte eingeräumt werden und ist eingeräumt worden, daß die Universität

a) in ihrer bisherigen Anstalt, und zwar

b) für immer in der Stadt Basel, Behufs der Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse derselben verbleiben müsse; indem aus dem Wortlaut und Zusammenhang des Dispositivs erhellet, einestheils, daß die Worte „wie bis anhin" keineswegs in dem von Basel hineingelegten Sinne zu verstehen sind, als wenn die Universität in der Stadt Basel

fortbestehen müßte, wie sie bis anhin in der Stadt Basel bestanden hat, sondern vielmehr, daß die Stiftung der Universität und des St. Peter sollen zu dem nemlichen Zweck verwendet werden, zu dem sie bis anhin sind verwandt worden, nemlich zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten, deren bisherige Form gar nicht genehmiget und festgehalten wird, — und anderntheils, daß die besagten Richtungen, so wie sie nach bisheriger Uebung nach den Verordnungen der Kantonsregierung verwaltet wurden, ferner denselben unterworfen werden, ohne daß der Stadt auf solche irgend ein anderes Recht wäre eingeräumt worden, als daß ihre Jugend befugt war, die vorhandenen allgemeinen höhern Lehranstalten zu benutzen, wie sie von der Landschaft gleichzeitig konnten benutzt werden;

4. Daß hieraus einzig sich ergiebt, daß der Basel-Stadttheil bei der allfälligen Vertheilung des Universitätsvermögens von solchem wie von dem übrigen Staatsvermögen seine Quota zu beziehen hat, um vermittelst derselben für seine wissenschaftlichen Bedürfnisse zu sorgen;

5. Daß schon der Basel'sche Gesetzgeber die Dotationsurkunde in obigem und in keinem andern Sinne verstanden hat, indem er anerkanntermaßen und ohne Einsprache der Stadtgemeinde den Einkünften des Stifts St. Peter, welche vorhin zur Besoldung von Geistlichen verwendet wurden, eine ganz andere Bestimmung gab, und sie zu dem Kirchen- und Schulgut geschlagen hat, obgleich dieses Stift mit der Universität einen Bestand-

theil des Dispositivs der Dotationsurkunde Artikel 4 bildet;

6. Daß das dritte Motivum des schiedsrichterlichen Entscheides vom 9 Nov. 1833 lit. a. und b. bereits deutlich die Ansicht ausspricht, in der der Richter über den in Frage gebrachten Gegenstand stund, und dieselbe mit der oben aufgestellten gänzlich zusammenläuft, zumalen bei lit. b. klar ausgesprochen wird, daß die von Basel-Stadttheil angerufene Stelle der Aussteurungsurkunde keineswegs verordne, daß die Universität zu Gunsten der Stadt Basel gerade in ihrem individuellen Bestand verbleiben müsse; dieses Motivum aber, wenn es auch nicht das Urtheil selbst ausmacht, doch einen Theil seines Fundaments bildet und kein Grund vorhanden liegt, die in demselben ausgesprochene Ansicht zu ändern, zumalen die Dotationsurkunde, als einziger Grund des Antrags des Basel-Stadttheils, eine und dieselbe geblieben ist;

Sey dieser Antrag abzuweisen.

ad II. stimmt Votant:

In Erwägung:

1. Daß Basel-Stadttheil denselben einzig auf die Gesetze vom Jahr 1813 und 1818 gründet, und derselbe eigentlich nur ein wörtlicher Auszug der im §. 5 des Gesetzes vom Jahr 1818 über die Organisation der Universität aufgestellten Verfügungen ist, durch welche der Gesetzgeber dem akademischen Senat seine Befugnisse und Pflichten näher bezeichnet;

2. Daß das Gesetz vom 19 Mai 1813 die Verfassungsurkunde der Universität, ihre Statuten und Privilegien, so wie alle auf dieselben Bezug habende Erkanntnisse

und Verordnungen zurücknimmt und aufhebt, und gleichzeitig anordnet, daß die Universität als allgemeine höhere Lehr-Anstalt des Kantons vermittelst einem mit Beförderung zu erlassenden Gesetze eingerichtet werde;

3. Daß, wenn auch wirklich durch das Gesetz vom 17 Juni 1818 die Universität wieder, obgleich in einer ganz andern Gestalt, ist hergestellt worden, aus beiden genannten Gesetzen hervorgeht, — daß der Baselische Gesetzgeber sich von jeher für befugt gehalten hat, über die Universität so zu verfügen, wie er es den veränderten Umständen und dem gemeinnützigen Bedarf entsprechend gefunden hat;

4. Daß es bei dem Erlaß der erwähnten zwei Gesetze weder in dem Willen noch in der Befugniß des damaligen Gesetzgebers lag, sich selbst oder eine künftige Gesetzgebung in ihrer legislatorischen Gewalt zu beschränken, und für ein und alle Mal die genannten zwei Gesetze als eine unabweichbare Norm zu bezeichnen;

5. Daß auf jeden Fall die Gesetze eines Staats länger nicht bestehen, als so lange der Staat, für den sie sind gegeben worden, selbst besteht;

6. Daß der Kanton Basel aber in zwei unabhängige selbständige Gemeinwesen sich aufgelöst und ausgeschieden hat, und sonach die Gesetze des ehemaligen Kantons weder für den einen noch für den andern Kantonstheil eine obligatorische Kraft haben, als in soweit solche dieselben wieder aufzunehmen für gut finden; — abgesehen von dem wesentlichen Thatbestand, daß der Große Rath von Basel als gesetzgebende Behörde laut seinem Beschluß vom 14 Februar 1832 von sich aus von dem

weit größern Theil des Landes sich losgetrennt, demselben die Verwaltung entzogen, und sich selbst überlassen, und so unmittelbar die Kraft der bis dahin bestandenen Gesetze auf solchen aufgehoben und zernichtet hat;

7. Daß, so wie der ehemaligen Gesetzgebung des Kantons Basel das Recht zukam, die Universität aufzuheben oder zu bestätigen, oder ihr eine ganz andere, der Zeit und den Bedürfnissen angemessene Form zu geben, das nemliche Recht nun den ganz getrennten Gesetzgebungen der beiden unabhängigen Kantonstheile zukommt und zukommen muß;

8. Daß überdieß in die angerufenen Gesetze vom Jahr 1813 und 1818 Basel-Stadttheil einen Sinn hinein legt, der nach ihrem Context und dem Begriff einer weisen Gesetzgebung in ihnen gar nicht liegt, indem eines Theils im §. 7 des Gesetzes vom Jahr 1813 der Gesetzgeber sich gar nicht die Fesseln anlegen wollte, die bis anhin zur Universität gehörigen Fonds u. s. w. bei derselben so zu belassen, daß sie unter keinem Vorwand von solcher getrennt werden sollen, weil er sogleich die Alternative hinzusetzt, oder zu einer andern Bestimmung als, ihrem Zwecke gemäß, zu Vervollkommung der höhern Lehranstalten, zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften, und zu Bildung der studirenden Jugend, also überhaupt zur Beförderung des höhern Schulwesens im Allgemeinen; — und andern-theils der Gesetzgeber gar nicht in dem Wahne stehen konnte, oder vermuthet werden darf, daß das der Universität wegen erst noch zu erlassende Gesetz schon an und für sich die vollkommenste Einrichtung treffen,

und nur Verfügungen enthalten werde, die nicht nur für die damaligen, sondern für alle spätern Zeiten, und für ganz veränderte Umstände, Verhältnisse und Bedürfnisse die geeignetsten seyn, und als solche sich bewähren werden; — so daß also die angeführte Stelle des §. 7 keinen andern Sinn hat, als, die betreffenden Fonds sollen von der Universität unter keinem Vorwande getrennt werden, so lange das dieselbe herstellende Gesetz für den ganzen Kanton in Kraft, und die Universität selbst in ihrer zu erwartenden Einrichtung besteht und erhalten wird, weswegen in diesem Sinne wirklich in dem §. 5 des Gesetzes vom Jahr 1818 der Gesetzgeber nicht sich selbst sondern dem akademischen Senat zur Pflicht macht, dafür zu wachen, daß von der unter seiner Leitung stehenden Verwaltung der zur Universität gehörigen sämmtlichen Fonds, Stiftungen und Kapitalien dieselben von der Universität nicht getrennt, oder zu einer andern Bestimmung als zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt verwendet werden; daher soll er sich alljährlich die von der Regenz gutgeheißenen Verwaltungsrechnungen über alle Fakultäts- und Universitätsfonds zur Einsicht vorlegen lassen;

9. Daß die Behauptung des Basel-Stadttheils, es habe der Baselische Gesetzgeber bei Aufhebung der Universität im J. 1813, als einer Korporation, mit den Rechten derselben auch die ihr obgelegenen Pflichten übernehmen müssen, auf der Supposition ruht, nemlich daß die Universität früher als eine selbständige Korporation und Inhaber eines eigenen Vermögens bestanden habe, und als eine solche sey anerkannt worden, diese

Supposition aber ganz irrig ist, indem seit der Reformation, bei der durch freiwillige Entfernung der Professoren die Universität sich selbst auflöste, dieselbe durch den Staat zwar wieder hergestellt, aber nie als eine selbständige Korporation eingesetzt wurde, weswegen der Gesetzgeber schon im J. 1539 sich das Recht vorbehalten hat, an der aufgestellten Ordnung jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun und zu verbessern, ein Recht, auf das sich der Gesetzgeber im Jahr 1813 in dem dritten Motiv seines damaligen Gesetzes absichtlich und wörtlich berufen hat;

10. Daß obiger Antrag von Basel-Stadttheil mit dem solchem vorangeschickten Begehren, daß das sämmtliche zur Universität gehörig gewesene Vermögen nur für höhere Lehranstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe, so ziemlich identisch ist, und beide Anträge nur mit andern Worten eine und dieselbe Tendenz, einen und denselben Zweck haben, beide aber mit dem schiedsrichterlichen Entscheide vom 9 Nov. 1833 nicht vereinbar sind, weil, wenn zugegeben wird, daß das Universitätsvermögen nur für höhere Lehranstalten in der Stadt Basel, oder zu keiner andern Bestimmung als zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt verwendet werden dürfe, nicht wohl zu begreifen ist, wie erwähntes Urtheil selbst die seinem, aus den Motiven hervorgehenden Sinne entsprechende Vollziehung erhalten kann;

11. Endlich, daß nach dem Wortlaut und Sinn der Aussteurungsurkunde die Stiftungen und Fonds der Universität, sammt ihren Liegenschaften, Kapitalien

und Einkünften für die höhern Schulanstalten bestimmt sind und bleiben sollen;

Sey Basel-Stadttheil mit dem in Rechtsfrage gestellten Vorbehalt abzuweisen; dagegen habe das Universitätsvermögen als Staatsvermögen ohne anders in die Theilung zu fallen; jedoch so, daß dasselbe seiner Bestimmung für das höhere Schulwesen im Allgemeinen weder von dem einen noch andern Landestheil entfremdet werde.

Dritte Stimme.

Votant zieht in Betrachtung:

Ad I. 1. Daß durch das Urtheil vom 9 November 1833 zwar ein Eigenthumsrecht des Standes Basel auf das Universitätsgut im Allgemeinen anerkannt, aber weder der nähern Bestimmung seines Umfanges, noch seiner etwaigen Beschränkung durch die Rechte anderer betroffener Theile auf einige Weise vorgegriffen worden ist;

2. daß der vom Stadttheil gestellte Antrag auf ausschließliche Verwendung dieses Gutes für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel wirklich nur eine solche Beschränkung dieses Eigenthumsrechts zum Gegenstand hat, wodurch dasselbe keineswegs aufgehoben, sondern blos in seiner Ausübung auf eine gewisse besondere Weise geregelt wird;

3. daß aus dem Wortsinn oder Zusammenhang der fünften Erkanntniß der schweizerischen Liquidationskommission in der Dotationsurkunde für die Stadt Basel vom 7 Oktober 1803, als anerkannter gültiger Rechtsnorm für die Verhältnisse derselben zum Kanton, die

bestimmte Willensmeinung einer solchen Verwendungsweise, in Betreff des damals bestandenen Vermögens unzweifelhaft erhellet; — so wie

4. daß die Ersparnisse derselben, als Zuwachs des Hauptgutes, die rechtliche Eigenschaft und Bestimmung desselben theilen müssen.

Ad II. 1. Daß der vom Stadttheil gestellte Antrag auf fortdauernde Unzertrennlichkeit und stiftungsmäßige Verwendung des Universitätsvermögens, nichts anderes enthält, als was durch die unterm 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818 erlassenen Gesetze des Großen Raths des Standes Basel bereits ausdrücklich festgesetzt worden ist;

2. daß, so wie diese Gesetze das in jenem Zeitpunkte wirklich vorhanden gewesene Vermögen unmittelbar beschlagen, sie ihre mittelbare Anwendung nicht weniger auf alles seither aus andern als Staatsmitteln Erworbene und Ersparte finden müssen, weil diesem Erwerb selbst die Voraussetzung jener Verwendungsweise zum Grunde lag, und die Ersparnisse aus diesem Vermögen, als Zuwachs, die rechtliche Natur und Bestimmung des Hauptgutes annehmen müssen;

3. daß, da die veränderte Einrichtung der Universität und ihrer Vermögensverwaltung durch jene Gesetze, ihrem Rechtsgrunde und ihrer Veranlassung nach, laut Einleitung des erstern, blos aus dem Bestreben des Großen Rathes hervorging: „den Zweck des Staates durch die Universität zu erreichen", und zu diesem Ende „die Studirenden in allen Fakultäten hinlängliche Kenntnisse erlangen zu lassen", — auch die hiezu unerläßliche Festsetzung im §. 7 desselben Gesetzes

„daß alle bis anhin zur Universität gehörigen Fonds u. s. w. unter keinem Vorwande davon getrennt und zu einer andern Bestimmung verwendet werden sollen", einen wesentlichen und unauflösbaren Bestandttheil dieser wichtigen Verfügung ausmacht, zumal der Bestand und die Wirksamkeit der Universität für jenen Zweck ohne Beihülfe des sämmtlichen dazu gewidmeten Universitätsgutes allen Haltpunkt verlieren müßte;

4. daß, da bei diesem Fortbestand mehrere Mitberechtigte (und zwar namentlich theils die Stadt, kraft dotationsmäßiger Ansprüche, theils die damals noch bestehende Korporation der Universität selbst, kraft urkundlichen Eigenthums und jahrhundertlangen Besitzes, theils einzelne Stifter und Geber oder deren Erben, kraft erklärter Willensmeinung über Zweck oder Bedingung dieser ihrer Gaben u. s. w.) in eigenen, vom Staate unabhängigen Interessen und Rechten betroffen waren, dieser Zusicherung selbst die bleibende und unwiederruflich bindende Kraft einer öffentlichen Verpflichtung des Staates gegen diese mitbetroffenen Theile beiwohnt, welche so wenig als alle andere übernommene Verbindlichkeiten einer willkührlichen und einseitigen Aufhebung von seiner Seite unterworfen seyn kann, und wodurch sich seine Stellung im vorliegenden Rechtsverhältniß wesentlich von derjenigen unterscheidet, die ihm bei andern Gegenständen der allgemeinen Verwaltung und Gesetzgebung zukommt, und zwar dieses um so viel gewisser, als durch eben jene Zusicherung eine Wahrung der betroffenen Privat- und Korporations-Interessen als überflüssig wegfiel, welche bei Ermangelung solcher Vorschrift dann auf

irgend eine Weise hätte geltend gemacht oder wenigstens versucht werden können;

5. daß die opponirende Landschaft Basel in andern ähnlichen Fällen, und namentlich in ihrem Rechtsvortrage vom 7 Februar d. J. in Betreff der herkömmlichen Spenden von Armenfrüchten an gewisse Gemeinden den Grundsatz der Festhaltung anerkannter Stiftungszwecke und Stiftungsbedingungen, als unbestreitbare Schuldigkeiten des Gesammtstaates, in sehr ausgedehntem Maße für diese Gemeinden in Anspruch genommen, und auf fortgesetzte Leistung für alle Zukunft auch zu Gunsten solcher Ansprüche gedrungen hat, wofür weder eine urkundliche Begründung noch eine förmliche Verpflichtung der obersten Landesbehörde (wie im vorliegenden Falle), sondern bloß die Anerkennung der faktischen Uebung von Seite des Kleinen Rathes vorlag, *) und daß demgemäß

---

*) Unter diesen Armenfrüchten verstand man gewisse bestimmte Lieferungen von Getraide und Haber an einige Landgemeinden, welche ehemals damit theils von den Landvögten, theils von den Verwaltungen der eingezogenen Klostergüter, später von der Kirchen- und Schulgut-Verwaltung, zum Behuf ihrer Armen versehen worden waren.

Die Lieferung dieser Früchte seit unvordenklicher oder unbestimmter Zeit lag als Thatsache vor. Das Schiedsgericht erkannte daher, obgleich weder urkundliche noch traditionelle Auskunft über ihre ursprüngliche rechtliche Begründung ertheilt werden konnte, dennoch einstimmig die Ansprache jener Landgemeinden auf Zuscheidung eines verhältnißmäßigen Kapitalbetrags aus dem Kirchen- und Schulgute als statthaft an, und huldigte also in diesem Falle dem Grundsatze, daß bestehende Stiftungen und sogar blos stiftungsähnliche Leistungen von willkührlichen Verfügungen der Regierung unabhängig und auch nach eingetretener Auflösung des Staates in ihrem rechtlichen Fortbestand anerkannt bleiben sollen.

und kraft der bekannten Rechtsregel: „Quid quis juris in alterum statuerit, eodem jure utatur", derselbe Grundsatz, welcher dort, nach einstimmigem Ausspruche des Schiedsgerichts, für die Landschaft und gegen den Stadttheil galt, nun hinwieder auch für diesen und gegen jene zu gelten habe;

6. daß endlich, da das Urtheil vom 9 November 1833 in Erw. 5 und 6 sich auf den wirklichen Inhalt jener Gesetze, als auf einen Hauptgrund zur Abweisung der Behauptungen des Stadttheils gestützt, und, mit Uebergehung aller frühern Verhältnisse, blos den bestimmten Sinn und Willen der verfügenden Staatsbehörde, nach Grundsätzen der historischen Kritik, zur Richtschnur seiner Entscheidungen genommen hat; eben so gewiß und folgerichtig also die dem Stadttheil günstigen Vorschriften dieser Gesetze ihre volle Anwendung finden, und bei der Anwendung des gefällten Ausspruches zum Leitfaden dienen müssen; und stellt also, in Bezug auf I., II. und III., den Antrag:

Es sey den von Basel-Stadttheil gestellten Rechtsgesuchen in allen Theilen zu willfahren.

Die vierte Stimme vereinigt sich mit ebendemselben.

Urtheil.

(Vom 14 April 1834.)

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen u. s. w., urkunden anmit, daß wir über die Rechtsfrage:

Ob in Folge der Aussteurungsurkunde vom 7 Oktober 1803 und der Gesetze vom 19 Mai 1813 und 17 Juni 1818 auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel folgende Beschwerden haften:

1. Daß alles am 7 Oktober 1803 schon zur Universität gehörig gewesene Vermögen, sammt den seither daraus gewonnenen Ersparnissen, nur für höhere Schulanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe?

2. Daß alles am 17 Juni 1818 vorhanden gewesene Universitätsgut sammt dessen seitherigen Ersparnissen und eben so alle andern seitherigen Erwerbungen, sofern sie nicht aus Staatsmitteln herfließen, unter keinem Vorwand von dieser Universität getrennt, oder zu einer andern Bestimmung als zur Vervollkommnung und Ausbreitung der Wissenschaften und zur Bildung der studirenden Jugend verwendet werden dürfen?

In Erwägung:

1. Daß durch das Urtheil vom 9 November v. J. einzig das Eigenthum des Staats an dem Universitätsgut anerkannt, dagegen über den Punkt der Zutheilung und die damit zusammenhängende Frage der Theilbarkeit auf keine Weise entschieden worden ist; —

2. daß nun aber die von Basel-Stadttheil gegenwärtig für die Stadt Basel angesprochenen Rechte das Eigenthum des Staates weder aufheben noch damit

in Widerspruch stehen würden, vielmehr mit und neben demselbem im Verhältniß von Servituten an und für sich gar wohl denkbar sind; —

5. daß sonach die von Basel-Landschaft vorgeschützte Einrede der abgeurtheilten Sache als unbegründet erscheint; —

4. daß nun die erste der behaupteten Beschwerden zwar durch den bloßen Wortlaut der angerufenen Stelle der Aussteurungsurkunde in dem vierten Dispositiv des Art. 5 nicht hergestellt wird, indem: a) die Worte „wie bis anhin" offenbar nicht eine neue und besondere Bestimmung enthalten, sondern vielmehr auf das daneben stehende „zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten bestimmt seyn und bleiben", hinweisen, und lediglich den Nebengedanken ausdrücken, daß die beiden Fonds nicht erst jetzt und kraft gegenwärtiger Verfügung für die Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten gewidmet werden, sondern daß dieß schon bisher so gewesen, und diese ihre Bestimmung jetzt bloß bestätigt wurde; b) die Worte „nach bisheriger Uebung" sich auf die Art der Verwaltung, besonders die äußere Trennung von dem allgemeinen Staatsgut beziehen; c) weder durch die angeführten Worte noch sonst gesagt wird, es müsse die gesammte Verwendung des Gutes gerade in der Stadt Basel geschehen, eine solche Bestimmung auch um so weniger erwartet werden darf, da bei Abfassung der Aussteurungsurkunde wohl die Fälle der Verwendung des fraglichen Gutes für andere Zwecke als höhere Schulanstalten und der Aufhebung der abgesonderten

Verwaltung, nicht leicht dagegen die jetzt zur Sprache kommende Frage vorschweben konnte, ob das Gut, ohne in einer jener Beziehungen eine Veränderung zu erleiden, ganz oder theilweise von Basel an einen andern Ort transportirt werden dürfe; —

5. daß hingegen durch den gesammten Art. 5, wenn die Einleitung und der ganze Zusammenhang in's Auge gefaßt wird, sich unzweifelhaft der Gedanke ausgedrückt findet, es werde durch vorhandene öffentliche Fonds für die s. g. wissenschaftlichen Anstalten von Seite des Staates gesorgt und dadurch auch die diesfälligen Bedürfnisse der Stadt Basel befriedigt werden; —

6. daß dabei als solche öffentliche Fonds diejenigen der Universität ausdrücklich benannt werden, mithin die Pflicht dieser Obsorge nicht blos, wie anderwärts, im Allgemeinen dem Staate überbunden, sondern zugleich auch auf ein bestimmtes Vermögensstück des Staates verlegt wird; —

7. daß insbesondere die von Basel-Landschaft versuchte Erklärung des Art. 5, wonach die Einleitung desselben als Vordersatz sich blos auf die Dispositive 1, 2 und 3 als Nachsatz bezöge, dagegen mit dem Dispositive 4 außer aller Verbindung stände, darum unzulässig ist, weil jene Einleitung nicht blos die Bedürfnisse benennt, für welche durch die in den Dispositiven 1, 2 und 3 aufgezählten Gegenstände gesorgt wird, sondern auch und auf gleicher Linie dasjenige der wissenschaftlichen Anstalten namhaft macht, von welchem sodann im Dispositiv 4 in unmittelbarer Fortsetzung der vorangehenden Verfügungen die Rede ist; —

8. daß nach alle diesem das Recht der Stadt Basel anerkannt werden muß, auf dem Universitätsgut für das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten ihre Befriedigung zu suchen, und jede Verfügung über dasselbe, namentlich in Hinsicht auf Bestand, Betrag und Zutheilung zu hindern, in Folge welcher für jenes Bedürfniß nicht mehr gesorgt wäre; —

9. daß nun zwar diese Beschwerde auf den Gesammtwerth des Universitätsguts und auf die Frage der Zutheilung einen gewissen, je nach den verschiedenen Bestandtheilen desselben, möglicher Weise verschieden abzumessenden Einfluß ausübt, die genauern Bestimmungen hierüber jedoch gegenwärtig, in Ermangelung vorangehender Parteiverhandlungen, noch nicht getroffen werden können, so wie denn auch die Frage, ob und wie der schon am 7 Oktober 1803 vorhanden gewesene Theil des Universitätsgutes nebst den seitherigen Ersparnissen von dem Ueberreste zu unterscheiden sey, mit den erwähnten Punkten am passendsten verbunden wird; —

10. daß sodann das zweite von Basel-Stadttheil gestellte Begehren als völlig ungegründet betrachtet werden muß, weil: a) aus einer rein gesetzgeberischen, also einseitigen Willenserklärung, betreffend die Verwaltung und Verwendung eines Theiles des Staatsvermögens, die Entstehung einer Servitut zu Gunsten eines Dritten im Allgemeinen nicht gefolgert werden kann; b) der spezielle Wille des Gesetzgebers, daß durch die angerufene Bestimmung des Gesetzes vom 17 Juni 1818 zu Gunsten der Stadt Basel dem Universitätsvermögen eine solche Servitut aufgelegt werden solle, auf keine

Weise ausgesprochen, noch auch nur wahrscheinlich ist, auch nicht das mindeste in dem Gesetze liegt, wodurch dem Gesetzgeber für die Zukunft die Befugniß abgeschnitten würde, jene Bestimmung durch einseitige Willenserklärung, wie sie erlassen worden, so auch wieder aufzuheben oder abzuändern; c) das Anführen des Stadttheils, es müsse das allegirte Gesetz, da es in dem Urtheil vom 9 November v. J. zum Nachtheil der Stadt Basel seine Anwendung gefunden, nunmehr auch zu ihrem Vortheil angewandt werden, ganz unerheblich ist, da aus der durch dieses Urtheil zu Gunsten des Einen geschehenen Anerkennung des wirklichen Willens des Gesetzgebers nicht folgen kann, daß nun aus diesem Gesetz auch eine nach dessen wahrem Sinne in jenem Willen gar nicht liegende Forderung eines Andern anerkannt werden müsse; —

11. daß endlich alles, was sich auf die angebliche Eigenschaft des Universitätsvermögens und einzelner Bestandtheile desselben als Stiftungsgut bezieht, nicht hieher, sondern zu der Verhandlung über die aus allfälligen Stiftungen hervorgehenden Rechtsverhältnisse beruht: —

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns erkannt:

1. Es laste auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde;
2. sey über den Einfluß dieser Beschwerde auf den Werth des gesammten Universitätsgutes oder ein-

zelner Theile desselben, und auf die Frage der Zutheilung, so wie über den in Erw. 9 in fine berührten Punkt, nöthigenfalls weiter zu verhandeln;

3. sey der Kanton Basel-Stadttheil mit der zweiten Ansprache abgewiesen;
4. sey dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

B. Besondere Lasten und Rechts-beschränkungen.

Verhandlung über die aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen abgeleiteten Ansprüche auf das Universitäts- und Gymnasial-Vermögen.

(Partheivorträge vom 14 April und 9 Mai, sammt nachfolgenden Rechtsschriften; — Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts vom 7 bis 10 Juli; — Urtheil vom 11 Juli.)

Partheivorträge.

Erster Vortrag des Stadttheils, als Klage;

und zwar:

A. Ueber die besondern Ansprüche auf das Universitätsvermögen.

In der Eingabe vom 22 Hornung, worauf später Berufung folgt, war gesagt worden:

Zur gegenwärtigen Verhandlung gehörig, jedoch zur Theilung nicht vereigenschaftet, sind diejenigen in dem Inventar aufgenommenen Vermögenstheile, welche Privateigenthum sind, und von jeher der Universität nur zur Verwaltung anvertraut waren. Dahin gehört das Stiftungsvermögen und die Ersparnisse aus demselben Vermögen.

Stiftungen sind bekanntlich solche Vermögensbestandtheile, welche von Privatpersonen zu irgend einem frommen Zwecke für ewige Zeiten gewidmet und zu diesem Behufe unter besondere Verwaltung gestellt worden sind. Diese unter dem Namen piae causae, den universitates juris angereihte Rechtswesen, welche

die positive Gesetzgebung ebenso wie die stationes fisci zu selbständigen Rechtssubjekten erhoben hat, sind nie vom Staate aufgehoben worden; vielmehr hat der Staat im Jahr 1813 wie im Jahr 1818, bei Aufhebung der Universitäts-Korporation, dieselben unter seinen besondern Schutz genommen, und gerade hinsichtlich derjenigen Eigenthümlichkeiten, wegen welchen ihnen die Rechte der juristischen Personen beigelegt werden, — hinsichtich der Ewigkeit ihrer Zweckbestimmung und ihrer Ausscheidung von allem übrigeu Vermögen durch Anordnung einer besondern Verwaltung, — neuerdings bestätiget.

Sollte das Schiedsgericht der Ansicht seyn, daß alles Stiftungsvermögen als Eigenthum zu betrachten sey, so wird nach dem, in der Erwägung 8 zum Schiedsspruche vom 9 Wintermonat v. J. aufgestellten Rechtsgrundsatze, daß bei diesen Theilungsstreitigkeiten ein Eigenthumsrecht, welches weder Dispositionsbefugnisse noch Nutzungsrechte gewährt, nicht in Betracht gezogen werden könne, weil es keinen wirklichen Werth für den Eigenthümer hat, — wenigstens derjenige Theil des Stiftungsvermögens, welcher nur zum Vortheile bestimmter Personen verwendet werden darf, hier nicht als Staatseigenthum behandelt und in die Theilung gezogen werden könne. Es bilden diese Stiftungen den Gegensatz von denjenigen, welche ein Vermögen oder einen Vermögensbestandtheil allen Staatsbürgern gleichmäßig zur Benutzung widmen.

Später heißt es in jener Eingabe, nach Erörterung der allgemeinen, dotationsmäßigen und gesetzlichen Servituten:

Gewisse Bestandtheile des zu Universitätszwecken gewidmeten Vermögens unterliegen aber noch speziellern

Beschränkungen, welche ihnen in den Schenkungen und Vermächtnissen unterlegt wurden. So besteht z. B. der ganze fiscus legatorum academicorum nur aus Stipendienstiftungen, welchen wieder durch die mannigfaltigsten Verwendungsvorschriften die verschiedenartigsten Beschränkungen des Dispositionsrechtes der Korporation, nun des Staats, angehängt sind, so daß oft, und bei den eigentlichen Stiftungen stets, jede wahre Dispositionsgewalt des Staats ausgeschlossen und demselben blos der Vollzug der von den Stiftern bereits getroffenen Dispositionen anvertraut ist. In den Gesetzen von 1813 und 1818 hat der Staat die auch ohne solche besondere neuerliche positive Sanktion bestehende Rechtspflicht, alle diese speziellen Zweckbestimmungen gewissenhaft zu erfüllen, ausdrücklich anerkannt.

(Die Replik vom 5 März enthält über diesen Gegenstand nichts von Bedeutung und wird auch nirgends weiter angerufen. — In dem Vortrage vom 17 März 1834, worauf später Berufung folgt, war nur die Begründung der besondern Ansprüche auf den Schülertuch- und Armenfonds vorgetragen worden, welche später gehörigen Orts eingeschaltet wird.

In der Eingabe vom 14 April waren die sämmtlichen einzelnen, aus Stiftungen u. s. w. abgeleiteten Ansprüche des Stadttheils präzisirt dargelegt und mit den entsprechenden Beweismitteln begleitet worden. Ihr großer Umfang macht eine vollständige Mittheilung in diesen Blättern unthunlich und wird daher in eine summarische Uebersicht zusammengedrängt, deren Verständniß aber erst durch den ergänzenden und erläuternden Vortrag vom 9 Mai vorbereitet werden muß.)

Folgt also zunächst dieser Vortrag vom 9 Mai 1834, — geführt vom Herrn Dr. Bertheau, und mit einer Einleitung:

„Ueber die Bildung des Universitätsgutes und insbesondere des Geldvermögens der Universität im Allgemeinen" beginnend:

Das gegenwärtig vorhandene Geldvermögen der Universität ist lediglich aus Geschenken und Vermächtnissen von Privatpersonen und aus Beiträgen der Universitätsbürger gebildet worden. Für die Besoldung der Lehrer gab zwar der Staat alljährlich bedeutende Summen aus; allein diese Summen flossen niemals in das Geldvermögen der Universität, sondern wurden den Lehrern direkt aus den Staatskassen abgeliefert. Gerade im Gegentheil gingen manche, für Lehrerbesoldungen bestimmte Vermächtnisse und Schenkungen, theils im Jahre 1818, theils schon früher durch Verträge mit den Staatsbehörden in das allgemeine Staatsgut über, wogegen der Staat die Verbindlichkeit der Zinsberichtigung an die betreffenden Lehrer übernahm.

Zwar hat der Staat noch jährliche fest bestimmte Summen für das naturwissenschaftliche Museum (800 Fr.) und für die Anatomie (400 Fr.) aus dem Kirchen- und Schulgute ausgesetzt; allein die Rechnungen erweisen, daß diese Summen bei weitem für die Bedürfnisse der Anstalten nicht hinreichen, und daraus nichts in das Geldvermögen der Universität geflossen ist.

Den Hauptbestandtheil des Geldvermögens bilden die Kapitalien der Vermächtnisse und Schenkungen, sowie die Ersparnisse aus den Zinsen und Zinseszinsen derselben, welche durch die sehr umsichtige und sparsame Verwaltung, besonders im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, angehäuft worden sind.

Unbedeutend im Verhältnisse zu diesem Theile des Vermögens ist der andere, welcher sich durch anderartige Beiträge der Universitätsbürger, bestehend in Immatrikulations-, Promotions- und Siegelgebühren, Zahlungen neu eintretender Professoren und dann und wann geringfügiger Geldstrafen gebildet hat. Die letztere Gattung der Einnahmen wurde durch die Gehaltszulagen und kleinern Honorarien für besondere Bemühungen der Professoren bei der Bibliothek, bei Verwaltung des Universitätsvermögens, ferner durch die Kosten der Disputationen, Promotionen, Unterhaltung der Pedellen und ähnlicher, bei jeder Universität vorkommender, jenen Einnahmen analoger Ausgaben, fast gänzlich absorbirt, während die Einnahmen der erstern Gattung, deren Verwendungsart meistens sehr bestimmt vorgeschrieben war, für dergleichen ordentliche oder auch außerordentliche Ausgaben größtentheils nicht benutzt wurden.

Eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Einnahme der erstern Gattung ist hingegen die, daß alle Schenkungen und Vermächtnisse einzig und allein von Bürgern der Stadt Basel oder solchen Fremden, welche dadurch ihre Dankbarkeit gegen die Stadt bethätigen wollten, keine aber von Bürgern aus Orten, welche jetzt zum Kanton Basel-Landschaft gehören, herrühren.

Die abgesonderte Verwaltung dessen, was jetzt noch das Geldvermögen der Universität bildet, muß von jeher statt gefunden haben. Die Verwaltung der Einkünfte der Kanonikate, welche die päbstliche Bulle von 1460 über die Gründung der Universität den Lehrern zuweiset, stand nicht dem akademischen Senate (der

Regenz) zu, sondern blieb den betreffenden beiden Stiftern des Münsters und zu St. Peter, indem außer denjenigen Canonicis, welche Lehrer an der Universität waren, noch eine Mehrzahl von andern bei diesen Stiftern sich befanden. Die Säkularisation jener Stifter hatte daher auch keinen Einfluß auf das damalige, freilich noch sehr unbedeutende Universitäts-gut. Nach den Verzeichnissen dessen, was bei der temporären Unterbrechung der Universität im Jahr 1529 in Zinsbriefen, Kleinodien, Statutbüchern und Baarschaft dem Rath übergeben und von diesem im Jahr 1533 durch die Deputaten (seine Verordneten zum Kirchen- und Schulwesen) der Universität wieder zugestellt wurde, belief sich das ganze Vermögen der Universität — 73 Jahre nach ihrer Stiftung — nur auf Fr. 1694. —

Das Verhältniß des Vermögens des Stifts zu St. Peter zu demjenigen der Universität blieb aber nach der Reformation dasselbe, wie vorher; die Verwaltung des Stifts blieb nach wie vor abgesondert, und es floß daraus nichts in das Geldvermögen der Universität.

Das Universitätsgut wurde von jeher in verschiedenen Abtheilungen (Fisci) verwaltet, doch blieben die Abtheilungen nicht immer dieselben. Anfangs scheint man nur sechs Fisci gehabt zu haben, nemlich den fiscus rectoris, welcher von dem jeweiligen rector magnificus verwaltet und in frühern Zeiten auch häufig fiscus universitatis schlechtweg, als der einzige allgemeine Fond der Universität, genannt wurde, ferner die vier fisci facultatum, und einen eigenen fiscus prytaneus, welcher ausschlieslich für Gastmahle bestimmt war.

Wie gering diese Fisci lange Zeit geblieben sind, mag man aus den noch vorhandenen, mit oben angeführten Urkunden von 1529 und 1533 übereinstimmenden Rechnungen des fiscus facultatis juridicae von 1533 entnehmen, woselbst uns Bonifazius Amerbach erzählt, daß er in gedachtem scrinio oder fisco nichts als das große Siegel und einen Zinsbrief über einen halben Gulden jährlich, welcher also einem Kapital von fl. 10 entsprach, vorgefunden habe. Die theologische Fakultät hatte nach den Urkunden von 1529 und 1533 nur 3 Pfd. und die facultas artium 12 Pfd. 3 ß. Renten.

Nach und nach wuchsen der fiscus rectoris und die fisci facultatum aus den oben angegebenen Mitteln an; insbesondere gab die im Jahr 1564 zu Basel ausgebrochene Pest Veranlassung zu einer ziemlichen Anzahl von neuen Stiftungen, so daß man schon 1587 für nöthig fand, die Rechnungen des fisci rectoris der bessern Ordnung wegen abzutheilen. Pars prior betrifft von da an „academiae propria bona“, pars posterior dagegen „fidei academiae commissa“. Dieser zweite Theil enthielt die zweite Gattung des Universitätsguts, das der Universität nur zur Verwaltung anvertrauete Vermögen, nemlich die Stiftungen für Stipendien und andere fromme Zwecke. Die philosophische Fakultät errichtete auch noch neben ihrem fiscus facultatis einen fiscus collegarum, in welchen diejenigen Accidenzien der Fakultät, welche alljährlich unter die Kollegen zu vertheilen waren, verrechnet wurden.

Nur der fiscus prytaneus scheint nie recht zu Kräften gekommen zu seyn, obschon ihm nicht unbedeutende Einnahmen zugewiesen waren.

Im Jahre 1600 fand man für rathsam, das der Universität anvertrauete von ihrem eigenen Vermögen gänzlich zu scheiden, und aus den bonis fidei academiae commissis einen eigenen fiscus legatorum zu errichten, dessen Verwaltung abwechselnd den Mitgliedern der Regenz übertragen wurde, während der fiscus rectoris durch den jeweiligen Rektor, die Fakultäts-Fisci durch die jeweiligen Dekane der betreffenden Fakultäten verwaltet wurden.

(Hier noch Einiges über die Unterabtheilungen gewisser Fisci.)

Sogar einzelne Stiftungen wurden gesondert verwaltet, und zwar aus verschiedenen Gründen; so das theologische Battier'sche Stipendium (fisc. Batterianus theologicus), weil dessen Verwaltung durch besondere Uebereinkunft mit der Battier'schen Familie auf die Universität übergegangen war, und diese Familie sich nicht nur das Vorschlags- und Aufsichtsrecht auf die Verwaltung, sondern auch noch die Befugniß, die Verwaltung selbst beliebig wieder an sich zu ziehen, vorbehalten hatte; so die Ryhiner'sche Stiftung (fiscus Ryhinerianus), deren Verwaltung stiftungsmäßig den jeweiligen Professoren der Logik und Botanik, zu deren Gunsten die Stiftung errichtet ist, zusteht; ferner war es Uebung, daß Vermächtnisse, welche nicht sogleich realisirt werden konnten, so lange unter gesonderter Rechnungsführung blieben, bis die Kapitalien auf die gewohnte Weise angelegt werden konnten, indem man das Unbestimmte und Ungewisse nicht mit dem Uebrigen vermengen wollte. So bestanden noch im Jahr 1817 unter abgesonderter Verwaltung ein fiscus Wettsteinianus aus der in Englischen Renten,

deren Realisirung mit vielen Weitläufigkeiten verknüpft gewesen war, errichteten Wettstein'schen Stiftung herrührend, und ein fiscus Hummelianus, gebildet aus den nach und nach eingegangenen Geldern einer Stiftung des in Mecklenburg verstorbenen Legationsraths Hummel, wobei ähnliche Schwierigkeiten eingetreten waren.

(Hier der Uebergang zu der endlichen Gestaltung der verschiedenen Fisci, durch die vom sel. Prof. Daniel Huber entworfene und unterm 10 April 1817 von der Behörde genehmigte „Neue Anordnung sämmtlicher akademischer fiscorum, auf den 1 Januar 1818 gestellt", deren Ergebniß im Zeitpunkte der Staatstrennung aus dem Inventarium hievorne erhellt.

Dadurch wurde zunächst jedem Fiskus der Betrag der in seine eigenthümliche Bestimmung einschlagenden Stiftungen zugetheilt, und sodann einigen minder begabten durch akademische, d. h. von der Universität selbst, nicht von Privatstiftungen ausgehende Dotationen aus den Ersparnissen anderer, namentlich des Legaten-Fonds, so viel beigelegt, als die Deckung der einem jeden auferlegten Leistungen erheischen mochte.

Aus dem Ueberrest der Ersparnisse und einiger kleiner Stiftungen von sehr unbestimmtem Zwecke wurde der neue fiscus universitatis gebildet.

Dieß, nebst der geschichtlichen Nachweisung des Ursprunges und Anwachses gedachter Ersparnisse, macht das Wesentliche des hier weggelassenen, ziemlich umfassenden Theils des klägerischen Vortrages aus.)

Nachdem im Allgemeinen gezeigt worden, aus welchen Bestandtheilen das Geldvermögen der Universität zusammengesetzt ist, und wie es sich nach und nach

gebildet hat, wird eben so im Allgemeinen die rechtliche Natur dieser verschiedenen Bestandtheile auszumitteln seyn. Der Umstand, daß in der neuern Zeit (nach der Ansicht des Tit. Schiedsgerichts) die Korporation aufgehoben wurde, ist bei dieser Untersuchung ohne Einfluß, da der Staat, als Generalsuccessor der Korporation, in deren Rechte und Verbindlichkeiten eingetreten ist, und bei der Aufhebung der Korporation durch die Gesetze von 1813 und 1818 der Staat nicht nur das rechtliche Verhältniß des einzig aus Beiträgen von Privatpersonen gebildeten Geldvermögens zu der Universität, als einer Unterrichtsanstalt, nicht aufgelöst, sondern vielmehr ausdrücklich anerkannt und gesetzlich sanktionirt hat, daß dieses Vermögen unter keinem Vorwande von der Universität getrennt und zu keiner andern Bestimmung, als seinem Zwecke gemäß, zur Vervollkommnung dieser höhern Lehranstalt verwendet werden dürfe, und insbesondere die Stipendien nach Inhalt der Stiftungen und Vermächtnisse zu vergeben seyen.

Zunächst theilt sich dieses Vermögen, wie die Korporation selbst vordem anerkannte, in Eigenthum der Korporation (nun des Staates) und in solches Vermögen, welches, ohne Eigenthumsverleihung, der Universität nur zur Verwaltung anvertraut wurde (bona academia propria und fidei academiae commissa). Diese Klasse bilden die Stiftungen, in jene fällt alles übrige Vermögen.

Die Gründe, weshalb das gesammte Stiftungsvermögen nicht als Eigenthum der Korporation (später des Staates) angesehen werden kann, und

folglich nicht in die Theilung fällt, sind theils in der Eingabe vom 22 Februar d. J. unter I. A. 1. (siehe hievorne S. 70) vorgetragen, theils sind sie in dem eigenen Anerkenntnisse der Korporation, welche sie nie als ihr Eigenthum betrachtet hat, zu suchen. Wie hätte auch die Korporation Kapitalien, worüber ihr keinerlei Dispositionsgewalt eingeräumt war, und deren Zinsen zu vorgeschriebenen bestimmten Zwecken, welche der Korporation, als solcher, durchaus keinen direkten Nutzen gewährten, verwendet werden mußten, als ihr Eigenthum ansehen können?! Am klarsten tritt dieser Mangel des Dispositions- und Nutzungsrechtes bei den Stipendienstiftungen hervor. Für den Fall, daß der Richter, gegen die diesseitige Ansicht, solche Stiftungen, welche das gestiftete Objekt der gleichmäßigen Benutzung aller Staatsbürger widmen, wie bei den Stiftungen von Sammlungen, z. B. der Professoren Remigius Fäsch und Huber (siehe die nachfolgende summarische Uebersicht unter II., lit. f., Ziff. 4 und 5), der Fall ist, als ehemaliges Korporations-, jetzt als Staatsgut ansehen sollte, ist hinsichtlich derjenigen Stiftungen, welche nicht der gleichmäßigen Benutzung aller Staatsbürger gewidmet sind, in der angeführten Eingabe ein subsidiarischer Antrag gestellt.

Die andere Klasse des in das Inventarium aufgenommenen Geldvermögens (nemlich das eigenthümliche) rührt entweder von freiwilligen oder unfreiwilligen Gaben her. Die freiwilligen Gaben sind Schenkungen und Vermächtnisse, und zwar mit besondern Zweckbestimmungen, oder ohne solche. Diese Zweckbestimmungen zu erfüllen ist ohne Zweifel

Rechtspflicht; nicht minder ist aber auch da, wo keine besondere Zweckbestimmungen der Schenkung oder dem Vermächtnisse angehängt wurden, das für allgemeine Zwecke der Baseler Universität Gegebene auch nur für diese Zwecke zu verwenden.

Das Nöthige zur Begründung der Ansprache Basel-Stadttheils ist in der Eingabe vom 22 Febr. d. J. und in der Verhandlung vom 17 März 1834 *) vorgetragen worden. Dieß hier zu wiederholen, ist überflüssig, und demnach nur noch zu bemerken, daß über diese Ansprüche, inwiefern dieselben aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet werden, nach dem Obmannsspruche vom 14 v. M., welcher nur die Rechtsfrage: „ob die Zweckbestimmung des gesammten am 17 Juni 1818 vorhanden gewesenen Universitätsguts durch die Gesetze von 1813 und 1818 rechtlich begründet werde?" entschied, das Erkenntniß erst noch zu ertheilen ist. (S. auch Erwägung Ziff. 11 zu diesem Erkenntniß, S. 68 hievorne).

Bei den einzelnen Fiscis, den Sammlungen und übrigen Vermögenstheilen ist nun in der Eingabe vom vorigen Monat bestimmt bezeichnet worden, was darunter man diesseits als Stiftungsgut ansieht und deshalb von der Theilung ganz ausgeschieden verlangt; ferner, was man als geschenktes oder vermachtes Gut betrachtet und nur mit der Beschränkung zur Theilung vereigenschaftet ansieht, welche sich aus der allgemeinen, allen Schenkungen und Ver-

*) Nemlich in dieser leztern nur hinsichtlich der besondern Ansprüche auf den Schülertuch- und den Armenfond, laut Einschaltung in der summarischen Uebersicht hienach ad I., 7, c. u. d.

mächtnissen für die Baseler Universität eo ipso inwohnenden Zweckbestimmung, sodann aus den besondern Stipulationen der Testamente oder Schenkungsakte ergiebt, nemlich mit der zu Gunsten der Stadt Basel, der Baseler Bürger und gewisser Baseler Familien bestehenden Beschränkung, daß es in der Stadt Basel entweder unbedingt oder mindestens doch in so lange, als dort eine Universität besteht, abgesondert vom übrigen Staatseigenthum, unter besonderer Verwaltung nach bisheriger Uebung aufzubewahren und zu verwenden ist.

Dabei hat man aus den in der Verhandlung vom 17 März d. J., unter Nr. III. S. 32 hievorne angegebenen Gründen die Ersparnisse aus Stiftungsgut ebenfalls als Stiftungsgut behandelt und subsidiarisch für die einzelnen Theile des Stiftungsguts diejenigen Anträge gestellt, welche Basel-Stadttheil für den Fall begründet erschienen, daß das Tit. Schiedsgericht die Stiftungen nicht als eigene juristische Person ansehen, das Stiftungsgut daher ganz ebenso, wie alles andere aus gewöhnlichen Schenkungen oder Vermächtnissen herrührende Vermögen, behandeln würde.

(Die hiernachfolgende summarische Uebersicht der präzisirten Ansprüche des Stadttheils ist der ausführlichen, über 150 Folioseiten umfassenden Darstellung derselben in der Eingabe vom 14 April 1834 enthoben und mit einer genauen, in der Klage selbst fehlenden Nachweisung des Geldbetrages jedes Fiskus, sowohl nach seinen Hauptbestandtheilen als nach dem dermaligen Totalbetrage laut Inventar S. 1 hievorne, verbunden, wie auch mit möglichst vollständigen wörtlichen Auszügen der einschlagenden Rechtsbegründung begleitet, wobei die gedrängte und daher nicht immer wörtlich übereinstimmende Fassung der Anträge selbst sich dennoch immer genau an den Inhalt und die Ordnung derselben halten wird.)

Summarische Uebersicht

sämmtlicher präzisirter Anträge des Stadttheils, in Betreff der vorzunehmenden Ausscheidung oder Ausschließung, so wie der theils direkten, theils eventuellen Belastung gewisser besonderer Bestandtheile des von der Universität verwalteten Vermögens, durch beschränkende Zweckbestimmungen der verschiedenen Privat-Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

I. In Betreff des Geld- und Kapital-Vermögens.

1. Fiscus Rectoris.

1. Stiftungsgut, aus einer ältern akademischen Dotation des Rektors entstanden, im Betrag von . . . . . Fr. 66. 66⅔

Hauptantrag: auf Ausscheidung von aller Theilung.

Subsidiarisch: auf Verwendung für das Honorar des Rektors.

2. Schenkungen von Privatpersonen, in zwei Posten, an die Universität, ohne nähere Zweckbestimmung, im Betrag von . . . . Fr. 2000. —

Hauptantrag: auf Verwendung für Zwecke derselben, in Basel.

3. Ersparnisse, aus Stiftungsgut der Universität überhaupt, als Dotationszulage von 1817 . . Fr. 4533. 33⅓

Hauptantrag: auf Ausscheidung.

Subsidiarisch: auf Verwendung zu den daselbst angegebenen Bestimmungen für die Universität.

Uebertrag Fr. 6600. —

Uebertrag Fr. 6,600. —

4. Rest dieses Fiskus, aus Gebühren und andern kleinen Zuflüssen entstanden, ohne weitere Nachweisung und Antrag . . . Fr. 34,299. 41

Totalbetrag Fr. 40,899. 41

2. Fiscus facultatis theologicae.

1. Stiftungsgut, im Inventar der Universität begriffen, und zwar aus ältern akademischen Dotationen des Dekans entstanden, im Betrag von Fr. 473. 33 1/3

2. aus fünf Privatstiftungen, theils zur Beförderung theologischer Disputirübungen, theils zu andern ähnlichen Zwecken bestimmt, zusammen F. 2766. 66 2/3

Hauptantrag: auf Ausscheidung überhaupt.

Subsidiarisch: 1) auf Verwendung für das Honorar des Dekans.

2) auf Verwendung nach Vorschrift der Stiftungsurkunden, und bei der Battier'schen unter Berücksichtigung des darüber mit der Battier'schen Familie abgeschlossenen Vertrages.

3. Stiftungsgut, in der Kirchen- und Schulverwaltung begriffen, aus drei Privatstiftungen für Besoldung eines Professors in Controversia und ähnliche Zwecke, welches Gut der Stadttheil als zur

Uebertrag Fr. 3240. —

Uebertrag Fr. 3240. —

Universität gehörig ansprach, weil sie zu Handen der theologischen Fakultät gemacht worden waren, im Betrag von . . Fr. 2600. —

Hauptantrag: auf Auslieferung des Kapitals aus dem Kirchen- und Schulgut an den Stadttheil, mit Befreiung von der Einwerfung in die Theilung.

Subsidiarisch: Auf jährlichen Abtrag des Zinses aus demselben zum stiftungsmäßigen Zwecke.

4. Rest dieses Fiskus, ohne Auskunft und Antrag . . . Fr. 4053. 18⅓

Totalbetrag Fr. 7293. 18⅓

3. Fiscus facultatis juridicae.

1. Stiftungsgut, aus einer ältern Dotation des Dekans . Fr. 33. 33⅓

Hauptantrag: Auf Ausscheidung.

Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.

2. Rest, ohne Auskunft und Antrag Fr. 9374. 98⅔

Totalbetrag Fr. 9408. 32

4. Fiscus medicus.

a) Fiscus facultatis medicae.

1. Stiftungsgut, aus akademischer Dotation des Dekans . . Fr. 226. 66⅔

Hauptantrag: Auf Ausscheidung.

Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.

2. Rest, ohne Auskunft und Antrag Fr. 4915. 94⅚

Totalbetrag Fr. 5142. 61½

b) Fiscus legatorum medicus.

Bloß aus einer Privatstiftung des Prof. Felix Plater von 1614 zu Gunsten des großen städtischen Spitals in Basel bestehend, an welches der ganze jährliche Ertrag zur Besoldung des Spitalarztes abgeliefert wird . . . Fr. 2442. 11.

Hauptantrag: Auf Ausscheidung.
Subsidiarisch: Auf stiftungsmäßige Verwendung.

c) Fiscus horti botanici.

1. Stiftungsgut, aus akademischer Dotation für diesen Garten . . . Fr. 1872. —
   Hauptantrag: Auf Ausscheidung.
   Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.
2. Schenkung von Prof. Burkhardt von 1825 zu ebendemselben Zwecke Fr. 128. —
   Hauptantrag: Auf Verwendung zu ebendemselben.
3. Rest, ohne Auskunft und Antrag Fr. 1898. 38 1/3

Totalbetrag Fr. 3898. 38 1/3

d) Fiscus bibliothecae botanicae.

Theils aus (nicht benannten) Stiftungen und Schenkungen für den ehemaligen Fiscus biblioth. medicae, theils aus Ersparnissen, durch akadem. Dotation von 1817 gebildet, im Betrag von Fr. 2653. 55 5/6

Hauptantrag: Auf Ausscheidung dieses Fiskus, als Zugehör der botanischen Bibliothek.
Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.

5. Fiscus philosophicus.

a) Fiscus facultatis philosophicae.

1. Stiftungsgut, aus akademischer Dotation für den Dekan und die Professoren Fr. 1140. —

Uebertrag Fr. 1140. —

Hauptantrag: Auf Ausscheidung.
Subsidiarisch: Auf dotationsmäßige Verwendung.

2. Vermächtniß von Prof. König, von 1822, für den fisc. facult. art. Fr. 400. —

3. Ersparnisse aus dieser und andern Quellen . . . . Fr. 411. 40

Hauptantrag: Auf Verwendung von Ziff. 2. sammt daraus geflossenen Ersparnissen, für gedachten Zweck.

4. Rest, ohne Auskunft und Antrag Fr. 1959. 99⅚

Totalbetrag Fr. 3911. 39⅚

b) Fiscus alumnorum.

(Dessen Bestandtheile hier mit den entsprechenden Anträgen, der Kürze und Deutlichkeit wegen, etwas abweichend von der Einlage geordnet erscheinen.)

1. Früherer Bestand bis 1817, aus gemischtem Gute, ohne bestimmtern Ausweis und Antrag [1] . Fr. 6138. 46

2. Stiftungsgut, und zwar: aus akademischer Dotation von 1817, den Ersparnissen des Stipendienfonds enthoben, zur Bestreitung des gratiale senioris [2] Fr. 1600. —

3. Aus neun verschiedenen Privatstiftungen bis 1818, theils zur Unterstützung der Alumnen überhaupt, theils ausdrücklich für Kost, Wein, Bücher, Heizung, Bettung ꝛc. bestimmt [3], zusammen 2616. 66⅔ F. 4216. 66⅔

Uebertrag Fr. 10,355. 12⅔

Fr. 10,355. 12⅔

Hauptantrag: Auf Ausscheidung des Hauptgutes sammt verhältnißmäßigem Antheil an den Ersparnissen.
Subsidiarisch: Auf stiftungsmäßige Verwendung.

4. Vermächtnisse mit Zweckbestimmung für arme Alumnen überhaupt, (nemlich ohne die den bleibenden Stiftungen beigefügte Beschränkung auf bloße Zinsverwendung) in zwei Posten, zusammen . Fr. 462. 50

Hauptantrag: Auf Verwendung zu diesem Zwecke.

5. Ersparnisse seit 1818 [4] . Fr. 2,999. 00½

Hauptantrag: Auf Abtheilung nach dem Verhältniß ihrer Entstehung aus gemischtem Gute (Ziff. 1) und aus Stiftungen und Vermächtnissen (Ziff. 2 und 3) ohngefähr zu 6/11 und 5/11, mit Zuschlag des letztern Theils zum Kapital des Stiftungsgutes.

Totalbetrag Fr. 13,816. 63⅙

6. Vertragsmäßige jährliche Leistung von 17½ Saum Wein zu Gunsten der Alumnen, von Seiten der Staatsregierung, als Ersatz eines ehemals schuldigen Kapitals von Pfd. 2033. 13 ß. (Fr. 1800) in Folge eines Vermächtnisses von Judith Iselin von 1677, so nicht im Inventar verzeichnet ist.

Hauptantrag: Auf Auslieferung und Ausscheidung des Kapitals —
Subsidiarisch: Auf alljährliche stiftungsmäßige Naturalleistung —

und zwar in beiden Fällen mittelst Beitrags von jedem der beiden Kantonstheile, nach dem Maßstab ihrer Antheile am direkten Staatsgute.

---

1) Hierunter ist wahrscheinlich mit einbegriffen der Beitrag aus dem Kirchengute, welcher laut Ochs VI. S. 78 im Jahr 1533 zur Gründung dieser Anstalt verwendet wurde, als der einzige Bestandtheil des ganzen Kapitalvermögens der Universität, der aus öffentlichen Mitteln gestiftet worden ist.

2) Benefizium eines mit diesem Titel belegten ältern Alumnen.

3) Einige von eigenthümlich-naivem und gemüthlichem Ausdruck, z. B. 1645 für ein Bett, „darin ein armer Fremder und ein Baseler liegen soll, der auch nichts hat". —

1633 „zu Erkaufung Holzes für die Bursanten, damit sie Winterszeit ihr Stüblein erwärmen und also den Studiis desto bequemer obliegen können." — u. s. w.

Andere merkwürdig durch die Beweggründe der Stiftung, z. B. 1611 (von Leonh. Constant, Pfarrer der französischen Kirche zu Basel): „en reconnoissance de l'humanité et charité vraiement chrétienne, que les magnif. et très hon. Seigneurs de cette Cité ont exercés gratuitement envers plusieurs François et autres étrangers réfugiés en leur ville fuyant les persecutions, comme aussi envers plusieurs pauvres écoliers de notre langue, qu'ils reçoivent en leur collège d'embas". etc. etc.

4) In der Eingabe selbst mit Fr. 3016. 63 ausgeworfen, welches aber mit obiger Berechnung, nach dem Totalbetrage dieses Fiskus laut Inventar, nicht zusammenstimmt, und also auf einem Rechnungsirrthum beruhen muß.

c. Die Bibliothek der Alumnen.

(Aus Versehen an gegenwärtiger Stelle aufgeführt, und eigentlich zu den Sammlungen gehörig.)

Sie war von untergeordneter Bedeutung, im sogenannten obern Kollegium aufgestellt, unter der Aufsicht der theologischen Fakultät von einem Alumnus besorgt, im Jahr 1717 aus dem Betrag eines Vermächtnisses von fl. 75 gegründet, und durch ein späteres von 1759, im Betrag von fl. 100, so wie durch einen kleinen Beitrag jedes eintretenden Alumnen und durch mehrseitige Schenkungen vermehrt worden.

Antrag: Auf deren vereinigte Aufbewahrung in Basel.

6. Fiscus bibliothecae.

1. Stiftungsgut, entstanden:

a) aus drei Privatstiftungen, zusammen vom Betrag von . . Fr. 1109. 66⅔

b) aus der akademischen Dotationszulage von 1817, den Ersparnissen des Stipendienfonds enthoben, Fr. 14579. 6

Hauptantrag: *) Auf Ausscheidung beider Summen von der Theilung.

2. Rest dieses Fiskus, bestehend aus:

Eilf Schenkungen u. Vermächtnissen bis 1818, zus. F. 10,228. 33⅓

Neujahrsgeschenken bis 1 Jan. 1818 F. 8,700. 76

Einer Schenkung und Einem Vermächtnisse seither . . . F. 600. —

Neujahrsgeschenken seither . . . F. 1,564. 55

Eignen Ersparnissen bis dahin u. seither, welche betragen müssen . . . . Fr. 17,858. 00⅔

um auszugleichen die ergänzende Summe von Fr. 38,951. 65 F. 38,951. 65

Totalbetrag laut Inventar Fr. 54,640. 37⅔

*) bei welchem, wie bei den nachfolgenden, diesen Fiskus betreffenden, die Begründung der Gegensätze und Unterscheidungen zwischen den verschiedenartigen Bestandtheilen desselben in der Klage nicht weiter entwickelt ist.

Hauptantrag: Auf Verwendung des ganzen Restes für Zwecke der Universitätsbibliothek zu Basel.
Subsidiarisch: Auf Verwendung folgender Bestandtheile zu diesem Zwecke, nemlich:

1. Der drei Privatstiftungen hieoben . . Fr. 1,109. 66⅔
2. Der eilf Schenkungen und Vermächtnisse bis 1818 . . . . . Fr. 10,228. 33⅓
   so wie der beiden seitherigen von . . = 600. —
   alles mit verhältnißmäßigem Antheil an den Ersparnissen seit 1 Jan. 1818.
3. Der Neujahrsgeschenke seit 1 Jan. 1818 Fr. 1,564. 55

Zusammen, ohne die Ersparnisse Fr. 13,502. 55

4. Rest, ohne Antrag, mit Einschluß der vorbehaltenen Ersparnisse, wie oben, würde also betragen . . . . . Fr. 41,137. 82⅔

Totalbetrag Fr. 54,640. 37⅔

7. Fiscus legatorum.

a) Fiscus legatorum academicus.

1. Stiftungsgut aus Privatstiftungen, worunter:
   a) Zwei und fünfzig verschiedene Stipendien für Studirende, mit sehr mannigfachen Nebenbestimmungen, zusammen . . Fr. 119,300. —
   b) Das Ryhinersche Fideikommiß von 1811, für die Lehrstühle der Botanik und der Logik, mit subsidiären Vorschriften . . Fr. 13,306. 66

   Hauptantrag: Auf Ausscheidung.

2. Schenkungen und Vermächtnisse, in zwei Posten, zu unbestimmten Zwecken, zusammen Fr. 992. —

Uebertrag Fr. 133,598. 66

Uebertrag Fr. 133,598. 66

3. Dotationszulage von 1817, zur Ausründung bis auf Fr. 132,700 und Ersparnisse seit 1818, zusammen F. 7853. 12 1/3

Hauptantrag: Auf Verwendung von Ziff. 2 und 3 für Zwecke des akademischen Legaten-Fonds in Basel.

Totalbetrag laut Inventar Fr. 141,451. 78 1/3

Subsidiarisch: Auf Verwendung der Stiftungen unter Ziff. 1 nach Vorschrift der Urkunden, so wie der Ersparnisse (Ziff. 3) für Zwecke des akademischen Legatenfonds überhaupt, ohne Erwähnung der Schenkungen und Vermächtnisse (Ziff. 2).

Hier entwickelt der Stadttheil seine Klagbegründung unterm 14 April umständlicher, nemlich wörtlich wie folgt:

Aus den Anordnungen des Prof. Huber (von 1817) ergiebt sich, daß dieser Fiskus sich einzig und allein aus Stiftungen gebildet hat.

In den Anlagen (mehr und minder ausführlichen Auszügen von Testamenten, Stiftungs- und Schenkungsurkunden) sind die entscheidenden Bestimmungen der Stiftungen, aus welchen die Gründe für den Ausschluß aller dieser Stiftungskapitalien und folglich auch der gesammten Ersparnisse des Fonds von der Theilung abgeleitet werden, im Auszuge wörtlich angeführt. Es ist hierbei die von Professor Huber gewählte Ordnung zu leichterer Uebersicht beibehalten und den einzelnen Stiftungen sind die Beweisstellen beigefügt worden.

Es ist darnach außer Zweifel gestellt, daß der ganze Fiskus lediglich und allein aus Stiftungsgut besteht; denn, wenn auch bei wenigen Vermächtnissen

oder Schenkungen wegen Unvollständigkeit der vorhandenen Belege, zweifelhaft erscheinen möchte, ob dieselben nur Vermächtnisse, resp. Schenkungen sub modo oder wahre Stiftungen sind, so wird doch die aus den Rechnungen hervorgehende Thatsache, daß sie sämmtlich, und zwar zum Theil schon seit Jahrhunderten, als wahre Stipendienstiftungen behandelt, d. h. ohne Angriff des Kapitals immer nur ihre Zinsen zu Stipendien verwendet wurden, dieser longaevus usus in Verbindung mit dem Umstande, daß die Universitätskorporation offenbar nicht gegen ihr eigenes Interesse bona academiae propria als Fideikommißgut anerkannt und behandelt haben werde, das suppliren, was allenfalls am urkundlichen Beweise in dieser Hinsicht mangelhaft erscheinen mag. Es gehören z. B. hierhin das schon 1561 bestandene stipendium Riehanum, das Koenianum von 1636 u. s. w.

Damit es nicht nöthig werde, bei jeder einzelnen Stiftung die Gründe alle ausführlich anzugeben, welche man von Seiten Basel-Stadttheils für den Antrag auf stiftungsmäßige Verwaltung und Verwendung dieser Stiftungen in der Stadt Basel geltend zu machen beabsichtiget, sollen die Gründe, welche bald einzeln, bald mehrfach vereiniget, bei diesen Stiftungen jenen Antrag rechtfertigen, hier, unter Ziffern abgetheilt, aufgezählt und dann bei den einzelnen Stiftungen durch Angabe der betreffenden Ziffern auf diese Gründe blos zurückgewiesen werden.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die allgemeinen, das Stiftungsvermögen zur Ausscheidung qualifizirenden Gründe: daß diese Stiftungen eigene juristische

Personen, und daß sie jedenfalls schon deshalb für die Theilung nicht vereigenschaftet sind, weil der Staat hinsichtlich derselben niemals Nutzungs- noch Dispositionsrechte rechtlich erworben hat, und daher eins oder das andere nur widerrechtlich sich anmaßen konnte — hier keiner besondern Anführung bedürfen.

1) Bei solchen Vermächtnissen und Schenkungen hängt alles von dem vermuthlichen Willen des Disponenten ab. Wenn nun ein Basler Bürger etwas der Universität seiner Vaterstadt zu irgend einem Universitätszwecke stiftete, d. h. in solcher Art durch freigebige Verfügung zuwandte, daß jener Vermögenstheil zu ewigen Zeiten unter besondere Verwaltung gestellt und für jenen Zweck verwendet werden sollte, so wird man vernünftiger Weise wohl nicht anders annehmen können, als daß nach der Absicht des Disponenten die Verwendung zu dem angegebeneu Universitätszwecke für ewige Zeiten bei der Universität, zu Gunsten welcher er disponirte, bei der Universität seiner Vaterstadt geschehen, die Stiftung also insolange bei ihr verbleiben und verwendet werden solle, als in dieser seiner Vaterstadt eine solche Anstalt sich befinden wird.

Es läßt sich in der That wohl kein einziger, nur etwas scheinbarer Grund dafür angeben, daß eine an eine wissenschaftliche Anstalt für wissenschaftliche Zwecke geknüpfte Stiftung deshalb von dieser Anstalt sollte losgerissen werden können, weil letztere aufgehört hat eine Korporation zu seyn, oder der Staat, in welchem die Anstalt bestand, ohne Vernichtung der fortbestehenden Anstalt, in zwei Staaten sich theilte. Die Stiftung muß so lange bei der Anstalt bleiben, als die Anstalt

fortbesteht. Basel-Stadttheil wird daher behaupten dürfen, daß auch bei solchen zu Universitätszwecken errichteten Stiftungen, die durchaus keine besondere Dispositionen enthalten, welche sie ausdrücklich oder folgeweise an die Stadt Basel knüpfen, eine Losreißung derselben von der Universität zu Basel eben so dem Wesen einer Stiftung, welches ewigen Fortbestand derselben Verwaltung zu demselben Zwecke mit sich bringt, als dem vermuthlichen Willen der Stifter widersprechen würde.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wird wohl am wenigsten Anstand bei akademischen Stipendien-Stiftungen *) finden können, da offenbar ist, daß solche Stipendien zweckmäßig nur von den bei der betreffenden Universität angestellten Beamten verwaltet und conferirt werden können.

2) Dieser präsumtive Wille der Stifter ist ausdrücklich in denjenigen Stiftungen ausgesprochen, worin mit besondern Worten vorgeschrieben ist, daß das Stipendium „zu Basel, — bei der Universität zu Basel oder der Stadt Basel, — allhier zu Basel, — bei der Universität allhier, — bei der allhiesigen Universität, — allhier auf dieser Universität zu Basel, — einem Schüler zu Basel" u. s. w., vergeben werden soll, oder wo der Besuch der Baseler Universität vorgeschrieben, oder der einer andern nur bedingungsweise erlaubt ist.

---

*) So heißen hier und in der Folge öfters: die für Studirende an der Akademie oder Universität bestimmten, im Gegensatze zu den Gymnasialstiftungen; an andern Stellen hinwieder: die von der Akademie aus Ersparnissen errichteten, im Gegensatze zu Privatstiftungen.

Alle diese Ausdrücke liefern den entscheidenden Beweis, daß der Stifter sein Stipendium sich eng mit der in Basel jeweils bestehenden Universität gedacht hat, und gerade an diesen Ort die Verwaltung und den Genuß der Stiftung binden wollte.

3) Aus denselben Gründen, weshalb unter Ziff. 1 behauptet wurde, daß bei Basler Bürgern die Absicht der unzertrennlichen Verwaltung und Vergabung der Stiftung bei der Universität ihrer Vaterstadt vermuthet werden müsse, aus denselben Gründen ist bei der aus Dankbarkeit gegen die Stadt Basel oder die dortige Universität errichteten Stiftungen dieselbe Absicht zu vermuthen.

4) Wo eine Stiftung ausdrücklich zum Nutzen der Stadt Basel, oder

5) ausschließlich für Basler Bürger errichtet wurde, kann ohnedem kein Zweifel gegen die feste Anknüpfung an den Ort Basel bestehen, so wenig als

6) ein Zweifel hinsichtlich der mit Vorzug der Baseler Bürger vor allen andern errichteten Stiftungen erhoben werden kann. Dabei mag hier die Bemerkung ihren Platz finden, daß die Stiftungen von Lichtenhahn, Lutterburg und Ruedin den Sprachgebrauch, wonach unter Baslern blos Basler Stadtbürger in damaligen Zeiten verstanden wurden, deutlich beweisen. Uebrigens würde schon die frühere Stellung der herrschenden Stadt zu dem (bis 1798) unterthänigen Lande und der frühere Bildungszustand des letztern über die vermuthbare Bedeutung jenes Ausdrucks bei der Errichtung von Universitäts-Stipendien durch Verfügung von Stadtbürgern kaum einen

Zweifel aufkommen lassen. — Daß gegenwärtig die Bürger der Landschaft, welche sich von Basel gänzlich getrennt haben, auf Rechte, welche nur Basler geltend machen können, keinen Anspruch erheben können, wird sich ohnedem von selbst verstehen.

7) Auf Stiftungen, welche zu Gunsten von Baseler Familien errichtet sind, was meistens in der Art geschah, daß solche Familien den Vorzug vor andern haben sollen, wird Basel-Landschaft wohl kaum Ansprüche erheben wollen. Es versteht sich von selbst, daß ein an dem Sitze einer gewissen Familie errichtetes, der an demselben Orte bestehenden Universität zur Verwaltung anvertrauetes Familienstipendium von diesem Orte nicht losgerissen werden kann, weder nach dem Willen der Stifter, noch nach der Natur der Dinge, welche es der Familie wichtig macht, an ihrem Wohnsitze das Stipendium genießen und auf die gewissenhafte Verwaltung und Kollatur achten zu können. Diese Gründe treten in verstärktem Maße gerade bei den Basel'schen Familien ein, da es eine bekannte Sache ist, daß aus angestammten Basler Familien nur sehr selten ein Mitglied für immer die Stadt seiner Väter verläßt, so daß ein für eine Basler Familie errichtetes Stipendium sicherlich nicht ohne Verletzung der Absichten des Stifters von der dortigen Universität getrennt werden kann.

8) Wenn der Stipendiat bei der Annahme des Stipendiums zugleich die Verpflichtung übernehmen muß, dagegen auf Verlangen seine erlernten Kenntnisse später zum Nutzen Basels anzuwenden, so wird der Testator dabei unterstellt haben, daß der Stipendiat

in Basel seine Kenntnisse erlangen, wenigstens dort das Stipendium ertheilt erhalten werde, woraus denn deutlich die Absicht des Testators, daß die Stiftung in Basel verwaltet und conferirt werden solle, erhellt.

9) Schon wenn die Kollatur des Stipendiums dem Rektor und der Regenz oder einer andern, der Basler Universität eignen Behörde zugewiesen wurde, ist die Absicht des Testators, daß dies Stipendium in Basel verwaltet und conferirt werden solle, klar; da aber, wo

10) die Kollatur einer Basler städtischen Lokalbehörde oder einem Baseler Geschlechte zustehen soll, wird nicht einmal von dem Gegentheil ein Anspruch auf die Stiftung erhoben werden.

Bei jeder der hier vom Stadttheil verzeichneten Posten findet sich die Berufung auf die einschlagenden Gründe hievorne, nach Maßgabe der besondern Zweckbestimmungen und Vorschriften, beigefügt.

Diese Zweckbestimmungen sind beinahe durchaus auf Unterstützung armer Studirender, theils mit, theils ohne Bezeichnung besonderer Fächer und Fakultäten, und am häufigsten auf Förderung theologischer Bildung, und zwar im Sinne der Baseler Konfession, gerichtet. Sehr viele Stifter wollen ihre Gaben ausschließlich oder doch vorzugsweise theils an geborene Baseler Bürger überhaupt, theils aber an Abkömmlinge ihrer eigenen oder anderer verwandter Familien, einige hinwieder vorzugsweise an Fremde, mit oder ohne Unterschied der Heimath, namentlich einer an Pfälzer, ein anderer an Jünglinge von Oberhaßli, nur zwei ausdrücklich an Angehörige von der Landschaft Basel verwendet wissen. Die Kollatur oder Verleihungsbefugniß ist von den meisten entweder dem Rektor und den Dekanen, oder der Regenz der Universität überhaupt, zum Theil jedoch unter Mitwirkung

gewisser Familien, häufig unter bedungenem Zuzug des Antistes oder obersten Pfarrers an der Münsterkirche, übertragen. Hie und da (wie insbesondere in der Stiftung des Erasmus Rotterdamus) wird der Stipendiat zu künftigem Dienste für die Stadt Basel verpflichtet. Die wenigen Stifter, welche nicht Baseler Bürger waren, haben, als Grund ihrer Widmung für diese Stadt, theils die daselbst genossene Freundschaft, theils die Leistungen derselben für arme Landsleute der Stifter selbst, theils den Umstand des dort erworbenen Vermögens angeführt.

Durch Betrag oder eigenthümliche Bestimmung oder Fassung sind vorzüglich bedeutend:

Das Ryhinersche Fideikommiß, eine Schenkung (unter Lebenden) von zwei Schwestern, Margaretha Ryhiner und Veronika, verehlichter Socin, unterm 14 März 1811, im Betrag von Pfd. 10,000, oder Franken 13,306. 66 „der Universität Basel zu Gunsten der beiden gegenwärtigen (damaligen) Lehrer der Botanik und der Logik, nach ihrem Tode aber den jeweiligen Vorstehern dieser beiden besagten Lehrstühle" gewidmet, wobei den jeweiligen Nutznießern die Verwaltung unter Aufsicht der akademischen Regenz anvertraut, und auf den Fall des Eingehens dieser Lehrstühle, der Kapitalfond zu Anschaffung physikalischer Instrumente für den Gebrauch öffentlicher Vorlesungen in Basel bestimmt, die Leitung dieses Geschäftes aber einem vom Stadtmagistrat zu ernennenden und zu beaufsichtigenden sachverständigen Manne zugedacht wurde;

Die Hummelsche Stiftung, vom Mecklenburgischen Legationsrath J. Rud. Hummel, Bürger von Basel, der kraft Testaments vom 11 Juli 1786 die Universität dieser Stadt zum Universalerben einsetzte, mit dem Willen, daß sie einige Stipendien für dürftige Studiosen aus seiner Familie, oder in deren Ermanglung für andere, errichte. Sie betrug i. J. 1818 an Nennwerth Fr. 51,464. 68, sank aber durch Verlüste auf Fr. 33,800 herab;

Die Battiersche Familienstiftung, von Jakob Battier (1643) im Betrag von L. 4500 tournois für einen Theologie Studirenden, vorzugsweise aus seiner Familie, und auf Wahl und Präsentation durch seine Familie, bestimmt, welche durch Vergleiche von 1665 und 1741 der Universität nur die Verwaltung übertragen, und sich dabei sowohl das Vorschlags- und Aufsichtsrecht als dasjenige, die Verwaltung selbst wieder beliebig an sich zu ziehen, vorbehalten hat;

Die Wettsteinische Familienstiftung, von Caspar Wettstein (1760), im Kapitalbetrag von fl. 5000 für einen Studirenden der Theologie und fl. 5000 für einen solchen in andern Fakultäten (beide von seinem Familiennamen) bestimmt;

Die Stipendienstiftung von Isaac Lichtenhahn (1586) im Kapitalbetrag von fl. 1000 für „einen gebornen Basler, wo aber deren keiner dazu tugendlich (tauglich) vorhanden, alsdann für einen, so aus m. gn. Herrn Landschaft erboren".

Diese und das Stipendium Riehanum, von unbekanntem Alter und Ursprung, im Kapitalbetrag von fl. 200, für einen Studirenden aus dem Orte Riehen, im dermaligen Stadttheil Basel gelegen, sind die einzigen, worin einer Landgemeinde, im Allgemeinen oder Besondern, erwähnt wird.

---

b) Fiscus Gymnasii.

1. Stiftungsgut, entstanden aus Ein und Achtzig verschiedenen Schulstipendienstiftungen von Privatpersonen, mit mannichfachen Nebenbestimmungen, zusammen .	Fr. 60,670.	66⅔
2. Ersparnisse bis 1818 (über diejenigen, woraus damals andere Fisci dotirt wurden, wie hiervorne zu sehen). . . .	Fr. 8,563.	—
3. Ersparnisse seither .	= 20,403.	67⅚
Hauptantrag: Auf Ausscheidung des Ganzen, mit . .	Fr. 89,637.	34½

Uebertrag Fr. 89,637. 34½

Subsidiarisch: Anf ausschließliche Verwendung nach Vorschrift der Stiftungs- und Schenkungs-Urkunden und Vermächtnisse für Zwecke des Gymnasiums zu Basel.

4. Ein Vermächtniß von Professor König, von 1822 . . Fr. 800. —

Hauptantrag: Auf Verwendung für Zwecke des Gymnasiums.

Totalbetrag laut Inventar Fr. 90,437. 34½

Die Klagbegründung vom 14 April, gleichfalls auf beigelegte Auszüge aus den Stiftungsurkunden n. s. w. verweisend, lautet wie folgt:

Da der ganze Fiscus (mit Ausnahme des Vermächtnisses des Professors König von 800 Fr.) theils aus Stiftungskapitalien, theils aus Ersparniß von Zinsen dieser Kapitalien besteht und es zu weit führen würde, bei jeder einzelnen Stiftung die speziellen Gründe, weshalb dieselbe als untrennbar an die Stadt Basel geknüpft angesehen werden muß, anzugeben, so werden sie hier, wie bei dem fisc. legat. academ., ein für alle Mal angeführt, wo es dann genügen wird, bei den einzelnen Stiftungen durch Angabe der betreffenden Ziffern darauf zurück zu verweisen.

1) Bei Stipendienstiftungen von Stadtbürgern für eine gewisse Schulanstalt, die in ihrer Vaterstadt bestehe, wird im Zweifel anzunehmen seyn, daß dieselben, nach der Absicht der Stifter, insolange bei der Stadt bleiben sollen, als in dieser eine solche Schulanstalt besteht; denn Stiftungen für das Schulwesen

eines Staats im Allgemeinen, ohne feste Anknüpfung an eine bestimmte Anstalt, werden zu den seltensten Erscheinungen gehören, solche Stipendienstiftungen aber kaum ausführbar seyn. Es treten hier dieselben Gründe ein, welche unter Ziffer 1 hinsichtlich der akademischen Stipendienstiftungen geltend gemacht wurden.

Jene Absicht ist um so mehr da in Zweifel anzunehmen, wo die fragliche Schulanstalt zur Zeit der Stiftung eine städtische Anstalt war, wie hier das Baseler Gymnasium, welches von der Zeit seiner Errichtung (14 Oktober 1589) wenigstens bis 1817 eine städtische Schule war.

(Ludus literarius summi templi totius urbis deinceps unicus sit. Arch. acad. Vol. I.)

Rathserkanntniß von 1589 bei Ochs Gesch. B. IV. S. 422. De instaurando unico totius civitatis (nicht reipublicae) gymnasio.

Ohnedem wird es auf die Verwendung der Stiftungen nicht von dem geringsten Einflusse seyn können, daß die Anstalt, welcher sie gleichsam angeknüpft wurden, ihre Eigenschaft als Stadtschule verlor und Staatsschule wurde; vielmehr werden die Stiftungen bei der Anstalt bleiben müssen, da auch die Theilung des Staats in zwei Kantone an dem Bestande dieser Anstalt nichts geändert hat.

Uebrigens können natürlich die vor 1589 zu Gunsten der Schule auf Burg errichteten Stiftungen nur die Münstergemeindeschule im Auge gehabt haben; dagegen ist bei denjenigen Stiftungen, welche ohne nähere Bezeichnung nur zu Gunsten der Schule auf Burg „oder der Schulen auf Burg" verfügen, ein

gleichmäßiger Anspruch der Münstergemeindeschule und des Gymnasiums, welche beide in Einem Hause am Münsterplatze (auf Burg) bis in die neueste Zeit (1817) sich befanden, anzunehmen, weshalb auch bisher diese und die Ersparniß-Stipendien *) je nach dem Bedürfnisse, ebenso den Schülern der einen wie der andern Anstalt zu gut kamen. S. Ochs l. c. S. 421.

2) Eine große Anzahl der Stiftungen ist dadurch, daß sie zu Gunsten der Schule oder der Schüler auf Burg errichtet sind, an die Stadt Basel geknüpft, weil der Umstand, daß der Stifter die Anstalt mit dem Namen des Orts, wo sie besteht, bezeichnete, beweiset, daß dem Stifter die Unterstützung der Schüler, welche die an jenem Ort bestehende Anstalt besuchen, besonders vor Augen schwebte. Dieser Grund tritt in verstärktem Maße da ein, wo sich der Stifter der Ausdrücke „der Schüler auf Burg allhier", oder „der hiesigen Schule auf Burg" oder ähnlicher Ausdrücke bediente.

Die unter den Ziffern 3 bis 10 bei den akademischen Stipendienstiftungen vorgetragenen Gründe gelten gleichmäßig auch bei den Gymnasialstipendien, brauchen also hier nicht wiederholt zu werden.

Das für den Fiscus gymnasii von Prof. König ausgesetzte Vermächtniß kann natürlich nur für solche Gymnasialzwecke, welche von dem durch die Baseler Universität verwaltet werdenden Fiscus gymnasii zu bestreiten sind, verwendet werden. Daß Prof. König die Schulen außerhalb der Stadt Basel nicht, sondern nur das Gymnasium in der Stadt Basel mit seinem

---

*) d. h. die aus ersparten Geldern von der Universität selbst errichteten,

Vermächtnisse dotiren wollte, versteht sich wohl von selbst.

Die sogenannten nicht fundirten Stipendien, welche bis auf die ältesten Rechnungen zurückgehen, scheinen zum Theil auf wirklichen Stiftungen zu beruhen.

Da dies sich aber nicht streng erweisen läßt, so erscheinen sie als Ersparniß der Stipendienstiftungen, welches, seinem Zwecke gemäß, zur Verstärkung der nur 3 Prozent der Kapitalien betragenden Stipendien verwendet wird. Sie, wie alles übrige Vermögen des Fiscus, sind Ersparniß aus Stiftungseinkünften.

(Die einzelnen Zweckbestimmungen dieser Stiftungen gehen meistens auf Verwendung für „die armen Schüler auf Burg", — zum Theil ausschließlich oder vorzugsweise für Glieder gewisser Familien, so wie für „Stadtkinder", oder „geborne Basler", bei einer einzigen mit Einschluß derer „aus Deroselben Landschaft", — bei der Erasmischen mit beigefügter Verbindlichkeit der Stipendiaten „einer L. Stadt Basel zur Universität oder anderswohin, so sie seiner Dienste begehrt, in seiner Profession zu willfahren", — u. s. w.

Die Verleihung oder Kollatur wird bald den Schulbehörden des Gymnasiums (Inspektor, Rektor, Visitatoren, Präzeptoren), bald dem Antistes allein oder in Gemeinschaft mit diesen, bald dem Rektor und den Dekanen der Universität, zum Theil unter vorbehaltenem Recht der Familie zur „Nachfrage" oder zu verbindlichem „Vorschlag" oder „Rekommandation" übertragen.)

---

c) Fiscus vestiendorum.

1. Stiftungsgut, aus drei und zwanzig Privatstiftungen, zusammen .	Fr.	7,113. 33½
2. Ersparnisse, bis 1818, u. seither =		4,909. 57
Totalbetrag	Fr.	12,022. 90½

Hauptantrag: Auf Ausscheidung.
Subsidiarisch: Auf stiftungsmäßige Verwendung für Schüler der Münstergemeinde zu Basel.

(Die Auskunft über die Natur dieser eigenthümlichen Stiftung, gemeiniglich der Schülertuch-Fond genannt, woraus die Begründung der darauf gestützten Anträge erwächst, hatte der Stadttheil schon bei der ersten Darlegung derselben am 17 März (s. S. 72 hiervorne) beigefügt, und sich in der Eingabe vom 14 April zunächst darauf berufen.)

Der Vortrag vom 17 März lautet wie folgt:

Bekanntlich wurde am St. Lukastage, den 18 Oktober des Jahres 1356, die Stadt Basel durch ein Erdbeben fast gänzlich verwüstet. Zur Erinnerung an dieses Unglück wurde alljährlich an dem gedachten Tage eine Prozession durch die Straßen der Stadt gehalten, wobei die Rathsherren in grauen Kleidern, s. g. Luxröcken, erschienen, welche sie nach drei Jahren armen Kindern schenkten. Dieses Beispiel der Wohlthätigkeit wurde Veranlassung zu alljährlichen Sammlungen für Anschaffung von Tuch zur Bekleidung von armen Kindern, wovon die Austheilung jedesmal am St. Lukastage vollzogen wurde. Dieser ehrenwerthe Gebrauch hat sich bis auf die gegenwärtige Zeit in der Stadt Basel erhalten. Alljährlich wird in den vier Pfarrgemeinden für diesen wohlthätigen Zweck gesammelt; von dem gesammelten Gelde werden Tücher zu Bekleidung der Armen angeschafft und von den Pfarrern unter die dürftigen Schüler derjenigen Schulen, welche sich in ihrem Pfarrgemeinde-Bezirk befinden, ausgetheilt.

Die größte Ausdehnung hat diese Lokalanstalt in der Münstergemeinde genommen, wahrscheinlich, weil einer-

seits diese Gemeinde die reichste ist, und weil anderseits in dem Bezirk derselben sich die meisten Schüler befinden. Schon im Jahr 1620 fing der wohlthätige Sinn der Vorfahren an, auch durch Stiftungen dieses Institut zu unterstützen. Seit jener Zeit wurden diese Stiftungen bis in unsere Tage fortgesetzt, und mehrere dieser Stifter leben heute noch in Basel. Verwaltet wurden diese Stiftungen von der Universität, vielleicht weil ihr die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen früher zustand, vielleicht weil diese Korporation als sehr sorgsame Verwalterin der ihr anvertraueten Stiftungen bekannt war, und der von ihr aufgestellte Curator ohne große Mühe zugleich auch die Zinsen dieser nicht sehr großen Stiftungen betreiben konnte.

Im Jahr 1818 bei der neuen allgemeinen Anordnung einer zweckmäßigern Eintheilung des der Universität zur Verwaltung anvertraueten Vermögens, wurde aus den für Schülertuch bestimmten Stiftungen ein eigener Schülertuch-Fond (fiscus vestiendorum) gebildet. Die jährlichen Zinsen dieses Fonds wurden ebenso, wie früher die Stiftungszinsen, dem Antistes (obersten Pfarrer am Münster), welchem auch von jeher der Ertrag der jährlichen Sammlungen abgeliefert wurde, zugestellt und von diesem die dafür angeschafften Kleider, unter die bedürftigen Schüler seiner Pfarrgemeinde, also an arme Schüler des Gymnasiums, der Münstergemeinde-Schule für Knaben, der Töchterschule am Steinenberge, der Papierer- und Fabrikschule, ferner an arme Katechumenen- und Kinderlehr-Schüler und Schülerinnen ausgetheilt.

Auch einzelne Kinder der Münstergemeinde, welche in die St. Peterschule gingen, erhielten dergleichen

Unterstützungen. Darauf, ob die Kinder Baseler Bürgerkinder waren, oder nicht, wurde keine Rücksicht genommen; es genügte, daß ein Schüler eine Schule im Bezirk der Münstergemeinde besuchte, um ihn zur Theilnahme an dieser Anstalt zu vereigenschaften. So wurden meistens beiläufig doppelt so viele Kinder von Bürgern der Landschaft als Stadtkinder aus dieser Anstalt bekleidet, obgleich die Stiftungen einzig und allein von Stadtbürgern und Bürgerinnen herrührten und die jährliche Kollekte, welche vier- bis fünfmal soviel als die Stiftungszinsen abwarf, ebenso nur von Mitgliedern der Münstergemeinde zusammengeschossen wurde.

Gleichwie nun die Vertheilung der jährlichen Einkünfte der Anstalt an Stiftungszinsen und Beisteuern lediglich einer Behörde der Münstergemeinde, dem Antistes, anheim gegeben war, so legte dieser auch wieder nur einer eben solchen Behörde, dem Banne (Kirchgemeindrathe) der Münstergemeinde über die Verwendung Rechnung ab. Nie hat sich der Staat oder irgend eine Staatsbehörde auf irgend eine Art in diese Lokalanstalt der Münstergemeinde eingemischt!

Hiernach wird nicht bezweifelt werden können, daß der fiscus vestiendorum

1) kein Staats-Eigenthum, sondern lediglich für Lokalzwecke der Münstergemeinde bestimmt ist, zumal der Staat weder Dispositions- noch Nutzungsbefugnisse in Bezug auf dieses Vermögen angesprochen oder jemals ausgeübt hat. Eben so wenig ist dieser Fond insbesondere

2) Universitätsgut, da die Bekleidung armer Schüler der Schulen im Bezirke der Münstergemeinde

nicht als ein Universitätszweck angesehen werden kann. Offenbar ist die Verwaltung des Fonds nur aus zufälligen Gründen der Universität, welche in gar keiner rechtlichen Beziehung zu der Bestimmung dieses Fonds stand und steht, anvertraut *).

Uebrigens will man nicht unterlassen, der Landschaft in Erwägung zu geben, daß es keineswegs in ihrem Interesse liegen kann, auf Theilung dieses Fonds zu dringen. Denn, wenn sie ihrerseits diesen Streitpunkt auf das Aeußerste treiben wollte, so würde in dem für sie günstigsten Falle ihr Schaden weit größer als ihr Gewinn seyn, wenn dann, in Erwiederung dieses Verfahrens, die Ergebnisse der jährlichen Kollekten der Münstergemeinde, mit Ausschluß der Kinder von Bürgern der Landschaft, nur zu Gunsten anderer Kinder verwendet würden **).

---

*) Eben hierauf wurde, bei diesem Vortrage vom 17 März, wie die Einleitung bemerkt, der Antrag auf vorläufige Trennung dieser Verhandlung von jener über das Universitätsvermögen gestützt, aber durch das prozeßleitende Dekret vom 18 März abgewiesen.

**) Während sich gegenwärtig aus den später angeführten Rechnungen des Antistes ergiebt, daß in den Jahren 1830 und 1831 (also zur Zeit der lebhaftesten Spannung zwischen Stadt und Land) die Einnahmen zu Fünf Sechstheilen aus freiwilligen Beiträgen in der Stadt, nemlich im Jahre 1831 aus . . Fr. 1767. 9. 5
und zu Einem Sechstel aus dem Zinsertrage dieses Fonds, nemlich aus . . . . . = 354. 7. 5

Summa . . . Fr. 2122. 7. -

bestanden haben, die Ausgaben aber umgekehrt zu ohngefähr Fünf Sechstheilen auf Kinder von der Landschaft und Fremde (376), sowie zu Einem Sechstheil auf Stadtkinder (81), im Ganzen auf 457 Knaben und Mädchen verwendet worden sind.

In der Eingabe vom 14 April wurde beigefügt:

Zu den Belegen, welche mit dem frühern Vortrage (vom 17 März) übergeben wurden, kommen jetzt noch die Rechnungen des fisci gymnasii, welche bis 1675 zurückgehen. Aus diesen ergiebt sich nicht nur, daß das Institut schon damals in seiner vollen Ausbildung bestand, sondern auch, daß schon seit 1737 die Zinsen der Stiftungen für Schülertuch dem Antistes zur Vertheilung zugestellt wurden, so wie schon die Rechnungen von 1676 und 1677 den Beweis liefern, daß die Vertheilung des Tuchs unter alle zehn Klassen der Schule auf Burg, nemlich sowohl der Münstergemeinde-Schule als des Gymnasiums, namentlich auch unter die Schüler der s. g. deutschen sechsten Klasse, woraus in neuesten Zeiten die Realschule gebildet wurde, geschah.

(Folgt Umständlicheres über die Bildung dieses Fiskus in seinem dermaligen Bestande, welcher aus drei und zwanzig Privatstiftungen im Betrage von . . . . Pfd. 5927. 15. 7

dann aus eigenen Ersparnissen bis 1818,
im Betrage von . . . . . = 4094. 19. 10

Zusammen . . . Pfd. 10022. 15. 5

oder beiläufig . . . Fr. 12000. = =

endlich aus einem geringen Ueberschusse
seit 1818, im Betrag von . . . . . = 22. 90. =

Summa laut Inventar in . Fr. 12022. 90. =

erwachsen ist.)

Die Belege für die 23 aufgezählten Stiftungen finden sich in den Anlagen. Zugleich sind die bei der frühern Verhandlung schon vorgelegten beiden Rechnungen des Antistes von 1830 und 1831 angeschlossen.

Die Worte der Stiftungen, auf welche die Begründung der speziellen Ansprüche Basel-Stadttheils und der Stadt Basel besonderes Gewicht gelegt wird, sind in der Anlage angegeben *).

Ueberflüssig wird es aber seyn, bei jeder einzelnen Stiftung die Gründe jener Ansprüche einzeln anzugeben, wie solches bei dem fisc. legat. academ. und dem fisc. gymnasii geschah, da sie den bei letztern angegebenen ganz analog sind.

Da der ganze Fiskus Stiftungsgut, nemlich theils Stiftungskapital, theils Stiftungsersparniß ist, so rechtfertigt sich der Antrag Basel-Stadttheils auf Ausscheidung des ganzen Fiskus von der Theilung:

1) durch die allgemeinen, für sämmtliches Stiftungsvermögen gültigen Grundsätze, daß es kein Staatseigenthum ist, und wenn auch, daß es wenigstens deshalb nicht zur Theilung gezogen werden kann, weil der Staat in Bezug auf dieses Vermögen weder Dispositions- noch Nutzungsrechte in Anspruch nehmen darf;

2) dadurch, daß der ganze Fond nur als ein Lokalfond der Stadt Basel betrachtet werden kann;

3) durch die speziellen Dispositionen der einzelnen Stiftungen und die ihnen zum Grunde liegende vermuthbare Absicht der Stifter, nur solche arme Schüler, welche die Schulen der Münstergemeinde benutzen, zu begünstigen.

(Subsidiarisch wurde angetragen, was voransteht S. 105. Folgen die belegenden Auszüge aus den Urkunden.)

*) Sie lauten meistens zu Gunsten „der armen Schüler auf Burg", auch nur der armen Schüler überhaupt, „pro v stiendis pauperibus scholasticis", zum Theil „der Schüler der lateinischen Schule", dann „dem Antistiti, zum Behuf der armen Schüler" u. s. w.

d) Fiscus pauperum.

1. Stiftungsgut, aus fünfzehn Privatstiftungen, mit verschiedenen Zweckbestimmungen, für arme Schüler und Studenten, für Hausarme und Kranke in Basel, für Durchreisende und Vertriebene, für Prediger-Wittwen und Waisen, und zu frommen Zwecken überhaupt, zus. F. 10,300. —
2. Ersparnisse bis jezt . . = 143. 94 1/3

Totalbetrag 10,443. 94 1/3

Hauptantrag: Auf Ausscheidung des Ganzen.
Subsidiarisch: Auf stiftungsmäßige Verwendung in Basel.

Die Rechtsbegründung vom 17 März lautet wie folgt:

Es ist dieser Fiskus

1) nie als Staatsgut betrachtet und deshalb auch nicht mit dem allgemeinen Staatsarmengut vereinigt worden; vielmehr war die Vertheilung seiner Einkünfte, nach Maßgabe der Stiftungsvorschriften zum Theil an durchreisende oder der Religion wegen verfolgte Fremde, durchaus dem Ermessen des Rektors, des Antistes und der beiden Dekane der theologischen und juristischen Fakultät anheim gegeben. Auch in Bezug auf diesen Fiskus hat der Staat daher niemals Dispositions- oder Nutzungsrechte auszuüben gehabt, und es kann demnach schon von daher dieser Fond keinen Gegenstand der Theilung zwischen den beiden Kantonen abgeben, sondern er wird, nach wie vor, von der Universität zu verwalten und seine Einkünfte werden, nach wie vor, durch jene vier Kollatoren auszutheilen seyn.

2) Als Universitätsgut ist dieser Fond in keinem Falle anzusehen, da Unterstützung von Armen, insofern dieselbe nicht zum Behufe des Studirens auf der Universität geschieht, kein Universitätszweck ist.

(Unterm 14 April wurden den präzisirten Ansprüchen hieroben nur noch die belegenden Auszüge beigefügt.)

---

8. Fiscus universitatis.

1. Schenkungen, in sieben Posten, vermischter Art, zum Theil von gleicher Zweckbestimmung wie jene für das Gymnasium und für das Schülertuch, zum Theil Ersatz früher genossener Stipendien, ohne Vorschrift für die Verwendungsweise, — zusammen . . . . . Fr. 2,331. 33 2/3

Hauptantrag: Auf Verwendung für ihre Zwecke durch die Universität zu Basel.

2. Rest, ohne weitere Unterscheidung, (worin vier Stiftungen für Studirende u. für milde Sachen, im Betrag von Pfd. 1103. 5 ß., so wie Ersparnisse des akademischen u. des Gymnasialstipendienfonds begriffen sind) betragend Fr. 141,274. 37

Totalbetrag Fr. 143,605. 70 2/3

Hauptantrag: Auf Ausscheidung.

Subsidiarisch: Auf Verwendung der vier benannten Stiftungen zu ihren bestimmten, und des Restes zu allgemeinen Zwecken der Baseler Universität.

---

9. Fiscus musei.

Enthaltend einen Kassenrest der Verwaltung des naturwissenschaftlichen Museums, an welche das Kirchen- und Schulgut jährlich Fr. 800, so wie die Baselsche Privatgesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen Fr. 500 zum Behuf der Anschaffung dahin gehöriger Gegenstände beitrug, wovon sich im Zeitpunkte der Trennung vorräthig fanden F. 1594. 77

Antrag: Auf Verwendung für das naturwissenschaftliche Museum in Basel.

Der Zusammentrag dieser sämmtlichen Fisci stellt nun laut Inventar Seite 2 hievorne den Umfang des gesammten Geld- oder Kapitalvermögens dar, welches unter der Verwaltung der Universität stand, und sich mit 15 März 1832, ohne Liegenschaften und Sammlungen, auf Fr. 543,662. 45 belief.

II. In Betreff der Sammlungen.

1. Universitätsbibliothek mit Zubehör an Kunstwerken, u. s. w.

Bestandtheile:

a) Reste ehemaliger Kloster-Bibliotheken, wovon viel Unbrauchbares abging, besonders von derjenigen des Baarfüßerklosters, deren unten erwähnt wird.

b) Geschenke und Anschaffungen aus Geldbeiträgen der Regierung.

Sie umfassen das Holbein'sche Passionsgemälde, die Daniel Bruckner'sche Sammlung von Alterthümern und Versteinerungen aus dem Kanton Basel (im Jahr 1778, um 100 neue französ. Thaler erkauft) — einen Beitrag von ungefähr 7800 französ. Thalern zum Ankauf der Amerbach'schen Bücher- und Kunstsammlung i. J. 1661, so wie von Franken 666⅔ zu demjenigen der Buxtorfischen Bibliothek (i. J. 1705) — nebst einigen unbedeutendern Gegenständen.

c) Exemplare aller neugedruckten Bücher, wovon bis 1798 der Universität die Censur oblag und der Verleger ein Exemplar an ihre Bibliothek abzuliefern gehalten war.

d) Anschaffungen aus dem Bibliothek-Fiskus, welche seit 1818 in bedeutendem Umfange, so wie

e) aus Beiträgen des Legaten-Fiskus, welche vor 1818, gleichfalls in mehr und minder beträchtlichen Summen, dazu verwendet wurden und wovon die außerordentlichen, meist für ganze Sammlungen, von 1771 bis 1817 Fr. 17,186. — betrugen.

f) Schenkungen und Vermächtnisse von Privatpersonen, theils an ganzen Sammlungen, theils an einzelnen Büchern, Handschriften, Charten, Alterthümern, Münzen, Natur- und Kunstgegenständen aller Art, (unabhängig von den beim Bibliothekfiskus angeführten Geldvergabungen).

Von jenen waren die Auszüge der betreffenden Urkunden, von diesen ein Verzeichniß der wichtigsten Werke der Klage beigefügt.

Jene Sammlungen sind:

1) Die Büchersammlung des Domherrn Arnold zum Lufft, welche im J. 1517 von ihm dem Baarfüßer-Kloster mit dem Beding unveränderter Erhaltung und freien Gebrauchs für seine Verwandten aus den Geschlechtern zum Lufft, Meyer und Iselin vermacht, späterhin, nach Aufhebung jenes Klosters, in das Spital von Basel verlegt und endlich zur Aufbewahrung in die Universitätsbibliothek gebracht worden war.

2) Diejenige des Professors Jakob Hagenbach, der sie 1649 der Universität eigenthümlich, doch in dem Sinne vermacht hatte, daß nur etwaige Doubletten verkauft, und andere Bücher dafür angeschafft, — das Ganze aber als einverleibter Bestandtheil der akademischen Bibliothek zu seinem Gedächtniß aufbehalten werde.

3) Die Amerbach'sche Bücher- und Kunstsammlung, welche 1661 von den Eigenthümern dem Rath um 9000 Neuthaler überlassen worden war (woran die Universität Pfd. 3550 oder ungefähr 1200 Neuthaler beitrug) — „damit solche Kleinod bei der Stadt verbleiben, und denen, von welchen es herrührt, desto besser gedacht werden möge".

4) Das Museum oder Kabinett des Prof. Remigius Fäsch, welcher darüber 1667 testamentlich verfügte: „Daß die gedachte Bibliothek und übrige Sachen . . . also jeweilen bei einander ohnvertrennt und ohnsepariert verbleiben soll, sammt dem Haus auf St. Petersplatz, darinnen sie zusammengetragen. — Die Verwaltung soll in so lange dem Geschlechte Fäsch zustehen, als einer dieses Geschlechts vorhanden wäre, welcher den gradum doctoris juris haben würde. Bei Ermanglung dessen soll dieses Kabinett mit der Bibliothek und übrigen Raritäten einer L. Universität alhier zu getreuer Verwaltung . . . doch das Haus den nächsten Erben eigenthümlich heimbfallen."

Dieser Fall ist in neuester Zeit eingetreten und kraft Appellationsurtheil von 1823 der obigen Vorschrift Statt gethan worden.

5) Die Bibliothek, auch naturhistorische und andere Sammlungen des Professors Daniel Huber, welcher sie 1829 „dem Freistaat Basel" vermachte, mit Beding, daß alle vorbenannten Gegenstände, (und zwar Bücher, Handschriften, Kästen und Instrumente) „jederzeit hier in meiner Vaterstadt Basel aufgestellt bleiben, und unter keinem Vorwande anderswohin verlegt", — daß sie „auf hiesiger öffentlicher Bibliothek und dem natur-

wissenschaftlichen Museum zum Gebrauch des Publikums und der Studirenden aufbewahrt" — daß „niemals etwas davon veräußert oder anderwärts zur Aufbewahrung verlegt werde," — daß „die Bibliothek . . . ganz bei einander bleibe" und zu diesem Behuf, alle einzelnen Stücke gestempelt werden sollen, u. s. w."

Von einzelnen Geschenken an Büchern, Kunstwerken u. s. w. wurde ein sehr reichhaltiges Verzeichniß nebst einer förmlichen Protestation und Rechtsverwahrung annoch lebender Schenker mit mehr als neunzig Unterschriften, gegen jede Verfügung eingelegt, wodurch diese, ihrer Vaterstadt und ihrem Wohnorte gewidmeten Gegenstände ihrer dermaligen Bestimmung, als Bestandtheile einer öffentlichen Bibliothek in Basel, entzogen werden möchten *).

Hauptantrag: 1. Auf Ausscheidung der Huberischen und Fäschischen Sammlung, der Bibliothek Arnolds zum Lufft, so wie sämmtlicher Anschaffungen aus Mitteln des akademischen Legatenfonds, von aller Theilung.

2. Auf vereinigte Aufbewahrung sämmtlicher übrigen geschenkten und vermachten Bücher und anderer Gegenstände, so wie der Anschaffungen aus dem Bibliothekfond, in der Stadt Basel.

---

*) Unter diesen noch lebenden Schenkern befinden sich z. B. Herr Abel Merian, Stadtschreiber und gewesenes Mitglied der Stadt-Baselschen Theilungsausschüsse, von welchem mehrere Abtheilungen der Encyclopédie methodique, — die HH. Prof. Peter und Rud. Merian, von welchen eine Sammlung von 300 Bänden die Schweiz und ihre Geschichte betreffender Werke, — die Heuslersche Familie, von welcher ihre Hälfte der vom Prof. J. Rud. Fäsch, leztem Verwalter der Fäschischen Stiftung von 1667, im Jahr 1817 hinterlassenen werthvollen Kunstsachen der Universitätsbibliothek überlassen wurden, nebst einer Reihe anderer Geber von mehr oder minder bedeutenden Gegenständen.

Subsidiar-Antrag: Auf dortige vereinigte Aufbewahrung der Huberschen, Fäschischen, Hagenbachischen und Amerbachischen Sammlungen, der Bibliothek Arnolds zum Lufft, des Falkeisenschen Münzkabinettes, und sämmtlicher Anschaffungen aus dem Legaten-Fonds.

2. Das naturwissenschaftliche Museum.

Bestandtheile:

a) die naturhistorische Bibliothek, aus der allgemeinen ausgesondert, aber, als integrirender Bestandtheil derselben, dahin gehörig, und in den Anträgen darauf einbegriffen.

b) Die zoologische Sammlung, größtentheils durch das Naturalienkabinett des Stadtrathspräsidenten Hieronymus Bernoulli, kraft Schenkung von dessen Erben im Jahr 1830, unter Bedingung der Unveräußerlichkeit, so wie des stets freien Zutrittes der Erben und ihrer Nachkommen, gegründet, durch Geschenke von vielen Seiten vermehrt, und mit einem geringen jährlichen Beitrag von der Regierung unterstützt, der jedoch für Aufstellungs- und Unterhaltungskosten verwandt werden mußte.

Hauptantrag: Auf Ausscheidung des Bernoullischen Kabinetts.

Subsidiarisch: Auf vereinigte Aufbewahrung in der Stadt Basel, dieser und anderer von Privatpersonen geschenkten oder vermachten Gegenstände zum Behuf ihrer wissenschaftlichen Bestimmung.

c) Sammlung von Mineralien und Versteinerungen, theils aus geschenkten und vermachten Sammlungen von Hieronymus d'Annone i. J. 1768, — von Heinrich Bawier, i. J. 1781, — von Prof. Joh. Jak. d'Annone, i. J. 1804, — von Prof.

Friedr. de Lachenal, i. J. 1810, — von Prof. Pet. Merian, i. J. 1830, und aus Geschenken einzelner Stücke von verschiedenen Gebern, — theils aus dem i. J. 1809 erkauften Kabinett des Obristen Frey und andern minderbedeutenden Anschaffungen des akademischen Legatenfonds entstanden.

Das Vermächtniß von J. Jak. d'Annone ist, in ähnlichen Ausdrücken wie das Hubersche, mit der unerläßlichen Bedingung der Unzertrennbarkeit und Oertlichkeit verbunden, auch, seinem Verlangen gemäß, durch eine Versicherungsurkunde der Regierung vom 29 Sept. 1804 die Verpflichtung übernommen worden, diesen Vorschriften des Stifters gewissenhaft Statt zu thun.

Hauptantrag: Auf Ausscheidung des Freyischen Kabinetts von der Theilung, und vereinigte Aufbewahrung aller übrigen geschenkten und vermachten Gegenstände in der Stadt Basel.

Subsidiarisch: Auch auf jenes Kabinett ausgedehnt.

d) Das physikalische Kabinett, von physikalischen und mathematischen Instrumenten, theils durch ältere Anschaffungen der Regierung, — worunter jedoch wenig Brauchbares vorhanden, — theils durch neuere der Universitätsregenz aus Ersparnissen des Legaten- und Alumnen-Fiskus, theils durch einzelne Geschenke von Privatpersonen, theils durch die hieher gehörigen Gegenstände des Huberschen Vermächtnisses hiervorne, theils endlich aus jährlichen Beiträgen des Kirchen- und Schulgutes gebildet.

Antrag: 1. Auf Ausscheidung des aus dem Legaten-Fiskus Angeschafften.

2. Auf vereinigte Aufbewahrung alles Geschenkten und Vermachten in der Stadt Basel.

3. Die botanische Anstalt.

In dem Lokal derselben, nemlich dem im Jahr 1692 zu einem botanischen Garten angewiesenen Theil des ehemaligen Prediger- oder Dominikaner-Kloster-Gartens, war im Jahr 1754 auf Staatskosten eine Gärtnerwohnung nebst Gewächshäusern u. s. w. erbaut und seither von der Universität unterhalten, bald hernach, auf Betrieb des Prof. Werner de Lachenal, die Besoldung eines Gärtners aus dem Kirchen- und Schulgut bewilligt, auch vom Rath ein Beitrag von 3000 Neuen Thalern oder Fr. 12,000 zur Erbauung einer Wohnung für den Professor der Botanik aus dem Kirchen- und Schulgute bestimmt worden, worauf de Lachenal selbst Fr. 19402. — verwendet hatte.

Die von ebendemselben „zum Nutzen seiner Amtsnachfolger", gewidmete botanische Bibliothek und Pflanzensammlung, bilden, nebst den minder bedeutenden Anschaffungen aus dem Fiskus der medizinischen Bibliothek und des botanischen Gartens, wie auch einigen Schenkungen und Vermächtnissen, den ganzen Umfang der hieher gehörigen Gegenstände.

Antrag: Auf Ausscheidung dieser Bücher- und Pflanzensammlung aus dem theilbaren Vermögen und auf vereinigte Aufbewahrung der aus Schenkungen und Vermächtnissen herrührenden Gegenstände in Basel.

III. Der Reinacher Hof.

Ein Gebäude, welches von der Universitätsregenz aus Mitteln des Fiscus universitatis unter Genehmigung der Regierung vom 21 Dez., am 27 Dez. 1831 angekauft und zur Erweiterung des Aufbewahrungsortes der Bibliothek bestimmt worden war.

Hauptantrag: Auf Ausschluß von der Theilung.

Subsidiarisch: Auf Anerkennung dieser Zweckbestimmung, als einer darauf haftenden Belästigung.

Er wurde begründet wie folgt:

„Weil der Staat an dem Stiftungsgute und dessen Ersparnissen, woraus der Ankauf bestritten worden, niemals Eigenthumsrechte erworben, und die Regierung durch Nachlaß der Handänderungsgebühr in dem angeführten Rathsbeschlusse selbst anerkannt hat, daß nicht der Staat dieses Gebäude gekauft, folglich auch nicht Er Eigenthümer desselben geworden sey."

B. Ueber die besondern Ansprüche auf das für Zwecke des Gymnasiums bestimmte Vermögen.

Hierüber ließ der Stadttheil unterm 14 April 1834 folgendes Wenige als besondere Klage einreichen:

I. Betreffend die unter Verwaltung der Universität stehenden Vermögenstheile (den fiscus gymnasii, S. 12 hievorne) sind die diesseitigen Ansprüche bereits in der Einlage vom heutigen Tage enthalten.

II. Betreffend die Stiftungen unter Verwaltung des Kirchen- und Schulguts, so ergiebt sich aus den beiliegenden Aktenstücken, daß dieselben nach dem Sinn und Willen der Stifter eine ganz lokale Bedeutung haben, und darauf wird der Antrag gegründet:

„Es möge das Tit. Schiedsgericht diese neun Stiftungen, so wie den (in einer derselben begriffenen) Verkaufspreis einer Lehrerwohnung, zusammen im Betrag von Fr. 20,233. 33⅓, als besondere, den städtischen Schulen zu Basel zukommende Stiftungen, von der Theilung ausscheiden, und der Regierung von

Basel-Stadttheil zu stiftungsmäßiger Verwendung zuweisen."

(Die belegenden Urkunden waren auch hier gleichfalls beigefügt.

Mündlich ist über diese Ansprüche am 9 Mai vom Stadttheil nichts weiter vorgetragen worden, weil die Landschaft ihm in Behandlung derselben schon in der Antwort über die früher angezogene Universitätssache zuvorkam. Es folgt also nur späterhin die schriftliche Replik auf eben diese Antwort.

Der unter Nro. III. S. 13 hievorne enthaltenen Vermögenstheile ist hiebei gar nicht weiter erwähnt worden und auch später kein Streit darüber eingetreten.)

Erster Vortrag der Landschaft, als Antwort,

über die besondern Ansprüche des Stadttheils auf das Universitäts- und Gymnasialvermögen zusammengenommen.

(Vorgetragen vom Hrn. Präsidenten St. Guzwiller. *)

Die das Universitätsgut betreffenden Behauptungen und Ansprüche von Basel-Stadttheil, welche gegenwärtig zur Beantwortung vorliegen, finden sich theils in dem Vortrag vom 17 März, theils in den speziellen Eingaben vom 14 April.

Sie sind theils allgemeiner, theils besonderer Natur; nach dieser Eintheilung wurden sie von der Gegenparthei vorgetragen und nach dieser Eintheilung sollen sie hier beantwortet werden.

---

*) Außergerichtlichem Vernehmen nach abgefaßt vom Herrn Dr. Wilhelm Snell aus dem Nassauischen, bis 1832 Professor an der Hochschule von Basel, dermal an derjenigen von Bern, als zeitiger Rektor.

Die generellen Argumente, die hauptsächlich im Vortrag vom 17 März *) sich niedergelegt finden, aber bei den speziellen Ansprüchen fast allenthalben wiederholt werden, beziehen sich auf zwei gesonderte Punkte, nemlich:

I. auf das Eigenthumsrecht an dem größten Theil des Universitätsgutes, und
II. auf die Verwendung desselben.

Wir wollen beide Punkte näher betrachten.

(Diese hiernächst zu beantwortenden allgemeinen Gründe des Stadttheils in Betreff der Stiftungsgüter finden sich nemlich nicht im angezogenen Vortrage vom 17 März, dessen einer Theil, laut S. 105 u. 111 hievorne, nur die besondern Verhältnisse des Schülertuch- und Armenfonds berührt, und dessen anderer (S. 16 u. fgg.) bei Anlaß der dotationsmäßigen und gesezlichen Beschränkungen des hoheitlichen Verfügungsrechtes über das Universitätsgut, zwar auch allgemeine, hier einschlagende Gründe, aber nur in Betreff der Ersparnisse darlegt. Vergl. also S. 70 u. fgg. hievorne. Anm. d. Herausg.)

Ad I. Wird die Behauptung aufgestellt, alles Stiftungsgut sammt dessen Ersparnissen und den damit gemachten Anschaffungen, sey nicht Eigenthum des Staates, vielmehr Eigenthum der verschiedenen Stiftungen, welche ebenso viele juristische Personen darstellen können.

Diese juristischen Personen seyen durch die Gesetze von 1813 und 1818 anerkannt worden.

Also an die Stelle der Gesammt-Universität, als einer einzigen juristischen Person, sollen jezt eine fast

---

*) oder vielmehr in den Eingaben vom 22 Hornung, worüber am 5 März, und vom 14 April, worüber am 9 Mai verhandelt wurde,

zahllose Menge kleiner juristischer Personen treten, und somit die Stadt Basel mit einer bedeutenden Schaar unsichtbarer Bürger bevölkert werden. Das Universitätsgut wäre also nichts mehr und nichts weniger als Korporationsgut.

Dagegen haben wir zu erwiedern:

1. Daß die s. g. milden Stiftungen schon an sich Korporationseigenschaft besitzen sollen, ist ein Wahn, den die Wissenschaft, besonders auf Veranlassung des in und außer Deutschland berühmt gewordenen Städel'schen Beerbungsfalls von Grund aus zerstört hat. Wir nennen hier nur zwei Großherzoglich Baden'sche Rechtsgelehrte, Fritz und Roßhirt. Jener sagt in seinen Erläuterungen zu Wening-Ingenheim's Pandekten:

„Unter milden, frommen und gemeinnützigen Stiftungen versteht man Fonds, die Jemand ausgesetzt hat, damit ihre Einkünfte zur Gottesverehrung oder zu Wohlthaten, oder zum gemeinen Nutzen verwendet werden. Der Sprachgebrauch pflegt sie zu personifiziren und seit dem ersten Erscheinen des Grundrisses der Pandekten von Heise ist es auch ziemlich gewöhnlich geworden, sie für selbständige juristische Personen zu erklären. Roßhirt hat in der angeführten Abhandlung (in der Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht *) darauf aufmerksam gemacht, daß dieß nicht der Sinn des römischen und kanonischen Rechts ist, daß vielmehr nach diesen beiden Quellen jede Stiftung als ein Vermögen betrachtet werden muß,

*) nemlich im Archiv für civ. Praxis. Bd. X. Heft 2.

welches einer Gemeinheit (gewöhnlich einer kirchlichen) unter Auflegung eines Modus gegeben ist."

Diese Ansichten theilen auch die meisten über den Städel'schen Beerbungsfall erschienenen juristischen Schriften.

Damit ist denn auch die juristische Natur unseres Stiftungsgutes bezeichnet. Es ist Vermögen, das als Schenkung oder Vermächtniß theils mit, theils ohne Modus zum Universitätsgut gekommen ist, und dessen Schicksal theilt, d. h. als Staatsgut in die Theilung fällt. —

2. Daß die Gesetze von 1813 und 1818 eine juristische Persönlichkeit dieser Stiftungen anerkannt haben sollen, ist nicht richtig. Vielmehr sagt das Gesetz von 1813, §. 7 (Heft I., S. 81) geradezu, daß „alle zur Universität gehörenden Fonds, Stiftungen und Kapitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparnissen oder irgend etwas anderm herrühren, zur Vervollkommnung der höhern Lehranstalten und zur Bildung der studirenden Jugend verwendet werden sollen". Das Gleiche ist auch schon in der Dotationsurkunde V., 4 (Heft I., S. 20) festgesetzt. Damit ist es unmöglich gemacht, das Stiftungsgut vom übrigen Universitätsgut auszuscheiden.

3. Ebenso fehlt es an einem speziellen Privilegium für die einzelnen Stiftungen, wie dieses für die Entstehung der juristischen Person erforderlich ist.

4. Wollte man dies Privilegium in der stillschweigenden Anerkennung von Seiten des Staates finden, so würde die bereits von der Gegenpartei gezogene praktische Folge durch die Erwägung 7 des verehrlichen

Urtheils vom 9 November 1833 (Heft I., S. 167) zerstört werden.

5. Abgesehen von allen diesen Gründen, würde doch die Erwägung 8 desselben Urtheils für uns entscheiden, indem die Stiftungen reine Staatszwecke haben und bei dem Staat sich das gesammte Dispositions- und Nutzungsrecht findet, das dem wirklichen Werth gleichkommt.

Allein die Gegenparthei spricht in Rücksicht eines großen Theiles vom Universitätsgut dem Staat gerade das Dispositions- und Nutzungsrecht ab und argumentirt daraus gegen das Theilungsbegehren.

Dieß führt zum folgenden Hauptpunkt.

Ad II. Was nemlich die Verwendung betrifft, so zieht daraus Basel-Stadttheil im Vortrag vom 17 März und bei vielen einzelnen Ansprachen das aufgestellte Argument, wenigstens in Beziehung auf diejenigen Stiftungen, die für bestimmte Personen errichtet seyen. Darunter werden unter andern auch die Lehrer gezählt, die aus den Stiftungen einen Theil ihres Einkommens beziehen.

Allein gereichen denn diese Verwendungen nicht zum Besten des Staates? Wären nicht Stiftungen für Sammlungen und Anstalten, für die Besoldung der Lehrer, für die Unterstützung armer Schüler und Studenten vorhanden, so müßte für dieß alles aus dem unmittelbaren Staatsvermögen gesorgt werden.

Die Gegner fühlen selbst das Unhaltbare dieses Gesichtspunktes, und ziehen deshalb aus der Verwendung zwei andere Argumente, welche bei den einzelnen Ansprachen so vielfach zur Anwendung kommen, daß

wir ihre Würdigung in den Kreis der generellen Erörterung ziehen.

Diese beiden Argumente beziehen sich
A. auf die Zweckbestimmnng;
B. auf die Ortsbestimmung.

Ad A. wird verlangt, daß die Stiftungen auf ewige Zeiten nur für ihren ursprünglichen Zweck an der noch fortbestehenden Universität verwendet werden sollen. So wie man also früher grundlos vom Löbl. Schiedsgericht behauptet hat, es habe diese Universität zerrissen, so wird jetzt demselben Löbl. Gericht grundlos zugemuthet, die Aufrechthaltung dieser Universität zu befehlen.

Wir anerkennen, daß dieß vielfach wiederholte Begehren im Interesse der Herren Professoren liege, welche nach Tom. VI. Decretorum den jenseitigen Hrn. Anwald erwählt haben. Allein wir bezweifeln, daß es im Interesse oder auch nur im Wunsche der Regierung von Basel-Stadttheil liege, sich durch richterlichen Spruch die Beibehaltung der Universität befehlen zu lassen, und wir haben jedenfalls dagegen Folgendes zu erinnern.

1. Die Erfüllung aller dieser Zweckbestimmungen ist unmöglich geworden, sie sind also weggefallen. Ein Geschenk wird unbeschränktes Eigenthum, wenn der zugefügte Modus unmöglich wird.

Daß aber diese Unmöglichkeit eingetreten sey, ergiebt sich aus Folgendem:

Die Universität war eine Staatsanstalt für den ganzen Kanton Basel. Alles was also für diese Universität und an ihr verwendet werden soll, setzt voraus,

daß sie als Gesammt-Kantonal-Anstalt fort existire. So wie aber der Kanton in zwei Staaten auseinander getreten ist, haben alle Gesammt-Lehranstalten von Rechtswegen zu existiren aufgehört. So hat mithin auch die alte Universität juristisch ihre Existenz verloren; es sind also alle Zweckbestimmungen, welche diese Existenz voraussetzten, weggefallen.

Wenn auch eine Universität in Basel faktisch noch fortdauert, — was sich sogar vielleicht noch bestreiten ließe, — wenn Basel-Stadttheil künftig eine solche Anstalt haben und gründen wollte; so wäre dieß eine ganz neue Anstalt, die blos Basel-Stadttheil angehörte.

Was hier von der Universität gesagt worden, gilt auch ganz vom Gymnasium und der Realschule, als gewesenen Kantonalanstalten, also auch von den für diese Anstalten gestifteten Stipendien; denn auch diese und selbst die Familienstipendien fallen, wenn unsere Voraussetzungen richtig sind, unter das gezogene Resultat. An diesen Hauptgrund schließen sich in subsidium noch mehrere andere, nemlich:

2. Es hat bekanntlich Niemand ein Recht, auf die Erfüllung eines Modus zu klagen, der zum Besten des Beschenkten selbst ist verfügt worden. Er gilt wie ein guter Rath. Es hängt also vom Staate ganz ab, ob er ein Vermächtniß gerade zur Besoldung eines Lehrers oder zum Ankauf von Büchern oder zur Unterstützung von Studirenden verwenden will.

3. Jedenfalls hat der Staat an allen Stiftungen für öffentliche Zwecke das jus reformandi. In dessen Ausübung kann aber, seitdem der Kanton in zwei Staaten auseinander getreten ist, der Wille des einen

Theils dem Willen des andern nicht vorgehen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als das gesammte Universitätsgut, ohne alle Rücksicht auf die speziellen Stiftungszwecke, zu theilen und jedem Staat zu überlassen, auf welche Weise er seinen Antheil für Kulturzwecke anwenden wolle.

4. Damit korrespondirt auch ganz die Dotations-Urkunde V. 4. und das Gesetz von 1813 in dem oben angeführten §. 7. Es sind dadurch alle speziellen Zweckbestimmungen verwischt und allem Universitätsgut der allgemeine Zweck der Unterstützung der höhern Bildungsanstalten (nicht gerade der Universität) und der wissenschaftlichen Bildung angewiesen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann man nicht mehr für die einzelnen Theile dieses Gutes auf die verschiedenen Entstehungsgründe und auf die verschiedenen ursprünglichen speziellen Zweckbestimmungen rekurriren, zumal da diese Zwecke zum größten Theil bei geänderten Umständen und Einrichtungen längst weggefallen sind. — Vergleiche z. B. den letzten §. im Regulativ für die Ertheilung der Stipendien *).

Ein großer Theil der Fonds der jetzigen Staaten entstand in frühern Jahrhunderten aus Stiftungen für spezielle Zwecke. Diese verschwanden im Lauf der Zeit, das Gut aber ist unter den generellen Begriff der

---

*) Er lautet wie folgt: §. 19. „Die mehrern Stiftungen angehängten Bedingungen in Rücksicht von Disputationen, Lektionen und andern Schuldigkeiten, welche alle schon längst aus der Uebung gekommen, bleiben fernerhin abgeschafft. Statt derselben werden, um ein solches Stipendium zu erhalten, vorzügliche Zeugnisse erfordert; auch können, je nach Befinden der Umstände, den Stipendiaten zweckmaßige exercitia academica zur Pflicht gemacht werden.

öffentlichen Fonds gefallen. Wollte man jene ursprünglichen Zwecke durch alle Jahrhunderte durch vor Augen behalten, so würden die Mittel für die Befriedigung eines großen Theils der jetzigen Staats- und Volksbedürfnisse fehlen.

Dieselbe Theorie der Zweckbestimmung hat Basel-Stadttheil bei dem Kirchen- und Schulgut in Anwendung gebracht, aber auch dort fruchtlos. Siehe z. B. die gedruckten Akten (im Spruch vom 18 Oktober 1833, lit. B. des Anhangs zu gegenwärtigem Hefte).

Ad B. Was das aus der Ortsbestimmung gezogene Argument betrifft, so wird verlangt, daß alles Gut, in dessen Stiftung das Wort „Basel" oder ein ähnlicher Ausdruck vorkommt, immerwährend in der Stadt Basel bleiben solle.

Wir bemerken dagegen:

1. Wenn dieses Argument einigen Grund hätte, so könnte es doch erst bei der Frage über die Art der Theilung zur Sprache kommen. Aber:

2. wir bestreiten das Argument in seinem Grunde. Wer der Universität unseres Kantons etwas zudenken wollte, mußte doch einen Ausdruck gebrauchen, um diese Anstalt von ähnlichen Anstalten in Tübingen, Freyburg ꝛc. zu unterscheiden. Man nannte also die Universität in Basel, ohne an die Verhältnisse der Stadt, oder gar an die Rechtsame der städtischen Munizipalität zu denken, denn Basel war zugleich die Hauptstadt des Kantons. Die Ausdrücke aber müssen in dem Sinne erklärt werden, der am meisten der rechtlichen Natur des Gegenstandes, also hier des Universitätsguts als Staatsguts, entspricht.

Hierzu kommt, daß vor 1798 die Stadt der Staat war. Alles also, was sich damals auf die Stadt als Staat bezog, hat sich später, bei Erweiterung des Staates, auf dessen ganzen Umfang ausgedehnt.

In Rücksicht derjenigen Bestimmungen, die ausdrücklich ein Stiftungsgut an das Lokal der Stadt geknüpft sehen wollen, ist zu bemerken:

Wenn zwei Bestimmungen sich nicht vertragen, so muß die untergeordnete der Hauptbestimmung weichen. Wenn etwas Eigenthum des Staates seyn, aber in der Stadt bleiben sollte, so dachte man bei der Stiftung nicht an den Fall der Theilung; da der Staat aber nun zerfallen ist, so muß nach der Theorie des Eigenthums das Gut folgen, und die damit unverträgliche Ortsbestimmung hinwegfallen. Dieß ist z. B. der Fall mit der Huber'schen Bibliothek.

Auf keinen Fall kann aus solchen Bestimmungen der städtischen Munizipalität eine Servitut erwachsen; denn Servituten werden nicht vermuthet, sondern müssen aus positiven Gründen erwiesen werden.

Endlich ist das ganze Argument, von der Ortsbestimmung hergenommen, schon mehrmals fruchtlos vorgebracht worden, z. B. bei dem sogenannten Invalidenfond *), und steht hier noch in besonderm Wider-

---

*) Der Invalidenfond war eine Unterstützungsanstalt für alte und gebrechliche Soldaten der Stadtgarnison, wozu die Mittel aus einer Gebühr für das Oeffnen der Stadtthore erhoben und zu einer nicht unbedeutenden Summe angehäuft worden waren. Die Ansprache des Stadttheils auf deren fernere Verwendung zu jenem Zwecke und daherigen Ausschluß von der Theilung, wurde durch Obmannsspruch vom 6 Januar 1834 abgewiesen.

spruch mit dem §. 7 des Gesetzes von 1813 (Heft I., S. 81), wo die Verwendung des Universitätsguts ohne Unterschied auf den ganzen Kanton ausgedehnt wird.

Wir wenden uns nun zu den speziellen Ansprachen; diese zerfallen in: I. Fisci, II. Sammlungen, III. Diversa.

Wir folgen dieser jenseitigen Eintheilung *).

Ad I. Fisci (vergleiche Summarische Uebersicht hievorne S. 83 u. fgg.).

1. Fiscus rectoris. Drei Gegenstände werden hier angesprochen. Der Hauptantrag ad 1 und 3 bezieht sich auf die falsche Ansicht vom Stiftungsgut, und ist in den Generalien ad I. widerlegt.

Der Hauptantrag ad 1 und die subsidiären Anträge ad 2 und 3 sind oben widerlegt ad II., A und B.

2. Fiscus theologicus. Drei Gegenstände werden angesprochen. Der Hauptantrag ist widerlegt in generalibus I. und der subsidiäre ebendaselbst II. A. und B.

Ueberdieß wird ad 3 excipirt, daß die Verhandlungen über Kirchen- und Schulgut geschlossen und die Gegner mit ihrem Anspruch an diese drei Stiftungen präcludirt sind.

3. Fiscus juridicus. Der Hauptantrag ist widerlegt in gener. I., der subsidiäre in gener. II. A und B.

4. Fiscus medicus. *a)* facultatis medicae. Ebenso wie bei dem Fisc. jurid.

b) Fiscus legatorum medicus. Vorerst ist zu bemerken, daß der Ertrag mit 66 Fr. nach Huber und der

---

*) Wo zwar, statt dieser letztern Ueberschrift, unter III. nur der Reinacher Hof vorkommt.

Universitätsrechnung von 1832 einen Besoldungszuschuß zweier Mitglieder der medizinischen Fakultät bildet, also ebenfalls für Universitätszwecke bestimmt war.

Im übrigen zu den zwei Anträgen wie beim Fisc. jurid.

c) Fiscus horti medici. Dieser Fiskus theilt das Schicksal des botanischen Gartens selbst, d. h. er fällt in die Theilung.

Wenn übrigens alles, was einen medizinischen *) Zweck hatte, d. h. das gesammte Universitätsgut, für immer diesem Zweck bestimmt bleiben sollte, so müßte das gesammte Universitätsgut ungetheilt bleiben, und doch ist dessen Theilung rechtskräftig ausgesprochen.

ad 1. wird wiederholt, was bei dem Fiscus juridicus excipirt ward.

ad 2. gehört, was in general. II. A. B. vorgetragen worden.

d) Fiscus bibliothecae botanicae. Zu diesen Anträgen wiederholen wir die vorigen Exceptionsgründe.

5. Fiscus philosophicus. *a)* Facultatis philosophicae.

ad 1. wie oben bei dem Fisc. jurid.

2 und 3. sind widerlegt in general. II. A und B.

Ueberdieß enthält das Vermächtniß vom Professor König gar keinen Zusatz und keine Beschränkung.

b) Fiscus alumnorum. Von den Anträgen ad 1—5 gilt, was gegen den Fisc. facult. philosoph. vorgebracht wurde.

Gegen die Weinforderung in fine (6) wird bemerkt:

1) auch diese Stiftung fällt, wie alle, in die Theilung.

---

*) so laut Originalfertigung der Landschaft — wahrscheinlich Schreibfehler für „wissenschaftlichen".

2) Das Alumneum ist keine moralische Person, sondern ebenfalls Staatsanstalt, der Staat kann aber keine Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben.

3) Das Sachverhältniß ist dieses:

In frühern Zeiten wurden die Alumnen in Natur verköstiget und erhielten auch ihren Wein. Später trat eine Grundreform ein. Die Alumnen erhielten ihr Benefizium in Geld und bei dessen Ausmittlung wurde auch auf den früher bezogenen Wein Rücksicht genommen. Vor mehrern Jahren ward zwar eine neue Ordnung für das Alumneum projektirt und darin auf Naturalverköstigung, somit auch wieder auf den fraglichen Wein angetragen; aber dies Projekt ward nie Gesetz und so blieb es bei dem frühern Kostgeld.

c) Bibliothek der Alumnen. Der Antrag bezieht sich nicht auf die jetzige Frage, sondern auf die Art der Theilung. Gegen die Theilung selbst ist nichts vorgebracht, was nicht in general. bereits widerlegt wäre.

6. Fiscus bibliothecae. Der Hauptantrag rücksichtlich des Stiftungsguts ist widerlegt in gener. II. A und B.

Das Ryhinersche Legat *) war ursprünglich nicht für die Bibliothek, sondern für „milde Sachen" bestimmt, wurde aber später der Bibliothek zugewendet. Wenn man die Verzeichnisse der Legate aus den verschiedenen Zeiten durchgeht, so findet man, daß das oben erwähnte jus reformandi sehr häufig in Anwendung gebracht worden sey.

---

*) von Leonhard Ryhiner (1778), kommt bei der Bibliothek mit Pfd. 250 vor, und ist nicht mit dem Ryhinerschen Fideikommiß für zwei Lehrerbesoldungen, von 1811, zu verwechseln.

Die übrigen der Bibliothek zugewandten Legate enthalten gar keine beschränkenden Zusätze.

7. **Fiscus legatorum.** *a)* **Fisc. legatorum academicorum.** Vor allem ist hier darauf anzutragen, daß das mit Beilage besonders eingebundene Regulativ für die Ertheilung der Stipendien den, dem hohen Schiedsgericht zur Einsicht vorgelegten Büchern beigefügt werde. Die Beilage des Regulativs ist eine offizielle Tabelle über die Stipendien mit Bemerkungen. Diese Tabelle enthält die Uebung, wonach die Stipendien bei der Universität behandelt wurden. Denn der Senat (Regenz) verfuhr streng nach dieser Tabelle, wie schon aus dem Regulativ selbst hervorgeht (§. 6) *).

Was die Behauptungen der Gegenparthei betrifft, so ist

1) Alles, was aus der angeblichen Natur des Stiftungsgutes hergeleitet wird, bereits erörtert und widerlegt in den Generalien.

Wir glauben ferner,

2) Daß dies ganze Gut, von seinen Zweckbestimmungen entkleidet, unbeschränktes Eigenthum des Staates geworden sey, aus dem generellen Grund II. A. 1.

3) Daß der Staat kein Dispositionsrecht über dies Stipendiengut habe, ist unrichtig; das jus reformandi wurde sehr oft ausgeübt; man gab den Legaten oft ganz andere Bestimmungen, und schon das Regulativ enthält

---

*) Er lautet wie folgt: „Bei der Vergabung der Stipendien soll eine Tabelle über die Stiftungen derselben und die bei denselben vorkommenden Bedingungen immer bei der Hand seyn. Auch soll jedesmal der Pedell ein Verzeichniß sämmtlicher Stipendien und Stipendiaten vorlegen, mit Bezeichnung, wie viel Quartale jedes Stipendium bezogen worden oder wie lange dasselbe vacirt".

manche wichtige Aenderungen, man lese nur §. 7. 16. 18. 19. *).

---

*) §. 7. „Die Stipendien werden mit Rücksicht auf die bestimmten Familien oder Fakultäten nach dem Tenor der Stiftungen vergeben. Sollten indessen Fälle eintreten, in welchen kein den Stiftungsbedingungen entsprechendes Subjekt sich vorfände, so kann ein Stipendium auch einem andern Studiosus zuerkannt werden, jedoch nur auf Ein Jahr, und so ferner jedes Jahr wieder zu erneuern; damit, wenn in der Folge ein anderer aufträte, der gerechte, auf die Stiftung sich beziehende Ansprüche hätte, demselben entsprochen werden könnte."

§. 16. „Die Stipendien, welche den Studiosis der philosophischen Fakultät können ertheilt werden, können auch den Schülern des Pädagogiums zukommen, und zwar sowohl die, welche dieser Fakultät unbestimmt gewidmet sind, als auch die, in deren Stiftung die künftige Erwählung einer Fakultät bedingt ist, mit Berücksichtigung dieser Bedingungen. Endlich können auch solche Stipendien, welche keiner Fakultät besonders bestimmt sind, diesen Schülern gereicht werden, mit Ausnahme jedoch der größern Wettsteinischen und Hummelschen Stiftungen.

§. 17. „Bei Familien-Stipendien (sey es, daß ein solches einer Familie eigens oder nur vorzugsweise bestimmt ist) wo die Familie dem Namen nach benannt ist, so bleiben sie zu allen Zeiten auf diesem Namen und Stammen."

§. 18. „Wird aber in einer Stiftung unbestimmt nur des Stifters oder der Stifterin Familie oder Verwandtschaft genannt, so haben erstlich die in gerader Linie abstammenden Descendenten zu allen Zeiten Anspruch an ein solches Stipendium, in den Nebenlinien hingegen, sey es aus der Familie des Vaters oder der Mutter, des Stifters oder der Stifterin, kann keiner, der weiter als im zwölften Grade verwandt ist, einen nur auf Verwandtschaft gegründeten Anspruch mehr machen."

§. 19 ist schon oben angeführt S. 128 hievorne.

Andere §§., namentlich 2. 3. 4. 5. 8. 9. 10. 14., enthalten sehr umständliche Vorschriften über die Verleihung einzelner benannter Stipenden, und zwar immer nach Maßgabe und mit genauer Berücksichtigung ihrer besondern stiftungsmäßigen Bestimmung, sey es in Bezug auf die Heimath der Stipendiaten in oder außer Basel, sey es mit Hinsicht auf gewisse Fakultäten, sey es in Betreff der Dauer des Bezugs u. s. w.

4) Ebenso unrichtig ist, daß dem Staat und seinen Anstalten kein Nutzen aus diesem Gute zugeflossen sey. Fürs erste ist die Unterstützung armer Studirender für einen Freistaat eine wichtige Sorge, worin er durch die Legate erleichtert wurde. Zürich z. B. hat erst kürzlich aus dem Staatsgut eine Anzahl Stipendien gegründet. Sodann wurden aus Legaten und deren Ersparnissen andere Fisci gegründet und unterstützt, und dadurch dem Staate große Ausgaben für wesentliche Zwecke erspart. Ebenso wurden aus den Ersparnissen viele wesentliche nothwendige Anschaffungen für die Universität gemacht, z. B. an Büchern u. s. w.

Endlich wurden nothwendige Ausgaben aller Art, wenn man keinen andern Trost weiß, aus dem Fiscus legatorum bestritten. Dieß beweisen die Huberschen Berichte über die Fisci und fast alle Rechnungen.

5) Bis jetzt schon wurden die akademischen Stipendien nicht bloß ihrem Stiftungszweck gemäß an Studenten gegeben, sondern auch an Schüler des Pädagogiums. Gesetz von 1818 und Regulativ §. 16.

6) Um so eher wird die Landschaft in eventum dahin antragen können, daß, wenn auch das Stipendiengut seinem bisherigen Zwecke gemäß, ferner verwendet werden soll, der Landschaft ihr Antheil für ihre dürftige Knaben zukomme, zumal da die Stadt weniger solcher dürftiger Knaben zählen wird. Wir glauben aber, daß auch dieser Legatenfond an keinen speziellen Zweck obligatorisch gebunden sey, wenn er nur für die Zwecke wissenschaftlicher Kultur verwendet wird. (§. 7. Gesetz von 1813. Dotationsurkunde V. 4.)

Was nun die einzelnen Gründe unserer Gegner für die Ausscheidung des Legatenfonds (S. 94 u. fg.) betrifft, so ist

ad 1. diese Präsumtion unrichtig. Es wird die allgemeine rechtliche Natur des Universitätsgutes, als ohne alle Beschränkung in die Theilung fallend angenommen, bis eine Ausnahme positiv nachgewiesen wird: damit fällt der erste Grund zusammen.

ad 2. darüber ist in generalibus ad II. B. das Nöthige bemerkt.

ad 3. beruht wie 1. auf grundloser Präsumtion.

ad 4. 5. 6. In dubio ist der Ausdruck Basel und Baseler auf den ganzen Kanton auszudehnen.

Der Zweck der Stiftungen war, daß der Kanton tüchtige Beamtete u. s. w. erhalten sollte. Dieß kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, da durch die Gleichheitsurkunde von 1798 die Landschaft vollkommen gleiche Rechte mit der Stadt erhielt. Die besondern Ansprüche der Stadt an das öffentliche Vermögen wurden ausgeschieden durch die Dotationsurkunde, welche eben der Stadt am Universitätsvermögen nur diejenige allgemeine Servitut zusicherte, welche bereits durch das Urtheil vom 14 April wieder bestätigt ist. Auch hat das Regulativ für die Ertheilung der Stipendien den Gegensatz zwischen Baselern und Fremden so aufgegriffen, daß unter Letztern alle Nichtkantonsangehörigen verstanden zu seyn scheinen. Außerdem können auch die den Baselern zugedachten Stipendien nach den Umständen an Fremde vergeben werden (Regulativ §§. 7 und 15 *), und da außerdem auch der

*) Dieser lautet: „Außer diesem können auch sowohl solche Stipendien Fremden gereicht werden, bei welchen, laut der Stiftung,

Staat an diesen Stipendien seine oben bezeichneten Nutzungen hat, so könnte aus der ausdrücklichen Berufung der Baseler Stadtkinder höchstens eine Servitut erwachsen, die zu schätzen seyn würde.

ad 7. Dieser Grund kann nur dann bei den Familienstiftungen Anwendung finden, wenn die Familien noch existiren.

Wichtige Aufschlüsse hierüber giebt Huber in den Beilagen zu seinem Hauptbericht über die Fisci.

In einer dieser Beilagen ist ein Verzeichniß der Familien in Beziehung auf die Familienstipendien aufgestellt, wonach schon 1817 ein großer Theil dieser Familien ausgestorben waren; mithin ist, worauf wir antragen, vor Allem dieses Verzeichniß aus dem Generalverzeichniß der Familienstipendien zu streichen. Seitdem sind wohl noch mehrere Familien ausgestorben.

Für alle diese Stipendien ist also die Familienbeschränkung weggefallen. Aber auch rücksichtlich der übrigen haben auch Fremde ein Nutzungsrecht (§. 7 des Regulativs) und eben so hat der Staat daran seine Emolumente, die in dem Maße wachsen, wie das Studiren in Basel bei verringerter Zahl der Beamtungen abnehmen wird. Auch der Familienvorzug könnte also schlimmsten Falles nur eine Servitut begründen, die aber nur so lange dauern wird, bis die Familien nach und nach aussterben wer-

---

Basler und Fremde gleichgesetzt werden, als die, welche Baslern und Fremden, aber erstern vorzugsweise, bestimmt sind, mit Berücksichtigung dieses Vorzugs." Folgt eine genauere Bezeichnung der Vertheilungsart dieser Stipendien im Einzelnen, darunter z. B. eines zu Gunsten der Landschaft Oberhasli.

den, wobei die Beschränkung des §. 18 des Regulativs zur Rücksicht kommt.

ad 8. Diese Verpflichtungen wurden schon längst nicht mehr berücksichtiget. Siehe Tabelle der Stipendien, als Beilage zum Regulativ.

ad 9 und 10. Die Kollatur gehört zu den untergeordneten Bestimmungen, welche die rechtlichen Konsequenzen aus der Natur des gemeinsamen Staatsguts nicht ändern können.

Nach der Tabelle bei dem Regulativ ist in der Uebung die Kollaturbestimmung gar nicht überall beachtet worden; z. B. nicht bei dem Zachaeanum und dem Sulzerianum.

In Rücksicht einzelner Legate haben wir wenig zu bemerken.

(Ueber Wertenbergicum und Hummelianum folgt Unbedeutendes oder nur aus den besondern Akten darüber Verständliches.)

Das Ryhiner'sche Legat (Summar. Uebersicht S. 99) ist eine Stiftung für öffentliche Zwecke, also, da kein anderer Eigenthümer ersichtlich ist, als Staatseigenthum anzusehen. Ob die Bestimmung über die Verwendung rechtliche Konsequenzen habe, wird bei der Frage über die Art der Theilung zu erörtern seyn.

Es wären also rücksichtlich des fiscus legat. acad. die Ansprüche, die aus der angeblichen Natur des Stiftungsgutes, so wie aus der Verwendung und dem Zweck und Ortsbestimmung hergeleitet werden, abzuweisen.

b) Fiscus gymnasii. Hier wiederholen wir mit den Gründen auch die Gegengründe, wie sie beim fisc. legat. acad. vorgebracht wurden.

Noch wird besonders bemerkt:

1) Auch hier ist alle Zweckbestimmung weggefallen, weil das Gymnasium, wie die Universität, von Rechtswegen aufgehört hat.

2) Die Stiftungen für die Schule auf Burg haben schon längst ihre Zweckbestimmung verloren; denn jene Schule selbst ist, wie die Gegner zugeben, längst verschwunden, an ihrer Stelle stand vor der Trennung eine Kantonalanstalt, das Gymnasium.

3) In Rücksicht der Familienstipendien findet sich am angeführten Ort ein Verzeichniß der schon 1817 ausgestorbenen Familien, die auf keine Weise mehr in Betracht kommen können.

4) Auch hier streitet die Vermuthung für das unbeschränkte Staatsgut. Hiernach sind die nicht fundirten Stipendien zu beurtheilen.

Der Schluß ist derselbe, wie bei dem Fisc. leg. acad.

c) Fiscus vestiendorum. Die Gründe und Gegengründe, Antrag und Gegenantrag sind dieselben, wie bei den zwei vorhergehenden Fiscis. Das Tuch ward verwendet für arme Schüler öffentlicher Schulen, das Gymnasium und die Realschule waren Kantonalanstalten; der Fond selbst gehört zum Staatsfond; denn wäre er städtischer Lokalfond, so würde die Dotationsurkunde ihn der Stadt zugetheilt haben.

d) Fiscus pauperum. Auch dieser Fonds hat einen öffentlichen Zweck; es wurden überdieß, wie die Rechnungen ausweisen, daraus mancherlei Universitäts-Ausgaben bestritten. Er kann nichts anders als Staatsgut seyn, und was die Gegner aus der Stiftungseigen-

schaft und der Zweck- und Ortsbestimmung folgern, ist widerlegt in den Generalerörterungen.

8. Fiscus universitatis. Auch dieser Fiskus fällt unbeschränkt in die Theilung. Was soll denn auch an theilbarem Universitätsgut übrig bleiben, wenn sogar der vorliegende Fiskus ausgeschieden werden soll? Das Raisonnement der Gegenparthei beruht lediglich auf den in den Generalerörterungen I. und II. A. widerlegten Ansichten über Stiftungsgut und Zweckbestimmung.

9. Fiscus musei. Da dieß Geld für Universitätszwecke bestimmt und überdies zum Theil aus dem Kirchen- und Schulgut geflossen ist, so fällt es ohne Widerrede in die Theilung, wie das Museum selbst.

II. Sammlungen.

1. Universitätsbibliothek sammt Zubehör.

Ueber den faktischen Theil des jenseitigen Vortrags (S. 113 u. fgg.) bemerken wir:

ad b. Beiträge der Regierung. Diese sind nicht vollständig aufgezählt, was aber auch die Gegenpartei nicht behauptet, und was auch nicht sehr erheblich ist, da die Bibliothek ohnehin als Staatsgut in die Theilung fällt. Nur beispielsweise erwähnen wir einiger weitern Beiträge der Regierung.

Nicht blos das Passionsgemälde von Holbein war Regierungseigenthum. Nach Arch. Tom. V. und Decretorum Tom. IV. sind mehrere Holbeinische Gemälde und Handzeichnungen vom Rathhaus auf die Bibliothek gekommen.

Geschenk der Monumenta Austriaca. Decret. Tom. IV.

Die Originalakten des Concilii und andere Dinge; ibid.

Ein Beitrag von 1000 Frkn. Arch. Tom. V.

Ankauf eines Portraits um 50 Louisd'or. Decret. Tom IV.

Zu den gestellten Anträgen können wir durchaus nicht unsere Zustimmung erklären.

Zum ersten Antrag. Wir sehen gar keinen Grund, warum die Bibliothek von Arn. zum Lufft aus der Theilung ausgeschieden werden sollte. Es ist aus den vorgelegten Urkunden weder ersichtlich, daß das Baseler Spital eine moralische Person sey, also Eigenthum haben konnte, noch auch, daß der Genannte wirklich dem Spital seine Bibliothek zugedacht habe. Diese Büchersammlung findet sich auf der Universitäts-bibliothek; es streitet also die Vermuthung dafür, daß sie einen Theil davon bilde, und schon durch Verjährung wäre sie ihr in dem langen Zeitraume erworben.

Das Fäsch'sche Kabinet ist dem Universitätsgut einverleibt. Der Testator gebraucht für sein Kabinet, wie für das Haus den Ausdruck „heimfallen". Dieser bezieht sich auf das Eigenthumsrecht. Uebrigens haben wir stets behauptet, die Universität habe nur die Verwaltung des Gutes gehabt, das Eigenthum sey bei dem Staate; die Gegenparthei war es, welche beständig der Universität das Eigenthumsrecht zuzudemonstriren suchte. Hatte die Universität nur die Verwaltung, so muß doch Jemand Eigenthümer gewesen seyn.

Wer war dieß anders als der Staat?

Die Huber'sche Bibliothek steht im gleichen Verhältnisse. Mit dürren Worten ist sie dem Freistaat

Basel vermacht, und doch verlangt die Gegenparthei, sie solle von dem zu theilenden Staatsgut ausgeschlossen werden. Professor Huber hat zwar den bestimmten Wunsch, nicht aber in Form einer Bedingung, hinterlassen, seine Bibliothek möchte nicht von Basel entfernt werden; darüber ist aber schon in den Generalien II. B. das Nöthige bemerkt worden.

Der Antrag in Rücksicht der Anschaffungen aus den Ersparnissen des Legatenfonds beruht auf einem doppelten Irrthum. Das Stiftungsgut hat nicht Korporationseigenschaft, und wenn dieß auch wäre, so nähmen die Anschaffungen aus den Ersparnissen nicht die Natur des Stiftungsguts, sondern desjenigen Guts an, dem die Anschaffungen einverleibt werden.

Der zweite Antrag und der subsidiäre Antrag sind nur wiederholte Anwendungen von Sätzen, die wir längst widerlegt haben. Namentlich können wir nicht einsehen, warum alle Geschenke an die Bibliothek und die Anschaffungen aus dem Bibliothekfiskus gerade auf immer in der Stadt Basel bestimmt seyn sollen.

Die Gegenparthei wird wohl nie in die Lage kommen, diesen Geschenken noch mühsamer, als es bis jetzt schon geschehen, nachzuspüren. Ohnehin würde der abgelaufene Präjudizialtermin allen weitern Reklamationen ein Ziel setzen.

2. Naturhistorisches Museum, in fünf Abtheiungen, und

3. botanische Anstalt.

Die Anträge, die darauf gestellt sind, unterliegen ganz den Gesichtspunkten, unter welche die Anträge in Beziehung auf die Bibliothek sich eignen.

Die Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft ist auszuscheiden.

Einzelne unzweideutige Ortsbestimmungen können höchstens bei der Art der Theilung zur Rücksicht kommen.

III. Diversa.

Dahin gehören zwei Ansprachen, nemlich:

1. Auf den Reinacher Hof (Summarische Uebersicht S. 119). Der erste Antrag wird diktirt durch die doppelt falsche Ansicht über Stiftungen und ihre Ersparnisse. Daß nicht die Regierung an unmittelbarem Staatsgut Handänderungsgebühren erlassen könne, sehen wir nicht ein. Der zweite Antrag ist gleichfalls unbegründet.

2. Neun Stiftungen und der Erlös einer Lehrerwohnung (S. 120) werden hier für städtische Schulen aus dem Kirchen- und Schulgut reklamirt. Allein

a) alle Reklamationen an das Kirchen- und Schulgut sind bereits präcludirt, und namentlich die heutige betrifft gar nicht dieses Gut, sondern das Universitätsinventarium.

b) In eventum erwiedern wir weiter, daß aus den produzirten Urkunden unserer Ansicht nach dasjenige gar nicht fließt, was die Gegner daraus ableiten wollen. Der Antrag ist zu verwerfen.

Schließlich fügen wir noch bei, daß alle Protestationen und Reservationen von Schenkgebern an die Universität, welche erst nach den Schenkungen und nach der Staatstheilung eingegeben worden sind, gar kein rechtliches Gewicht haben.

Replik des Stadttheils.

A. In Betreff des Universitätsvermögens selbst.

(Schriftlich eingereicht auf die Antwort vom 9 Mai.)

In Gemäßheit Beschlusses des Schiedsgerichts vom 9 d. M. hat Basel-Stadttheil nunmehr auf die einläßliche Erklärung der Landschaft in Betreff der besondern Ansprüche aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen zu repliziren.

Die generellen Argumente zur Begründung der diesseitigen Ansprüche, von denen es sich hier handelt, finden sich nicht allein in den beiden von Basel-Landschaft angeführten Vorträgen, sondern auch noch in denjenigen vom 22 Februar und 9 Mai d. J.

Ad I. der einläßlichen Erklärung (betreffend das Eigenthumsrecht am Universitätsgut, S. 122 u. fg. hievorne). Basel-Landschaft muß hier selbst anerkennen, daß bis in die neuesten Zeiten, wo der berüchtigte Städel'sche Prozeß eine neue Controverse schuf, die Juristen darüber einig waren, daß die Stiftungen als moralische Personen zu betrachten seyen. — Will man sich überzeugen, daß die von Seiten der Landschaft aufgestellten Rechtstheorieen aller wissenschaftlichen Begründung mangeln, so braucht man nur die Abhandlung des von ihr als Autorität angerufenen Roßhirt im Archiv für die civilistische Praxis nachzulesen.

Die Eigenthümlichkeit der Stiftungen, wodurch dieselben sich von gewöhnlichen Schenkungen und Vermächtnissen sub modo unterscheiden, besteht darin, daß bei der Stiftung ein zu bestimmten Zwecken für ewige

Zeiten ausgeschiedenes und zu diesem Behufe unter besondere Verwaltung gestelltes Vermögen vorliegt, während bei gewöhnlichen Schenkungen und Vermächtnissen die geschenkten oder vermachten Objekte mit dem Vermögen des Empfängers sich vereinigen und diesem nur eine gewisse persönliche Verbindlichkeit auferlegt wird, für deren Erfüllung keine weitere Garantie, als sein Vermögen zu gewähren vermag, besteht.

Ohne Zweifel haben alle Stiftungen als solche eine und dieselbe rechtliche Natur; soll demnach eine rechtliche Theorie der Stiftungen aufgestellt werden, so ist ihr erstes Erforderniß Allgemeingültigkeit, und der sicherste Prüfstein jeder solchen Theorie ist die allgemeine Anwendbarkeit der Theorie auf alle verschiedene Gattungen von Stiftungen, welche im Leben vorkommen.

Auf solche Weise die rechtliche Natur der Stiftungen zu untersuchen, findet man sich natürlich zunächst in einem Prozesse hingewiesen, wo eine Menge der verschiedenartigsten Stiftungen treffliche Mittel an die Hand geben, aus dem Prozeßmaterial selbst die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit einer Theorie an ihren Konsequenzen praktisch zur vollen Ueberzeugung darzuthun.

In vorliegendem Falle kommt es darauf an, eine für verschiedene Gattungen von Stiftungen gemeingültige Theorie über das Eigenthumsrecht an denselben aufzustellen und zu begründen. Von Seiten Basel-Stadttheils ist behauptet worden, alle Stiftungen seyen moralische Personen und als solche Eigenthümerinnen ihres (Stiftungs-) Vermögens. Die Thatsache, daß auch sonst im Rechte ein Vermögen, welches für bestimmte

Zwecke ausgeschieden ist, häufig als eine moralische Person behandelt wird, spricht wenigstens in so weit für diese Theorie, als dieselbe darnach sich einfach und ohne Zwang unserm Rechtssysteme durch ihre Anschließung an gegebene Rechtsinstitute einreiht.

Wirklich hat sich auch niemals, auch nicht in ältesten Zeiten, die Universität, welche doch damals unzweifelhaft eine Korporation war, als Eigenthümerin der Stiftungen angesehen, sondern diese deutlich als bona fidei commissa (Verwaltungsgut) von dem bona academiae propria (Korporationseigenthum) unterschieden, worüber man sich auf den diesseitigen Vortrag vom 9 Mai d. J. bezieht.

Läßt man dagegen die Eigenschaft einer moralischen Person für die Stiftungen nicht zu, so muß man das Eigenthumsrecht an dem Stiftungsvermögen entweder derjenigen oder denienigen Personen, — seyen dieß nun physische oder moralische — welchen die Verwaltung anvertrauet ist, oder denjenigen, welche stiftungsmäßig die Nutzungen beziehen, beilegen; denn die Theorie, welche Basel-Landschaft aufstellt, daß jede Stiftung als ein Vermögen, welches einer Gemeinheit unter Auflegung eines Modus gegeben ist, zu betrachten sey, muß nothwendig schon deshalb falsch seyn, weil sie keine Allgemeingültigkeit hat und folglich nicht im Wesen begründet seyn kann, indem auch Stiftungen vorhanden seyn können, welche keiner Gemeinheit gegeben worden sind. So z. B. ist die Stiftung von Jakob Battier (im fisc. legat. academ.) nicht einer Gemeinheit, sondern der Battier'schen Familie zur Verwaltung und Verwendung gegeben worden; so das Fäsch'sche Museum

dem Fäsch'schen Geschlechte (Universitätsbibliothek Nr. 4); so steht die Verwaltung des Frey-Grynä'schen Instituts, ganz unabhängig von irgend einer Gemeinheit, den drei Kuratoren, welche sich selbst jeweils ergänzen, zu, die Benutzung des Hauses, der Bibliothek und der Bezug der Geldeinkünfte aber dem von ihnen zu ernennenden Lektor (S. Lutz S. 211 und Einleitung zum gegenwärtigen Heft unter Hauptnummer I., A.).

Dergleichen keiner Gemeinheit gegebene, durchaus selbstständig im Staate als eigene Rechtswesen bestehende Stiftungen wird man überall antreffen, und überall legt man ihnen alle Rechte moralischer Personen bei, das Recht, auf eigene Namen durch ihre Repräsentanten Kontrakte zu schließen, innerhalb der Grenzen der Stiftungsvorschriften über ihr Vermögen sogar zu disponiren, Prozesse zu führen u. dgl. m., ohne daß irgend eine Gemeinheit irgend eines dieser Rechte auf eigenen Namen für die Stiftung auszuüben, befugt erachtet würde. War nun aber die Universitätskorporation früher nicht Eigenthümerin der Stiftungen, so kann auch nicht durch die Aufhebung der Korporation in den Jahren 1813 und 1818 das Eigenthum an den Stiftungen auf den Staat übergegangen seyn.

Nicht minder irrig, als die von Basel-Landschaft aufgestellte, würde die Theorie seyn, welche denjenigen, der die Einkünfte genießt, als Eigenthümer der Stiftung ansähe. Wer wollte den Lehrer, welcher, so lange er ein gewisses Amt bekleidet, eine stiftungsmäßige Zulage zu seiner Besoldung erhält, wer den Stipendiaten bei Stipendienstiftungen für den Eigenthümer der Stiftung ausgeben? und wer sollte bei eintretenden

Vacaturen als Eigenthümer der Stiftung zu betrachten seyn?

Gleich unhaltbar wäre die Theorie, wonach der Verwalter der Stiftung Eigenthümer derselben seyn sollte. Der Verwalter, als solcher, hat weder Dispositions- noch Nutzungsbefugnisse, ihm gebricht also gerade alles dasjenige, was den Begriff des Eigenthumsrechtes begründet.

Oder soll wohl gar der Staat Eigenthümer alles Stiftungsguts seyn? Basel-Landschaft, die Gegnerin im Prozesse, hat dieß nicht behauptet und konnte dieß nicht behaupten, nachdem sie bei der Landarmenkammerguts-Rechnung (in der Verhandlung vom 7 Februar d. J.) den Kapitalbetrag der Armenfrüchte aus dem Grunde zum Voraus von der Theilung ausgeschieden verlangte, und auch durch einen einstimmigen Entscheid des Schiedsgerichts zugesprochen erhielt, weil die Abgabe dieser Früchte präsumtiver Weise auf Stiftungen beruhe, und deshalb das Kapital der Stiftungen nicht als Staatseigenthum behandelt werden könne. So verlangte die Landschaft die Ausscheidung der Wehrli'schen Waisenstiftung für den Bezirk Birseck, und erhielt dieselbe ohne Anstand ausgeschieden.

In gleicher Weise hat Basel-Landschaft in den Verhandlungen vom 24 Februar und 5 März d. J. eine Stiftung für den Pfarrer von Birmingen, zu dem fiscus summi templi gehörig, aus der Theilung ausgeschieden verlangt, worauf, da beide Partheien über das Prinzip sich einig erklärten, die Sache ohne Entscheid des Gerichts verlassen wurde (s. Einl. unter Nr. I.).

Hat nicht ferner Basel-Landschaft dadurch, daß sie die Ausscheidung der Frey-Grynäi'schen Stiftung aus der Theilung bewilligt, das Prinzip, daß Stiftungsgut, als solches, noch keineswegs Staatseigenthum sey, anerkannt? Hoheitsrechte hat der Staat in Bezug auf das Stiftungsvermögen zwar eben so gut, als ihm diese Rechte an allen übrigem im Staat Befindlichen zustehen; auch ein Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Stiftungsgutes gebührt ihm ebenso, wie ihm dieses Recht hinsichtlich alles übrigen Vermögens der als minderjährig gesetzlich zu behandelnden moralischen Personen zusteht; allein wer könnte diese Rechte mit denjenigen des Eigenthums verwechseln?

Schon oft hat das Tit. Schiedsgericht den Grundsatz anerkannt, daß ein Eigenthumsrecht nur da anzunehmen sey, wo sich Dispositions- und Nutzungsrechte vorfinden; eine Menge Stiftungen lassen sich aber nicht nur denken, sondern kommen unter den unstreitigen vor, bei welchen der Staat keines dieser Rechte in Anspruch nehmen kann; man braucht, als auf Belege, nur auf das Frey-Grynäi'sche Institut, auf die vielen Familienstiftungen, überhaupt alle Stipendienstiftungen, auf die Stiftung für durchreisende Arme, oder wegen der Religion Verfolgte und ähnliche zu verweisen.

Interessant ist in dieser Hinsicht auch der Fall, welcher sich nach Ausweis der vorgelegten Urkunden bei der Ryhiner'schen Stiftung ereignete. Margaretha und Veronika Ryhiner errichteten nemlich im Jahr 1811 eine Stiftung von 10,000 Pfd. zu Gunsten der jeweiligen Lehrer der Botanik und Logik, welche auch die Verwaltung des Fonds besorgen sollten. Im Jahr 1821

fiel es nun dem Staate bei, jenen Lehrstühlen wegen ihrer stiftungsmäßigen Dotation eine geringere, als die für die übrigen Lehrstühle gleichmäßig festgesetzte Besoldung auszuwerfen; allein die eine der Stifterin (die andere war inzwischen gestorben) protestirte in Gemeinschaft mit dem vormaligen Beistand der Verstorbenen hiergegen, als gegen eine ihre stiftungsmäßige Absicht geradezu vernichtende Maßnahme, indem ihre Meinung im geringsten nicht auf die Begünstigung der Staatskassen, sondern auf die der betreffenden Lehrer gerichtet gewesen sey. Der Staat ehrte sich und den Willen der Stifterinnen, trat von der beabsichtigten Maßnahme zurück und ließ für jene beiden Lehrstühle die gleichen Besoldungen wie für die übrigen bestehen. Kein Jurist wird hier behaupten, daß die Stifterinnen Nutzung und Disposition dem Staate haben übertragen wollen, oder daß gegen den Willen der Stifterinnen der Staat diese Rechte habe erwerben können, oder auch nur diese Rechte sich beigelegt habe.

Nach den bisherigen Ausführungen ist nicht zu verkennen, daß das Prinzip: „der Staat ist Eigenthümer aller Stiftungen" nicht allgemein gültig und folglich überhaupt nicht rechtlich begründet seyn kann.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß, wenn im Allgemeinen, nach den oben angeführten Gründen, weder das Recht des Bezugs der Nutzungen, noch dasjenige der Verwaltung das Eigenthumsrecht an einer Stiftung begründen, jene Rechte, an und für sich allein, auch eben so wenig insbesondere für den Staat ein solches Recht in einzelnen Fällen zu begründen vermögen.

Es kann demnach der Staat weder als allgemeiner Eigenthümer aller, noch als besonderer Eigenthümer solcher Stiftungen, hinsichtlich welcher ihm Nutzungs- oder Verwaltungsbefugnisse einzeln oder zusammen eingeräumt seyn mögen, angesehen werden. Daß aber am wenigsten sekundäre Vortheile, welche gewisse Stiftungen dem Staate gewähren können, z. B. daß er weniger, als sonst vielleicht geschehen wäre, für Lehrer oder Arme auszugeben brauche, keinen Einfluß auf das Eigenthumsrecht ausüben, versteht sich von selbst, da man ja sonst zu dem paradoxen Satz käme, daß es bei Stiftungen zwei Eigenthümer geben könne, nemlich einen, zu dessen unmittelbarem Nutzen die Stiftung errichtet sey, und ferner einen zweiten in der moralischen Person des Staates, sofern dieser mittelbar Vortheil durch Ausgabenersparniß aus der Stiftung ziehe.

Was nun die besondern Verhältnisse der hier streitigen Stiftungen anbelangt, so liefern die Gesetze von 1813 und 1818 so wenig wie die Dotationsurkunde irgend einen Grund für die Ansicht, daß sich der Staat jemals ein Eigenthumsrecht an diesen Stiftungen beigelegt hat; vielmehr hat der Staat gerade im Gegentheile in diesen Gesetzen die Sorge kund gegeben, die Stiftungen in ihrem eigenthümlichen Bestande und Wesen, nemlich in der abgesonderten Verwaltung zu stiftungsmäßiger Verwendung aufrecht zu erhalten und zu schützen. Wenn daher auch schwer zu begreifen ist, wie Basel-Landschaft eben diese schützenden Gesetze zur Begründung seiner Behauptung einer rechtswidrigen Vernichtung der Stiftungen in ihrem Bestande und

Wesen anzuführen für zweckmäßig finden kann, so findet man dagegen die Uebergehung der Verfügung im §. 6 im Gesetze von 1818 (Heft I., S. 87) desto leichter erklärlich.

Ganz ohne Einfluß auf die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage sind die ohne Kenntniß der besondern Verhältnisse der hier streitigen Stiftungen aufgestellten und gerade deshalb die Entscheidung über sie weiterer Verhandlung ausdrücklich vorbehaltenden, und aus beiden Gründen sie nicht berührenden Erwägungen des Obmannsspruches vom 9 November vorigen Jahres (Heft I., S. 161 u. fgg.).

Insbesondere schlägt

1. die Erwägung Ziff. 7 weiter auch noch deshalb hier nicht an, weil aus den so eben angegebenen Gründen die Bestimmung aller dieser Stiftungen, und unter ihnen namentlich der Stipendienstiftungen, keine öffentliche, d. h. hier keine solche, wodurch der Staat, als solcher, hätte begünstigt werden sollen, sondern lediglich den Privatzwecken der Stipendiaten, der betreffenden Familien, der Baseler Bürger u. s. w. gewidmet ist, und von einer Auflösung ihres Rechtsverhältnisses durch die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 so wenig, als von solcher Auflösung durch die Theilung des Staates in zwei Staaten die Sprache hier seyn kann.

Denn die Dotationsurkunde verfügt nichts das Wesen der Stiftungen Veränderndes, und was die Gesetze von 1813 und 1818 anbelangt, so sollen dieselben zwar, nach der Ansicht jenes Obmannsspruches, die Universitätskorporation aufgelöst haben; nicht aber hat das Gericht angenommen, daß diese Gesetze, deren

Tendenz vielmehr, wie schon oben bemerkt wurde, gerade im Gegentheil auf Schutz der Stiftungen in Bestand und Wesen gerichtet war, auch die moralischen Personen der Stiftungen aufgelöst habe. Die Stiftungsverordnungen sind vielmehr nach 1818 gerade eben so wie vorher beobachtet worden, und der Große Rath hat alljährlich bei Genehmigung der Universitätsrechnungen das Daseyn dieser Stiftungen anerkannt und ihre vorschriftmäßige Verwendung sanktionirt.

Auch die angebliche Auflösung des Staates Kanton Basel kann für die Vernichtung der moralischen Personen der Stiftungen nicht angeführt werden; denn es ist a) nach dem Beschlusse der Tagsatzung vom 26 August v. J. außer Zweifel, daß jener Kanton noch jetzt „einen einzigen Staatskörper" bildet, folglich, genau das Rechtsverhältniß aufgefaßt, nicht als aufgelöst betrachtet werden kann. Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft sind nach jenem Beschlusse nicht zwei besondere, selbstständige Staatskörper, sondern nur „zwei besondere Gemeinwesen", und auch dieses nur „in Bezug auf die öffentliche Verwaltung, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung"; weshalb denn auch in eben diesem Tagsatzungsbeschlusse beide Kantone immer mit dem Worte „Landestheile", als Theile eines Staatskörpers, der aus zwei besondern Gemeinwesen besteht, bezeichnet werden. Ohnedem folgt b) aus dem allgemein anerkannten Grundsatze der Ewigkeit des Staates, daß Staatsveränderungen, mag nun der Staat in mehrere Staaten zerfallen, oder einem andern Staate einverleibt werden, an und für

sich allein auf die Existenz und die Rechte der im Staate bestehenden Rechtssubjekte überall keinen Einfluß äußern. Ist eine moralische Person durch die allgemeine Gesetzgebung, durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staates einmal geschaffen, so besteht sie nach Auflösung des Staates eben so gut wie die physischen Personen fort; diese Sätze sind so einfach, daß jedes Wort zu ihrer Begründung für verlorene Mühe geachtet werden müßte. c) Angenommen aber auch, alle moralischen Personen im Kanton Basel seyen durch die sogenannte Auflösung dieses Staates vernichtet worden, so ordnet doch der Art. 19 des angeführten Tagsatzungsbeschlusses nur die Theilung des gesammten Staatseigenthums des Kantons Basel an. Demnach wäre aber klar, daß das Stiftungsvermögen nicht in die Theilung gezogen werden könnte. Denn wenn die moralischen Personen der Stiftungen nur folgeweise mit dem Schlage, der den Kanton Basel traf, vernichtet wurden, so wird wohl Niemand behaupten wollen, daß das Vermögen dieser Stiftungen durch denselben Schlag, welcher den Kanton Basel vernichtet hatte, Eigenthum des bereits vernichteten Kantons geworden sey.

Uebrigens haben die streitenden Landestheile und das Schiedsgericht niemals den siebenten Erwägungsgrund in jenem Sinne, welchen die Landschaft ihm nun unterlegen will, verstanden. Man darf sich in dieser Hinsicht nicht blos auf die Ansprache und Ausscheidung obiger vier Stiftungen für Armenfrüchte, für den Bezirk Birsek, für den Pfarrer von Binningen und den Frey-Grynäi'schen Lektor, sondern auch

darauf beziehen, daß die Landschaft fast täglich Ansprüche Namens ihrer Gemeinden, Namens der Korporation der Landgeistlichen und anderer Korporationen geltend macht und zuerkannt erhält, während alle diese moralischen Personen als untergegangen und deren Vermögen als theilbares Staatseigenthum des Kantons Basel hätte betrachtet werden müssen, die geltend gemachten Ansprüche aber vom Gerichte abgewiesen seyn würden, wenn die nun aus dem siebenten Erwägungsgrunde abgeleiteten Prinzipien richtig und von dem Gerichte anerkannt worden wären.

Nimmt man aber auch die für Basel-Stadttheil nachtheiligste Ansicht an, daß der siebente Erwägungsgrund wirklich nach der Auslegung der Landschaft zu verstehen wäre, so haben sich doch seitdem die Verhältnisse so gebildet, daß jenes Rechtsprinzip in diesem Prozesse weiter keine Anwendung finden kann; denn es haben die Partheien durch gegenseitiges Einverständniß bei der Verhandlung jener so eben erwähnten Theilungsfragen und aller Ansprüche der Stadtgemeinde Basel aus der Dotationsurkunde sich stillschweigend nach jenem Spruche dahin vereiniget, daß die moralischen Personen, welche zur Zeit der Katastrophe im Kanton Basel bestanden, nicht als aufgelöst betrachtet werden sollen, und das Tit. Schiedsgericht hat dieser Vereinigung, in Rücksicht auf das freie Dispositionsrecht der Partheien, Statt gegeben, indem es jenen Personen das Eigenthum, was ihnen vor der Katastrophe gehörte, zusprach.

Was aber durchgängig im ganzen seitherigen Laufe des großen Theilungsprozesses bei allen einzelnen

Verhandlungen von den Partheien als anzuwendendes Rechtsprinzip übereinstimmend anerkannt wurde, was das Schiedsgericht fast bei allen seinen Entscheidungen, als etwas nach dem Spruche vom 9 November v. J. durch Einverständniß der Partheien festgestelltes, zum Grunde legte, das kann nun nicht plötzlich bei einem einzelnen Falle außer Acht und Anwendung gelassen werden.

Liegt nun nach diesen Ausführungen im siebenten Erwägungsgrunde kein Hinderniß, die Ausscheidung des den moralischen Personen zustehenden Eigenthums aus der Theilung des Staatseigenthums des Kantons Basel zu fordern, so kommt bei der Entscheidung der ersten Streitfrage Alles einzig darauf an, ob der Staat vor der Katastrophe Eigenthümer der Stiftungen war. In Bezug auf diese Streitfrage ist aber oben nachgewiesen worden: a) daß nur die Stiftungen selbst als die Eigenthümerinnen des Stiftungsvermögens zu betrachten sind, und daß so wenig ehemals die Universität, als später der Staat sich ein Eigenthumsrecht an diesem Vermögen beigelegt haben; b) daß die Landschaft selbst schon bei mehreren Gelegenheiten die Ausscheidung von Stiftungen, als nicht zum Staatseigenthum gehörig, verlangt und zugesprochen erhalten hat, woraus denn doch wohl mit Nothwendigkeit folgt, daß dieselbe die gleiche Ansprache Basel-Stadttheils in Bezug auf andere Stiftungen in demselben Prozesse ebenfalls zugeben und jedenfalls zu Gunsten Basel-Stadttheils gleichmäßig die Ausscheidung dieser Stiftungen erkannt werden muß, wie die Ausscheidung jener zu Gunsten der Landschaft verfügt wurde.

2. Anbelangend den achten Erwägungsgrund, welchen Basel-Landschaft zu Hülfe ruft, so ist auch dabei zu erinnern, daß er sich nur auf das Universitätsgut im Allgemeinen, mit ausdrücklichem Ausschlusse aller Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, über welche besondere Verhandlung vorbehalten und seitdem wirklich angeordnet wurde, bezieht. Bei den einzelnen Stiftungen ist aber inzwischen von Basel-Stadttheil nachgewiesen worden, daß bei ihnen gerade das umgekehrte Verhältniß, wie bei demjenigen Vermögen, welches den Gegenstand des Obmannsspruchs vom 9 November v. J. bildet, Statt findet, indem an diesem Stiftungsvermögen der Staat niemals Nutzungs- oder Dispositionsrechte gehabt oder ausgeübt hat.

Ad II. Die Landschaft faßt hier zunächst die Stiftungen für bestimmte Personen und darunter die für Lehrer in's Auge. Es wird auf den Vortrag der Landschaft (S. 125 hievorne) erwiedert:

Wenn der Staat sich als Eigenthümer einer Stiftung betrachtet und das Stiftungsgut annimmt, so ist er ohne Zweifel rechtlich verpflichtet, die demselben auferlegte Zweckbestimmung zu erfüllen. Ist nun z. B. eine Stiftung für Besoldung eines Lehrers am Gymnasium zu Basel, des Professors der Theologie, in controversia oder der Botanik an der Universität zu Basel bestimmt, so muß ohne Zweifel die Stiftung so lange für diesen Zweck verwaltet und verwendet werden, als ein Gymnasium und eine Universität in Basel besteht.

Ob dieses Gymnasium für eine Stadt, oder für eine Staatsschule, die Universität für eine bloße Staats-Anstalt erklärt wird, ist ganz gleichgültig für die Verwendung der Stiftung, welche nicht ausdrücklich auf diese oder jene Eigenschaft der Anstalt, an welcher der Lehrer fungirt, die Verwendung ihrer Einkünfte für den Lehrer bedingt hat. Nicht minder ohne allen Einfluß für die hierzu entscheidende Streitfrage, ob nemlich die Stiftungen ihren vorgeschriebenen Zwecken gemäß, und, wo dies die Absicht des Stifters mit sich bringt, in Basel für diese Zwecke verwendet werden müssen? ist es, ob aus der Stiftung mittelbar dem Staate ein Vortheil entspringt oder nicht.

Ganz unrichtig ist auch die, auf die rechtliche Verbindlichkeit des Staats zur Erfüllung der stiftungsmäßigen Zweckbestimmungen keinen Grund äußernde und daher gar nicht hiehergehörige Behauptung, daß der Staat für wissenschaftliche Sammlungen und Anstalten, für die Besoldung der Lehrer, für Unterstützung armer Studenten und Schüler zu sorgen rechtlich verbunden sey. Es läßt sich eine Rechtspflicht des Staats in dieser Hinsicht durchaus nicht nachweisen; es gab und giebt noch Staaten, in welchen für all dieses keine Vorsorge oder doch nicht vom Staate aus getroffen wird, wie z. B. für das Schulwesen in frühern Zeiten einzig von Seite der Kirche gesorgt wurde.

Am wenigsten läßt sich vom Standpunkte des Rechts aus das Maß dieser angenommenen Verpflichtungen nachweisen; es ist dies so einfach und klar, daß der Gegentheil bei dieser Behauptung nothwendig mit sich selbst in Widerspruch gerathen wird. Wäre nemlich

die Unterhaltung einer Universität Rechtspflicht, so würde dieser Pflicht auf der andern Seite ein rechtliches Bedürfniß entgegenstehen, und die Zuscheidung des ganzen Universitätsvermögens, welches bei weitem für die Unterhaltung der Anstalt nicht hinreicht, würde von diesseits, kraft der Dotationsurkunde, ohne Weiteres in Ansprache genommen werden können. Besteht aber ein solches Bedürfniß nicht, so kann man auch nicht sagen, daß der Staat für Universitäts-Professoren Gehalte aussetzen müßte, wenn keine Stiftungen dafür beständen.

Ohnedem läßt sich aber nicht einmal behaupten, daß durch dergleichen Stiftungen dem Staate etwas erspart wird. Man braucht nur die Stiftungsurkunden zu lesen, um sich zu überzeugen, wie der Staat in vielen Fällen bei Weitem über die Gränzen einer anzunehmenden Rechtspflicht hinaus, neue Lehrstühle und Anstalten blos deshalb gründete, weil Stiftungen es ihm möglich machten, mit eigener außerordentlicher Anstrengung ein Uebriges zu thun, wie dieß z. B. der Fall war bei Errichtung der siebenten Gymnasialklasse (1666), bei Errichtung der dritten theologischen Professur (controversiarum, 1647) und bei der Herrichtung der botanischen Anstalt in ihren damaligen Stand (1777). In andern Fällen erklärten die Stifter ausdrücklich, wie bei der Ryhinerschen Stiftung, daß sie keineswegs die Staatskasse hätten begünstigen wollen, worauf der Staat dieselbe Besoldung, wie vor der Stiftung, aus Staatsmitteln fortentrichtete.

Was in Bezug auf die Besoldungsstiftungen gesagt wurde, gilt auch von den Stipendienstiftungen

und den wissenschaftlichen Sammlungen. Auch bei ihnen handelt es sich, was die Zweckbestimmung betrifft, hier lediglich davon, ob dieselben an den Ort Basel dadurch geknüpft sind oder nicht? Hingegen kann die Frage: ob der Staat dadurch Vortheile erlangt hat, daß Privatpersonen die Stadt Basel dotirten, und ob solche sekundäre Vortheile und wie hoch sie dem Kanton Basel-Stadttheil anzurechnen sind, erst im letzten Abschnitte dieses Prozesses, nach Erledigung der Fragen über die Art und den Maßstab der Theilung, zur Sprache kommen.

Man wird in Beziehung auf diesen Punkt abwarten, ob Basel-Landschaft zu behaupten und zu beantragen sich nicht scheuen wird, daß Basel-Stadttheil der Landschaft eine Vergutung für Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse leisten müsse, welche Baseler Stadtbürger ihrer Vaterstadt durch Privatrechtstitel zuwendeten, — ob die Landschaft verlangen wird, daß Basel-Stadttheil aus seinem Vermögen noch einmal erkaufen soll, was zu Gunsten der Stadt Basel geschenkt wurde, während bisher Basel-Landschaft für alles, was seinen Gemeinden wegen ganz gleicher Gründe, oder, wie die Landarmenkammer, gar nur wegen allgemeiner Widmung gewisser Bestandtheile des Staatsvermögens für gewisse Zwecke, zugeschieden wurden, nicht das Geringste in die Theilung einzuwerfen hatte.

Ad *A*. (in Betreff der Zweckbestimmung. Siehe S. 126 hievorne.) Von einem Befehl zur Aufrechthaltung der Universität war nie die Sprache, wohl aber wurde und wird begehrt:

ad 1. Daß in so lange die Universität fortbesteht, die Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse nach der ausdrücklich erklärten oder vermuthbaren Absicht der Donatoren für die Universität in Basel verwendet werden, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Vergabungen, wo sich dergleichen vorfinden.

Die Argumentation aus der Auflösung des Staats findet sich schon oben widerlegt, wo nachgewiesen wurde, daß der Staat Kanton Basel nicht aufgelöst ist. Das Wesen einer Universität besteht nicht in ihrem territorialen Wirkungskreise, so wenig als darin, ob ihre Angehörigen eine Korporation bilden oder nicht; ihr Wesen besteht vielmehr darin, daß sie eine Lehranstalt für höhern wissenschaftlichen Unterricht, und zwar, wie man dies auszudrücken pflegt, in allen Fakultäten ist.

Was nun für Zwecke der in Basel seit 1459 bestehenden Universität gestiftet, vermacht oder geschenkt wurde, muß nach den Ausführungen in der Eingabe vom 22 Febr. d. J. und der Verhandlung vom 17 März d. J. auch für diese Zwecke verwendet werden, und es ist dabei ganz gleichgültig, ob diese Anstalt Korporationsrechte hat oder nicht, ob sie für den Kanton Basel oder für Basel-Stadttheil errichtet ist, soferne nicht gerade an die eine oder die andere Eigenschaft die Gabe geknüpft wurde. Früher wenigstens hat man dies nicht verkannt; denn bei allen Veränderungen, welche die Jahre 1798, 1803, 1813 und 1818 mit sich brachten, blieb die Bestimmung und Verwendung jener Vergabungen dieselbe, und es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, hieran jetzt, mit Verletzung der Verfügungen der Geschenkgeber, eine Aenderung zu treffen.

Was hier von der Universität bemerkt wurde, gilt auch vom Gymnasium. Nebenbei wird noch widersprochen, daß die Realschule etwas anderes als eine städtische Schule gewesen sey; worüber das Memorial der Universitätskommission vom 6 März 1817 und der Rathsbeschluß vom 19 desselben Monats, welche als Anlage zum Fiscus vestiendorum zu den Akten gegeben wurden, nachgesehen werden können. Daher wird auch im Gesetze vom 18 Juni 1817 über die öffentlichen Lehranstalten in Basel die Realschule auf Eine Linie mit den Stadtgemeindeschulen gestellt.

ad 2. Ist schon oben widerlegt.

ad 3. Wie sich hier das jus reformandi gedacht wird, ist schwer einzusehen. Wenn der Staat oder sein Rechtsvorfahrer (die Universitäts-Korporation) aus einem Privatrechtstitel etwas unter gewissen Zweckbestimmungen annahm, so kann ihn das jus reformandi doch wohl nicht der privatrechtlichen Verbindlichkeit zur Erfüllung dieser Zweckbestimmung entheben.

ad 4. Auch über den Sinn und die Absichten dieser schützenden, nicht vernichtenden Gesetze ist schon oben das Nöthige gesagt. Es wäre wahrlich verlorne Mühe, wenn man über die Behauptung: „durch Anerkennung und Bestätigung der allgemeinen Bestimmung des Universitätsguts seyen die besondern Bestimmungen der einzelnen Bestandtheile für besondere Universitätszwecke verwischt worden", — auch nur Ein Wort verlieren wollte.

Wo der vorgeschriebene Zweck nicht mehr erreicht werden kann, da erlischt natürlich die Verbindlichkeit zur Erfüllung desselben; allein Basel-Landschaft hat in

jedem einzelnen Falle ihre Einrede, daß die Erfüllung unmöglich geworden sey, zu erweisen. Neben den speziellern Zwecken haben die Stiftungen u. s. w. aber auch noch allgemeinere Zweckbestimmungen; wenn z. B. eine Stiftung zu Gunsten der Schüler auf Burg einer gewissen Familie den Vorzug giebt, so muß das Stipendium den Schülern auf Burg auch dann fort verabreicht werden, wann jene Famile erloschen ist. Gleiches Verhältniß findet bei allen Stiftungen von Universitätsstipendien mit vorzüglicher Begünstigung gewisser Familien statt; denn, wenn auch wegen Aussterbens der Familie die Konkurrenz frei ist, so ist doch das Stipendium nichts desto weniger fort zu verabreichen.

Aus diesen Gründen wird Basel-Landschaft wohl nicht einen einzigen Fall nachweisen können, wo wegen Unmöglichkeit der Erfüllung der Zweckbestimmung ein gestiftetes, geschenktes oder vermachtes Objekt der freien Verfügungsgewalt des Staats heimgefallen wäre.

Mit dem Stipendien-Regulativ hat es folgende Bewandtniß. Der Anwalt von Basel-Stadttheil verlangte die Einsicht des Stipendien-Regulativs; auf geeignete Requisition legte die Universität ein solches vor, was aber Basel-Stadttheil nicht als ein gültiges Normativ ansehen konnte, theils, weil es schon seiner äußern Form wegen auf öffentlichen Glauben keinen Anspruch machen kann, theils, weil ihm die zu seiner Gültigkeit nach den bekannten bestehenden Gesetzen erforderliche Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden gebricht.

Aus diesen Gründen machte auch Basel-Stadttheil von diesem Normativ bisher keinen Gebrauch. Nach Einreichung der besondern Ansprüche des Stadttheils

verlangte aber der Herr Präsident Guzwiller außergerichtlich dieses Regulativ, worauf ihm dasselbe zugestellt wurde. Es ist demnach dieses Regulativ nicht von dem Stadttheil, sondern von der Landschaft zu den Akten gegeben worden; der Stadttheil braucht daher auch die Gültigkeit und Glaubwürdigkeit desselben nicht anzuerkennen, und verwirft daher dasselbe ausdrücklich als eine Urkunde ohne allen rechtlichen Werth. Man widerspricht diesseits entschieden, daß jemals eine mit den Vorschriften der Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen nicht vereinbarliche Verwendung Statt gehabt, oder, wenn dies der Fall gewesen, daß der Staat hiezu seine Genehmigung ertheilt habe. Sollte etwas dergleichen dennoch hin und wieder geschehen seyn, so wird es auf Mißverständnissen oder irrigen Ansichten beruht haben, und dürfte auch im schlimmsten Falle nur als ein einzelner Mißbrauch angesehen werden, welcher nur abzustellen wäre, keineswegs aber Konsequenz für die Zukunft oder Einfluß auf die rechtliche Verbindlichkeit zur Erfüllung der Zweckbestimmungen haben könnte.

Ad *B*. (In Betreff der Ortsbestimmung, S. 129 hievorne.) Nicht blos in den Fällen, wo in den Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen das Wort „Basel" oder ein ähnlicher Ausdruck vorkommt, wird das gerichtliche Anerkenntniß, daß das Objekt in Basel für seinen Zweck aufbewahrt oder verwendet werden müsse, verlangt, sondern es bestehen hinsichtlich der einzelnen Vermögenstheile noch eine Menge anderer Gründe für dieses Begehren. Diese Gründe sind größtentheils bei dem fisc. legat. acdem. und gymnasii zusammengestellt worden.

ad 1. Daß gerade in der gegenwärtigen Verhandlung diejenigen Ansprüche auf einzelne Vermögenstheile, welche man zu Gunsten der Stadt Basel für begründet erachtet, geltend gemacht werden mußten, ergiebt das prozeßleitende Dekret vom 13 März d. J.

In der diesseitigen Eingabe (vom 22 Hornung, — siehe die Einleitung unter Hauptnummer II., Abtheilung A., II.) dürfte richtiger, als nun von Basel-Landschaft angenommen wird, dasjenige angedeutet seyn, worüber dann zu verhandeln ist, wenn die Art der Theilung bestimmt werden soll.

ad 2. Die Widerlegung der hier vorgetragenen Behauptungen der Landschaft findet sich theils in dem, was eben in dieser Replik, theils in dem, was bei den fisc. legat. academ. und gymnasii vorgetragen wurde. Eine gute Vorbedeutung für den Ausgang des Streits über diese besondere Ansprache findet übrigens Basel-Stadttheil darin, daß die Landschaft nichts Besseres gegen diese Ansprachen, so weit sie sich auf die Ortsbestimmung beziehen, vorzubringen wußte, als das Raisonnement: „daß aus denjenigen Bestimmungen, die ausdrücklich ein Stiftungsgut an das Lokal der Stadt geknüpft sehen wollen, der städtischen Munizipalität eine Servitut nicht erworben seyn könne, weil Servituten nicht vermuthet, sondern aus positiven Gründen erwiesen werden müssen!" — Darnach wäre also nicht einmal eine ausdrückliche Willenserklärung ein positiver Grund für den Beweis einer Zweckbestimmung.

Das aus dem Invalidenfond hergenommene Argument dagegen wird freilich Basel-Stadttheil gegen

sich gelten lassen müssen, sobald der Gegentheil nachweiset, daß ein Privat aus eigenen Mitteln diesen Fond zu Gunsten der Stadt Basel rechtsgültig konstituirt gehabt und das Tit. Schiedsgericht, ohne Rücksicht auf ein aus jener Disposition eines Privaten wohlerworbenes Recht der Stadt Basel, den Fond in die Theilung gezogen habe.

Uebrigens würde dann doch noch immer der Unterschied zwischen beiden Fällen bestehen, daß die durch Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse bei dem Universitätsgute vorgeschriebene Verwendung durch die Dotationsurkunde und die Gesetze von 1813 und 1818 noch in besondern Schutz genommen worden ist.

Was die speziellen Ansprachen betrifft, so scheint es, als ob der gegentheilige Herr Anwald sich (unter Nr. III., Diversa, siehe S. 119 u. 144 hievorne) in die Verhandlungen über das Gymnasialgut verirrt habe.

Die diesseitigen speziellen Ansprachen auf das im Inventarium über das Universitätsgut eingetragene Vermögen zerfallen in: I. Fisci, II. Sammlungen, worauf noch folgt III. die Ansprache auf das Gebäude, den Reinacher Hof.

Die neun Stiftungen und der Erlös einer Lehrerwohnung, von denen Basel-Landschaft unter der Rubrik „Diversa" redet, sind beim Gymnasialgut von dem Stadttheil reklamirt worden, gehören also nicht hierher.

Ad 2. Fisc. facult. theologicae, Ziff. 3. (betrifft blos den Punkt der Präkluſion S. 131 hievorne, der sich auf

anderweitige Verhandlungen über das Kirchen= und Schulgut bezieht, und demnach hier füglich übergangen werden kann).

ad 4. **Fiscus medicus**; *b)* **fisc. legatorum medicus.**

Das Spital darf verlangen, daß diese Stiftung zu Honorirung seines Arztes verwendet werde. Ob dieser Arzt aus den Fakultätsmitgliedern, oder den andern Aerzten der Stadt genommen wird, muß Basel=Landschaft gleichgültig seyn.

c) **Fiscus horti medici.**

So lange ein botanischer Garten in Basel besteht, wird dasjenige, was für denselben gestiftet, geschenkt oder vermacht worden ist, oder werden wird, doch wohl für denselben verwendet werden müssen, wobei es denn ganz gleichgültig ist, ob die Universität untergeht, ob der Garten in die Theilung fällt, und ob Basel=Stadttheil denselben einlösen muß, oder von allem dem das Gegentheil eintreten wird.

Die Theilung des Universitätsguts ist, vorbehältlich der Berechtigung der Stadt Basel aus der Dotations=Urkunde, allerdings rechtskräftig ausgesprochen, allein man braucht nur den Fiscus rectoris, die Fisci facultatum und andere mehr mit den darauf aus Stiftungen u. s. w. erhobenen besondern Ansprüchen zu vergleichen, man braucht nur an das liegenschaftliche Vermögen der Universität und an die Sammlungen zu denken, um sich zu überzeugen, daß, nachdem den besondern Ansprüchen und der Dotationsurkunde Rechnung getragen seyn wird, Basel=Landschaft nur noch allzuviel, sey es nun in Natura oder in Geldvergütung, von demjenigen erhalten wird, was Baseler Stadtbürger zur Förderung der Wissenschaften in ihrer Vaterstadt aus ihrem Pri=

vatvermögen gewidmet haben, thörichter Weise glaubend, daß ihre patriotischen Opfer ihren Kindern und Mitbürgern zum Nutzen gereichen würden!

ad 5. Fiscus philosophicus; *a)* facult. philosoph. Ziff. 2 und 3.

Das für Zwecke des Fiskus der philosophischen Fakultät der Universität zu Basel ausgeworfene Legat zu Basel wird ebenfalls doch wohl nur zu dem Zwecke verwendet werden dürfen, wofür es ausgeworfen war.

b) Fiscus alumnorum.

ad 1. Daß diese Stiftung in die Theilung fallen müsse, wird wiederholt widersprochen.

ad 2. Nicht der Staat, sondern die s. g. Bursanten (ehemalige Benennung der Stipendiaten) sollten durch die Stiftung begünstiget werden.

ad 3. Ob die Bursanten ihr Benefizium in neuester Zeit vom Staate in Naturalien, insbesondere auch Wein, oder in Geld erhielten, ist, wenn es überall darauf ankommen könnte, wenigstens hier ganz gleichgültig, da die Stiftung auf Geld oder Wein gerichtet ist. Nicht minder gleichgültig ist es, ob eine neue Organisation für das Alumnen-Kollegium beabsichtiget wurde oder nicht und ob dieselbe zu Stande kam oder ein Projekt blieb.

c) Bibliothek der Alumnen.

Der Stadttheil bemerkt, daß dieser Gegenstand bei den Sammlungen, unmittelbar nach der botanischen Anstalt, hätte behandelt werden sollen und nur durch ein ganz zufälliges Versehen bei der Reinschrift der Klage schon hier aufgeführt sey. Er fügt dann bloß bei:

Ob der gestellte Antrag sich auf die jetzt zu entscheidende Frage bezieht, wird das Tit. Schiedsgericht entscheiden.

ad 6. Fiscus bibliothecae.

Wegen der Unbestimmtheit des Ryhiner'schen Legats „nicht für Raritäten, sondern für milde Sachen", beschloß die Regenz, wie die von diesseits angeführten Belegstellen beweisen, dessen Vertheilung unter die vier Fakultäten. Wenn von zweien der Fakultäten der Wille des Testators dahin verstanden wurde, daß die Verfügung über die Verwendung frei stehe, mit Ausschluß der Verwendung auf Raritäten, so wird darin Niemand die Ausübung eines jus reformandi finden, eines Rechtes, welches ohnedem, soviel diesseits davon bekannt ist, bisher noch von Niemanden einer Universitäts-Fakultät beigelegt worden ist.

Die übrigen Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen enthalten, wenn auch keine andere beschränkende Zusätze, doch die Vorschrift der Verwendung für die Universität zu Basel, für welche sie auch in so lange werden verwendet werden, als der in Stiftungen, Testamenten und Schenkungen für gemeinnützliche Zwecke erklärte ehrwürdige Willen der Altvordern in der Schweiz geachtet werden wird.

ad 7. Fiscus legatorum; *a)* academicorum.

Ueber das, was die Landschaft das Stipendienregulativ nennt, hat man sich schon oben erklärt. Zu welchem Behufe die Beilage mit eingebunden seyn mag, weiß man diesseits nicht; daß sie eben so wenig als das sogenannte Regulativ etwas Offizielles, nemlich ein mit Genehmigung der kompetenten Staatsbehörden aufgesetztes Normativ ist, ergiebt der Augenschein.

Uebrigens würde (Vergl. S. 134)

ad 3) gerade dieses Regulativ, wenn es überhaupt von einigem rechtlichen Gewichte seyn könnte, den besten Beweis liefern, daß man sich sehr gewissenhaft bei der Kollatur der Stipendien nach den Stiftungsvorschriften richtete.

Sollte nemlich de facto von der Regenz nach diesem Regulativ verfahren worden seyn, worüber man sich in der kurzen Frist von sechs Tagen keine Aufklärung verschaffen konnte, und was hier einstweilen in Abrede gestellt und der Landschaft zum Beweise überlassen werden muß, so wäre hinsichtlich der angeführten §§. 7, 16, 18 und 19 zu bemerken:

a) Die Gesetze von 1817 und 1818, welche dem Tit. Schiedsgericht aus den frühern Verhandlungen schon bekannt sind, liefern den besten Beweis, daß das im Jahr 1817 errichtete Pädagogium als ein annexum der Universität zu betrachten ist, worin größerntheils derjenige wissenschaftliche Unterricht ertheilt wird, welcher bei anders eingerichteten Universitäten der philosophischen Fakultät obliegt. Daher heißt es immer „die Universität sammt dem Pädagogium"; daher sind die Lehrer an der Universität und dem Pädagogium Universitätsbürger; daher ist ohne Ausübung des bei der Landschaft so beliebten jus reformandi im Gesetze vom 17 Juni 1818 verfügt, daß die Regenz sowohl bei der Universität als an dem Pädagogium die Stipendien nach Inhalt der Stiftungen und Vermächtnisse vergeben solle, während doch von einer solchen stiftungsmäßigen Kollatur an die Schüler des zur Zeit der Errichtung der Stiftungen und Vermächtnisse noch

gar nicht vorhanden gewesenen Pädagogiums unmöglich die Sprache hätte seyn können, wenn diese Anstalt etwas anderes, als eine Abtheilung der philosophischen Fakultät gewesen wäre.

b) Basel-Stadttheil giebt es dem Ermessen des Tit. Schiedsgerichts anheim, ob man gewissenhafter bei denjenigen Stipendien, von denen der §. 19 des Regulativs handelt, nachdem der Gebrauch öffentlicher Disputirübungen u. dgl. m. weggefallen war, die wahren Absichten der Stifter, welche doch wohl nur auf Belohnung des Fleißes der Stipendiaten durch solche Stipendien gerichtet waren, erfüllen konnte, als durch die Vorschriften des §. 19 angeordnet worden ist.

ad 5. Zum Theil ist auf das hier Vorgetragene schon in den allgemeinen Bemerkungen dieses Replikssatzes geantwortet worden.

Im Uebrigen wird entgegnet, daß bedürftige Studirende nicht blos durch Geldmittel, sondern auch durch Anschaffungen für die Universitätssammlungen wirklich unterstützt wurden, daß die Verwendung überschießender Ersparnisse aus dem Legatenfond, welcher die Legate zur Unterstützung dürftiger Studirender enthielt, zu diesem Behufe, im geringsten nicht eine Verletzung der Stiftungsvorschriften enthielt. Dabei ist aber auch noch zu beachten, daß jedenfalls die Verwendung von Zinsen und Zinseszinsen, für deren Verausgabung an Stipendiaten in einem oder dem andern Jahre sich keine Gelegenheit darbot, zu mindestens analogen Universitätszwecken, ganz etwas anderes ist, als was von Seiten der Landschaft jetzt gefordert wird. Die Kapitalien der Stiftungen wurden immer heilig gehalten,

und nie wurde ihre stiftungsmäßige Bestimmung bei Seite gesetzt, so daß jedesmal, wenn sich wieder eine Gelegenheit dazu darbot, die Einkünfte auch wieder genau nach Vorschrift der Stiftung verwendet wurden. Die Landschaft wird nicht einen einzigen Fall nachweisen können, wo die rechtlich denkende und den Willen der Stifter ehrende Regierung des Kantons Basel oder auch nur die Regenz ein Stiftungskapital zum Behufe der Verwendung für stiftungswidrige Zwecke angegriffen oder die jeweiligen jährlichen Zinsen einer Stiftung nicht nach dem striktesten Wortlaute der Stiftungsurkunde verwendet hätte, sobald sich die Gelegenheit dazu dargeboten.

ad 6. Es ist noch nie die Rede von einem Ausschlusse der Bürger der Landschaft von dem Stipendiengenusse gewesen. So weit die Stiftungsvorschriften dieß gestatten, wird ihnen, wie bisher, daraus angemessene Unterstützung zufließen; indessen kann, nach Maßgabe der Stiftungsbriefe, diese Unterstützung nur von der Regenz, oder wer sonst durch spezielle Vorschriften der Stiftungsurkunden, und wo diese fehlen, nach den allgemeinen Landesgesetzen des Kantons, dessen Hoheit die Universität zu Basel untergeben ist, die Kollatur haben mag, geschehen. Auch können da, wo die Stiftungsurkunden hierin die Hand binden, die Stipendien nur an solche Individuen ertheilt werden, welche gerade an der Universität zu Basel studiren.

In Hinsicht auf die am Schlusse des Absatzes wiederholt gemachte Bemerkung ist schon früher entgegnet worden, daß die Bestätigung und Anerkennung des allgemeinen Zweckes eines Vermögens an und für sich

allein, wie hier der Fall ist, keine Aufhebung der besondern, ebenfalls auf den allgemeinen Zweck gerichten Zweckbestimmungen einzelner Bestandtheile enthält.

ad 4. 5. u. 6. (nemlich in Erwiederung auf die Gegengründe der Landschaft zu den so bezifferten Gründen des Stadttheils, S. 137 hievorne). Man beschränkt sich darauf, folgendes zu entgegnen:

Die Gleichheitsurkunde bestimmt nur Gleichheit der politischen, nicht der Vermögensrechte. Mit gleichem Grunde, wie hier die Landschaft sich auf jene Urkunde beruft, könnte Basel-Stadttheil für seine Bürger die Theilnahme an dem Genusse von allem Gemeindegute der Landgemeinden in Anspruch nehmen.

Die Dotationsurkunde hat nur zwischen dem Staat und der Stadt ausgeschieden, nicht aber zwischen ersterm und einzelnen Korporationen, wozu wenigstens damals unbestreitbar die Universität gehörte. Auch sind ja die Rechte der Stadt an der „Universität mit allen ihren Zubehörden", wie sich die Urkunde ausdrückt, gewahrt geblieben. Im Uebrigen bezieht man sich auf frühere Bemerkungen.

Die Einsicht des sogenannten Stipendienregulativs ergiebt, daß dasselbe, wenn überhaupt irgendwo, doch wenigstens bei der vorliegenden Streitfrage nicht von Bedeutung ist.

ad 7. (der Gründe des Stadttheils) wird hier (der Landschaft) entgegnet:

a) Es kann dies Verzeichniß deshalb nicht anerkannt werden, weil dasselbe nicht auf offiziellen gründlichen Untersuchungen beruht, sondern auf oberflächlicher Kenntniß, wie sie jeder Bürger einer Stadt zu haben glaubt; auch nahm die Regenz hier ohne Weiteres eine

Familie für erloschen an, wenn nur der männliche Stamm und folglich der bloße Namen erloschen war, mochten auch durch Weiber abstammende Nachkommen vorhanden seyn. Welchen Werth das Verzeichniß hat, ergeben schon die beiden Beispiele, daß die Stiftung für einen armen Jungen aus Riehen, deren Fundator auch gar nicht bekannt ist, und die der Eva von Andlau, geborne von Pfirt, deren Geschlecht bekanntlich noch im benachbarten Baden blüht, zu denjenigen gezählt werden, wo die Familien der Stifter erloschen sind. Die Landschaft hätte daher zur Begründung ihrer Einrede der erloschenen Zweckbestimmung bessern Beweis beibringen sollen.

b) Ein großer, wenn nicht der größte Theil dieser Stiftungen besteht gar nicht aus Stipendien oder doch nicht aus Familien-Stipendien-Stiftungen; bei diesen Stiftungen ist es also ganz gleichgültig, ob die Familien erloschen sind oder nicht.

c) Aber auch wo die Familien bei wirklichen Familien-Stipendien erloschen sind, ist dieses Erlöschen ganz gleichgültig, da dadurch nur der ausbedungene Vorzug dieser Familien, nicht aber die Zweckbestimmung, nemlich die Bestimmung der Verwendung für arme Studirende an der Universität zu Basel, wegfällt.

Dem von Basel-Landschaft hier gestellten Antrage wird widersprochen und noch bemerkt, daß von einer Servitut nicht, sondern nur von einer Zweckbestimmung hier die Rede seyn kann, und daß im Ernste von der Landschaft doch wohl nicht daran gedacht werden mochte, daß Basel-Stadttheil für etwas, was es gar nicht als Rechtsnachfolger des Kantons Basel,

sondern kraft der Disposition von Privaten über ihr Privatvermögen, zu Gunsten der Stadt Basel reklamirt, was kraft dieser Disposition zu bestimmten, den Staat direkt gar nicht berührenden Zwecken verwendet werden muß, — eine solche, Schenkungen auskaufende Zahlung zu leisten, für schuldig erklärt werden könne. Sollte Basel-Landschaft dereinst solche hingeworfene Bemerkungen zu förmlichen Anträgen erheben, so wird nichts leichter seyn, als deren Widerlegung vom Standpunkte des Rechts.

ad 8. Daß diese Verpflichtungen schon längst nicht mehr berücksichtiget worden seyen, wird schwerlich in der angeführten Tabelle gefunden werden können; allein darauf kommt es wohl schwerlich an, sondern zunächst wohl nur auf die Absicht des Stifters, die nicht minder klar die Stiftung an die Stadt Basel geknüpft hat, mag die leztere nun jedesmal die Dienste in Anspruch genommen haben oder nicht. Sollte nicht die Stadt Basel berechtiget seyn, diese jedesmal speziell von Stipendiaten zu stipulirenden Dienstleistungen von dem eilften Stipendiaten zu verlangen, wenn sie dieselben auch den zehn vorhergehenden nachgelassen hatte?

Basel-Stadttheil kann die Stipendiaten nicht als Rechtsnachfolger, einer des andern, ansehen, wüßte also nicht, wie hier von einer Erlöschung des Rechts der Stadt Basel durch Zeitablauf die Rede sollte seyn können, auch ganz abgesehen von den Zusicherungen, welche jeder Stipendiat vor der Kollatur zu ertheilen hatte.

ad 9. Basel-Stadttheil hält die Bestimmungen über die Kollatur noch immer insoferne für bedeutend, als

eine Stiftung, welche nur in Basel und von bestimmten, in Basel residirenden Behörden conferirt werden darf, auch nicht wohl an einem andern Orte als in Basel conferirt werden kann, so lange der Wille des Stifters noch geehrt wird. Jede solche Stiftung ist daher an die Stadt Basel geknüpft, und die Stadt, nemlich Basel-Stadttheil, Namens derselben, kann verlangen, daß die Stiftung nicht von Basel getrennt und daß sie dort stiftungsmäßig verwendet werde.

Hinsichtlich der behaupteten Nichtbeachtung wird das oben ad 8 Bemerkte wiederholt.

(Beim Wertenbergicum und Humelianum: Unerhebliches, oder nur auf spezielle Akten Bezügliches.)

Das Ryhinersche Legat ist glücklicher Weise so ohne allen Anstand der Stadt Basel gesichert durch seine subsidiären Dispositionen, daß man diesseits kein Wort darüber zu verlieren braucht.

Ad 7. *b.* fiscus gymnasii.

Ziff. 1. Bezieht man sich auf frühere Widerlegung.

Ziff. 2. Wenn es auf einen Augenschein ankommen soll, so wird man finden, daß noch immer in demselben Hause auf dem Münsterplatze (auf Burg) Schule gehalten wird. Richtig ist aber, daß, nachdem in neuester Zeit der Münstergemeindeschule ein anderes Lokal angewiesen wurde, gegenwärtig nur noch das Gymnasium in jenem Hause seinen Sitz hat. Indessen wird wohl aus dieser spätern Verlegung des Lokals der Münstergemeindeschule Niemand einen Einfluß auf die Auslegung der im Fisc. gymnasii und dem Fisc. vestiendorum verwalteten Stiftungen ableiten.

Ziff. 3. Hinsichtlich des Verzeichnisses der erloschenen Familien bezieht man sich auf dasjenige, was hinsichtlich eines ähnlichen Verzeichnisses bei dem Fisc. legat. academ. vorgetragen wurde. Am besten nimmt sich hier, unter der Rubrik „von Stiftern aus erloschenen Familien", die Stiftung aus, welche die Deputaten pro octo minoribus stipendiatis zahlten.

Ziff. 4. Was von Seiten Basel-Stadttheils hinsichtlich der nicht fundirten Stipendien bemerkt wurde, konnte nicht widerlegt werden. Schlimmsten Falls haben sie dieselbe Natur, wie die auch seit langen Jahren entrichteten, aber auch nicht erweislich auf Stiftungen beruhenden, der Landschaft zugeschiedenen Armenfrüchte, von denen oben die Rede war.

Ad 7. *c.* fiscus vestiendorum.

Die Stiftungen für Schülertuch gehörten in keinem Falle in die Dotationsurkunde, mag man nun diese Stiftungen als eigene moralische Personen oder als Eigenthum der 1803 wenigstens noch vorhandenen Universitäts-Korporation ansehen. Wäre aber auch dieser Fond damals Staatseigenthum gewesen, so würde er doch, als Zubehörde der Universität, in wiefern er deren Aufsicht und Verwaltung untergeben war, der Stadt zugewiesen erscheinen. Im Uebrigen bezieht man sich auf die frühern Vorträge über diesen blos für städtische Lokalzwecke bestehenden Fiskus.

ad 7. *d.* fiscus pauperum.

Ueber diesen Fiskus ist schon in den frühern Verhandlungen das Nöthige vorgetragen worden.

Wollte die Landschaft behaupten, daß mancherlei Ausgaben daraus stiftungswidrig bestritten worden seyen,

so hätte sie dies wenigstens durch einige Beispiele aus den Rechnungen ablegen sollen. Auf diese allzu unbestimmte Einrede kann man sich daher nicht einlassen und muß sich demnach darauf beschränken, die Behauptung in Abrede zu stellen. Uebrigens ist die Einwendung auch irrelevant, da Ein Mißbrauch nicht zu dem Schlusse führt, daß nun für alle Zukunft der Fond mißbraucht, d. h. stiftungswidrig verwendet werden dürfe, sondern nur so viel daraus folgt, daß künftig der Mißbrauch unterbleiben muß, oder Vorkehrungen dagegen zu treffen sind.

ad 8. Basel-Stadttheil glaubt, daß es ganz den Absichten des bekannten Tagsatzungsbeschlusses, welcher die Theilung des Staatseigenthums des Kantons Basel auf billigem Fuße angeordnet wissen will, entsprechen würde, wenn die Landschaft von dem ganzen Universitätsgute, zu welchem sie erwiesenermaßen nichts beigetragen hat, auch nichts zugetheilt erhielte.

Wenn demnach auch keine Nothwendigkeit anerkannt werden kann, daß die Landschaft sich mit den für ihre Vaterstadt dargebrachten patriotischen Gaben der Baseler Bürger bereichern, so besorgt der Stadttheil doch, daß nach Ausscheidung des Stiftungsgutes, sodann der an die Stadt Basel geknüpften Schenkungen und Vermächtnisse und nach Befriedigung der dotationsmäßigen Bedürfnisse der Stadt Basel, nur noch zu viel aus dem Universitätsgute der Landschaft zufallen wird.

ad 9. fiscus musei.

Man bezieht sich hier auf den gestellten Antrag und dessen Begründung.

II. Sammlungen.

Ad 1. Universitätsbibliothek sammt Zubehör. Der Anspruch aus Arch. T. V. ist weder im Vortrage noch in der Belegstelle hinreichend präzisirt, daß man sich darauf erklären könnte. Vielleicht hätte dagegen früher Basel-Stadttheil diesen Erlaß der Curatel, worin deutlich zwischen Staatseigenthum und Universitätsgut unterschieden wird, mit mehreren anderen zu spät aufgefundenen Belegen, z. B. über den Nachlaß der Handänderungsgebühr vom Reinacherhof, dazu benutzen können, die Fortexistenz der Korporation nach 1818 zu beweisen. Auch im Decr. Tom. IV. sind die fraglichen Gegenstände nicht bestimmter bezeichnet.

Daß der vierte Theil der monumenta austriaca vom Staate der Universität im J. 1773 geschenkt wurde, hat seine Richtigkeit; das Gleiche gilt von den Akten des Baseler Concils, und von dem Rigaud'schen Portrait des Lukas Schaub, Dec. Tom. IV.

Die 1000 Franken (Arch. T. V.) sind bloßer Beitrag zum Unterhaltungsaufwand, haben also so wenig den Kapitalstock des fiscus bibliothecae, als den Inhalt der Sammlungen vermehrt.

Zur Rechtfertigung des ersten Antrags (des Stadttheils, S. 116 hievorne) wird Folgendes beigefügt:

Daß das Spital eine milde Stiftung ist, und eigene Liegenschaften, Gebäude und Einkünfte hat, ergiebt schon die Dotationsurkunde im Absatze V. Nr. 3. Wie und unter welchen Bedingungen das Barfüßer Kloster, sodann das Spital und endlich 1735 die Universität zu der Bibliothek Arnold's zum Lufft kam, ist mit den Belegen von Basel-Stadttheil angegeben und

von der Landschaft nicht widersprochen worden. Da danach der Rechtstitel, wonach die Bibliothek nur zur Aufbewahrung der Universität gegeben wurde, bekannt ist, so erscheint diese Bibliothek nur als ein der Universität anvertrauetes Gut, wodurch die Vermuthung, als ob dieselbe einen Theil der Universitätsbibliothek bilde, ausgeschlossen und ebenso die Einrede der Verjährung beseitigt wird.

Das Fäsch'sche Kabinett anbelangend, so sollte dasselbe nur zur getreuen Verwaltung der Universität heimfallen, und nur dieses Verwaltungsrecht spricht das Erkenntniß des Appellationsgerichts der Universität zu. Da mit dem Absterben des letzten Doktors aus dem Fäsch'schen Geschlechte nun hinsichtlich der Verwaltung eine Aenderung eintrat, so müßte das Eigenthumsrecht bei der Familie Fäsch geblieben seyn, wenn sie es früher gehabt hätte.

Nach den diesseits aufgestellten Prinzipien über das Eigenthum an Stiftungen muß man aber auch diese Stiftung als eine moralische Person, welcher das Eigenthumsrecht an den Siftungsobjekten zusteht, ansehen. Uebrigens bewirken die im Auszuge unterstrichenen Worte der Stiftungsurkunde, daß, so lange eine Universität in Basel bestehen wird, dieser die Verwaltung gebührt, und daß auch nach deren Aufhebung die Stadt Basel verlangen darf, daß das Kabinett ungetheilt in Basel verbleibe.

Hinsichtlich der Huber'schen Bibliothek hat man dem früheren Vertrage nur noch beizufügen, daß bestimmte Dispositionen nicht blos für Wünsche ausgegeben werden können, und daß selbst bloße Wünsche

der Erblasser Befehle für die Erben sind; man denke nur an die römischen Formen: rogo, fidei tuae committo u. s. w.

Die Gründe für den Antrag in Rücksicht der Anschaffungen aus den Ersparnissen des Legatenfonds sind einfach folgende:

1. Man sieht die Stiftungen als besondere moralische Personen mit einem ausgeschiedenen Vermögen an. Diese moralischen Personen haben ihre Ersparnisse zusammengeschossen, und was daraus angeschafft wurde, ist folglich gemeinschaftliches Eigenthum der Stiftungen, nicht des Staates, für dessen Eigenthumserwerb an diesen Gegenständen sich gar kein Rechtstitel denken läßt. Als Eigenthum der Stiftungen können diese Gegenstände aber nicht in eine Theilung des Staatseigenthums gezogen werden.

2. Die subsidiären Anträge hinsichtlich dieser Anschaffungen gehen hingegen von der Unterstellung aus, daß das Stiftungsvermögen als Staatseigenthum, dessen Einkünfte nur für bestimmt vorgeschriebene Zwecke, nicht aber unmittelbar zum Vortheil des Staates angewendet werden dürfen, anzusehen sey.

Ein solcher bestimmt vorgeschriebener Zweck ist bei dem Legatenfond die Unterstützung armer Studirender an der Universität zu Basel durch Stipendien. Indessen war dieser Fond über sein Bedürfniß hinaus dotirt; der Staat, welcher sich die Einkünfte der Stiftungen nicht zueignen durfte, mußte demnach die überschießenden Einkünfte nach dem vermuthbaren Willen der Stifter unter solchen Verhältnissen verwenden, folglich, wenn auch nicht für den besondern Zweck, die Verab-

reichung von Stipendien, doch für den allgemeinen, die Unterstützung armer Studirender an der Universität zu Basel. — Man schaffte daher Bücher und andere Gegenstände der Sammlungen zum Behufe der Studien an der Universität zu Basel an, und der Staat, welcher auf keine Weise ein Recht zum selbsteigenen Bezug der Nutzungen jener Stiftungen dociren kann, wird die für jenen Zweck, nach der vermuthbaren, jedenfalls bona fide von den Verwaltern als solche angenommenen Absicht der Stifter, angeschafften Gegenstände, diesem Zwecke nicht entfremden dürfen, sondern anerkennen müssen, daß sie zu dem angegebenen Behufe in Basel an der Universität vereinigt bleiben müssen.

2. Naturhistorisches Museum, in fünf Abtheilungen, und

3. Botanische Anstalt.

Da die Gründe, weshalb Basel-Stadttheil die Ausscheidung des Bernoullischen Naturalienkabinets, des J. J. d'Annone'schen Kabinets und der botanischen Bibliothek nebst Herbarium aus der Theilung verlangte, dieselben wie bei der Huber'schen Bibliothek und dem Fäsch'schen Kabinet sind, so ist hier nur zu bemerken, daß die Ausscheidung des Frey'schen Kabinets deshalb begehrt wurde, weil es aus Mitteln des Legatenfonds angeschafft und deshalb als Stiftungsgut angesehen wurde.

III. Gebäude.

Gegen die Ansprache auf den Reinacherhof, welcher in der Hauptsache auf dieselben Momente sich gründet, wie die auf solche Sammlungen aus Stiftungsgut, welche darin aufbewahrt werden, wurde nichts beson-

deres vorgetragen; es ist daher auch nichts Besonderes zu erwiedern.

Die Protestationen und Reservationen noch lebender Geschenkgeber haben Basel-Landschaft nicht bewogen, von einer Ansprache auf die betreffenden Schenkungen abzustehen. Daß die Landschaft so weit gehen würde, konnte man nicht erwarten; Basel-Stadttheil wenigstens möchte nicht um alle Schätze der Erde eine solche Ansprache sich vorzuwerfen haben. Das Gericht wird nun im Geiste des Tagsatzungsbeschlusses erkennen, ob es billig ist, daß dasjenige in die Theilung gezogen werde, was von noch lebenden Schenkern zu den Sammlungen in der Unterstellung gegeben ward, daß mit ihren wissenschaftlich gebildeten Mitbürgern die Schenker selbst davon stets die freie Benutzung haben würden. Uebrigens haben sich die Geschenkgeber ihre Rechte, insbesondere auf Revokation, verwahrt und werden dieselben je nach Befund geltend zu machen wissen.

Schließlich nimmt man alles, was nicht ausdrücklich von der Landschaft widersprochen wurde, als zugestanden, sachdienlich an, und wiederholt alle in der frühern Eingabe gestellten Anträge.

Replik des Stadttheils.

B. Ueber die besondern Ansprüche auf das unter dem Kirchen- und Schulgut liegende Gymnasialvermögen.

Den Ausschüssen von Basel-Stadttheil ist, in Bezug auf ihre Ansprüche an das Inventarium des für Zwecke des Gymnasiums bestimmten Vermögens, von Basel-

Landschaft keine besondere Antwort zugekommen; nur werden am Schlusse ihrer Einwendungen gegen unsere Ansprüche auf das Universitätsgut (unter III, Diversa 2) einige flüchtige Bemerkungen über die angesprochenen neun Stiftungen und den Erlös der Lehrer-Wohnung gemacht, welche wahrscheinlich eine Widerlegung der diesseitigen Ansprüche vorstellen sollen.

Es wird hierauf erwiedert:

ad *a*. Daß diese Reklamationen nicht präkludirt seyen, ergiebt sich aus folgenden Momenten:

(Folgt Mehreres über diese nicht erhebliche Vorfrage, die sich auf anderweitige Verhandlungen bezieht.)

ad *b*. Was nun die Behauptung anbetrifft, daß aus den produzirten Urkunden dasjenige gar nicht fließe, was hierseits daraus abgeleitet werden will, so dürfen wir einfach auf den deutlichen Inhalt dieser Urkunden verweisen.

Diese Urkunden sind Rechnungsbücher der Universität, Legatarien des Rektors und des Antistes, Testaments-Auszüge und eine von Prof. Huber veranstaltete und ganz von seiner Hand geschriebene Abrechnung der Universität mit dem Deputaten-Amt. Gegen die Glaubwürdigkeit und Gültigkeit derselben wird gegnerischer Seits nichts eingewendet, und nur gesagt, daß sie das nicht beweisen, was wir daraus ableiten wollen. Wenn nun aber

1) aus den Testamentsauszügen und den Legatenbüchern, die angeführt wurden, sich ergiebt, daß die fraglichen Stiftungen von Bürgern der Stadt Basel errichtet wurden, um zur Verbesserung der Schulen der Stadt Basel und zwar gerade der

Schule auf Burg in Basel, verwendet zu werden, so läßt es sich schwer denken, wie die Erreichung des stiftungsmäßigen Zweckes außerhalb Basel möglich seyn sollte. Es muß vielmehr angenommen werden, daß, wie in den Worten, so auch unzweifelhaft es im Sinne und Willen der Stifter gelegen haben müsse, die Schulen ihrer Vaterstadt Basel durch ihre Stiftungen zu unterstützen und zu begünstigen. Es kann dabei im Allgemeinen noch verwiesen werden auf die Ausführungen, welche über Stiftungen überhaupt und über Stiftungen für die Schule auf Burg insbesondere in den Vorträgen des Herrn Oberhofgerichts-Advokaten Bertheau enthalten sind.

2) Aus den angeführten Stellen der Rechnungsbücher des fisci gymnasii, sowie aus der Abrechnung des Deputatenamtes mit der Universität und der beigefügten Quittung, sowie auch aus der schriftlichen Erklärung des Herrn Verwalters Lichtenhahn, ergiebt sich, theils, daß der Zinsbetrag der fraglichen Stiftungen wirklich seit langen Jahren von dem Deputatenamt zu Gunsten der Schule auf Burg jährlich ausgerichtet worden, theils auch, daß bei den Verhandlungen von 1818 das Deputatenamt förmlich anerkannt hat, im Besitze des Stiftungskapitals zu seyn. Uebrigens kann von der Frage: ob das Deputatenamt je diesen Kapitalbetrag versirt erhalten habe? jetzt nicht mehr die Rede seyn, da bereits das Inventarium des Gymnasialvermögens, auf welchem das Kirchen- und Schulgut als Schuldner sich eingetragen befinden, von einem Tit. Schiedsgericht als unabänderlich richtig erklärt worden ist. Unser Antrag erscheint somit als vollkom-

men gerechtfertigt und die Einwendungen der Landschaft als vollkommen ungegründet.

Duplik der Landschaft über die besondern Ansprüche des Stadttheils auf das Universitäts- und Gymnasialvermögen.

(Schriftlich eingereicht auf die doppelte Replik hievorne.)

Da die Replik sich auf die diesseitigen juristischen Argumente wenig einläßt, vielmehr hauptsächlich bei der Politik der Verhältnisse, namentlich aus Zwecken und Ortsbestimmungen schließend, Zuflucht sucht, so können wir in der Erwiederung uns kurz fassen.

Ad I. Die Gegenpartei stellt, da sie sich mit ihren Behauptungen rücksichtlich des Stiftungsgutes im Gedränge sieht, eine sehr kühne und ganz neue Theorie auf.

In dem Vortrage vom 17 März *) hatte sie sich bescheiden gestützt auf die Analogie der stationes fisci. Schon dieses Fundament ist unhaltbar. Die Staatskasse wird freilich im juristischen Sprachgebrauche personifizirt; sehen wir aber auf den Sinn, so finden wir, daß die Ausdrücke Fiskus, Aerarium ꝛc. ꝛc. nur gebraucht werden, um den Staat selbst, also eine universitas zu bezeichnen. Wenn manche sogar die einzelnen Abtheilungen der Staatskasse, stationes, als selbstständige Subjekte ansehen wollen, so können sie sich nur auf das Verbot der Kompensation der Schuld an die eine, mit der Forderung an die andere Station stützen. Diese Bestimmung beweis't aber, was sie

---

*) oder vielmehr in der Eingabe vom 22 Hornung (s. die Note S. 122 hievorne).

beweisen soll, eben so wenig als die Bestimmung, woraus der Gläubiger nicht an jedem Ort die Zahlung anzunehmen braucht, beweis't, daß dieser an mehrern Orten zugleich mehrere Personen darstelle.

Die Replik versucht also, wie gesagt, eine kühne und ganz unerhörte Theorie, indem sie behauptet:

1) Alle Stiftungen seyen moralische Personen, da man sich sonst in der Jurisprudenz mit dieser Personifizirung nur auf sogenannte milde oder fromme Stiftungen beschränkte; indem sie

2) behauptet, die Stiftungen würden lediglich durch Privatwillkühr zu selbständigen Rechtswesen, da man doch sonst wenigstens die Staatsgenehmigung als Quelle dieser Rechtssubjektivität voraussetzt. So z. B. Makeldei in seinem bekannten Lehrbuch §. 145 sagt von den piis causis: „Anstalten der Art sind aber nur dann als moralische Personen zu betrachten, wann der Staat sie genehmigt oder nach ihrer Errichtung bestätigt hat." Es wird

3) diese Fiktion so kühn, daß sie diesen moralischen Personen sogar Zeugungskraft beilegt; der fiscus legatorum z. B. soll einer fast zahllosen Menge von moralischen Personen zustehen, mithin nicht in Theilung fallen. Aber auch alles, was aus den Ersparnissen dieser Personen angeschafft worden, soll dieselbe Natur haben.

Der fiscus universitatis, insofern er daraus geschöpft, soll ebenfalls, einer moralischen Person gehörig, aus der Theilung fallen; so sollen dann auch alle einzelnen aus diesen Mitteln angeschafften Bücher, als belebte Wesen, aus der Theilung herausschreiten.

4) Es werden sogar Fideikommisse in den Kreis der Stiftungen und moralischen Personen hineingezogen, z. B. das Fäschische Fideikommiß.

Für alle diese Behauptungen weiß die Gegenparthei keine einzige Gesetzesstelle anzuführen. Das gemeine Recht, das auch in der Stadt Basel laut der Stadt-Gerichtsordnung gilt, weiß davon nichts. Die einzige Stelle, worauf man in ganz neuer Zeit (denn die ältere weiß von solchen luftigen Gestalten nichts) die Personen-Eigenschaft milder Stiftungen stützen wollte, ist c. 46. (1. 3. *) Allein diese Stelle ist nicht glossirt und konnte es nicht seyn, da sie zu den leges restitutae gehört und ihre Aechtheit durch nichts erwiesen ist, sich also ebenso unbefugt ins Gebiet des sichern Rechts einschleichen will, als unsere unsichtbaren Personen, die sich daran halten wollen.

Die Gesetze der Stadt Basel wissen ebensowenig von der so eben dargestellten gewagten Theorie, und wenn daselbst ein derartiges Gewohnheitsrecht existirte, so würde der Herr Gegner dies als ein faktisches fundamentum agendi anzuführen nicht vergessen haben. Wie sollte auch die Stadt Basel zu einem so wunderlichen singulären Rechte gekommen seyn, da sie sonst immer dem gemeinen Rechte folgt? Dies gemeine Recht weiß aber in ältern Zeiten gar nichts von der Subjektivität der milden Stiftungen. Noch Thibaut, der kräftige Gegner aller unhaltbaren Neuerungen, behandelt, so wie alle ältern Lehrer, in seinem Pandektensystem die Ausdrücke „juristische Person" und universitas als gleichbedeutend; und wenn

---

*) nemlich const. 46. Cod. de episcop. et cler. (1, 3.)

die Replik unsere diesfallsigen Aeußerungen so deutet, als sollte nach diesem die Korporations-Eigenschaft der milden Stiftungen erst seit dem Städelschen Erbfall in Zweifel gezogen worden seyn, so enthält die Replik eine auffallende Wahrheitsverletzung, indem wir umgekehrt behaupteten, daß man erst seit Heise's Grundriß der Pandekten angefangen habe, diese Stiftungen juristisch zu personifiziren.

Nach dieser alten Jurisprudenz, wonach zwar nicht alle Stiftungen, wie Gegner uns in den Mund legen, wohl aber die Stiftungen für öffentliche Zwecke, entweder wirklich moralischen Personen, die den gleichen Zweck haben, oder dem Staate zugehören, hat man auch in Basel stets das Stiftungsgut als einen Theil des Universitätsgutes theils mit, theils ohne einen speziellen Modus gehalten. Selbst die Gegner haben sich bei dem ersten Prozesse über Theilbarkeit des Universitätsgutes so deutlich und unumwunden ausgesprochen, daß kein Wort des Beweises darüber nöthig ist. Sie haben sich selbst sogar, als auf einen Grund der Untheilbarkeit, darauf berufen, daß das Universitätsgut größtentheils Stiftungsgut sey. — In eben diesen Ansichten der guten alten Jurisprudenz haben auch die Gesetze von 1813 und 1818 namentlich die Stiftungen für solches Gut erklärt, das für die wissenschaftlichen Lehranstalten des Kantons bestimmt seyn sollte.

Wie dieses widersprochen werden will, sehen wir bei den klaren Worten der Gesetze nicht ein. Wer dem Staat in jener Zeit den Glauben an eine Welt voll unsichtbarer Personen zutraut, lese nur die schon öfters

zitirten damaligen Verhandlungen über Reorganisation der Universität bei Ochs und Lutz, und er wird finden, daß die damalige Regierung die bösen Geister zu verscheuchen, aber nicht einzubürgern bedacht war.

Alles übrige, was ad 1 in der Replik vorkommt, beruht, fast Satz für Satz, auf Irrthümern.

Hier nur Einiges: Man argumentirt aus der Forderung und dem Entscheid über das Kapital der Armenfrüchte, ohne zu bedenken, daß das Kapital Eigenthum der fraglichen Gemeinden und nicht des Staates war, daß also davon auf das Universitätsgut als Staatsgut nicht geschlossen werden kann.

Man argumentirt aus der unterlassenen Reklamation rücksichtlich des Frey-Grynäi'schen Instituts (vergleiche Einleitung unter Hauptnummer I. A.) ohne zu bedenken, daß, wenn ich zehn Forderungen aus gleichen Gründen stellen könnte, aber nur neun wirklich stelle, daraus nicht folgt, daß ich nun auch diese neun verloren habe, sondern nur, daß die zehnte aus diesem Prozesse ausgeschlossen bleibt.

Eben so falsch ist der Schluß, daß, weil bei einer Theilung eines Staates in zwei Staaten, die lokalen und privaten Personen der Land- und städtischen Munizipalitäten fortdauern, nun auch die gemeinsamen Institute fortdauern müssen.

Wenn endlich, unter völlig eitler Verkleisterung offenbarer Thatsachen, behauptet wird, der Kanton Basel sey nicht in zwei Staaten zerfallen, bilde vielmehr fortdauernd Einen Staatskörper, so vergißt man uns zu zeigen, wo dann der gemeinsame Kopf und Magen dieses Körpers sich vorfinde; man vergißt,

daß bei der stattgehabten Succession zu rechter Zeit der Mennenius Agrippa weder aufgetreten noch gehört worden sey.

Keiner unserer Sätze ad I. ist widerlegt, und eben so verhält es sich mit unserer Deduktion

Ad II. Wenn Gegner glauben, daß die Jugendlehrer nicht die Zwecke des Staates fördern, daß der Staat nicht die Pflicht habe, Lehrer anzustellen und die armen Schüler zu unterstützen, so können wir es ihnen nicht anders machen; sie huldigen dann einem Staatsrechte, welches nicht das Staatsrecht der heutigen civilisirten Völker ist. Das Gesetz von 1818 rechnet (§. 21) das Einkommen der Professoren aus den akademischen Fonds in ihre jährliche öffentliche Besoldung von Fr. 1600 ein. Diese Bestimmung läßt sich eben so wenig wegräsonniren, als die Bestimmung, wonach die Regierung neben dem Nutzen auch die Disposition über das Universitäts-, also auch über das Stiftungsvermögen hatte. Die meisten öffentlichen Schulen der neuern Staaten beruhen auf solchen Fonds, deren anfänglich sehr spezielle Zwecke sich nach und nach in den allgemeinen wissenschaftlichen Kulturzweck auflösen, wie wir diesen Zweck in den mehrgedachten Gesetzen als ganz generell ausgesprochen finden.

Ad A. u. B. Auch in Betreff der Zweck- und Ortsbestimmung ist unsere Ausführung in nichts widerlegt. Wir fassen uns auch hier kurz. Die ganze Argumentation der Gegner läuft auf folgende Sätze hinaus: Das Universitätsgut bleibt in der Stadt Basel; es bleibt für die Zwecke der Stadt Basel; die Stadt Basel vergütet dafür nichts an die Landschaft; mit andern

Worten: Das Gut bleibt unvertheilt. — Diese gewundene und stumpfe Argumentation haben wir bis jetzt in jedem Prozeßabschnitt gehört, werden sie auch in jedem künftigen hören müssen. Die Landschaft war früher stets ein Stiefkind, also soll sie auch bei der Theilung ein Stiefkind bleiben. Wenn man so viel von Billigkeit spricht, so sollte man doch auch die Analogie des Kirchen- und Schulguts in Rücksicht ziehen.

Dieß entstand meistens aus Stiftungen für die Kirchen und Pfarreien der Landschaft Basel. Daraus erwuchsen für die einzelnen Landeskirchen und Gemeinden bedeutende, aber ungleiche Fonds. Diese Fonds warf der Staat kraft seines jus reformandi (welches die Gegner an diesem Punkt mögen kennen lernen) in eine Masse zusammen, und zog sie nach Basel *). So wie nun die Landgemeinden sich mußten gefallen lassen, daß die zu ihrem Besten errichteten bedeutenden Stiftungen und Fonds zwischen Landschaft und Stadt getheilt wurden (im Kirchen- und Schulgut), so wird sich nun auch die Stadt gefallen lassen müssen, daß das Universitätsgut mit der Landschaft getheilt wird.

Zum Einzelnen folgendes Wenige:

Ad A. 1. In diesem Hauptmomente wollte die Gegenparthei uns nicht recht verstehen.

Die Gesetze von 1813 und 1818 verordnen unwidersprechlich, daß die sämmtlichen Stiftungen, Fonds, Vermächtnisse, Geschenke u. s. w. für die höchsten

*) Hierüber etwas im Anhang Lit. C.

Lehranstalten des gesammten Staates verwendet werden sollen.

Die Universität war eine solche Staatsanstalt. Da aber nun dieser Gesammtstaat nicht mehr existirt, da also eo ipso alle Centralanstalten auch nicht mehr existiren, da namentlich die Universität unter der Regierung stand, welche Regierung unzweifelhaft nicht mehr existirt, da also auch die Gesetze über die Universität, welche die Existenz dieser verwaltenden Regierung voraussetzten, sich ebenfalls praktisch aufgelöst haben; da ferner (was noch hinzukommt, was schon früher bemerkt wurde, und was nicht in Abrede gestellt werden kann) die alte Kantonsregierung beschlossen hat, keinen Professor an der Universität anzustellen, bis der Große Rath über die Universität entschieden haben würde, und da dieser Große Rath nun selbst nicht mehr existirt, also ein Beschluß über diesen Gegenstand nicht mehr gefaßt werden kann, so ist es juristisch und faktisch ganz unmöglich, zu behaupten, daß diejenige Anstalt noch jetzt fortdauere, ja fortdauern könne, an welcher, durch welche und für welche nach den Gesetzen von 1813 und 1818 die Stiftungen, Fonds, Vermächtnisse und Schenkungen u. s. w. verwendet werden sollen. Es ist also wahr und unleugbar, daß die Verwirklichung der Zweckbestimmung dieser Stiftungen unmöglich geworden ist. Diese Fonds und Gelder sind also ihrer speziellen Zweckbestimmung entkleidet und für ihren generellen Zweck im ganzen Kanton, d. h. für beide Landestheile zum Behuf der wissenschaftlichen Bildung zu verwenden. Vom Gymnasium gilt dasselbe wie von der Universität selbst.

Wenn Basel-Stadttheil eine Universität haben will, so bedarf es dazu eines neuen Gesetzes. Diese Anstalt ist aber alsdann von der untergegangenen juristisch eben so verschieden, als wäre sie von den Franzosen oder Russen errichtet.

Schon die Revolution durch die Gesetze von 1813 und 1818 würde die Stipendien u. s. w. juristisch zerstört haben, wenn nicht eine ganz neue gesetzliche Bestimmung im Gesetze von 1818, §. 6, in fine (Heft I., S. 87) den Stipendien und deren Stiftungen ganz von Neuem das Leben gegeben hätte. An einem solchen Gesetz fehlt es aber dermalen; dasselbe könnte übrigens nur ausgehen von den beiden Legislationen von Basel-Stadttheil und Landschaft, nicht aber von einem schiedsrichterlichen Urtheil.

Ad A. 4. Mit dem Stipendienregulativ und seinem Anhange hat es eine ganz andere faktische und juristische Bewandtniß, als die Replik angiebt. — Das Gesetz von 1818 (§. 6) in fine sanktionirt, subsequenter oder antecedenter Weise, ein Regulativ. Die Landschaft fand dies Regulativ in dem von der Gegenparthei produzirten sechsten Bande des akademischen Archivs, wo löbl. Schiedsgericht dasselbe lesen wird. Dieß Regulativ ruft nun wieder einer Stipendientabelle, welche bei den Stipendienertheilungen das Regulativ selbst ergänzen soll. Da diese Tabelle im Archiv nicht eingetragen ist, so durfte, ja mußte die Landschaft sie vom Stadttheil zur Einsicht und Gebrauch verlangen. Sie erhielt sie mit einer separaten Abschrift des Regulativs zusammengeheftet. Da nun die tabellarische Uebersicht des Professors Huber durch das Regulativ, und da das

Regulativ durch das Gesetz von 1816 (§. 6) in fine sanktionirt ist, da ferner das Regulativ sich in dem letzten Band des Archivs vorfindet, also von der Gegenparthei selbst produzirt ist, und da die Tabelle einen integrirenden Theil des Regulativs bildet, so haben diese beiden Stücke vollkommen beweisende Kraft, und man hätte von Seiten der Landschaft nie erwartet, daß von der Stadtseite solche Instiationen geschehen würden, wie sie auf diesem Punkt die Replik enthält.

Noch geht ein Irrthum durch die ganze Replik hindurch. Der Obmannsspruch vom 9 November hat nemlich nirgends gesagt, daß die Universität bis zu der Gesetzgebung von 1813 und 1818 Korporationsgut gewesen sey, und die Landschaft hat behauptet, daß ohne Zweifel diese Korporationseigenschaft wenigstens seit der Reformation nicht mehr anerkannt werden könne. Durch die damalige Säkularisation sey die Anstalt Staatsanstalt und ihr Gut Staatsgut geworden.

Was die speziellen Ansprachen betrifft, so bemerken wir vorerst, daß am 14 April für die Universitätsverhandlung Termin anberaumt war, daß wir also glauben mußten, die mit den Ansprachen an das Universitätsgut eingereichten Ansprachen an das Gymnasium gehörten zu jenen, und wir bemerken zugleich, daß wir uns rücksichtlich dieser Ansprachen an das Gymnasialgut lediglich auf unsere Exception beziehen.

ad 7. Fiscus legatorum. Daß das Pädagogium nicht ein Theil der Universität, sondern vielmehr eine besondere Anstalt ist, ergiebt sich aus dessen Gesetzgebung

und Bestimmung. Nach dem Gesetze vom 18 Juni 1817 steht es auf gleicher Linie mit der Realschule und dem Gymnasium. Es schließt sich an das letztere, wie das Gesetz sagt „genau an". Es bereitet die Jünglinge ungefähr vom fünfzehnten Jahr bis zur Universitätsreife vor. Es ist also gleichbedeutend mit einem höhern Gymnasium. Der Unterricht in den philosophischen Fächern an der Universität ist vom Pädagogium vollkommen unabhängig. Die Schüler des Pädagogiums werden nicht bei der Universität immatrikulirt und sind nicht Universitätsbürger (siehe Gesetz von 1817). Wenngleich die Lehrer des Pädagogiums Universitätsbürger sind, so entscheidet dies nichts; denn auch die Landgeistlichen und sämmtliche Schullehrer der Stadt haben jenes Bürgerrecht, und doch sind nicht alle Schulen u. s. f. Theile der Universität.

Noch erlauben wir uns eine Frage in Rücksicht der Stipendien, welche wir, wenn wir gar keine andere Gründe für uns hätten, so stellen würden: Wenn nun die Stadt aus Gründen der Zweckbestimmung für die Universität die sämmtlichen Stipendien u. s. w. in ihrem Schoße behalten, aber dennoch später die Universität entweder gänzlich oder doch in ihrem Wesen, nemlich in dem Zusammenbestand der vier Fakultäten, aufheben würde, — was würde dann aus allen jenen Stiftungen, Stipendien u. s. f. für die Universität werden? Wahrscheinlich würde die Stadt sie einziehen und für andere städtische Zwecke verwenden, ohne mit der Landschaft zu theilen. Diese wäre also unter dem Deckmantel der Frömmigkeit um ihren Antheil geprellt. Darein wird Löbl. Schiedsgericht nie willigen.

In Bezug auf die Reservation und Protestation noch lebender Schenker kommt die an sich unstatthafte Betheurung bei allen Schätzen der Erde jedenfalls zu früh. Die Landschaft wird von selbst wissen, was billig und schicklich ist; nur will sie vorerst den strengen Gang Rechtens nicht gehemmt und unterbrochen sehen. In allem übrigen Anbringen wiederholen wir die Exception und protestiren gegen alles, was hier nicht ausdrücklich in Abrede gestellt ist.

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts

über die besondern aus Stiftungen u. s. w. abgeleiteten Ansprüche des Stadttheils auf das Universitäts- und Gymnasialvermögen.

Vom 7 bis 10 Juli 1834.

Dieselbe zerfiel in vier verschiedene Verhandlungen, wovon

Die erste, vom 7 Juli, in gegenseitiger Darlegung der Hauptansichten und Anträge der Schiedsrichter bestand,

Die zweite, unterm 8 und 9 Juli, in die Erörterung und Würdigung dieser besondern Ansprüche auf die einzelnen Vermögenstheile eintrat,

Die dritte, vom 10 Juli, denjenigen allgemeinen, dem Universitätsgute anhaftenden Beschwerden und beschränkenden Rücksichten gewidmet war, die sich erst aus jener Erörterung über das Einzelne ergeben hatten, und

Die vierte endlich, in ebenderselben Sitzung, auf die Bestimmung des reinen Geldwerthes überging, der jedem Fiskus, nach verhältnißmäßigem Abzug der darauf lastenden besondern Ansprachen, beizulegen war, die Werthung der allgemeinen aber auf die Schlußverhandlung verschob.

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichts vom 7 Juli 1834.

Die Darlegung der Ansichten und Anträge der Schiedsrichter überhaupt enthaltend.

Erste Stimme.

Ueber die Rechtsfrage:

„Ob und welche Bestandtheile des Universitätsgutes, zufolge der vom Kanton Basel-Stadttheil darauf erhobenen, ihm durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 vorbehaltenen besondern Ansprüche, als Eigenthum des Kantons Basel-Stadttheil, der Stadt Basel u. s. w. von der Theilung auszuscheiden seyen? —"

„Oder aber, ob und welche Dienstbarkeiten oder Beschwerden, als auf einzelnen Bestandtheilen zu Gunsten des Kantons Basel-Stadttheil, der Stadt Basel u. s. w. haftend, bei der Theilung zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen seyen?" — wird:

In Erwägung:

1. Daß die von Basel-Stadttheil für Ausscheidung des Stiftungs-Vermögens aus der Theilung aufgestellte Theorie, — gemäß welcher die verschiedenen einzelnen Stiftungen eben so viele moralische Personen wären, denen das Eigenthumsrecht auf das Vermögen der einzelnen Stiftungen zustände, — keinerlei Begründung findet

a) weder im Inhalte der Stiftungsurkunden, durch welche in der Regel das Stiftungsgut der Universität, oder auch der Regierung, oder, wie im Vermächtnisse des sel. Professors Huber von 1829, dem Freistaate Basel — freilich mit gewissen

Zweckbestimmungen und Bedingungen — vergabet wird, — was wohl eher zum Schlusse auf das Eigenthumsrecht der Universität oder jetzt des Staats, als auf dasjenige eben so vieler moralischer Personen als Stiftungen berechtiget; —

b) noch in der positiven Gesetzgebung des Kantons Basel; indem dort die solchen moralischen Personen zu ihrer rechtlichen Existenz jedenfalls nöthige Anerkennung derselben nicht nur nirgends enthalten ist, sondern durch das Gesetz vom 19 Mai 1813 die Stiftungen mit dem übrigen Vermögen der Universität völlig konfundirt und alle die verschiedenen Fonds in einen Gesammtfond umgewandelt worden sind; —

2. daß von Basel-Stadttheil auch sonst nichts angeführt worden ist, was die Gründe, aus welchen durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 das Universitätsgut als in Theilung fallendes Staatsvermögen erklärt wurde, in Bezug auf einzelne Bestandtheile dieses Gutes zu entkräften und ein Eigenthumsrecht zu Gunsten des Kantons Basel-Stadttheil oder der Stadt Basel u. s. w. zu begründen vermöchte; —

3. daß, anbetreffend die Frage der Dienstbarkeiten oder Beschwerden zu Gunsten des Kantons Basel-Stadttheil oder der Stadt Basel u. s. w. von solchen nicht die Rede seyn kann, bei solchen Bestandtheilen des Universitätsguts, die entweder unmittelbar vom Staate herrühren, oder ohne weitere Zweckbestimmung noch Bedingung für die Universität geschenkt, vermacht oder gestiftet worden sind; —

4. daß die in einer großen Anzahl von Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen zum Vorschein kommenden Zweckbestimmungen, wie Erhöhung der Besoldung der bei der Universität Angestellten durch Zulagen, Unterstützung von Studirenden durch Stipendien, und Vermehrung der Bücher und anderer öffentlicher Sammlungen, im Allgemeinen schon deswegen nicht das Eigenthum des Staats zu Gunsten Anderer beschränkende Dienstbarkeiten begründen können, da darin keine solche begünstigte (Servitutberechtigte) moralische oder physische Personen besonders bezeichnet werden; —

5. daß, so wie aus dem Gesichtspunkte des Rechts, so auch aus jenem der Billigkeit sich bei eben gedachten Vermögensstücken kein stichhaltender Grund für Beschwerung oder Belastung des Eigenthumsrechts des Staats zu Gunsten von Basel-Stadttheil zu ergeben scheint, zumal

a) durch gedachte Bestimmungen gemeinnützliche, dem gesammten Staate gleich ersprießliche Zwecke angestrebt und Bedürfnisse befriedigt werden, für deren Befriedigung ein wohlgeordneter Staat, in welchem auf die geistige Bildung der Bürger gehörig Bedacht genommen ist, von sich und aus seinem Vermögen zu sorgen verpflichtet wäre; —

b) überhin der Staat das Recht hatte und übte, die den Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen ursprünglich gegebene Zweckbestimmung, wenn sie sich unnütz oder schädlich oder dem vorhandenen Bedürfnisse unangemessen zeigte, zu modifiziren und

die Grundsätze der Verwaltung solcher Fonds von sich aus festzusetzen (§. 7 des Gesetzes vom 19 Mai 1813 Heft I., S. 81); —

c) namentlich auch aus dem in Erw. 4 gedachten, nicht eben bloß für Bürger der Stadt Basel bestimmten Stipendienfond zu Aufmunterung und Unterstützung von Bürgern der Landschaft bisher *) ganz unverhältnißmäßig Weniges verwendet, und der fast ausschließliche Genuß dieser Fonds von jeher Bürgern der Stadt zugetheilt wurde; —

6. daß es sich hingegen anders verhält mit solchen Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen, bei welchen mit den in Erw. 4 angeführten Zweckbestimmungen noch besondere ausdrückliche Bedingungen verknüpft sind, in Kraft welcher

a) entweder die Benutzung an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden,

b) oder gewissen Ortsbürgerschaften,

c) oder aber gewissen Familien vorbehalten ist; —

Bedingungen, welche Dienstbarkeiten oder Beschwerden auf die Vermögensstücke, die sie betreffen, zu begründen und das Eigenthumsrecht des Staats auf dieselben zu belasten geeignet, daher bei der Theilung zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen sind; —

7. daß zur Feststellung der Beschwerde der Anknüpfung der Benutzung an die Oertlichkeit der Stadt Basel zwar nicht genügend erscheint, daß in einer Schenkung, einem Vermächtnisse oder einer

*) Laut der Akten?? — oder nach außergerichtlichen Angaben?

Stiftung die Ausdrücke enthalten seyen, es werde etwas für die Universität in oder zu oder von Basel geschenkt, vermacht oder gestiftet, indem diese oder ähnliche Ausdrücke schon zur Bezeichnung des Subjekts der Schenkung, des Vermächtnisses oder der Stiftung durchaus nothwendig waren; — daß aber die erwähnte Beschwerde anerkannt werden muß, wo in einer Schenkungs- oder Stiftungs-Urkunde der dießfallsige Wille bestimmt und unzweideutig sich ausgesprochen befindet, was bei einigen zur Universität gehörigen Sammlungen wirklich der Fall ist; —

8. daß, betreffend Dienstbarkeits- (Servituts-) Berechtigungen gewisser Ortsbürgerschaften, solche da angenommen werden müssen, wo der Wortlaut einer Stiftungsurkunde sich hierüber klar und unzweideutig ausspricht und nicht zweifeln läßt, ob z. B. die Bürgerschaft der Stadt oder des Kantons Basel u. s. w. als zur Servitut berechtigt anzusehen sey; daß aber auch in diesen Fällen die Nebenbedingungen der Stiftungsurkunden nicht aus dem Auge zu verlieren und bei Bestimmung von Umfang und Werth dieser Dienstbarkeitsberechtigungen zu berücksichtigen sind; —

9. daß die Beschwerde der Benutzung für gewisse Familien, die bei einer beträchtlichen Anzahl Stipendienstiftungen zum Vorschein kömmt, mit den berechtigten Familien erlöschen muß und also nur so lange, als Leztere bestehen, von einiger Bedeutung seyn kann; daß ferner auf den Umfang und Werth der noch nicht erloschenen Berechtigungen gewisser Familien, verschiedene Umstände, wie der Zustand und Bestand der berechtigten Familien, das Vorhandenseyn oder Nicht-

vorhandenseyn der vom Stifter gesetzten Nebenbedingungen u. s. w. jedenfalls mehr oder weniger bedeutenden Einfluß haben muß; daß aber über alle diese Verumständungen sich zu wenig Aufschluß aus den Akten ergiebt, um über die Existenz, den Umfang und den Werth solcher Berechtigungen schon jezt urtheilen zu können: —

angetragen:

1. Es bestehe gegenüber dem Eigenthumsrechte des Staats kein anderes auf irgend einem Theil des Universitätsguts und sey daher auch nichts davon von der Theilung auszuscheiden.

2. Hingegen haften auf nachbenannten Bestandtheilen des Universitätsguts, und seyen bei der Theilung zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen: —

1) die Beschwerde der Anknüpfung der Benutzung an die Oertlichkeit der Stadt Basel in Bezug auf nachbenannte Bestandtheile der Universitätssammlungen:
   a) die 1661 erkaufte Amerbach'sche Sammlung;
   b) das im Testamente des Professors Rem. Fäsch von 1667 bezeichnete Museum;
   c) das von Professor Joh. Jac. d'Annone 1803 vermachte Naturalienkabinet;
   d) das von den Erben des Hieron. Bernoulli 1830 geschenkte Naturalienkabinett;
   e) die von Professor Daniel Huber 1829 vergabte Büchersammlung; —

2) Die Dienstbarkeit der Benutzung:
   a) zu Gunsten der Stadt Basel in Bezug auf sechs in der Eingabe von Basel-Stadttheil bezeichnete

Legate des fiscus legatorum academicorum *) und drei Legate des fiscus gymnasii; — **)

b) zu Gunsten der Gemeinde Riehen, Kanton Basel-Stadttheil, in Bezug auf ein ebendaselbst bezeichnetes Legat des fisc. legat. academicorum. ***)

3. Eben so sey bei der Theilung zu berücksichtigen und in Anrechnung zu bringen die bei einer Anzahl Stipendienstiftungen zum Vorschein kommende Beschwerde der Benutzung derselben für gewisse Familien, insofern solche berechtigte Familien noch bestehen.

4. Hierüber aber, so wie über die Art und Weise und den Betrag, wie und in welchem die unter 2 und 3 bezeichneten Dienstbarkeiten oder Beschwerden bei der Theilung berücksichtigt und in Anrechnung gebracht werden sollen, sey zwischen den Partheien des Weitern zu verhandeln.

Zweite Stimme.

Ueber die Rechtsfrage:

„Hat Basel-Stadttheil Behufs der Stadt Basel die auf die verschiedenen im Universitätsvermögen begriffenen Stiftungen, Fonds und Ersparnisse sowohl überhaupt als insbesondere erhobenen Ansprüche hinlänglich begründet?"

„Oder aber haben solche als integrirende Theile des Universitätsgutes in die Theilung zu fallen? —" wird:

In Erwägung:

1. Daß, wenn auch die angesprochenen verschiedenen Stiftungen, theils ihrer successiven Entstehung, theils

---

*) Zusammen in einem Betrag von Fr. 12,200. —

**) Zusammen Fr. 790. —

***) Fr. 333. 33⅓ — also in Allem Fr. 13,323. 33⅓.

ihrer Verwendung nach, einen speziellen direkten oder indirekten wissenschaftlichen Zweck hatten, dieselben schon darum in einem und demselben generellen Hauptzweck als so viele Radii in einem Mittelpunkt sich vereinigen, und ohne weiters zur Beförderung der Wissenschaft und der solchen sich widmenden Individuen bestimmt sich qualifiziren;

2. daß darum, sowie der Große Rath von Basel, als oberste Staatsbehörde, in Benutzung des schon in den Jahren 1532 und 1539 sich vorbehaltenen jus reformandi, durch sein Gesetz vom 19 Mai 1813 die Universität als allgemeine höhere Lehranstalt des Kantons erklärt und anerkennt — er gleichzeitig auch alle bis anhin zur Universität gehörigen Fonds, Stiftungen und Capitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparnissen oder irgend etwas anderm herrühren, als Universitätsgut erklärt und denselben eine und dieselbe gemeinschaftliche Bestimmung gegeben und solche ausdrücklich dahin bezeichnet hat, daß die berührten sämmtlichen Fonds ihrem Zweck gemäß zu Vervollkommnung der höhern Lehranstalten, zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zu Bildung der studirenden Jugend verwendet werden sollen;

3. daß, wenn früher auch zwischen den bona academiae propria und den bona fidei academiae commissa ein Unterschied gemacht wurde, dieser Unterschied durch oben gedachtes Gesetz ist aufgehoben, und die sämmtlichen Fonds, Stiftungen und daherigen Ersparnisse in eine und die nemliche gemeinschaftliche Masse sind

geworfen und verschmolzen worden, so daß die sämmtlichen Fonds, mögen sie von was immer herrühren, als so viele integrirende Bestandtheile des Universitätsvermögens zum Vorschein kommen;

4. daß sonach der spezielle wissenschaftliche Zweck, zu dessen Behuf ursprünglich die eint oder andere Stiftung bestimmt gewesen seyn mochte, nicht hinreicht die betreffende Stiftung oder den Werth derselben aus der Masse des Universitätsguts auszusöndern und auf solche Behufs des Basel-Stadttheils oder der Stadt Basel, ein besonderes Eigenthums- oder Servitutsrecht zu begründen;

5. daß, sollte auch die Befugniß der Basel'schen Gesez-gebung bei Aufstellung des oben erwähnten Gesetzes bezweifelt werden, es weder in der Aufgabe noch in der Competenz des Schiedsgerichts liegt, die der Trennung des Kantons in zwei verschiedene selbständige Gemeinwesen vorangegangene Baselische Staatsverwaltung zu prüfen, und derselben Gültigkeit und Verbindlichkeit zu untersuchen, vielmehr auch hier die Erwägungen 1 und 2 des über die außerordentlichen Militair-Ausgaben ausgesprochenen Urtheils vom 24 Febr. dieses Jahrs ihre volle Anwendung finden *).

6. daß beinebens bei der gedachten Anordnung Basel-Stadttheil sich um so weniger beschweren darf, weil dieselbe nur als eine Wiederholung der Anwendung jenes

---

*) wodurch nemlich jede rückgreifende Erörterung über Handlungen kompetenter Baselscher Staatsbehörden vor der Trennung abgewiesen wurde. Da in der Universitätssache von keiner Seite auf ein solches Rückgreifen angetragen worden ist, so scheint hier die Mittheilung jener Erwägungen überflüssig.

Hoheitsrechtes erscheint, welchem zufolge die Gesetzgebung von Basel *) die beträchtlichen Kirchen- und Schulgüter, welche die besondern Kirchgemeinden der Landschaft früher jede für sich eigenthümlich besessen, und die ganz theils aus Schenkungen, theils aus Stiftungen zum Nutzen und Frommen der betreffenden Kirchengemeinden für ihre Kirchen und Pfarreien entstanden sind, in eine Masse zusammen und nach Basel gezogen hat; —

7. daß vielmehr, wenn die Landschaft sich mußte gefallen lassen, daß obgedachte zu ihrem Besten errichteten bedeutenden Stiftungen und Fonds des Kirchen- und Schulguts zwischen ihr und der Stadt getheilt wurden, auch Basel-Stadttheil aus dem nämlichen Grunde sich muß gefallen lassen, daß das Universitätsgut mit der Landschaft getheilt werde;

8. daß durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 das Universitätsgut und durch jenes vom 23 Nov. 1833 das Gymnasialgut als zu dem in die Theilung fallenden Staatsvermögen gehörig sind erklärt worden; hingegen

9. daß durch das Gesetz vom 17 Juni 1818 der Regenz §. 6. lit. f. zur Pflicht gemacht wird, die Stipendien an die Studierenden bei der Universität sowohl als an dem Pädagogium nach Inhalt der Stiftungen und Vermächtnisse und nach einer die Beförderung der Studien bezweckenden Norm zu vergaben;

---

*) Wann? wie? laut welcher in irgend einem Abschnitte dieses ganzen Theilungsgeschäftes eingelegten Aktenstücke, oder laut welcher andern sonst bekannten Thatsachen? — (Ist nicht zu errathen! Siehe Anhang Lit. C.)

10. daß wirklich in einem großen Theile der Vermächtnisse, die den fiscus legatorum und des Gymnasiums bilden, und durch die einzig die ökonomische Unterstützung der Studirenden beabsichtigt wird, die Testatoren den bestimmten Willen aussprechen, entweder daß, wenn dürftige Studirende aus diesem oder jenem Geschlechte oder Familie von Basel vorhanden sind, diese vor allen andern aus dem Ertrag des Vermächtnisses sollen unterstützt werden (Vermächtnisse, welche weit die größere Zahl ausmachen), oder daß das Stipendium ausschließlich Baseler Bürgern, oder denselben vorzugsweise zukommen soll;

11. daß durch diese vom Gesetzgeber nicht aufgehobenen, sondern vielmehr bekräftigten Bestimmungen ein Servitutsrecht auf die betreffenden Vermächtnisse begründet wird, welches zu beachten die Gerechtigkeit gebietet;

12. daß aber, der Natur der Sache nach, und besonders da der größte Theil der begünstigten Familien ausgestorben und wegen dem daherigen Wegfallen der Familienbeschränkungen die denselben testirten Nutzungen dem Staate anheimgefallen sind, der Werth derselben nicht einzeln bei jedem Vermächtnisse ausgemittelt werden kann, sondern hier pro bono et aequo gehandelt werden muß —

angetragen:

1. Es sey Basel-Stadttheil mit den auf die verschiedenen im Universitätsvermögen begriffenen Stiftungs-Fonds und Ersparnisse erhobenen Ansprüche überhaupt abzuweisen; hingegen

2. sey der Ertrag der Vermächtnisse, welche die fisci legatorum, gymnasii und vestiendorum enthalten, und die Summe von Fr. 243,912. 6 auswerfen, in zwei Hälften und zwar in dem Sinne auszuscheiden, daß die einte Hälfte mit Fr. 121,956. 3 als Universitätsgut in die Theilung zu fallen habe, die andere Hälfte hingegen, nach Vorschrift der Schenkungs- und Testaments-Urkunden, in der Stadt Basel zu verwalten und zu verwenden sey.

Dritte Stimme:

Entwickelt vorerst nachstehende Betrachtungen und Erwägungsgründe, nemlich:

1. Das unter Verwaltung der Universität stehende Vermögen zerfällt in eigenes Gut (ihrer eigenen ältern Eintheilung gemäß: bona acad. propria), das durch das Urtheil vom 9 Nov. bereits unzweifelhaft für Staatsgut erklärt worden ist, und in anvertrautes Gut gewisser besonderer Stiftungen, (bona fidei acad. commissa), welches leztere nun, als Gegenstand spezieller Ansprachen des Stadttheils, sowohl seiner rechtlichen Natur, als seinen Bestandtheilen nach, zu bestimmen bleibt.

Diesem Stiftungsgut wird von Seiten des Klägers dasjenige beigezählt, was dieser Anstalt aus Schenkungen und Vermächtnissen, mit ausdrücklicher oder muthmaßlicher Zweckbestimmung, zugeflossen ist, und hinsichtlich beider Klassen von Besitzthum ist theils ein Hauptantrag auf Ausscheidung von aller Theilung mit einem subsidiären auf Verwendung in der Stadt

Basel und zu bezeichneten Zwecken, theils blos ein direkter Antrag im lezten Sinne aufgestellt worden.

Den erstern dieser Anträge stützt der Stadtheil auf diejenige Rechtsansicht, vermöge deren alle Stiftungen für fromme und milde Zwecke als eigene juristische Personen zu betrachten, des Besitzes von Eigenthum fähig und in ihrem Verhältniß zum Staate diesem selbständig gegenüber zu stellen sind; den andern auf die rechtliche Verpflichtung des Staates, angenommene Geschenke und Vermächtnisse, in dem Sinne und zu dem Zwecke, zu welchem, — und demnach auch nur an dem Orte zu verwenden, an welchem und für welchen sie von den Gebern dazu gewidmet wurden.

Beide Sätze bestreitet die Landschaft theils durch Berufung auf eine entgegengesetzte Hauptansicht der Stiftungen überhaupt, wodurch ihnen die Rechtsfähigkeit im Sinne selbständiger Personen abgesprochen und alles Stiftungsgut für öffentliche Zwecke unter dem Gesichtspunkt eines Eigenthums des Staates oder einzelner, vom Staat anerkannter Korporationen gestellt wird, welchem jene Zweckbestimmungen mit mehr oder minder bedingter Verbindlichkeit anhaften. Den meisten dieser nähern Zweckbestimmungen selbst wird von der Landschaft die fernere Anwendbarkeit bestritten, weil die Anstalt, für welche sie aufgestellt worden, durch die Auflösung des Staates rechtlich erloschen und demnach die freie Verfügung der beiden getrennten Staatstheile über das Ganze dieses Vermögens nur durch den allgemeinen Zweck des öffentlichen Unterrichts bedingt sey.

2. Ueber jene streitigen Grundlehren in Betreff der Stiftungsgüter überhaupt (deren jede, bei folgerichtiger,

wissenschaftlicher und praktischer Durchführung, bedeutenden Schwierigkeiten begegnen dürfte) kann sich nach der Ansicht des Votanten, beim Schiedsgerichte im vorliegenden Falle, keine Meinungsverschiedenheit mehr geltend machen, weil das Urtheil vom 9 Nov. 1833 ausdrücklich im Sinne der letztern entschieden hat, und eine Anwendung dieses nemlichen Urtheils in ganz entgegengesetztem Sinne einen nicht zu rechtfertigenden Widerspruch mit sich selbst enthalten würde.

Wenn das eigene Gut der Universität selbst, für deren rechtskräftigen Fortbestand als Korporation triftige Gründe zu sprechen schienen, keine Selbständigkeit behaupten, sondern, kraft der aufgestellten Erwägungen, nur als Staatsgut, so wie sie selbst nur als abhängige Staatsanstalt betrachtet werden konnte, so läßt sich eine Rechtsfähigkeit der einzelnen Stiftungen, die jene Anstalt verwaltet hatte, ganz gewiß auf keine Weise damit in Einklang bringen, und es bleibt dabei zunächst

a) nur die Frage übrig, ob das dazu gewidmete Gut, — seiner besondern stiftungsmäßigen Bestimmung nach — als Eigenthum des Gesammtstaates Basel einer Theilung unter seinen Nachfolgern unterliegen, oder dem einen von beiden für sich und seine Angehörigen ausschließlich zugetheilt werden müsse.

In weiterer Erörterung wird sich dann

b) weiter fragen, welche Verpflichtungen und Bedingungen mit dieser Zueignung verbunden, oder, mit andern Worten, welcher Beschränkung das zugetheilte Eigenthum unterworfen sey; und je nachdem nun, in beiden Beziehungen, sowohl der

Begriff selbst als die Regel seiner Anwendung durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes bestimmt wird, scheint die Frage, „ob und wessen Eigenthum Stiftungen überhaupt sind und seyn können oder sollen," hier einen großen Theil ihrer praktischen Wichtigkeit zu verlieren.

3. Nach der Ansicht des Votanten wird sich diese Regel abermals folgerichtiger Weise nur an die Grundsätze anschließen können, von welchen das Urtheil vom 9 Nov. 1833 ausgegangen ist, und daher, diesem gemäß, theils die Verfügung, theils die Nutzungsbefugnisse, welche aus dem Willen der Stifter hervorgingen, und anerkanntermaßen bis anhin auch faktisch beobachtet wurden, berücksichtigen müssen.

Da jedoch, bei einmal festgesetzter stiftungsmäßiger Nutzungs- und Verwendungsweise, sich die fernere Verfügung mehr auf die Mittel als auf den Zweck, mehr auf die Anwendung als auf die Ertheilung wesentlicher Vorschriften darüber bezieht, so wird die Frage, wem der Nutzen oder Genuß der Einkünfte einer Stiftung zugedacht war, auch vorzüglich, ja einzig über deren Zutheilung entscheiden müssen, und demnach von diesem Hauptgesichtspunkte nachstehende Folgerungen ausgehen, nämlich:

a) daß nach strengem Recht alle solche Stiftungen, deren Wohlthaten ausschließlich für Bürger und Einwohner der Stadt Basel oder einer andern Gemeinde im Gebiete des dermaligen Stadttheils bestimmt waren, diesem eben so gewiß ausschließlich zur Verwaltung und Verwendung zukommen, als die Landarmenkammer, die Birseckische

Bezirks-Kassa und die Wehrlische Waisenstiftung für diesen Bezirk der Landschaft ausschließlich übergeben worden sind.

b) Nach einer einleuchtenden Forderung der Billigkeit aber müssen dem Stadttheil zu Handen der Stadt auch diejenigen Stiftungen ausschließlich zufallen, welche von ihren Urhebern ausdrücklich um ihres Verhältnisses zur Stadt willen, d. h. aus Dankbarkeit und freundschaftlichen Rücksichten gegen die Stadtbürgerschaft oder einzelne Mitglieder derselben, dortigen Zwecken der wissenschaftlichen Bildung gewidmet wurden.

c) Hingegen bleibt ebenso folgerichtig der Verfügung des Staates im Ganzen anheimgestellt, was, ohne solche Beschränkung in Verwendungsweise oder Beweggrund, zu Zwecken dieser Art überhaupt, wenn auch immer in spezieller Beziehung auf die Oertlichkeit dieser Stadt gestiftet wurde, daher z. B. alle allgemeinen Stipendien, für die Schüler auf Burg, wie für Studierende irgend einer Fakultät an der Universität zu Basel, als ohne Unterschied für Stadt und Land anwendbar, die Eigenschaft einer gemeinsamen, jene für geborene Basler hingegen die Eigenschaft einer besondern städtischen Stiftung annehmen müssen.

d) Die Collaturrechte städtischer Geistlichen, namentlich des Antistes oder Obersten Pfarrers am Münster scheinen dem Votanten nur da von entscheidendem Gewicht, wo sie als ausschließlich oder vorherrschend, nicht aber da, wo sie bloß zuzugsweise, neben Rektor, Regenz, Visita-

toren u. s. w. in nntergeordneter Eigenschaft vorkommen.

e) Weder dem Staat im Ganzen, noch dem einzelnen Theil, zu dessen Gunsten gewisse Stiftungen ausgesondert werden, kommt jedoch das Stiftungsgut selbst als unbedingtes freies Eigenthum zu, sondern es haftet demselben, gleich wie allen Schenkungen und Vermächtnissen, die der Universität unter Zweckbestimmungen gewidmet waren, die vollkräftigste, sey es Rechts-, sey es bloße Gewissenspflicht zur Beobachtung dieser Vorschriften an, weil es widersprechend und mit der guten Treue, die der Staat schützen und handhaben soll, unverträglich wäre, wenn er sich das, was nur unter solcher Voraussetzung gegeben war, ohne Rücksicht auf dieselbe zu willkürlicher Verfügung aneignen wollte. Dieser Pflicht steht da, wo betroffene selbständige Theile sie in Anspruch zu nehmen im Falle sind, bei diesen letzten ein vollkommenes und strenges Recht gegenüber.

f) Die Bedingungen oder Zweckbestimmungen dieser gestifteten Güter waren und sind aber theils allgemeiner, theils besonderer Art, theils einer Auflösung oder Erlöschung fähig, theils bleibend und unabänderlich, theils ausdrücklich von den Gebern festgesetzt, theils stillschweigend, aber nichts destominder nothwendig mit ihrer Widmung verbunden; und die Verbindlichkeit des übernehmenden Theils wird und muß sich also auf alle diese verschiedenen Gattungen von Vorschriften in dem Sinn und Maße ausdehnen,

wie es sich aus vorhandenen Thatsachen und bekannten Rechtsgrundsätzen für jeden Fall besonders ergeben mag.

g) Insbesondere wird bei Stipendien der Vorzug oder die Ausschließlichkeit der Verwandtschaft, wo solche von den Stiftern vorgeschrieben wurde, nebst dem fernern Verhalten für deren Familien, (wie z. B. in Betreff des Aufsichts- oder des Präsentationsrechts, oder gar des Zurückziehens der Verwaltung) gewissenhaft zu beobachten seyn, bei Abgang und Erlöschung der Familie aber, sofern nichts anderes für diesen Fall bestimmt ist, die unbedingte Freiheit der Verleihung dem Staate zufallen.

h) Auch Stipendien, welche vorzugsweise, aber nicht ausschließlich für Bürger von Basel oder für gewisse Familien gewidmet sind, müssen, immer unter pflichtmäßiger Beobachtung dieser Einschränkung, der Verfügung des Staates unterworfen bleiben.

i) Unverkennbar aber scheint dem Votanten bei sämmtlichen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen, die der Universität Basel, sey es an Geld, an zinstragenden Capitalien oder an Gegenständen wissenschaftlicher Sammlungen gewidmet worden sind, die rechtliche Nothwendigkeit der allgemeinen Voraussetzung, daß, weil sie dieser Einen bestimmten Anstalt, an diesem Einen bestimmten Orte zugedacht waren, auch ihre bleibende Vereinigung an eben diesem Orte, und in Beziehung auf eben diese gemeinsame Anstalt von den Stiftern beabsichtigt seyn müsse; — daß

demnach weder eine Versetzung noch Zerstreuung der Güter selbst an verschiedene Orte, noch eine Vertheilung unter verschiedene unabhängige Verwaltungen, mit dem Sinn und Willen der Geber verträglich, und die Theilung der dem Staate darauf zukommenden Rechte nur auf eine solche Weise zu treffen sey, womit diese Forderungen des Stiftungs- und Schenkungszweckes bestehen können.

k) Unter dieser Voraussetzung scheint dann allerdings eine Widerrufung von Schenkungen auf Seiten annoch lebender Schenker eben so wenig als auf Seiten der Erben verstorbener zuläßlich, weil der Zweck der Schenkungen, der auf keine ökonomische Bereicherung des Staates, sondern blos auf gesicherte Benutzung der gewidmeten Gegenstände für das wissenschaftliche Studium abzielte, damit vollständig erreicht, und durch das so bedingte Verhältniß des andern Landestheiles keineswegs vereitelt wird, wo hingegen bei Entfernung der Sammlungen von dem bisherigen Aufbewahrungsorte, dem sie bisher gewidmet waren, eine solche Einsprache der Geber oder ihrer Erben allerdings, wenigstens unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit, zu rechtfertigen wäre.

l) Daß aber die Auflösung des Gesammtstaates Basel in die dermaligen beiden Gemeinwesen, welche sich in sein hinterlassenes Staatsgut theilen, die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen er selbst es besessen hatte, nicht aufheben und hiemit an der ganzen rechtlichen

Stellung der beiden neuen Staatsverwaltungen, in ihrer Eigenschaft als gemeinsamer Rechtsnachfolger jenes Staates, in Betreff des vorhandenen Stiftungsgutes nicht das Mindeste ändern können, scheint dem Votanten schon an sich selbst vollkommen einleuchtend.

4. Da das Thatsächliche der Verhältnisse, worauf obige Grundsätze Anwendung finden sollen, wenigen oder keinen Zweifeln unterliegt, indem den Behauptungen und Nachweisungen des Stadttheils hierin vom Gegentheil meistens nicht widersprochen wird, so darf die Beurtheilung sich größtentheils einfacher Weise an dessen Angaben anschließen, und es scheint dabei zu Gunsten der Stiftungen und ihrer Zwecke kein anderer Beweis als eine Aufzeichnung darüber in den Büchern der Universität selbst erforderlich; weil diese durch solche Vormerkung zu einer Zeit, wo es ihre Interessen, d. h. ihre Freiheit in der Verfügung über das vorhandene Gut betraf, sich freiwillig, und also gewiß nicht ohne Grund, dazu verpflichtet erkannte, also, gleich dem verstorbenen Schuldner, dessen Verlassenschaft zu berichtigen ist, ein gültiges Zeugniß gegen sich selbst abgelegt hat, und der Staat als Rechtsnachfolger dieser gewesenen Korporation, in ihre Pflichten so gut wie in ihre Rechte eintreten muß.

5. Den oben entwickelten Grundsätzen gemäß, bildet sich nun, nach der Ansicht des Votanten, zufolge Anleitung und Ausweis der Akten, beigelegtes (aber später wieder zurückgezogenes) dreifaches Verzeichniß von Gegenständen, worauf spezielle Ansprüche des Stadttheils statt finden, nemlich:

a) Ein Verzeichniß der vom Staatsgute auszuscheidenden und dem Stadttheil allein zu überlassenden Stiftungen in ausgesezten Summen, vom Betrag von ohngefähr Fr. 32,000 Hauptgut.

b) Ein Verzeichniß von Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten der Universität und des Gymnasiums von Basel, theils ohne, theils mit bestimmtern Vorschriften, aber unter der anzuerkennenden allgemeinen Verbindlichkeit ihrer Vereinigung unter Einer Verwaltung in der Stadt Basel, und zwar in ausgesetzten Summen vom Betrag von ohngefähr Fr. 218,000. —, bei welchen beiden Summen noch einige Ungewißheit über einzelne minder wichtige Gegenstände obwaltet.

c) Ein Verzeichniß wissenschaftlicher Hülfsmittel, an Büchern, Natur- und Kunsterzeugnissen aller Art, theils in Sammlungen, theils in einzelnen Stücken, welchen ausdrücklich oder muthmaßlich theils nur die allgemeine Bedingung der gemeinsamen örtlichen Aufbewahrung, theils irgend eine andere bestimmte Vorschrift anhaftet.

6. In Betreff alles übrigen, von obigen Grundsätzen nicht berührten Besitzthums der Universität an Kapitalvermögen, Liegenschaften und Sammlungen, ist zu bemerken:

a) Daß dieses Kapitalvermögen, mit Ausnahme der nicht gar beträchtlichen Summe, welche aus zurückgelegten Immatrikulations- und Promotions-Gebühren entstanden ist, sich bloß aus dem Ueberschuß der Einkünfte der gestifteten und

vergabten Summen, allmählig zu einem Spargute gebildet hat, das den Betrag des Hauptgutes endlich um ein Merkliches übersteigt, da der Gesammtstand dieses Geldvermögens mit 15 März 1832 laut Inventar eine Summe von . Fr. 543,662. 45
und mit dem Kaufpreise des erst vor kurzem daraus erkauften Reinacher Hofes von . . . . . Fr. 41,000. —

zusammen Fr. 584,662. —

beträgt, während die voran bemerkten Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse sich zusammen nur auf ohngefähr . . . . Fr. 250,000. —

belaufen, und also noch . . Fr. 334,662. 45
(oder etwas mehr oder minder) zu weiterer Verfügung überschießen.

In Betreff dieser Summe ist einerseits zu betrachten, daß da, wo die Stifter nichts anders vorgeschrieben hatten, das Zurücklegen der fallenden Zinse, im Fall von Vacanzen bei Stipendien, so wie das weitere Fruchtbarmachen dieser Ueberschüsse durch zinsbare Anlagen für denselben speziellen Zweck, der Universität nicht gerade als strenge Rechtspflicht oblag, und bei den bloß geschenkten und vermachten Summen diese Eigenschaft noch weniger annahm, also, aus diesem Gesichtspunkte, eine nicht ungegründete Ansprache der Korporation (nun des Staates, als ihres Rechtsnachfolgers) auf das volle Eigenthum dieser Ersparnisse eintreten mochte; —

daß aber, auf der andern Seite, theils die freiwillige Anerkennung solcher Pflicht von Seiten der Universität selbst in den bis 1 Januar 1818 geführten Rechnungen vorliegt, laut welcher für mehrere der beträchtlichern Stiftungen, wie z. B. die Hummelsche, die Battiersche u. a. m. eine abgesonderte Verwaltung bestand, deren Ueberschüsse immer zum Hauptgute geschlagen wurden; —

daß über eine große Anzahl geringerer Posten nach ihrem gemeinsamen nähern Hauptzwecke, z. B. für akademische, für Gymnasial-Unterstützungen u. s. w. in besondern Fiscis gleichfalls eine eigene Rechnung gehalten, daß bei der Zusammenfassung und neuen Gestaltung dieser Vermögensabtheilungen im Jahr 1818 auf den frühern Ersparnißzuwachs einer jeden in ihrer Ausstattung wesentlich Rücksicht genommen, und seither für jede derselben ebenfalls von Jahr zu Jahr eine abgesonderte Rechnung über Zuwachs oder Abnahme des damals ausgemittelten Hauptgutes gestellt wurde; — so wie endlich, daß die natürliche Billigkeit, bei einem so beträchtlichen Anwachs im Ganzen, allerdings verlangt, daß bei Verwendung desselben auf diejenigen Zwecke vorzügliche Rücksicht genommen werde, wofür das Hauptgut selbst seiner Zeit gestiftet worden war.

Um diesen gegenseitigen Betrachtungen gebührende Rechnung zu tragen, scheint eine Abtheilung der überschießenden Summe von Fr. 334,662. 45 (oder etwas mehr oder minder) zu gleichen Theilen zwischen dem belasteten und unbelasteten

Universitätsgute, in Ermanglung einer genauen, aber hier durchaus unausführbaren Nachweisung im Einzelnen, der natürlichste und angemessenste Weg zu seyn.

Die Beschränkung aber, welcher jener erste, belastete Theil zu unterliegen hat, dürfte, ohne fernere Unterabtheilung, nur auf das Allgemeinste der den sämmtlichen Widmungen zum Grund liegenden Absicht, nemlich auf deren ausschließliche Verwendung in der Stadt Basel (obgleich) nicht ausschließlich zu Gunsten derselben) zu richten seyn; und diese Ansicht ist es, worauf Votant einen fernern Entscheidungsantrag in solchem Sinne stützen zu sollen glaubt.

b) Das unbelastete Universitätsgut, aus der Hälfte dieser Ersparnisse, so wie aus denjenigen Theilen der Sammlungen, deren Ursprung aus Schenkungen, Stiftungen oder Vermächtnissen nicht bereits nachgewiesen worden ist, und aus sämmtlichen, hier oben nicht berührten Liegenschaften (die überhaupt, mit Ausnahme des neu erkauften Reinacher Hofes, durchaus vom Staate herrühren) zusammengesetzt, würde sich jedoch, nach der Ansicht des Votanten, von dem übrigen, völlig freien Staatsgute in rechtlicher Beziehung immer noch durch die Beschränkung seines Zweckes auf Bedürfnisse des höhern wissenschaftlichen Unterrichtes im Kanton Basel (Stadttheil und Landschaft) überhaupt unterscheiden, und demnach bei der Theilung und Zuscheidung immer ausdrücklich an denselben gebunden bleiben müssen.

Hierauf gründet Votant folgenden Antrag:

1. Es sey ein Betrag verzeichneter Stiftungskapitalien von ohngefähr Fr. 32,000. —, jedoch ohne Zuschlag von Zinsersparnissen, von dem gesammten, unter Verwaltung der Universität stehenden Vermögen abzusondern und dem Stadttheil ausschließlich zum Behuf stiftungsmäßiger Verwendung zu überlassen.

2. Bleibe der Besitz und Genuß der dem Gesammtstaat Basel aus dem Universitäts- und Gymnasialgut zufallenden Kapitalien aus Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen, im Betrag von ohngefähr Franken 218,000, an die Bedingung ihrer Vereinigung unter Einer gemeinsamen Hauptverwaltung in der Stadt Basel, die Verwendung der davon abfließenden Einkünfte aber an die beigefügten stiftungsmäßigen Vorschriften gebunden, und jede Theilung der Rechte des Staates auf diesen Kapitalbetrag nur unter eben diesen Bedingungen und Einschränkungen zuläßlich.

3. Von dem nach Abzug dieser Summen mit 15 März 1832 übrigbleibenden Geldvermögen der Universität an Kapitalien, Zinsen und Baarschaft, einschließlich des Kaufpreises vom Reinacher Hof, im Gesammtbetrag von Fr. 334,662. 45 oder etwas mehr oder weniger, sey die Hälfte, im Betrag von Franken 117,331. 22½ (m. o. w.) unter derselben gemeinsamen Hauptverwaltung in der Stadt Basel, und zwar nur für Zwecke des höhern wissenschaftlichen Unterrichts zu verwenden, die andere Hälfte aber zwar eben diesem Zwecke gewidmet, aber keiner weitern Beschränkung aus dem Gesichtspunkte ihres frühern Ursprunges unterworfen.

4. Die besonders verzeichneten Theile der wissenschaftlichen Sammlungen an Büchern, Naturalien, Kunstwerken und andern Gegenständen, welche von Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen herrühren, sollen unveräußerlich unter derselben Hauptverwaltung in der Stadt Basel zum Behuf des beabsichtigten öffentlichen Gebrauches und unter Beobachtung der beigefügten Vorschriften der Geber vereinigt, alle übrigen Theile dieser Sammlungen aber ihrer allgemeinen Bestimmung, wenn auch ohne weitere Beschränkung, gewidmet bleiben.

5. Die von früherer Zeit her zur Universität und zum Gymnasium gehörigen, von Staatswegen zu ihrem Gebrauche gewidmeten Liegenschaften unterliegen eben derselben allgemeinen Bestimmung.

6. Ueber das Verhältniß des Werthes der in Artikel 2, 3 und 4 dem Universitäts- und Gymnasial-Gute zu Gunsten der Stadt Basel auferlegten rechtlichen Beschränkung zu dem Rennwerthe des Vermögens selbst, so wie über alle und jede andere zum Behuf der Theilung desselben dienlichen Rechtsfragen wird auf einen zu bestimmenden Tag peremtorischer Termin zu einläßlicher und schließlicher Verhandlung angesetzt.

In Betreff des Gymnasiums erachtet Votant, daß von den im Kirchen- und Schulgut einbegriffenen Stiftungen für dasselbe

Die beiden ersten, im Betrag von Fr. 3000. —, als sogenannte stipendia academica, von der Universität selbst ausgegangen, und demnach wieder von ihrer Verfügung abhängig, zum freien Gute desselben gerechnet

werden mögen, die andern sieben aber, einschließlich jenes Erlöses von einer Lehrerwohnung, im Betrag von Fr. 17,233⅓, mit der Beschränkung auf ihren Zweck, nemlich auf Verwendung für das Gymnasium in der Stadt Basel zum belasteten Theil dieses Gutes zu schlagen sind.

Ein viertes Mitglied trat diesem Antrage nach seinem ganzen Umfange bei.

Durch die von anderer Seite gemachten Bemerkungen veranlaßt, haben jedoch die beiden zu diesem Votum stimmenden Mitglieder später erklärt:

1. Den ersten Punkt desselben, enthaltend den Antrag auf Ausscheidung der zu Gunsten der Stadt gewidmeten Stiftungen, in Betracht des damit unverträglichen Grundsatzes einer untheilbaren Einheit des Gesammt-Vermögens der Universität überhaupt, auf welchen späterhin berathend einzutreten seyn wird, zurückzuziehen, und diese Summen, im Betrag von ohngefähr Fr. 32000, bloß als eine besonders beschwerte Abtheilung desselben zu behandeln; und

2. In Betreff der Ersparnisse, statt des Antrags im dritten Punkte auf Abtheilung nach zwei Hälften im Ganzen, die geeigneten speziellen Anträge bei jedem Fiskus insbesondere, unter Beibehaltung und Anwendung ihrer voranstehenden Hauptansicht, darzulegen.

Die Discussion wurde noch weiter fortgesetzt, und hierauf beschlossen:

Daß diese Vota nicht als definitive anzusehen seyen, so wie, daß in der nächsten Sitzung in die spezielle Behandlung und Berathung der einzelnen Fisci eingegangen und über jeden besonders abgestimmt werden

solle, und zwar in dem Sinne, daß bei jedem Fiskus, nach der Folge und Anleitung des Inventars, festzustellen sey, um wie viel die daselbst ausgesetzte Summe des Nennwerthes durch die anhaftenden Spezialbeschwerden und Beschränkungen herabzusetzen sey, um den auf das Staatsinventar einzutragenden reinen Anschlagswerth zu bestimmen.

Berathung und Abstimmung vom 8 und 9 Juli 1834.

Die Erörterung und Würdigung der besondern Ansprachen des Stadttheils auf die einzelnen Vermögenstheile enthaltend, und zwar:

I. Auf das Geldvermögen.

A. Fisci der Universitätsverwaltung.

Das Ergebniß der hier eingetretenen sehr umständlichen Untersuchungen, welche auf den Inhalt und die rechtliche Wirkung der mannichfachen besondern Vorschriften einer großen Anzahl ins Recht gelegter Stiftungs-, Schenkungs- und Vermächtniß-Urkunden eingehen mußten, kann hier bloß in gedrängter Uebersicht zusammengestellt werden, da die Darlegung aller Einzelnheiten den beschränkten Raum dieser Blätter weit überschreiten würde.

Die Gründe dieser Abstimmungen liegen sämmtlich in der voranstehenden Entwickelung der allgemeinen Ansichten beidseitiger Schiedsrichter, welche dieselben hier bloß auf die Verhältnisse jedes einzelnen Bestandtheils des Universitätsvermögens anzuwenden hatten.

Einverständlich sollte jedoch durch diese nächste Verhandlung nur die vorläufige Ausscheidung und Feststellung, nicht aber die Werthung derjenigen Fisci oder Theile von Fiscis

erzielt werden, welche, kraft der Zweckbestimmungen der Stifter, als Gegenstand einer besondern Ansprache des Stadttheils, und, in Folge derselben, als belastetes oder servitutpflichtiges Staatsgut, zu einer verhältnißmäßigen Herabsetzung ihres Nennwerthes geeignet erscheinen möchten. Diese Herabsetzung selbst blieb einer spätern Sitzung vorbehalten und findet sich in derjenigen vom 10 Juli durchgeführt.

In diesem Sinne nun wurde von den beiden von der Landschaft ernannten Schiedsrichtern nur bei den zwei Abtheilungen des Legaten-Fiskus, welche die akademischen und Gymnasial-Stipendien (Ziff. 7, lit. a. und b. der hienach folgenden Aufzählung) umfassen, ein gewisser, erst zu bestimmender Theil ihres ganzen Betrages als mit einer besondern Ansprache des Stadttheils behaftet anerkannt, alles übrige Geldvermögen der Universität aber für freies Staatsgut erklärt, welches seinem vollen Nennwerth nach in die Theilung falle.

Dagegen fanden die beiden vom Stadttheil ernannten Schiedsrichter jeden dieser neun (hienach aufgeführten) Universitäts-Fisci in größerm oder geringerm Maße einer solchen Belastung unterworfen, und erklärten also:

	vom Totalbetrage	für belastetes Gut:
1. Des fisc. rectoris in Fr.	40899. 41	Fr. 6600. —
2. = fisc. fac. theol. =	7293. 18 1/3	= 3240. —
3. = fisc. fac. jurid. =	9408. 32	= 33. 33 1/3
4. = fisc. medicus		
a) fac. medicae =	5142. 61 1/2	= 226. 66 2/3
b) legatorum med. =	2442. 11	= 2442. 11
c) hort. botan. =	3898. 38 1/3	= 2000. —.
d) bibl. botan. =	2653. 55 5/6	= 1326. 77 11/12
5. Des fisc. philosoph.		
a) fac. philosoph. =	3911. 39 5/6	= 1951. 40
b) alumnorum =	13816. 63 1/6	= 6050. 35 2/3
6. Des fisc. biblioth. =	54640. 37 2/3	= 38422. 01
Uebertrag	Fr. 144105. 98 2/3	Fr. 62292. 65 7/12

Uebertrag	Fr. 144105. 98 2/3	Fr. 62292. 65 7/12
7. Des fisc. legatorum		
a) academ. in	Fr. 141451. 78 1/3	= 137525. 22
b) scholasticorum		
(i. e. gymnasii)	= 90437. 35 1/2	= 75954. 50 11/12
c) vestiendorum	= 12022. 90 1/2	= 12022. 90 1/2
d) pauperum	= 10443. 94 1/3	= 10443. 94 1/3
8. Des fisc. universit.	= 143605. 70 2/3	= 74014. 01 2/3
9. Des fisc. musei	= 1594. 77	= 1594. 77
Summa	Fr. 543662. 45	Fr. 373848. 02

und demnach für freies Universitätsgut
in dem S. 222 lit. b. bestimmten Sinne Fr. 169814. 43

Um auszugleichen . . . Fr. 543662. 45

Vom Obmann sind laut Urtheil vom 11 Juli 1834, wie es hienach folgt, als belastet anerkannt worden:

Ziff. 4.	*b.* fisc. legator. medicus, ganz, mit	Fr. 2442. 11
Ziff. 7.	*a.* fisc. legat. academ. } in unbestimmtem	
	b. fisc. legat. scholast. } Maße.	
	c. fisc. vestiendorum, ganz, mit	Fr. 12022. 90 1/2
	d. fisc. pauperum, ganz, mit .	= 10443. 94 1/3
Ziff. 8.	vom fisc. universitatis nur . .	= 920. —
	also in bestimmten Summen nur	Fr. 25828. 95 5/6

B. Gymnasial-Stiftungen unter Verwaltung des Kirchen- und Schulkollegiums, für Lehrerbesoldungen und eine Lehrerwohnung bestimmt, im Betrag von Fr. 20,233. 33 1/3.

Nach einstimmiger Abweisung des landschaftlichen Präklusionsbegehrens gegen den Stadttheil, trugen die erstern beiden Mitglieder auf Anerkennung dieser sämmtlichen Stiftungsfonds als eines freien Gutes, die beiden andern aber auf Berücksichtigung

der darunter begriffenen sieben Privatstiftungen, als belasteter Vermögenstheile, im Betrag von Fr. 17233. 33 1/3, aus gleichen Gründen, wie bei ähnlichen der Universität gewidmeten Stiftungsgütern an. Der Obmann entschied für erstere Meinung, wodurch die besondern Ansprüche des Stadttheils auf diese neun Stiftungen als unbegründet abgewiesen wurden.

II. Auf die Sammlungen.

1. Universitätsbibliothek.

Einstimmig wurde anerkannt, daß die Amerbachsche Sammlung, das Fäschische Museum und die Hubersche Bibliothek von Rechtswegen an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden und daselbst nach den übrigen stiftungsmäßigen Vorschriften zu behandeln seyen.

Von zwei Mitgliedern wurde derselbe Antrag auch auf die Sammlung Arnolds zum Lufft und auf die Hagenbachsche ausgedehnt, von den beiden andern und vom Obmann aber abgewiesen.

2. Naturwissenschaftliches Museum.

Einstimmig als mit der Beschwerde jener Oertlichkeit belastet wurden anerkannt: Die J. J. d'Annonische Bibliothek und das Bernoullische Naturalienkabinett.

Zwei Mitglieder blieben mit weitern Anträgen, betreffend die zahlreichen anderweitigen Schenkungen und Vermächtnisse naturhistorischer Gegenstände, in der Minderheit.

3. Die botanische Anstalt ward durch Obmannsausspruch gleichfalls als freies Gut erklärt.

III. Auf den Reinacher Hof.

Der Werth desselben wurde, als Bestandtheil der Ersparnisse, gleich wie die übrigen, von zwei Mitgliedern zur Hälfte dem an die Oertlichkeit von Basel gebundenen, und zur andern Hälfte dem freien Universitätsgute, von den zwei andern Mitgliedern und vom Obmann aber ganz diesem leztern beigezählt.

Berathung und Abstimmung vom 10 Juli 1834

über die Frage:

ob und welche allgemeine Beschwerden überhaupt *) auf dem Universitätsgute haften?

(Folgt vollständig laut Protokoll.)

Das erste Mitglied entschied diese Frage verneinend, indem es keine weitere Beschwerde zulässig finde, als diejenige, welche durch das Urtheil vom 14 April abhin begründet werde. Es sey (in vorausgegangenen mündlichen Diskussionen) der Beschwerde der Einheit und der Untheilbarkeit des Universitätsguts gedacht worden. Allein Votant könne dieselben nicht annehmen, da es früher der Gesetzgebung zugestanden sey, darüber zu verfügen, und nun, nachdem der Kanton in zwei Theile zerfallen sey, kein Grund vorliege, die Frage zu Gunsten des Stadttheils zu entscheiden.

Ein anderes Mitglied vereinigt sich mit diesem Antrag und findet, daß die Einheit der Verwaltung das Nemliche wie die Beibehaltung der Universität selber wäre.

Ein drittes Mitglied machte den Antrag, daß auf dem gesammten Universitätsgut (als: Kapitalien, Sammlungen, Stiftungen und Liegenschaften) die Beschränkung hinsichtlich der Einheit der Verwaltung für den allgemeinen Zweck höherer Lehranstalten für den ganzen Kanton ausgesprochen werde, formirte hingegen über seine Ansicht, daß diese Verwaltung an die Lokalität von Basel gebunden seyn sollte, keinen förmlichen Antrag, weil diese Ansicht bei

---

*) nemlich unabhängig von der bereits anerkannten dotationsmäßigen, laut Urtheil vom 14 April d. J. S. 64 hievorne,

der Abstimmung über die einzelnen Vergabungen von der Mehrheit nicht anerkannt worden sey.

Ein viertes Mitglied bemerkte, die Einheit des Universitätsgutes gehe aus der Gesetzgebung mit Nothwendigkeit hervor, und wenn auch der gemeinschaftliche Gesetzgeber für beide Landestheile jetzt nicht mehr vorhanden sey, so hätten die von ihm erlassenen Gesetze deswegen ihre Rechtsgültigkeit nicht verloren.

Nach gepflogener Berathung und nachdem auch der Herr Obmann seine Ansichten geäußert hatte, unter Hinweisung auf den bei den einzelnen Entscheidungen gemachten (obwohl in der protokollarischen Aufzeichnung nicht bemerkten) Vorbehalt, verschiedene Umstände, aus welchen nach andern Ansichten Spezialbeschwerden abgeleitet werden sollten, vielmehr in Beziehung auf das Ganze des Gutes zu berücksichtigen, und denselben statt bei den einzelnen Bestandtheilen, vielmehr im Allgemeinen Rechnung zu tragen, stellte das leztgenannte Mitglied, in Uebereinstimmung mit dem nächstvorhergehenden, den Antrag:

Aus folgenden Umständen,

a) daß das Universitätsgut zum größten Theil aus Vergabungen entstanden ist,
b) daß die Schenker das Gut, dem sie ihre Schenkung zuwandten, als ein Ganzes und einem bestimmten Zwecke gewidmet dachten,
c) daß die Schenker meistens Baseler Bürger waren, oder doch auf die Stadt Basel eine gewisse günstige Rücksicht nahmen,

folge (abgesehen von ihrem Einfluß auf die Frage der Adjudikation)

1. die Einheit und Untheilbarkeit des Universitätsgutes, *)

2. ein Anspruch von Basel-Stadttheil, daß auf den Fall, daß er zur Uebernahme des Universitätsgutes als berechtigt oder verpflichtet erklärt werden sollte, ihm für diese Uebernahme eine gewisse Erleichterung, die in der Preisbestimmung des Ganzen zu finden sey, eingeräumt werde.

Nachdem bei der Abstimmung die Stimmen darüber getheilt waren, entschied der Herr Obmann aus den bezeichneten Gründen für den obigen Antrag.

Fernere Berathung und Abstimmung vom 10 Juli 1834,

über die Werthbestimmung der mit besondern Ansprüchen belastet erklärten Vermögenstheile.

Es wurde nun (unmittelbar nach dem vorangehenden Entscheid) in Berathung über die Frage getreten: „welche Quota in Folge der durch die Entscheidungen in den Sitzungen vom 8 und 9 dieses Monats anerkannten, auf den verschiedenen Fiscis haftenden Beschwerden, von dem Gesammtbetrag jedes betreffenden Fiscus abzuziehen, und wie sonach der reine Werth desselben zu bestimmen sey?"

---

*) die materielle nemlich, in Bezug auf die Adjudikation oder den Zuschlag dieses Gesammtgutes, als eines einfachen Theilungsobjektes, dessen Werth darum nicht minder einer Theilung der rechtlichen Ansprüche darauf unterliegen konnte als z. B. ein Gebäude, ein Stück Vieh oder Fahrniß, ein Zehndrecht u. s. w. — Die Frage der Adjudikation selbst, d. h. des Zuschlags an diesen oder jenen Theil, blieb indeß hiedurch immer noch unberührt und folgt erst unter Hauptnummer IV.

Das Ergebniß war folgendes:

Der Totalbetrag der sieben als belastet erklärten Fisci, nemlich:		Wurde, in Betracht der darauf haftenden Beschwerden, herabgesetzt, wie folgt:		
		von den durch die Landschaft ernannten Mitgliedern, auf:	von den durch den Stadttheil ernannten Mitgliedern, auf:	vom Obmann: auf:
1. Fisc. legat. medic. in	Fr. 2442. 11			
2. Fisc. alumnorum	= 13816. 63 1/6	F. 12583. —	F. 12000. —	F. 12500. —
3. Fisc. legator. acad.	= 141451. 78 1/3	= 99000. —	= 70000. —	= 75000. —
4. Fisc. gymnasii	= 90437. 35 1/2	= 63400. —	= 45000. —	= 52500. —
5. Fisc. vestiendorum	= 12022. 90 1/2	= 6000. —	= 3000. —	= 5000. —
6. Fisc. pauperum	= 10443. 94 1/3	= 5000. —	= 5000. —	= 5000. —
7. Fisc. universitatis	= 143605. 70 2/3	= 143557. 98 1/2	= 143557. 98 1/2	= 143557. 98 1/2
	Fr. 414220. 43 1/2	F. 329540. 98 1/2	F. 278557. 98 1/2	F. 293557. 98 1/2
Also im Ganzen abgezogen		F. 84679. 45	= 135662. 45	= 120662. 45
Um auszugleichen . .	Fr. 414220. 43 1/2	F. 414220. 43 1/2	F. 414220. 43 1/2	F. 414220. 43 1/2

Kraft der Entscheidung des Obmanns fand sich demnach der ganze Nennwerth des Kapital- oder Geldvermögens, welcher laut Inventar betrug . . . . . Fr. 543,662. 45
mittelst Abzuges von . . . . . = 120,662. 45
herabgesetzt auf . . . . . Fr. 423,000. —

Ferner wurde beschlossen:

In die Bestimmung des Werthes der Sammlungen noch nicht einzutreten, sondern vorerst die Partheien einzuvernehmen.

Urtheil

über die besondern Ansprachen des Stadttheils auf das Universitäts- und Gymnasial-Vermögen.

Vom 11 Juli 1834.

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen u. s. w., urkunden andurch: daß wir über die Rechtsfrage:

Ob und welche Beschwerden auf dem Universitäts- und Gymnasialgut, in Folge seiner Entstehung im Allgemeinen, und der Art der Erwerbung und Bestimmung einzelner Theile desselben insbesondere haften, und in welchem Maße dadurch der Geldwerth des Gutes vermindert werde?

Nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten, —

In Erwägung:

1. daß die Darstellung des Stadttheils, wonach aus jeder Vergabung unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche entweder nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens oder durch die Worte der Vergabung, mit dem Namen einer Stiftung belegt wird, eine moralische Person oder ein neues Rechtssubjekt entstände, keineswegs als richtig angenommen werden kann; —

2. daß dieser Fall zwar als möglich erscheint, jedoch in der vorliegenden Sache nirgends als wirklich vorhanden sich nachgewiesen findet; —

3. daß folglich alle auf dieser Ansicht beruhenden Begehren von gänzlicher Ausscheidung einzelner Theile des Universitätsgutes als unbegründet anzusehen sind; —

4. daß dagegen eine große Anzahl von Vergabungen vorliegt, bei welchen die Urheber derselben eine specielle Zweckbestimmung oder eine eigene Art der Verwendung, Benutzung und Verwaltung vorgeschrieben haben; —

5. daß nun aber solche Vorschriften, so weit es mit den durch den Lauf der Zeiten herbeigeführten Veränderungen der einschlagenden Verhältnisse und Lebens-Ansichten irgend vereinbar ist, heilig gehalten uud befolgt werden sollen, und zwar so, daß auch bei allfälligen Abweichungen, welche Zeit und Umstände gebieten möchten, der muthmaßliche Sinn und Wille der Geber jederzeit so genau als möglich zu beachten ist; —

6. daß diese Verpflichtung in der vorliegenden Sache nicht blos da in Berücksichtigung fällt, wo ein bestimmter Berechtigter nachgewiesen werden kann, der die Erfüllung derselben als sein Recht zu fordern befugt wäre, sondern auch in den viel zahlreichern Fällen, wo in Ermangelung eines solchen streng rechtlichen Verhältnisses jene Verpflichtung mehr als eine bloße Gewissenspflicht erscheint; —

7. daß nun durch Verpflichtungen dieser Art, welche dem Eigenthümer des fraglichen Gutes mit Bezug auf einzelne Bestandtheile obliegen, eine Verminderung des Werthes dannzumal in höherm oder geringerm Grade begründet wird, wenn diese Bestandtheile durch Beob-

achtung der gegebenen Vorschriften der eigentlichen Bestimmung des Gutes, ihrer Verwendung nach, mehr oder weniger entrückt, oder wenn dadurch wenigstens in der Vertheilung der Einkünfte auf die verschiedenen in jener allgemeinen Bestimmung an sich zwar wirklich begriffenen Bedürfnisse ein wahres Mißverhältniß entsteht; —

8. daß hingegen die Werthverminderung, welche aus den angeführten Gründen bei den von Vergabung herrührenden Capitalien vorkommt, sich keineswegs auch auf diejenigen Bestandtheile des gesammten Gutes, welche durch Ersparnisse von dem Ertrage der erstern entstanden, erstrecken kann, weil weder behauptet noch nachgewiesen worden ist, daß nach der gesammten Einrichtung und Verwaltung des Universitätsgutes die Ersparnisse der einzelnen Vergabungen bleibend mit denselben verbunden und die Beschränkungen in Verwendung der letztern auf jene ausgedehnt worden seyen; —

9. daß nun in Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die einzelnen Abtheilungen des Geldvermögens vorerst

der Fiscus legatorum medicus (Fr. 2442. 11)

als Bestandtheil desselben jeden Werth durch den Umstand verliert, daß unbestrittener Maßen der gesammte Ertrag laut einem Vertrag mit dem städtischen Spital dem jeweiligen Spitalarzt abgeliefert werden muß; —

10. daß sodann die in den drei Fiscis

alumnorum (Fr. 13,816. 63 1/6),

legatorum academicorum (Fr. 141,451. 78 1/3)

und Gymnasii (Fr. 90,437. 35 1/2)

enthaltenen Vergabungen aus dem in Erw. 7. a. E. angeführten Grunde schon deswegen in ihrem Werthe

bedeutend verlieren, weil sie beinahe ausschließlich für Stipendien bestimmt sind, und daß diese Herabsetzung durch die vielen derselben hinzugefügten speziellen Bestimmungen, wie z. B. zu Gunsten Angehöriger gewisser Ortschaften, Länder oder Familien u. a. m. noch namhaft verstärkt wird; —

11. daß derselbe Fall auch bei den

Fiscis vestiendorum (Fr. 12,022. 90½)

und pauperum (Fr. 10,443. 94⅓)

deswegen eintritt, weil ihr Ertrag in Folge der mit den Vergabungen verbundenen Zweckbestimmungen und der bestehenden Uebung nicht bloß der freien Verfügung großentheils sich entzogen findet, sondern zum Theil sogar für Zwecke, welche der Universität selbst und dem Staate als solchem fremd sind, verwendet werden muß; —

12. daß endlich ebenso bei dem

Fiscus universitatis (Fr. 143,605. 70⅔)

mit Beziehung auf vier darin enthaltene, zusammen Fr. 920 betragende Vergabungen eine, jedoch ganz unbedeutende Werthverminderung Statt findet; —

13. daß ferner, anlangend die zur Universität gehörigen Sammlungen, auf den von Amerbach, Fäsch, Huber und d'Annone herstammenden vier Bestandtheilen der Bibliothek, und ebenso auf dem von den Erben des Herrn Stadtrathspräsidenten Bernoulli geschenkten Naturalienkabinett nach den Bestimmungen, unter welchen dieselben theils durch Kauf, theils durch Schenkung und Vermächtniß erworben wurden, eine Beschwerde haftet, kraft welcher sie bleibend an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind; —

14. daß dagegen mit Beziehung auf die übrigen Theile der Sammlungen sowohl als des Geldvermögens der Universität, und eben so rücksichtlich des Gymnasialgutes, von Basel-Stadttheil keine weitern speziellen Beschwerden, welche den Geldwerth derselben zu vermindern geeignet wären, genügend nachgewiesen worden sind; —

15. daß namentlich der Ausdruck vieler Schenkungen und Vermächtnisse „der Universität Basel" oder „der Universität zu Basel" u. dgl. keineswegs hinreicht, um jedesmal eine Spezialbeschwerde, wonach das Geschenkte an die Stadt Basel gebunden wäre, zu begründen; —

16. daß dagegen insbesondere folgenden Umständen

a) daß die Personen, welche das Universitätsgut durch ihre Vergabungen vermehrten, dasselbe als ein Ganzes, zu einem bestimmten Zwecke bleibend gewidmet, vor Augen hatten,

b) daß dieses Gut zum größern Theil mittelbar oder unmittelbar aus solchen Vergabungen entstanden ist,

c) daß die Schenker meistens Bürger der Stadt Basel waren, oder doch bei ihren Vergabungen ausdrücklich oder stillschweigend auf die Stadt Basel eine gewisse günstige Rücksicht nahmen,

in dem Theilungsprozeß in der Art billige Rechnung getragen werden muß, daß einerseits das gesammte Gut seiner Bestimmung möglichst erhalten, andrerseits der Kanton Basel-Stadttheil für die gänzliche Uebernahme desselben einigermassen erleichtert werde; —

17. daß endlich die numeräre Bestimmung der in Erw. 9 — 12 anerkannten Verminderung des Nominal-

werthes des Geldvermögens nach der Lage der Akten schon gegenwärtig Statt findet, wogegen rücksichtlich der in Erw. 13 gutgeheißenen Beschwerden, so wie der in Folge der Erw. 16 in Frage kommenden Ermäßigung des Preises die Parteien bei der ohnehin noch übrig bleibenden letzten Verhandlung über das Universitätsgut weiter zu hören sind: —

theils einstimmig, theils durch Stimmenmehrheit, theils bei gleich getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkannt haben:

1. Es sey der Betrag des fiscus legatorum medicus von Fr. 2442. 11, in Folge der darauf haftenden Beschwerde, bei der Abrechnung nicht in Anschlag zu bringen;

2. Sey der reelle Werth der fisci alumnorum, legatorum academicorum und Gymnasii, mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Eigenthümers zu Beobachtung der von den Schenkern gegebenen Vorschriften, für das vorliegende Theilungsgeschäft auf die Summen von Fr. 12,500, Fr. 75,000 und Fr. 52,500 festgesetzt;

3. Sey in gleichem Sinne der fiscus vestiendorum und der fiscus pauperum jeder zu Fr. 5000, und der fiscus universitatis (mit Ausschluß des Reinacher-Hofes) zu Fr. 143,557. 98½ zu berechnen;

4. Hafte auf den Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber, d'Annone und Bernoulli die Beschwerde, daß dieselben an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind;

5. Sey das gesammte Universitätsgut als eine untheilbare Einheit und dem Zwecke des höhern Unterrichts bleibend gewidmet zu betrachten;

6. Habe der Kanton Basel-Stadttheil einen billigen Anspruch, daß ihm auf den Fall, wenn er zur Uebernahme des gesammten Gutes als berechtigt oder als verpflichtet angesehen werden sollte, dießfalls eine gewisse Erleichterung, welche in der Bestimmung des Preises für das Ganze zu finden, verstattet werde;

7. Sey Basel-Stadttheil mit seinen übrigen Forderungen, sowohl hinsichtlich des Universitätsgutes als des Gymnasialvermögens, abgewiesen;

8. Sey über die numeräre Bedeutung der in Disp. 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen nöthigenfalls weiter zu verhandeln;

9. Seyen jedoch die eben erwähnten Punkte mit allen andern bei der Universitätssache noch übrig bleibenden Fragen, namentlich betreffend die Bedeutung und Werthung der Beschwerde aus der Aussteurungsurkunde von 1803 laut Urtheil vom 14 April d. J. und über die endliche Zutheilung in einer einzigen, rein mündlichen Verhandlung zusammenzufassen;

10. Sey für diese Verhandlung auf Montag den 28 d. M. peremtorischer Termin angesetzt;

11. Sey dieses Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

III.

Theilungsfuß.

Verhandlung über dessen Festsetzung für das Universitätsvermögen überhaupt.

(Partheivorträge vom 24 Mai; Berathung und Abstimmung vom 3 Juni; Urtheil vom 10 Juni 1834.)

Partheivorträge.

Erster Vortrag der Landschaft, als Klage.

(Geführt durch Herrn Präsidenten Guzwiller.)

War bloß dahin gefaßt:

Die Universität Basel sey durch das Gesetz vom 17 Juni 1818 die oberste Lehranstalt des Kantons geworden. Da es sich nun darum handle, das Vermögen desselben unter beide Landestheile zu vertheilen, so müssen auch die übrigen Mittel nach dem Maßstabe zu 64 und 36 Prozent vertheilt werden, welcher Antrag hiemit gestellt werde.

Erster Vortrag des Stadttheils, als Antwort.

(Geführt durch Herrn Dr. Bertheau.)

Die Anträge über den Theilungsmaßstab sollen denjenigen

1) über die Ausscheidung gewisser Bestandtheile,

2) über die diesseits geltend gemachten Servituten und Zweckbestimmungen, endlich

3) über die Theilungsart nicht präjudiziren.

Dem gegnerischen Antrag, wie das in die Theilung fallende Vermögen zu vertheilen sey, könne nicht beigestimmt werden. Schon der Obmannsspruch vom 12 Oktober v. J. besage in den Erwägungen (Ziff. 4? vergleiche Lit. A. im Anhang), daß, wenn nach strengen Grundsätzen verfahren werden wollte, die Theilung des Gesammtvermögens in zwei gleiche Theile zu geschehen hätte. — Hier kämen aber noch folgende Momente als Billigkeitsgründe in Betracht, welche eine Abweichung von diesem Grundsatze zu Gunsten Basel-Stadttheils rechtfertigten; denn

1) anerkenne die Dotationsurkunde, daß das Universitätsvermögen zur Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der Stadt Basel vorzugsweise gewidmet sey;

2) sey das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten in der Stadt Basel weit größer, als auf der Landschaft, während doch das Bedürfniß bisher immer den Theilungsfuß bestimmt habe.

Im vorliegenden Falle richte sich das Bedürfniß nicht nach der Bevölkerungsgröße. Man dürfe nicht aus den Augen lassen, daß es sich hier nicht von dem Bedürfnisse eigentlicher Gemeindsschulen, welches allenfalls auf der Landschaft größer als in der Stadt seyn möge, sondern von dem Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten handle. Abstrahire man nun auch ganz davon, daß das Universitätsgut für die Bedürfnisse einer Universität, also einer wissenschaftlichen Anstalt, welche ausserhalb der Bedürfnisse der Landschaft liege, bestimmt sey, so wäre nicht zu verkennen, daß beiden Kantonen Eine wissenschaftliche Lehranstalt Noth thue, jeder der beiden Kantone aber auch sich mit Einer solchen

begnügen könne. Abgesehen von dem Bildungsstande und andern die Größe des Bedürfnisses bestimmenden Umständen, lasse sich nun nicht verkennen, daß in vorliegendem Falle die Größe der Bevölkerung der beiden Kantone auf den Umfang und die Kostspieligkeit der beiden Anstalten ohne Einfluß seyn werde. Dagegen sey eben so gewiß und sey auch wirklich schon in einem frühern Votum laut Akten (S. 41 hievorne) anerkannt, daß andere Verhältnisse, deren nähere Angabe hier nicht nöthig sey, für die Bürger der reichen Handelsstadt größere wissenschaftliche Bedürfnisse herriefen, als in einem fast ausschließlich auf den Ackerbau hingewiesenen Kantone gefunden werden könnten.

3) Rühre das Universitätsvermögen meistentheils von freiwilligen Gaben Basler Bürger her. Freilich sey (im Urtheil vom 12 Okt. 1834, Lit. A. des Anhangs) ausgesprochen worden, daß bei Theilung des Vermögens auf dessen Ursprung keine Rücksicht zu nehmen. Allein dieser Erwägungsgrund beziehe sich auf das durch gezwungene Beiträge entstandene Staatsvermögen, sehr verschieden von dem, welches seine Entstehung freiwilligen Schenkungen verdanke.

Wenn man diese Momente in gehörigen Bedacht nehme und sich die Regel in Erinnerung bringe, daß niemand ernten könne, wo er nicht gesäet hat, und daß sich keiner mit dem Schaden des Andern bereichern solle, so rechtfertige sich der erste Antrag:

„Daß die Theilung zu Drei Viertheilen für den Stadttheil und zu Einem Viertheil für die Landschaft zu geschehen habe."

Subsidiär werde beantragt, daß die Theilung in zwei gleichen Hälften statt finden sollte; —

und eventuell, wenn auch dieses dem h. Schiedsgericht nicht belieben sollte, daß der Maßstab zu Theilung des Kirchen- und Schulguts (d. h. $^2/_5$ für den Stadttheil und $^3/_5$ für die Landschaft) zu Grund gelegt werde, indem Basel eine protestantische Universität sey, und ihr Vermögen zur Unterstützung des Kirchen- und Schulguts verwendet wurde, an welchem der Bezirk Birseck keinen Antheil habe.

Insofern das h. Schiedsgericht auch diesem Antrag nicht beipflichten sollte, so seyen folgende Vermögenstheile von dem Universitätsvermögen auszuscheiden und nach dem Maßstab für Kirchen- und Schulgut zu theilen. (Folgt eine Aufzählung der vom Stadttheil dahin gerechneten sehr zahlreichen Stiftungen und Fisci.)

Alle diese Stiftungen und Vermögenstheile dienten zur Unterstützung des Kirchen- und Schulguts; es seye daher billig und gerecht, daß wenigstens diese nach dem für dieses geltenden Maßstab in die Theilung fallen.

Replik von Basel-Landschaft.

In erster Linie habe man den Antrag gestellt, daß Basel-Stadttheil Drei Viertheile und der Landschaft Ein Viertheil zufallen solle, ohne jedoch denselben zu begründen. Die Gründe, welche für den zweiten Antrag vorgebracht worden, wonach das Vermögen in zwei gleiche Hälften getheilt werden soll, seyen nicht stichhaltig. Der Obmannsspruch vom 12 Okt. v. J., auf welchen man sich diesfalls beziehe, besage nirgend, daß,

weil der Kanton in zwei Theile zerfalle, das Vermögen, streng genommen, in zwei Hälften getheilt werden sollte, sondern in den Erwägungen nur soviel, daß bei der Theilung nicht die bürgerliche Bevölkerung zum Grund gelegt werden könne, weil beide Staaten fortbestehen müßten. Nirgend aber finde sich darin die gegnerisch angerufene Ansicht ausgesprochen.

Man wolle die mehrern Bedürfnisse der Stadt Basel geltend machen. Allein, wenn dieser Grund maßgebend seyn sollte, so müßte der Landschaft weit mehr zufallen, als der Stadt, da ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten viel größer sey, als in der Stadt. Dazu komme, daß hier alle an einem Orte concentrirt werden können, während in der Landschaft deren vielleicht fünf seyn müßten. Allein auf dieses Verhältniß werde das h. Schiedsgericht nicht eingehen wollen, nicht eingehen können.

Auf den Ursprung des Vermögens komme es nach vorhandener Ansprache nicht an. Mit diesem Grundsatz wäre auch die Landschaft bei der Theilung des Kirchen- und Schulgut-Vermögens, welches ausschließlich von ihr herrühre *), wohl gefahren. Allein dieser Grundsatz könne jetzt keine Berücksichtigung mehr finden.

Auch damit sey man nicht einverstanden, daß das Universitätsvermögen nach dem Maßstab für Kirchen- und Schulgut getheilt werde. Nach der Regel müsse nemlich alles Vermögen nach dem für das Staats-Vermögen festgesezten Theilungsfuß getheilt werden. Eine entgegengesetzte Bestimmung müßte in einem Aus-

---

*) Vergleiche Lit. C im Anhang.

nahmegesetze gefunden werden, welches über vorliegenden Gegenstand nicht vorhanden sey. Auch das Gesetz vom 17 Juni 1818 enthalte hierüber weiter nichts, als daß es die Universität als Kantonal-Anstalt erkläre. Die in der Vereinigungsurkunde enthaltene Bestimmung, daß der Bezirk Birseck von dem durch kapitalisirte Zehnten und Bodenzinse entstandenen Kirchen- und Schulgut ausgeschlossen sey, dürfe nicht auf das Universitätsgut, welches nicht auf solche Weise entstanden sey, ausdehnend ausgelegt werden, da vielmehr im Gesetz deutlich gesagt sey, daß die Universität eine Anstalt für den ganzen Kanton sey, deren Vermögen von der Regenz, unter Aufsicht des Erziehungsrathes, einer unmittelbar dem Kleinen Rathe untergeordneten Behörde, verwaltet wurde.

Die Zuschüsse an das Kirchen- und Schulgut flossen nicht aus dem Deputatenfond, sondern aus der Staats-Kasse, an welche der Bezirk Birseck wie der alte Kanton beigetragen habe. Dieser Bezirk werde in eine schwierige Lage versetzt werden, wenn der Theilungsfuß wie für Kirchen- und Schulgut beliebt werden sollte. Auf der einen Seite habe er, da das Universitätsvermögen als Staatsgut erklärt worden, das Recht, in dessen Theilung einzutreten, anderseits würde derselbe davon ausgeschlossen, wenn die Theilung nur mit dem alten Kanton zu geschehen hätte.

In letzter Linie werde das Begehren gestellt, daß einzelne Stiftungen nach dem Theilungsfuß des Kirchen- und Schulguts behandelt würden, da die Universität eine protestantische sey. Allein auch dieses Begehren sey unzulässig, denn da die Universität eine Staats-

Anstalt gewesen, so hätte auch für den katholischen Theil des Kantons gesorgt werden sollen, und daß es nicht geschehen, sey dem Umstand zuzuschreiben, daß dieselbe zu unbedeutend war, welches aber die ursprüngliche Pflicht nicht vernichte, deswegen könne der Bezirk Birseck nicht ausgeschlossen werden. Zudem zählten die in Basel angesessenen Juden und Katholiken auch mit; es sey daher billig, daß der Bezirk Birseck, dessen Bevölkerung im Verhältniß zum Kanton Basel-Landschaft geringer sey, als jene zum Stadttheil, auch nicht in Abzug gebracht werde.

Hiemit wurde der erste Antrag wiederholt.

Duplik von Basel-Stadttheil.

Gegnerischer Seits werde widersprochen, was über den Obmannsspruch vom 12 Okt. v. J. angeführt worden. Allein aus der Ansicht desselben werde man sich überzeugen, daß in den Erwägungen (Ziff. 4) der Grundsatz, daß das Staatsvermögen in zwei gleiche Hälften getheilt werden sollte, ausgesprochen worden, von welchem nur aus Billigkeitsgründen und in Berücksichtigung des mehrern Bedürfnisses abgegangen worden.

Dieses mehrere Bedürfniß in Betreff wissenschaftlicher Anstalten befinde sich auf Seiten der Stadt. Freilich werde von der Gegenparthei die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt und erklärt, die Bedürfnisse der Landschaft seyen größer; allein gewiß seyen die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Landbürger, welche den Kanton Basel-Landschaft ausmachen, nicht die nemlichen, wie die des gebildeten Städters. Auch seyen diese bereits

in der Dotationsurkunde anerkannt, welche jetzt bei Bestimmung des Theilungsfußes zu berücksichtigen seye. Daß auf der Landschaft vier bis fünf Gymnasien oder gar eine Universität zur Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse nothwendig seye, dürfte von der Gegenparthei schwerlich im Ernste behauptet worden seyn; Ein Gymnasium werde derselben wohl genügen.

Die Entstehungsart des Universitätsvermögens insbesondere, in wiefern dasselbe größtentheils aus freiwilligen Beiträgen Baseler Bürger sich gebildet habe, sey schon deshalb richterlicher Berücksichtigung würdig, als doch ohne Zweifel Recht und Billigkeit erheischen, daß jedes von mehrern Personen freiwillig zu einem gewissen Zweck zusammengeschossene Vermögen nach Maßgabe des Einschusses jener Personen zurückgegeben werde, wenn sich in der Folge zeige, daß der Zweck nicht erreichbar sey, und das Vermögen ferner zu dem Zwecke nicht verwendet werden könne. Sobald der Staat die Universität nicht mehr erhalten wolle, besitze er die Einschüsse der Einzelnen an Geld und Gegenständen ohne Rechtsgrund. Da das Universitätsvermögen, nach Aufhebung der Korporation, als ein besonderes ausgeschiedenes Staatsgut, dessen Bestimmung für wissenschaftliche Bedürfnisse unverkennbar sey, erscheine, so gehöre es insofern zum Schulgut des Staats und der Bezirk Birseck könne um so weniger Ansprüche an diesen Theil des Schulguts erheben, als das ganze Universitätsvermögen zur Zeit der Vereinigung (1815) längst schon vorhanden war.

Mit der Forderung, daß für den Bezirk Birseck ein theologischer Lehrstuhl hätte errichtet werden sollen,

werde es der Landschaft wohl nicht Ernst seyn. In keinem Fall sey einzusehen, wie diese Unterlassung dem Bezirk Birseck das Miteigenthumsrecht an denjenigen Bestandtheilen des Kirchen- und Schulguts, von welchen es sich hier handle, hätte verleihen sollen.

Der letzte Einwand, welcher daher genommen werden wolle, daß Katholiken und Juden in Basel mitzählten, widerlege sich nicht nur dadurch, daß gleiches auf der Landschaft der Fall sey, sondern auch vorzüglich dadurch, daß ja nicht für die Katholiken und wenigen Juden des Stadttheils so, wie für die Katholiken des Bezirks Birseck, ein eigner Fond für Kirchen- und Schulbedürfnisse ausgeschieden worden sey, weshalb diese Katholiken mit Unrecht sich mit jenen und den Juden auf gleiche Linie stellen wollten.

Berathung und Abstimmung der Schiedsrichter.

(Sitzung vom 3 Juni 1834.)

Erste Stimme.

Der Theilungsfuß für das Staatsvermögen sey bereits durch frühere Urtheile bestimmt worden. Dieser Maßstab, nemlich 64 und resp. 36 %, bilde die Regel. Ausnahmen von diesem Grundsatze müßten also in vorkommenden Fällen besonders nachgewiesen werden. Basel-Stadttheil berufe sich zu Begründung seiner, von obigem Grundsatz abweichenden Anträge in Hinsicht des Universitätsguts:

1. auf die Dotationsurkunde von 1803, durch welche der Stadt Basel die Zusicherung geworden, daß das

Universitätsmögen vorzugsweise zu Befriedigung ihres Bedürfnisses verwendet werde;

2. auf die Thatsache, daß das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten in der Stadt größer sey als auf der Landschaft;

3. daß das Universitätsvermögen meistentheils aus freiwilligen Schenkungen von Baseler Bürgern herrühre.

Allein diese Gründe seyen nicht stichhaltig, denn

ad 1. besage die Dotationsurkunde nicht, daß das Universitätsvermögen vorzugsweise der Stadt Basel gewidmet seyn solle, sondern nur so viel, daß die Ausgaben für die höhern Lehranstalten, welche schon früher für den ganzen Kanton errichtet worden, insoweit es das Bedürfniß der Stadt Basel erheischt, daraus bestritten werden sollten. Wenn man auch den Ausdruck „bis anhin" als Bezeichnung eines örtlichen Verhältnisses verstehen wollte, so frage es sich, ob für das Bedürfniß der Stadt Basel nicht noch immer wohl gesorgt sey, wenn dieselbe von dem in Theilung fallenden Vermögen ihren Antheil der 36% erhalten hatte.

Ad 2. Die Behauptung, als seye das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten in der Stadt größer als auf der Landschaft, dürfte sich nicht rechtfertigen. Vielmehr dürfte eher die entgegengesezte Behauptung die richtige seyn; denn die Landschaft bedürfe jetzt, da sie ein abgesondertes Gemeinwesen bilde, noch mehr gebildeter Männer, als in dem frühern Verhältnisse, in welchem sie sich befand.

Ad 3. Es sey zwar allerdings richtig, daß das Universitätsvermögen größtentheils oder fast ausschließlich aus Stiftungen von Baseler Bürgern herrühre. Allein

das Universitätsvermögen sey Staatsgut, weil die Universität selbst eine Staatsanstalt war. Auf den Ursprung dieses Vermögens könne keine Rücksicht mehr genommen werden, und es seyen folglich auch die einzelnen Stiftungen, insoferne die Schenker nicht besondere Vorbehalte machten, den Bestimmungen des Hauptguts unterworfen. Auf den Ursprung des Vermögens sey auch bei der Theilung des Kirchen- und Schulguts, welches doch *) ausschließlich von der Landschaft herstamme, keine Rücksicht genommen worden.

Eben so wenig begründet finde sich der erste eventuelle Antrag von Basel-Stadttheil, wonach die Theilung des Universitätsvermögens in zwei gleiche Theile geschehen sollte. Zu Rechtfertigung desselben habe man sich zwar auf den Obmannsspruch vom 12 Oktober abhin berufen; allein in demselben sey nichts enthalten, was zur Unterstützung dieses Antrags dienen könnte.

Auch dem weitern Antrag, daß das Universitätsvermögen nach dem für das Kirchen- und Schulgut aufgestellten Theilungsmaßstabe getheilt werden möchte, könne Votant nicht beipflichten; denn gegen denselben spreche, daß das Universitätsgut als Vermögen des Staats, folglich der Gesammtbevölkerung, erklärt worden sey. Deswegen hätten an diesem Gut, welches von der Regierung verwaltet worden, die sämmtlichen Einwohner Antheil, und es könne daher der Bezirk Birseck nicht, wie es bei dem Kirchen- und Schulgut aus besondern Gründen der Fall war, von der Theilung des Universitätsguts ausgeschlossen werden.

---

*) nach der landschaftlichen Behauptung S. 245 hievorne (womit Anhang Lit. C. zu vergleichen)

Auch flossen die Zuschüsse an das Kirchen- und Schul-Gut, nach der Behauptung der Landschaft, welche, so viel Votant sich erinnere, vom Stadttheil nicht sey bestritten worden, nicht aus dem Universitätsgute, sondern aus dem unmittelbaren Staatsvermögen.

Da nun keine Gründe nachgewiesen werden, welche eine Abweichung von dem als Regel aufgestellten Theilungsfuß rechtfertigen könnten, so werde dahin angetragen:

Daß das Universitätsvermögen nach dem für das Staatsvermögen geltenden Maßstab zu 64 % für die Landschaft und 36 % für die Stadt getheilt werde.

Zweite Stimme.

Ueber die Rechtsfrage:

Nach welchem Maßstabe ist das Universitätsgut unter die zwei neu entstandenen Gemeinwesen im Kanton Basel zu vertheilen? — wird:

In Erwägung:

1. daß durch das schiedsrichterliche Urtheil vom 9 Nov. 1833 ausgemittelt und erkennt ist, es gehöre das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen;

2. daß kein hinreichender Grund vorliegt, für Theilung dieses Theils des Staatsvermögens einen andern Theilungsfuß anzunehmen, als der für Theilung der Staatskasse und der Staatsliegenschaften bereits ist bestimmt worden, zumalen einerseits der wesentlichste Grund, aus welchem der Bezirk Birseck von der Theilnahme an dem Kirchen- und Schulgut mußte ausgeschlossen werden, und ausgeschlossen wurde, bei dem in Frage liegenden Staatsvermögen und dessen Theilung

keine Anwendung findet, und anderer Seits, so wie das zu vertheilende Gut einen ganz allgemeinen Staatszweck hat und vorzüglich zu Vermehrung und Ausbreitung der Wissenschaften und zu Bildung der studirenden Jugend verwendet werden soll, — das Bedürfniß des höhern wissenschaftlichen Unterrichts, bei dem dermaligen Bestande zweier unabhängiger Staatswesen im Kanton, in verschiedenen Beziehuugen auf der Landschaft noch mehr gefühlt werden muß und gefühlt wird, als in der Stadt, in welcher Zeit, Muße, Gelegenheit, vielseitige Aussicht und Hoffnung zur Beförderung und irgend einer Anstellung in Kirche und Staat, durch die ehemalige Staatsform begründet, zur Benutzung der vorhandenen öffentlichen Kantons-Lehranstalt aufmuntern mußte;

3. Daß die Verschiedenheit der Fiscorum, in welche das verzinsliche Universitätsvermögen Behufs seiner Verwaltung ist abgetheilt worden, ohne daß dieselben je einst aufhörten, einen integrirenden Theil des Universitätsguts zu bilden, nicht geeignet ist, auf den Entscheid der Rechtsfrage einzuwirken, und für Theilung dieses Guts einen andern Maßstab zu begründen;

4. Endlich in besonderer Berücksichtigung des Standpunkts, von welchem ausgehend, und der Gründe, nach welchen das Schiedsgericht das Universitätsgut als in die Theilung fallendes Staatsvermögen erklärt hat; —

angetragen:

Es sey das in Frage stehende Staatsgut nach den Bestimmungen des Urtheils vom 12 Okt. 1833, also im Verhältniß von 64 und 36 %, zu vertheilen.

Dritte Stimme.

In Erwägung:

1. Daß das Universitätsgut durch Urtheil vom 9 Nov. 1833 als Staatseigenthum erklärt worden ist;

2. Daß dieses Eigenthum, wenn auch seiner Art nach (als freies oder beschränktes), so wie seinem Umfang, seinen Gegenständen und seinem Werthe nach, annoch ganz unbestimmbar, dennoch grundsätzlich einer Beurtheilung des anzuwendenden Theilungsfußes fähig ist, weil die Gründe hiezu in geschlossenen Partheiverhandlungen vorliegen;

3. Daß der Grund des Bedürfnisses, aus welchem laut der Urtheile vom 12 und 18 Okt. (Lit. A. und B. im Anhang) der Theilungsmaßstab für dasselbe hergeleitet wurde, im vorliegenden Falle wirklich einer derjenigen „Modifikationen in seiner konkreten Anwendung" Raum giebt, deren Möglichkeit sich in Erw. 8 u. f. f. des erstern und Erw. 5 des andern dieser beiden Urtheile angedeutet findet, indem nemlich das Universitätsgut sowohl durch seinen geschichtlichen Ursprung im Willen der Stifter, als auch durch wirkliche Vorschrift der Gesetzgebung selbst, zu dem eigenthümlichen Stiftungszwecke des höhern Unterrichtes gewidmet ist, demnach das maßgebende Bedürfniß bei dessen Theilung nicht nach den allgemeinen Verhältnissen der Staats-, Kirchen- und Schulgut-Verwaltung überhaupt, sondern nach den besondern Erfordernissen dieses Zweckes und unter den besondern Bedingungen seiner Erreichung im Kanton Basel zu bemessen bleibt;

4. Daß die vom Stadttheil in dieser Beziehung angeführte Vorschrift der Dotationsurkunde von 1803 hier darum in keinerlei Betracht kommen kann, weil über deren rechtliche Wirkung bereits durch Urtheil vom 14 April d. J. vorläufig im Allgemeinen entschieden, und zur Anwendung desselben eine besondere Partheiverhandlung verlangt und angesetzt worden ist;

5. Daß die Gründe des Stadttheils für einen Vorzug in Bezug auf städtische Verhältnisse, Berufs- und Lebensweise, bei der dermaligen selbständigen Stellung der Landschaft in politischer und kirchlicher Hinsicht, welche sie in Betreff des Bedürfnisses höhern Unterrichts mit jenem auf gleiche Linie stellt, nicht als haltbar erkannt werden können;

6. Daß dagegen auch die stärkere Bevölkerung der Landschaft, nach dem ausgemittelten Verhältniß von 64 zu 36 in diesem besondern Falle keineswegs einen Unterschied im Bedürfniß solcher höhern Lehranstalten begründen kann, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, sich bei bedeutendem Kostenaufwande doch nur für einen sehr kleinen Theil der Staatsbewohner zur Benutzung eignen und aus diesen beiden verbundenen Gründen nur für größere Abtheilungen eines Landes oder Staates bestimmt seyn können;

7. Daß demnach auf den einen möglichen Fall der künftigen Zuscheidung, d. h. bei einer reellen Theilung des Universitätsgutes, oder seines Geldwerthes, die geringe Gebietsausdehnung, verbunden mit großer Beschränktheit der aus der Theilung hervorgehenden ökonomischen Hülfsquellen zu Stadt und Land, eine Mehrheit höherer Lehranstalten von gleicher Art und

Stufe, wie Gymnasien, Gewerbsschulen, Kunstschulen, wissenschaftliche Fakultäten u. s. w. auf keiner von beiden Seiten als nothwendig, zweckmäßig, oder auch nur möglich erkennen läßt, und die muthmaßliche annähernde Gleichheit in der Zahl der Besuchenden einen wesentlichen Unterschied in dem Bedürfniß der Unkosten eben so wenig begründen kann;

8. Daß hinwieder auf den andern möglichen Fall der Zuscheidung, d. h. bei fortbestehender Gemeinsamkeit solcher Anstalten nach ideellen Eigenthumsantheilen oder Bruchzahlen, abermals ein völlig gleiches Bedürfniß auf beiden Seiten eintreten würde, zur gemeinsamen Verwaltung und Verfügung durch gleichgetheiltes Stimmrecht mit Erfolg mitzuwirken, und daß durch eine ungleiche Abtheilung zwischen einer bleibenden Mehrheit auf der einen, und einer bleibenden Minderheit auf der andern Seite jeder Entscheid unbedingt in die Hände des stärkern Theilhabers gelegt, das Mitrecht des schwächern aber ebenso unbedingt vernichtet würde;

9. Daß, abgesehen von dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses, die gerechte Rücksicht auf die weitaus überwiegende, ja beinahe ausschließliche Entstehung des gesammten Kapitalvermögens, so wie des größern Theils der Sammlungen der Universität aus freiwilligen Gaben, Widmungen und Leistungen Stadt-Baselischer Bürger und Familien, sich einer Theilung, wonach der geringere Theil davon dem Stadttheil zufiele, als einer höchst unbilligen Schmälerung wohlbegründeter Ansprüche, entgegenstellt, zumal mit Beiträgen dieser Art weder iemals, wie bei Entrichtung

gesetzlicher Abgaben, Pflicht und Voraussetzung verbunden war, sie den Staatsbehörden als freies Eigenthum zu beliebiger Verfügung zu überlassen, noch auch bei jenen erstern die Rücksicht auf anderweitige billige Ausgleichung, wie bei diesen letztern, eintreten kann, wo die Summe verschiedenartiger Leistungen, wie z. B. an direkten und indirekten Abgaben, an persönlichen Anstrengungen im Milizdienst u. s. w. sich im Zusammenhange genommen, zwischen den verschiedenen Landestheilen und Einwohnerklassen einigermaßen aufwiegen mag, während in vorliegendem Falle, so viel erhellt, von der einen Seite im unbedingtesten Sinne Nichts, von der andern aber beinahe Alles und von der gemeinsamen Staatsverwaltung nach Verhältniß nur sehr wenig zu dem dermaligen Bestande des Universitäts-Gutes beigetragen worden ist *); — wird

angetragen:

1. Alles theilbare Universitätsvermögen, seye es an freiem oder beschränktem Eigenthum, soll zwischen Stadttheil und Landschaft zur Hälfte getheilt werden;

2. Sey durch diesen Entscheid weder der nähern Bestimmung des Umfangs dieses Gutes, nach Gegenständen, Rechten oder Geldwerth, noch der Art und Weise der Theilung und Zuscheidung selbst, in irgend einem Sinne vorgegriffen.

---

*) Dieser Gesichtspunkt der billigen Rücksicht auf den beinahe durchgängig städtischen Ursprung des gesammten Kapitalvermögens und der Sammlungen, welchen der Stadttheil sowohl bei der frühern Verhandlung über die Spezialansprachen (unterm 14 April und 9 Mai) als auch bei der gegenwärtigen über den Theilungsfuß (unterm 24 Mai)

Vierte Stimme

Erwägt vorerst Folgendes:

Das Universitätsvermögen ist durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 unter Vorbehalt der speziellen Ansprüche, welche Basel-Stadttheil auf dasselbe allfällig zu machen sich berechtigt halten dürfte, als zu dem in die Theilung fallenden Staatsvermögen gehörig erklärt worden.

Votant, der in einer mit jenem Urtheil in Widerspruch liegenden Ansicht stand, ist zwar weit entfernt, die Rechtskraft desselben neuerdings in Frage zu stellen; er hält aber dafür, es seyen bei Ausmittlung des Theilungsfußes, selbst nach Anleitung der Erwägungsgründe, auf welche sowohl dieses als das Urtheil vom 12 Okt. 1833 (Erw. 4) gestützt ist, alle diejenigen zu Gunsten Basel Stadttheil sprechenden Rücksichten zu nehmen, welche im Gebiet der Billigkeit liegen.

Seiner rechtlichen Natur nach würde das Vermögen der Universität in die Kategorie des Schul- und Kirchenguts und folglich auch unter den für dieses schiedsrichterlich ausgemittelten Theilungsfuß fallen, zumal dasselbe, gemäß seiner eigentlichen Zweckbestimmung und nach dem deutlichen Wortlaut der einschlagenden

---

geltend gemacht, und die beiden von ebendemselben ernannten Schiedsrichter schon bei dieser allgemeinen Rechtsfrage in Betracht zu ziehen erachtet hatten, ist sodann, nach Abweisung einer solchen Erwägung in diesem Abschnitte des Theilungsgeschäftes durch den Obmannsspruch vom 10 Juni S. 262 hienach, Erw. 2 c, neuerdings bei der, der Zeitfolge nach spätern Berathung über jene früher erhobenen Spezialfragen zur Sprache gekommen, und hat daselbst diejenige Erledigung gefunden, welche das Protokoll der Sitzung vom 10 Juli, S. 231, so wie das Urtheil vom 11 Juli, S. 234 hievorne, in Erw. 16 und Disp. 6 ausweiset.

Stellen der Aussteurungsurkunde vom 7 Okt. 1803, unter den Schul- und wissenschaftlichen Anstalten begriffen werden muß. Faßt man aber den Zweck ins Auge, der bei einer höhern wissenschaftlichen Lehranstalt beabsichtigt wird, und unterscheidet zwischen den Bedingungen, denen eine solche gegenüber den untern Lehranstalten, wie z. B. Primar- und Sekundarschulen, unterliegt, so muß sich von selbst die Ueberzeugung feststellen, daß, bei Ausmessung der ökonomischen Mittel für die eine oder die andere, nicht der gleiche Maßstab und folglich auch nicht der gleiche Theilungsfuß wie bei dem Kirchen- und Schulgut überhaupt in Anwendung gebracht werden könne.

Der ehevorige Kanton Basel ist in zwei Theile zerfallen. Jeder derselben bedarf der höhern und niedern Lehr- und Schulanstalten, wovon der Umfang und die Zahl der Letztern durch die Bevölkerung bedingt wird.

Wenn demnach, bei Ausmittelung des Theilungsfußes für das Schul- und Kirchengut im Allgemeinen, Rücksicht auf die Bevölkerung eines jeden der beiden Landestheile genommen worden ist, so ist dadurch den beiderseitigen Bedürfnissen allerdings billige Rechnung getragen worden. Jede Gemeinde, sey es einzeln oder in Verbindung mit mehrern andern, bedarf eines Seelsorgers und der erforderlichen kirchlichen Einrichtung; eine jede einer eigenen Primarschule. Ganz anders verhält es sich aber mit den höhern Lehranstalten, deren Bedürfniß in der Regel nicht durch die Bevölkerung bestimmt wird. Abgesehen davon, ob die Zahl der Bevölkerung des einen Theils der sich neugebildeten zwei von einander unabhängigen Gemeinwesen, diejenige

des andern Theils übersteige, beide haben das Bedürfniß einer höhern Lehranstalt, und ob eine jede derselben von zehn bis zwanzig oder mehr Schülern besucht werde, der Kostenaufwand für die Lehrmittel, welche dem Staat zu bestreiten obliegen, ist im Grunde ein und derselbe.

Um also den Stiftungszweck des in die Theilung fallenden freien und unbelästigten Theils des Universitätsvermögens für beide Theile möglichst vollständig zu erreichen, müssen entweder beide Theile die bestehende höhere Lehranstalt unter sich gemeinschaftlich, nach dem Maße ihrer beiderseitigen Bedürfnisse, frei benutzen, oder aber ein jeder derselben muß eine eigene Anstalt errichten.

Im erstern Fall bedarf es keiner Theilung und folglich auch keines Theilungsfußes; im letztern hingegen, wenn (wie es der Fall zu seyn scheint) wirklich zu einer Theilung geschritten werden will, müssen, bei gleichen Pflichten, auch die Rechte, und bei gleichen Bedürfnissen auch die Mittel gleich gestellt werden.

Wenn neben diesen, auf Recht und Billigkeit gestützten Gründen, noch die Betrachtung in Anschlag gebracht wird, daß das sämmtliche Stiftungsvermögen, um dessen Theilung es sich hier handelt, ausschließlich von Bürgern der Stadt Basel und zwar zum Theil schon zu einer Zeit, wo die Landschaft noch keinen integrirenden Theil des Kantons Basel ausmachte, in der unverkennbaren Absicht gestiftet wurde, eine höhere Lehranstalt ihrer Vaterstadt auszusteuern, und daß nicht nachgewiesen werden kann, daß die Landschaft weder in frühern noch in spätern Zeiten je irgend einen

Beitrag zu demselben geleistet habe, — so muß diese unwidersprechliche Thatsache dem Schiedsgericht, dem nach §. 9 des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 eine Theilung „auf billigem Fuß" expressis verbis vorgeschrieben ist, bei Ausmittlung des Theilungsfußes im höchsten Grad als maßgebend erscheinen. — Hierauf gestützt, wird

angetragen:

Es sey derjenige Theil des Universitätsvermögens, welcher, nach endlicher Erörterung aller von Basel-Stadttheil auf die Universität gemachten speziellen Ansprachen, besage des Urtheils vom 9 Nov. 1833, als Staatsvermögen in Theilung fällt, zwischen Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft in zwei gleiche Theile zu theilen.

Bei fortgesetzter Discussion bemerkte der dritte Antragsteller noch Folgendes:

Die von Recht und Billigkeit gebotene Forderung, daß bei Bestimmung des Theilungsfußes für das Universitätsvermögen auf die vielen Schenkungen und Stiftungen von Bürgern von Basel Rücksicht genommen werde, könne nicht durch Berufung auf den Umstand, daß das Kirchen- und Schulgut, obschon es ausschließlich von der Landschaft herrühre, unter die beiden Landestheile nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt worden sey, beseitiget werden. Denn die Zehnten und Bodenzinse, deren Loskaufskapital den Kirchen- und Schulfond (nach seinem weitaus größten Theil) ausmache, seyen zur Zeit, als Basel die Landschaft durch Kauf und andere rechtmäßige Mittel erworben,

eine von Seiten der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen anerkannte Rechtsschuld gewesen. Wenn dieses unbestreitbar richtig sey, so könne die Tilgung dieser Schuldpflicht, die durch den Zehnt- und Bodenzinsloskauf geschah, nicht mit freiwilligen Schenkungen auf Eine Linie gestellt werden, da erstere auf einer rechtlichen Nothwendigkeit, letztere auf einer freien Handlung der Schenkenden beruhte. Die angerufene Analogie bei Vertheilung des Kirchen- und Schulguts und des Universitätsvermögens finde also gar nicht statt. Vielmehr verlange Recht und Billigkeit, daß dieses letztere, welches, mit Ausnahme der durch Säkularisirung einiger Klöster erworbenen wenigen Gebäude, beinahe ausschließlich durch freiwillige Vergabungen von Bürgern aus Basel seinen Ursprung genommen habe, nur in demjenigen Maßstab zur Theilung gezogen werde, wie im Votum beantragt worden.

Urtheil
über den Theilungsfuß.

Vom 10 Juni 1834.

Wir Obmann und Mitglieder des eidgenössischen Schiedsgerichts, in Sachen u. s. w., urkunden anmit: daß wir über die Rechtsfrage:

Welcher Theilungsfuß für das Universitätsgut gelte?

Nach Anhörung der Partheivorträge und Prüfung der eingelegten Akten, —

In Erwägung:

1. Daß die Grundsätze, nach welchen der Theilungsfuß durch das Urtheil vom 12 Okt. v. J. für die so-

genannte Staatskassa festgestellt wurde, nach dem ausdrücklichen Inhalt dieses Urtheils, so wie derjenigen vom 14, 15 und 18 desselben Monats, sich auf das gesammte Staatsvermögen beziehen; —

2. Daß nun aber kein genügender Grund vorhanden ist, um bezüglich auf den vorliegenden Theil des Staatsgutes von der aus jenen Grundsätzen abgeleiteten Regel abzugehen, zumal

a) der Stand der beiderseitigen Bedürfnisse, wie er von Seite Basel-Stadttheils angegeben wird, weder als richtig anerkannt werden kann, noch, abgesehen hievon, im Sinne der angeführten Urtheile zu den daraus abgeleiteten Folgerungen berechtigen würde;

b) die Rechte, welche der Stadt Basel kraft der Dotationsurkunde an dem Universitätsgut zustehen, durch das Urtheil vom 14 April d. J. bereits ihrem Umfange nach bestimmt sind, und als eine auf demselben haftende Beschwerde sowohl bei Bestimmung des Betrags als bei der Zutheilung dieses Theils des Staatsvermögens in Anschlag gebracht werden müssen, folglich auf den als reines Staatsgut übrig bleibenden Betrag und die Größe der jedem Theile zufallenden Quote desselben keinen weitern Einfluß ausüben können;

c) der Umstand, daß das Universitätsgut großentheils aus Schenkungen von Bürgern der Stadt Basel entstanden seyn soll, so weit er nicht durch entgegengesetzte Rücksichten (wie z. B. diejenigen auf das frühere Verhältniß zwischen Stadt und Landschaft) aufgewogen wird, nicht bei der jetzt vor-

liegenden Frage, sondern vielmehr bei der Zutheilung und Preisbestimmung, als den Punkten im Theilungsprozeß, bei welchen das billige Ermessen des Richters vorzugsweise zu walten hat, seinen Einfluß ausübt;

d) endlich ein positiver Rechtsgrund, durch welchen der Bezirk Birseck oder irgend ein anderer Landestheil von dem Universitätsgut ausgeschlossen würde, wie dieß bei dem Kirchen- und Schulgut, laut Urtheil vom 18 Okt. v. J. (Erw. 6) der Fall war, keineswegs vorliegt: —

Bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkannt haben:

1) Es finden die Bestimmungen der Urtheile vom 12 Oktober und 9 November v. J. (den Theilungsfuß betreffend) auch auf den in Frage stehenden Theil des Baselschen Staatsvermögens ihre Anwendung.

2) Mittheilung.

IV.

Theilungsart, Vermögenszuschlag und Bedingungen.

Schlußverhandlung darüber, mit Einbegriff der endlichen Werthbestimmung des Gesammtvermögens für diesen Zweck, nach Maßgabe der darauf haftenden allgemeinen Lasten und Rechtsbeschränkungen, zufolge der Urtheile vom 14 April und 11 Juli 1834.

(Partheivorträge vom 28 Juli; Berathung und Abstimmung vom 29 Juli; Endurtheil vom 6 August.)

Partheivorträge.

(Sitzung vom 28 Juli 1834.)

Vortrag des Stadttheils, als Klage.

(Geführt durch Herrn Rathsherrn Dr. A. Heusler.)

Nachdem durch Spruch vom 14 April d. J. vom Tit. Schiedsgericht ausgesprochen worden:

„Es hafte auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde"; —

nachdem durch Spruch vom 11 d. Monats, neben Herabsetzung des Werthes des Vermögens wegen den darauf haftenden Stiftungslasten, die Lokalität eines bedeutenden Theils der Sammlungen ausgesprochen, die Untheilbarkeit des Ganzen festgesetzt und der billige

Anspruch von Basel-Stadttheil auf Preiserleichterung im Fall der Uebernahme anerkannt worden, so ist auf heute Tag angesetzt worden zur weitern Verhandlung über den Einfluß dieser Beschwerden

I. auf den Werth und

II. auf die Zutheilung dieses Gutes.

Erste Abtheilung.

Einfluß auf den Werth des Universitätsgutes.

Eine Sache hat überhaupt einen Werth, insoferne sie zur Befriedigung von Bedürfnissen geeignet ist; eine Sache kann zur Befriedigung von Bedürfnissen dienen, entweder unmittelbar dadurch, daß sie gerade dazu gebraucht wird, oder unmittelbar, dadurch, daß mit derselben eine andere Sache, die zum unmittelbaren Gebrauche dient, erworben werden kann.

Diesem Unterschiede entspricht der zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth einer Sache. Diese sind die beiden Rücksichten, nach welchen der Werth einer Sache im Allgemeinen beurtheilt wird, die beiden Bestandtheile gleichsam, welche den Werth einer Sache ausmachen.

Je dringender und wichtiger nun das Bedürfniß ist, welches durch eine Sache befriedigt werden kann, desto größer ist ihr Gebrauchswerth, und je allgemeiner der Gebrauchswerth einer Sache ist, d. h. je Mehreren dieselbe nützlich seyn kann, desto größer ist auch ihr Tausch- oder Verkehrswerth.

Frägt man nun nach dem Einfluß von Beschwerden und Beschränkungen auf den Werth einer Sache, so muß diese doppelte Rücksicht ins Auge gefaßt werden,

und es ergiebt sich, daß je mehr durch diese Beschwerden der Gebrauch oder die Nutzung einer Sache in Anspruch genommen wird, und jemehr dieselbe den Austausch oder Verkehr einer Sache erschweren, desto mehr vermindern sie den Werth des Eigenthums an dieser Sache.

In Anwendung dieser einfachen und natürlichen Sätze gehen wir nun zu der Betrachtung der verschiedenen anerkannten Beschwerden über, und fassen zuerst den Einfluß jeder einzelnen derselben, und dann aller combinirt ins Auge.

A. Betrachtung dieser Beschwerden einzeln genommen.

I. Oertlichkeit einzelner Sammlungen.

Nach Laut der Disp. 4 des Spruches vom 11 d. M. haftet auf den fünf Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber, d'Annone und Bernoulli die Beschwerde, daß dieselben an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind.

Es muß zuerst die Bedeutung dieser Sammlungen entwickelt werden, und zwar nach den einzeln Fächern.

1. Bedeutung der fraglichen fünf Sammlungen.

(Hier sucht der Wortführer des Stadttheils umständlich und mit vorgelegten Katalogen darzuthun, daß diese fünf an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebundenen Sammlungen sowohl der Art nach (zwar mit Ausnahme der beiden kostbarsten Holbeinischen Gemälde, worunter die Passion, welche von anderer Seite herrühren) das Vorzüglichste an Büchern, Kunstschätzen, Münzen und Naturalien in sich fassen, was die Experten bei der Schätzung des Ganzen, seines Werthes oder seiner Seltenheit wegen besonders berücksichtigt hatten, als auch, dem Umfange nach, wohl drei Viertheilen der Bibliothek, nebst

zwei Drittheilen aller übrigen wissenschaftlichen und Kunstgegenstände gleich kommen, demnach nur ein verhältnißmäßig geringer Theil dieser Besitzthümer als freies Universitätsgut übrig bleibe.)

2. Einfluß der Beschwerden der Oertlichkeit auf den Werth des Eigenthums an diesen Sammlungen.

Diese Sammlungen also, deren Werth und Bedeutung an sich in dem Bisherigen entwickelt ist, sind bleibend an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden, und es frägt sich nun, welchen Einfluß diese Beschwerde auf den Werth des dem Staate zustehenden Eigenthums haben möge?

Obschon das Urtheil vom 11 Juli der Beschwerde der Oertlichkeit allein erwähnt, so ist doch anzunehmen, daß die in den meisten der obigen Stiftungen bedungene Unveräußerlichkeit derselben darunter ebenfalls verstanden seyn wird, da einerseits nicht angenommen werden kann, das Tit. Schiedsgericht habe dem klar ausgesprochenen Willen der Stifter zuwider, die Nichtachtung dieser Bestimmung aussprechen wollen, anderseits aber die nothwendige Oertlichkeit solcher zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Sammlungen fast unbedingt die Unveräußerlichkeit derselben faktisch zur Folge hat, und also in sich schließt.

Es ist nun aber klar, daß durch solche Beschwerden der Werth des Eigenthums geradezu auf nichts herab sinkt.

Allerdings, diese Sammlungen sind eine der Zierden der Stadt Basel, sie sind von hohem Werthe für jeden Kunst und Wissenschaft liebenden Bürger und Einwohner derselben; aber dieses Alles ist ja nun der Stadt Basel bereits durch den Spruch vom 11 Juli gesichert, und

zwar ohne alle Rücksicht, wer Eigenthümer derselben seyn möge. Auch ist leicht einzusehen, daß das eben der Sinn und der Wille der Geber war, so daß die Stadt Basel diesen Vortheil nicht dem bloßen Zufall, sondern der Absicht, dem Willen der Stifter zu danken hat; sie wollten ihre Vaterstadt dotiren, ihrer Vaterstadt den Genuß und Besitz werthvoller Sammlungen sichern. Das Eigenthum aber, das so beschwerte, welchen Nutzen gewährt es wohl dem Staate, welche Dispositions-Befugniß? Gar keine. Wohl aber sind Lasten verschiedener Art damit verbunden, Lasten, welche im Berichte der Herren Bücher-Experten aufgeführt werden, und welche, nachdem Besitz und Nutzung der Sache zum voraus der Stadt Basel gesichert ist, einzig und ausschließlich auf dem Eigenthümer, dem Staate, haften müssen. Es möchte sich daher leicht nachweisen lassen, daß ein solches Eigenthum, wenn den aus Gründen der Pietät und Humanität darauf haftenden Verpflichtungen Genüge geleistet werden soll, eher eine Last als ein Vortheil genannt werden könne; jedenfalls aber fällt es in die Augen, und bedarf keiner weitern Ausführung, daß der Werth des Eigenthums an diesen Sammlungen wenigstens auf keine Weise mehr zu Geld angeschlagen und auf das Inventarium gebracht werden kann. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß, wenn obige sehr mäßige Berechnungen des Werthes der fünf Lokalsammlungen bezweifelt werden sollte, eine Expertise darüber am besten Licht zu verbreiten geeignet wäre.

II. Untheilbarkeit des gesammten Universitätsgutes.

Das Dispositiv 5 des Spruches vom 11 Juli lautet: „Sey das gesammte Universitätsgut als eine untheil-

bare Einheit und dem Zwecke des höhern Unterrichts bleibend gewidmet zu betrachten."

Auch diese Beschwerde der Untheilbarkeit verdient in ihren Folgen eine nicht unbedeutende genannt zu werden.

a) Es wird der Verkehr mit demselben erschwert, und fast unmöglich gemacht; dadurch verliert dasselbe in Bezug auf seinen Tauschwerth; schon die Uebernahme eines so bedeutenden Ganzen gegen Bezahlung ist eine Beläſtigung; die Anlagen von Kapitalien sind nicht alle liquid; die Sammlungen gewähren keinen ökonomischen Vortheil; die Gebäude sind kostbar zu unterhalten.

b) Die bleibende Bestimmung des Guts zu besondern Zwecken macht eine besondere Verwaltung desselben nothwendig, wie das z. B. auch im Spruche vom 14 April, Erwägung 3, b. und c. angedeutet ist. Auch das ist ein ökonomisch nachtheiliger Umstand, wie denn bekanntlich in neuerer Zeit aus finanziellen Gründen gar manches gegen solche abgesonderte Verwaltungen eingewendet wird.

c) Die Erfahrung zeigt aber auch, daß der Ertrag solcher gesonderter Theile des Staatsvermögens geringer ist, als bei Vermögen, über welche eine freie Disposition gestattet ist. Die Verantwortlichkeit, unter welcher die Verwalter solcher Fonds stehen, bewirkt, daß sie mit der größten und ängstlichsten Vorsicht bei der Anlage der Kapitalien verfahren müssen; daher auch in der Regel die Fonds solcher Verwaltungen sich den niedersten Zinsfuß gefallen lassen müssen. So z. B. wird sonst in

Basel das Geld zu 4 Proz. angelegt, und auch bei verschiedenen Anläßen in dem gegenwärtigen Theilungs-Prozeß ist dieser Zinsfuß zu Grunde gelegt worden, z. B. bei Kapitalisirung des Ertrags der Stadtgrabengelände und bei den Armenfrüchten.

Aus den Rechnungen über das Universitätsgut seit dem Jahr **1818** ergiebt sich aber, daß der Zinsertrag dieses Vermögens durchschnittlich kaum etwas über **3** Proz. beträgt, wobei erst die Verwaltungskosten noch nicht berechnet sind. Würde z. B. der durchschnittliche Zinsertrag seit dem Jahr **1818** nach dem Maßstab von **4** Proz. kapitalisirt, so würde wohl als Kapitalbetrag des Geldvermögens eine Summe sich herausstellen, welche um circa **20** Proz. geringer wäre, als der effektive Werth desselben beträgt.

d) Alle diese Nachtheile und Uebelstände sind in dem Falle noch um so bedeutender, wenn der Uebernehmer des Guts etwa durch die Uebernahme zum Schuldenmachen gezwungen würde, wo denn überdies noch die bei aller Vorsicht nie gänzlich auszuweichende Gefahr von Kapitalverlüsten doppelt bedenklich erscheinen müßte.

Dieses, Tit., sind Gründe, aus denen sich ergiebt, daß die Bestimmung, daß das Universitätsgut ein untheilbares Ganze sey, nicht ohne Einfluß auf den Gesammtwerth des Vermögens seyn könne. Doch ist es äußerst schwer, wenn nicht unmöglich, diese Beschwerde zu bestimmten Prozenten anzuschlagen, und muß daher vorerst genügen, darauf aufmerksam gemacht zu haben.

III. Beschwerde aus der Dotationsakte.

Durch den Spruch vom 14 April wurde erkannt: „Es laste auf dem Universitätsgut zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht gesorgt seyn würde."

Zugleich ist in dem Erwägungsgrunde 3, b. und c. anerkannt, daß durch die Verfügungen der Dotationsurkunde, wonach das Universitätsgut nach bisheriger Uebung verwaltet werden soll, der Stadt Basel das Recht zugesprochen ist, eine besondere, von der des allgemeinen Staatsgutes getrennte Verwaltung des Universitätsgutes zu verlangen.

Der Untersuchung über den Einfluß dieser Beschwerde auf den Werth des Gutes muß zuerst die Beantwortung der im Spruche vom 14 April unentschieden gelassenen Frage:

„Ob und wie der schon am 7 Okt. 1803 vorhanden gewesene Theil des Universitätsgutes nebst den seitherigen Ersparnissen von dem Ueberreste zu unterscheiden ist", vorangehen.

Erst durch die Vorträge der Partheien, welche hinsichtlich der besondern Ansprüche auf einzelne Bestandtheile des inventarisirten Vermögens zu den Akten gegeben wurden, und durch die diesen Vorträgen beigefügten gesammten Universitätsrechnungen und sonstigen Urkunden ist das Tit. Schiedsgericht in den Stand gesetzt, über diese Frage zu entscheiden. Basel-Stadttheil glaubt, daß nach Lage der Dinge nicht wohl ein

Rechtsgrund für eine solche Unterscheidung, von welcher es sich hier handelt, Statt finden könne.

Einstweilen wird zur Abschneidung einer doch nur fruchtlosen Discussion darüber bemerkt:

A. Das Geldvermögen besteht, mit Ausnahme einiger verhältnißmäßig sehr geringfügiger Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, nur aus den 1803 vorhanden gewesenen Fonds und den seitherigen Ersparnissen; eine Unterscheidung zwischen jenen neuern Schenkungen und dem früher vorhandenen Vermögen wird hienach um so überflüssiger seyn, als ohne Zweifel die erstern derselben Zweckbestimmung wie die letztern unterliegen, und deshalb auch mit den letztern gemeinschaftlich, als Bestandtheile eines und desselben Vermögens, verwaltet wurden.

B. Die beträchtlichen Erwerbungen zu den Sammlungen, welche seit der Dotationsakte Statt hatten, bestehen:

a) in Anschaffungen aus Ersparnissen des Legatenfonds und aus den Zinsen des Bibliothekfonds. Beide haben unzweifelhaft dieselbe rechtliche Natur, welche den Mitteln, aus denen sie angeschafft wurden, beigelegt werden muß.

b) Sehr bedeutend sind in dieser Periode die Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen für die Sammlungen; doch kommen dieselben für die hier zu verhandelnde Unterscheidung in keinen Betracht, weil alle entweder lediglich in demselben Verhältnisse zu den Sammlungen wie die Geldvermächtnisse u. s. w. zu dem Geldvermögen stehen, oder, wo sie besondern Zweckbestimmungen

unterliegen, diese leztern solcher Art sind, daß die fraglichen Gegenstände nur als Dotation der Stadt Basel aus Privatrechtstiteln erscheinen, und als solche auch bereits durch Spruch vom 11 d. M. anerkannt sind.

c) Aus Mitteln des Staats ist seit 1803, wie die Landschaft bereits stillschweigend anerkannt hat, nichts, oder doch wenigstens nichts, das irgend der Rede werth wäre, den Sammlungen hinzugefügt worden.

Auch hinsichtlich der Sammlungen wird daher kein Grund zur Unterscheidung des 1803 Vorhandengewesenen und des aus den Ersparnissen seither Angeschafften von den übrigen Bestandtheilen vorliegen.

C. Bei den Liegenschaften, welche nur durch den Reinacher Hof seither einen Zuwachs erhielten, versteht sich ohnedem von selbst, daß die Unterscheidung, von der es sich hier handelt, nicht Platz greifen kann, da dieses Gebäude aus den Mitteln des fiscus universitatis, als aus theils 1803 schon vorhandenen, theils seither bis 1818 noch hinzugekommenen Ersparnissen des Legatenfonds, angekauft worden ist, und dasselbe schon als Aufbewahrungsort für die Sammlungen deren Schicksal theilen muß.

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich, daß die in Erwägung 9 a. E. des Spruches vom 14 April aufgestellte Frage verneinend beantwortet werden muß, und daß somit das Ganze vorhandene Universitätsgut der Beschwerde aus der Dotationsurkunde unterliegt.

Bei der Untersuchung nun über den Einfluß dieser Beschwerde auf den Werth des Gutes muß zuerst der

innere Umfang der Beschwerde festgestellt, d. h. die Frage beantwortet werden: Welche Mittel erfordert die Befriedigung des wissenschaftlichen Bedürfnisses der Stadt Basel?

Als wissenschaftliche Anstalten, welche die Dotations-Urkunde als Bedürfniß der Stadt Basel ansehen mußte, sind zu erwähnen: Lehranstalten und Sammlungen.

1. Lehranstalten. Welche Mittel erfordert wohl die Befriedigung dieses Bedürfnisses? Daß eine Stadt von 20,000 Einwohnern, deren Wohlstand durch geistige und industrielle Thätigkeit bedingt ist, und die vermöge ihrer politischen Lage auf sich selbst gewiesen ist, also nicht bloß als Theil eines größern Ganzen, sondern als frei und selbständig erscheint, auch frei und selbständig wissenschaftliche Bildung in sich zu befördern das Bedürfniß habe, daß sie ohne die größte Gefahr für ihre wichtigsten Interessen hierin nicht zurückbleiben könne, das leuchtet von selbst ein, und es wird nicht nöthig seyn, diese Wahrheit einem Tit. Schiedsgericht noch umständlich zu beweisen.

Wenn nun aber gefragt wird, welche Lehranstalten die Liquidations-Kommission von 1803, auf deren Urkunde es ja hier ankommt, als Bedürfniß der Stadt Basel sich gedacht haben mag, so darf wohl mit Grund angenommen werden, daß dieselbe an die gerade damals bestandenen Anstalten dachte, d. h. eine Universität und ein Gymnasium; und dabei bedarf es dann keiner weitern Nachweisung, sondern es ergiebt sich aus dem Tit. Schiedsgericht bereits vorgelegten Akten, namentlich den Rechnungen der Universität und des Kirchen- und Schulguts, aufs Klarste, daß die vorhandenen Univer-

sitäts- und Gymnasialfonds dazu bei weitem nicht hinreichen. Wenn aber auch angenommen werden wollte, daß als Bdürfniß der Stadt Basel blos eine Lehranstalt anzusehen sey, welche die jungen Leute, nachdem sie aus der Bürgerschule entlassen worden, so weit auszubilden vermag, daß sie für die Benutzung des Unterrichts auf Universitäten reif erscheinen, also eine Anstalt, welche das zu leisten vermöchte, was bisher in Basel durch die obern Klassen des Gymnasiums und das im Jahr 1817 errichtete Pädagogium geleistet wird, so würde sich aus einer Berechnung der dazu erforderlichen Mittel, und der Vergleichung mit dem, was diese und andere Anstalten der Art zu kosten pflegen, leicht ergeben, daß auch dazu der Ertrag des Universitätsgutes nicht einmal hinreichen würde.

Denn, wenn die Universitätsrechnungen seit 1818 ergeben, daß dieses Gut, bei einem Bestande von 580 — 600,000 Franken durchschnittlich, wenig über 18,000 Fr. jährlichen Zinsertrag abgeworfen, und dasselbe seither durch Verluste und den Ankauf des Reinacherhofs auf 540,000 Fr. herabgesunken, nun aber wegen der darauf haftenden Stipendienlast nur noch, nach Spruch vom 11 d. M., auf circa 420,000 Fr. freies Vermögen angeschlagen werden kann, so ist doch wohl anzunehmen, daß für die Zukunft der freie Ertrag desselben auf höchstens 14,000 Fr. jährlich könne angeschlagen werden. Nun aber bedarf es keiner umständlichen Auseinandersetzung, sondern es fällt in die Augen, daß eine solche Summe für Unterhaltung einer wohl eingerichteten, aus sechs, ja auch nur aus vier Klassen bestehenden, sowohl für den Unterricht in den

humanistischen als den realistischen Fächern genügenden Anstalt nicht hinreiche. Sollten aber ja noch bei einem Tit. Schiedsgericht Zweifel darüber obwalten, so werden die in Beilage enthaltenen Berechnungen dieselben niederzuschlagen geeignet seyn.

Was sodann

2. die Sammlungen anbetrifft, so können dieselben theils als Pertinenzien von Lehranstalten, theils auch als eigene wissenschaftliche Anstalten in Betracht kommen, welche nicht nur den Lehrern und Schülern der Anstalt, sondern auch überhaupt allen wissenschaftlich gebildeten Einwohnern einer Stadt, ihren Predigern, Juristen, Aerzten ꝛc. zum Gebrauche offen stehen sollen. Hier nun darf wohl behauptet werden, daß der Besitz solcher Sammlungen als ein Bedürfniß jeder, auch nur einigermassen bedeutenderen Stadt angesehen werden müsse; und daß namentlich die Liquidations-Kommission in dieser Ansicht gestanden habe, ergiebt sich aufs Klarste daraus, daß sie den andern Städten, namentlich den Städten Zürich, Bern und Schaffhausen (deren Dotationsurkunden uns zu Gesichte gekommen sind), die dortigen Sammlungen sammt Fonds und Gebäuden als ausschließliches Eigenthum zuerkannt hat. Es darf also jedenfalls mit Grund angenommen werden, daß schon nach den Bestimmungen der Dotationsakte, und in derselben Sinn und Geist sämmtliche Sammlungen, sammt den dazu gehörigen Fonds und Liegenschaften zum wissenschaftlichen Gebrauche in der Stadt Basel bestimmt seyn und bleiben sollen, und daher, wie die fünf oben erwähnten Sammlungen, an die Lokalität der Stadt Basel bleibend gebunden sind.

3. Ueber die Liegenschaften, als den dritten Theil des Universitäts-Inventars, wird es nicht nöthig seyn, noch etwas weiteres zu bemerken, da dieselben theils als Aufbewahrungsorte der Sammlungen, theils als Lokalien für die Lehranstalten in den Kreis des Bedürfnisses an wissenschaftlichen Anstalten fallen müssen.

Es ergiebt sich also aus allem Bisherigen, daß die Bedürfnisse der Stadt Basel an wissenschaftlichen Anstalten durch das gesammte Universitätsgut nicht einmal hinreichend befriedigt werden können; und da, laut Spruch vom 14 April, der Stadt Basel das Recht zuerkannt ist, auf dem Universitätsgut für das Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten ihre Befriedigung zu suchen, so folgt daraus, daß diese Beschwerde eine, den ganzen Betrag des Gutes erschöpfende ist, so daß also nach Befriedigung der Ansprüche der Stadt kein frei verfügbarer Theil des Gutes mehr übrig bleibt.

Der Einfluß einer solchen, den ganzen Ertrag eines Gutes absorbirenden Beschwerde auf den Werth des Eigenthums an diesem Gute muß nun aber jedenfalls höchst bedeutend seyn; indeß ist es rein unmöglich, denselben nach bestimmten Prozenten zu berechnen, und zwar deswegen, weil der Geldwerth einer Sache nur als Repräsentant entweder der aus derselben zu ziehenden Nutzung, oder ihrer Geltung im Tauschverkehr anzusehen ist, in dem vorliegenden Falle aber durch die Beschwerde die Nutzung völlig absorbirt, der Verkehr mit dem Gute aber faktisch und rechtlich unmöglich gemacht wird. Was ist der Werth eines Gutes, auf welchem ein Dritter die Befriedigung solcher Bedürfnisse zu suchen das Recht hat, welche den Ertrag desselben mehr als erschöpfen? Es ist möglich, daß, je nach

Verhältnissen, der Eigenthümer noch einigen Werth auf ein so beschwertes Eigenthum setzen kann, aber es ist rein unmöglich, nach allgemein gültigen Grundsätzen den Geldwerth desselben zu berechnen, und jedenfalls ist leicht einzusehen, daß derselbe im Verhältniß zum Gute höchst unbedeutend seyn werde.

IV. Numeräre Bedeutung des billigen Anspruchs auf Preiserleichterung.

Das Disp. 6 des Spruches vom 11 dieses lautet: „Habe der Kanton Basel-Stadttheil einen billigen Anspruch, daß ihm auf den Fall, wenn er zur Uebernahme des gesammten Gutes als berechtigt oder verpflichtet angesehen werden sollte, diesfalls eine gewisse Erleichterung, welche in der Bestimmung des Preises für das Ganze zu finden, verstattet werde."

Diese Bestimmung hat offenbar keinen Einfluß auf den Werth des Eigenthumsrechtes an diesem Gute, sondern findet nur in der Voraussetzung seine Anwendung, daß dasselbe dem Kanton Basel-Stadttheil zugetheilt werden sollte, ist daher auch am angemessensten in Betracht zu ziehen, wenn von der Zutheilung des Gutes die Rede seyn wird.

B. Combination dieser vier Punkte.

Wenn wir nun aber alle bisher ergangenen Verhandlungen und Sprüche über das Universitätsgut ins Auge fassen, so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß dieses gesammte Gut als ein bleibend an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebundenes betrachtet werden müsse. Es ist dieses im Spruche vom 11 dieses in Bezug auf fünf bedeutende Sammlungen bereits

ausgesprochen. Da nun aber das gesammte Gut durch ebendenselben Spruch für eine untheilbare Einheit erklärt worden ist, so ist wohl klar, daß, ohne eine Verletzung jener ersten Bestimmung, dieses Ganze nicht wird aus Basel entfernt werden können. Die auf jenen Theilen haftende Beschwerde der Oertlichkeit muß eben darum, weil das Ganze untheilbar ist, als auf dem Ganzen haftend angesehen werden. Diese Beschwerde der Oertlichkeit wird noch gestärkt und bekräftigt durch die laut Spruch vom 14 April aus der Dotationsakte abgeleitete Beschwerde, da, wenigstens vor der Hand und unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen, die wissenschaftlichen Anstalten, welche als Bedürfniß der Stadt Basel anerkannt werden müssen, kaum anderswo als in Basel selbst werden gesucht werden können. Dazu kommt dann noch, daß die vielen Stiftungen für Bürger und Familien von Basel, welche durch Spruch vom 11 Juli nicht ausgeschieden, sondern nur als eine auf dem Gute haftende, den Werth desselben mindernde Beschwerde angesehen wurden, vernünftigerweise wohl kaum anderswo als in Basel ihre Vollziehung erhalten können. So sind also die auf diesem Gute haftenden verschiedenartigen Beschwerden auf solche Weise in einander verwachsen und verschlungen, daß die Entfernung desselben von Basel, sey es ganz oder theilweise, nur durch eine Verletzung der Bestimmungen der frühern Sprüche möglich werden könnte.

Aus diesem untheilbaren Gebundenseyn an die Stadt Basel ergiebt sich aber noch weiter, daß, gesetzt auch, unsre obige Ausführung über den das Gut erschöpfenden Umfang der Nutzungsrechte der Stadt Basel wäre weniger vollständig und überzeugend, als sie wirklich

ist, doch dessen ungeachtet der Werth des Eigenthums an demselben immer nur als höchst unbedeutend erscheinen könnte. Denn, da einmal das Gut als ein untheilbares Ganzes zu Zwecken des höhern Unterrichts, und zwar in Basel, bestimmt bleiben soll, so hat es auf den Werth keinerlei Einfluß, ob das Gut durch das Bedürfniß der Stadt Basel erschöpft werde oder nicht. Wird es durch dasselbe erschöpft, so ist unsere Behauptung ohnehin zugegeben. Wird es aber durch dieses Bedürfniß nicht erschöpft und bleibt noch etwas übrig, so ist nicht wohl einzusehen, wem dieser übrig bleibende Theil irgend von Nutzen seyn könnte, — einem Fremden nicht, weil ja das Ganze für höhern Unterricht in Basel verwendet werden muß, der Stadt Basel nicht, weil ja für ihr Bedürfniß bereits durch ihre Servitut gesorgt ist. Es wäre also klar, daß ein solcher, nach Befriedigung der Servituten der Stadt, noch übrig bleibender Vermögenstheil ein Gut wäre, das Niemanden besondern Nutzen oder Vortheil zu gewähren im Stande wäre, und eben deshalb als ziemlich werthlos angesehen werden müßte.

Es ist also klar und erwiesen, daß, nach Befriedigung der verschiedenen auf dem Universitätsgute haftenden Beschwerden, von dem Rechte des Eigenthums an demselben wenig oder nichts mehr übrig bliebe, als das Recht, oder vielmehr die Pflicht uud die Last der Verwaltung und der Aufsicht über die Verwendung desselben, und es ist leicht zu erachten, daß ein so geschmälertes und beschnittenes Eigenthumsrecht für den Eigenthümer nur noch einen sehr unbedeutenden Scheinwerth haben könne.

Zweite Abtheilung.

Einfluß auf die Zutheilung des Universitätsgutes.

Nach der bisherigen Ausführung ist also das Universitätsgut:

1) untheilbar,

2) bleibend an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden,

3) für die Befriedigung des Bedürfnisses der Stadt Basel an wissenschaftliche Anstalten bestimmt,

4) seinem größern Theile nach aus Rücksicht auf die Stadt Basel von Bürgern oder Freunden dieser Stadt geschenkt.

Es ist also zum voraus jede Realtheilung ausgeschlossen.

Somit bleiben nur noch zwei Wege möglich:

a) ideelle Theilung,

b) Zuschlag gegen Werthvergütung.

Bei der Wahl zwischen diesen beiden Theilungsarten ist es nothwendig, sich zuerst die leitenden Grundsätze und die Lage der Sache zu vergegenwärtigen.

Wenn auch das gemeine Recht in gewissen Fällen dem Theilungsrichter die Befugniß zugesteht, die zu theilende Sache dem einen Theile ohne, ja sogar wider seinen Willen zuzuschlagen, und ihm dafür die Verpflichtung der Werthvergütung aufzuerlegen, so ist doch wohl klar, daß eine solche Befugniß selbst im gemeinen Rechte als eine exorbitante angesehen würde, da sie im Grunde nichts anders ist, als ein Zwang, eine fremde Sache aus eigenen Mitteln zu erkaufen. Eben deswegen ist aber auch der Richter angewiesen, diesen Weg nur alsdann einzuschlagen, wenn:

a) der Vortheil und das Intereſſe der Partheien denſelben erheiſcht. Fr. 21 D. comm. divid. (10, 3) und
b) wenn der Werth der Sache nach allgemein gültigen und erkennbaren Grundſätzen ausgemittelt werden kann;
c) wenn jeder andere Ausweg als unthunlich oder unzuläſſig erſcheint. Fr. 55. D. famil. ercisc. (10, 2).

Es ſind nun dieſe an ſich einfachen Sätze, deren Billigkeit und Gerechtigkeit von ſelbſt einleuchtet, auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Ad a. Hier nun haben wir ein Gut, das auf ſolche Weiſe an die Stadt Baſel gebunden, auf ſolche Weiſe zu Gunſten der Stadt Baſel beſchwert iſt, daß behauptet werden muß, es ſey, auch abgeſehen von allem Eigenthum, der Stadttheil befugt, alle weſentlichen Vortheile aus demſelben zu ziehen. Ja es darf behauptet werden, daß, wäre dieſes Gut in den Händen irgend eines Dritten, der es ſich gewiſſenhaft zur Pflicht machte, die auf demſelben haftenden Beſchwerden zu achten und denſelben nachzukommen, der Stadttheil ruhig zuſehen könnte, und wenig Intereſſe daran hätte, auch noch das Eigenthum an dem Gute zu erwerben.

Anderſeits aber iſt der Eigenthümer des Gutes in ſeinen Dispoſitionen und Nutzungsrechten, welche ja doch dem Eigenthum ſeinen Werth geben, ſo ſehr beſchränkt, daß ſein Recht dadurch faſt allen Werth verliert, und faſt nichts mehr von demſelben übrig bleibt, als die Pflicht und Sorge der Verwaltung zu Gunſten der ſervitutberechtigten Stadt.

Es iſt alſo ſehr natürlich, daß nicht leicht Jemand ſich dazu verſtehen wird, oder ein Intereſſe daran haben

kann, ein solches Eigenthum an sich zu kaufen, und daß eben so wenig ein Miteigenthümer Lust haben wird, den Antheil seines condomini an diesem Gute auszukaufen.

Wenn nun hier der Richter die Interessen beider Theile sorgfältig beachtet, so fällt in die Augen, daß der Stadttheil kein Interesse haben kann, für ein Gut, welches ohnedem schon durch die bisherigen Sprüche des Tit. Schiedsgerichts an die Stadt Basel geknüpft, und zum Genusse derselben bestimmt ist, irgend bedeutende Summen auszugeben, am allerwenigsten im gegenwärtigen Momente, wo die Finanzverhältnisse des Staats durch eine bedeutende Schuldenlast gedrückt sind.

Noch weniger Interesse aber kann die Landschaft haben, ihren Miteigenthümer auszukaufen, weil sie durch einen solchen Auskauf weiter nichts erhalten würde, als was ihr schon ihr Miteigenthumsrecht am Ganzen auch ohne eine Geldzahlung gewährt. So erschiene also die Adjudikation gegen Werthvergutung als eine unbillige Beläſtigung des zur Zahlung angewiesenen Theils, welche gewiß nicht in den Absichten des Tit. Schiedsgerichts liegen kann.

Ad b. Was nun jenes obenangeführte zweite Requisit betrifft, so fällt in die Augen, daß in Folge der auf dem Universitätsgute haftenden Beschwerden, welche dessen Ertrag vollständig erschöpfen, das Eigenthum an demselben offenbar keinen fiskalischen Werth mehr haben kann, und also auch in dieser Beziehung von einer Zutheilung gegen Werthvergütung keine Rede sein könne. Jedenfalls kann es keinem ernsten Zweifel unterliegen, daß Basel-Stadttheil den sekundären

Vortheil, welchen es darin findet, eine durch die Dotationsurkunde und durch Verfügungen von Privaten mit selbständigen Rechten ausgestattete Munizipalgemeinde zu besitzen, eben so wenig in die Theilung zu werfen hat, als die Landschaft diejenigen sekundären Vortheile in die Theilung zu werfen hatte, welche die Landarmenkammer, und die ihren Gemeinden zustehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte gewährten. Dieses alles ist auch so einleuchtend, daß es bereits vor dem Spruche vom 14 April in einem Votum (S. 47 hievorne) anerkannt wurde, wo es heißt:

„Wäre die Behauptung der Stadt Basel (der Anspruch aus der Dotationsurkunde) begründet, so könnte weder von einer reellen Theilung, noch von einem Zuschlag gegen Herausbezahlung die Rede seyn."

Aber gesetzt auch, das mit den verschiedenen Beschwerden behaftete Eigenthumsrecht des Staats an dem Universitätsgute habe noch irgend einen fiskalischen Werth, so unterliegt doch dasselbe keiner sichern Schätzung.

Schätzung ist nur da rechtlich zuläßlich, wo der Werth eines Objekts mindestens annäherungsweise ausgemittelt werden kann. Dies ist aber hier unmöglich. Experten würden von allen Hülfsmitteln ihrer Kunstkenntniß verlassen seyn, wenn sie schätzen sollten, wie viel das so beschwerte Eigenthum werth sey, und der Richter, welcher nur dazu berufen ist, das Gesetz auf gegebene Thatsachen anzuwenden, würde wegen gänzlicher Unbestimmtheit des thatsächlichen Werthverhältnisses, da ihm objektive, nemlich gesetzliche und rechtliche Gründe hier ganz abgiengen, nur nach

subjektiver Ansicht, welche auf Allgemeingültigkeit keinen Anspruch machen kann, und welcher daher die Partheien auch nicht unterworfen werden dürfen, den Schätzungspreis festsetzen können.

Ad c. Wenn nun nach diesem Allem die beiden erst angeführten Bedingungen, unter welchen, der Natur der Sache und den Bestimmungen des gemeinen Rechts zufolge, eine Adjudikation gegen Werthvergutung im Theilungsprozesse Statt finden kann, nicht vorhanden sind, so frägt es sich noch, ob dann die dritte Bedingung, nemlich die Unmöglichkeit jedes andern Auswegs in vorliegendem Falle als vorhanden angenommen werden könne?

Und hier müssen wir antworten: Keineswegs.

Eine Theilung nach ideellen Theilen ist in solchen Verhältnissen weder unmöglich noch unerhört. Es ist nicht nöthig, Beispiele von ähnlichen, mehreren Staaten gemeinsamen Anstalten für höhern Unterricht anzuführen, sie sind bekannt genug. Ja es darf hier die Bemerkung wiederholt werden, die schon in einem frühern Vortrage gemacht worden, daß nur durch eine fortdaurende Gemeinschaft zu ideellen Theilen, der Vortheil, den das Universitätsgut bisher beiden Landestheilen gewährt hat, auch in Zukunft denselben gesichert werden könne.

Ueber die weitern Einrichtungen und Vorkehren aber, welche durch Anordnung einer ideellen Theilung nöthig würden, namentlich über die alsdann der Stadtgemeinde Basel für sichere Ausübung der ihr zustehenden Servitut zu ertheilenden Garantien, ist hier noch nicht der Ort zu verhandeln. Es müßten darüber, der Sache nach, besondere Verträge unter den Parteien, nöthigenfalls

unter Vermittlung des Tit. Schiedsgerichts, geschlossen werden.

Nach den bisherigen Ausführungen wird der Antrag begründet erscheinen:

„Es habe das sogenannte Universitätsgut, als ein untheilbares, für den höhern Unterricht in der Stadt Basel bestimmtes Gemeingut beider Landestheile, beisammen zu verbleiben, und seyen beide Theile aufgefordert, sich über die Einrichtung der gemeinsamen Verwaltung innerhalb einer vom Tit. Schiedsgericht zu bestimmenden Frist zu verständigen."

Sollte jedoch ein Tit. Schiedsgericht die von uns vorgetragenen Gründe nicht für genügend erachten, und ungeachtet derselben auf eine Adjudikation gegen Werth-Vergütung zu erkennen belieben, so darf wenigstens Basel-Stadttheil von dem Gerechtigkeits- und Billigkeitssinne des Tit. Schiedsgerichts erwarten, es werde ermessen, wie Basel-Stadttheil durch die bisherigen Sprüche bereits die wesentlichsten Rechte an diesem Gute zugesichert sind, wie durch die auf diesem Gute haftenden Beschwerden der Werth des Eigenthums allen fiscalischen Werth verloren, wie wenig es der Gerechtigkeit angemessen wäre, wenn die bereits zuerkannten Rechte durch eine bedeutende Auskaufssumme nochmals erkauft werden müßten; es möge berücksichtigen, daß bereits anerkannt worden, dieses Gut sey seinem größern Theile nach von Bürgern und Freunden der Stadt Basel zu Gunsten derselben gestiftet worden, und der Stadttheil habe daher einen gegründeten Anspruch auf billige Behandlung bei Uebernahme desselben; es möge berücksichtigen, wie wenig es im Sinne sowohl der

Dotationsurkunde, als der freigebigen Männer, denen das Gut seine Entstehung verdankt, liegen könnte, wenn die Stadt Basel das noch einmal zu kaufen genöthigt würde, dessen Genuß und Besitz ihr bereits durch feierliche staats- und privatrechtliche Urkunden zugesichert worden, und es möge in Berücksichtigung aller dieser Umstände die allfällige Auskaufssumme so bestimmen, daß:

1. der Werth der fünf an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden erklärten Sammlungen aus den oben entwickelten Gründen von der Gesammtsumme des Inventars gänzlich abgezogen,

2. die Stadt Basel für ihr Bedürfniß an wissenschaftlichen Anstalten mit einer zu diesem Zwecke genügenden Dotation an Kapital, Sammlungen und Lokalien ausgewiesen werde; und sollte, was sich jedoch kaum denken läßt, noch einiges Vermögen übrig bleiben, so möge

3. dieser Ueberrest dem Stadttheile gegen einen mit Rücksicht auf Disp. 6 des Spruches vom 11 d. zu bestimmenden Preis überlassen werden.

Erster Vortrag der Landschaft, als Antwort.

(Geführt durch Herrn Präsidenten Guzwiller.)

I. ad Disp. 4 des Urtheils vom 11 Juli abhin.

Hier wird von Seiten des Stadttheils die Behauptung aufgestellt, daß die Bändezahl der zur Universitätsbibliothek gehörenden Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber und d'Annone auf 31,825 heransteigen, mithin mehr als drei Viertheile des Ganzen

ausmachen. Ob diese Angabe richtig ist, wissen wir nicht; sie ist jedoch zu bezweifeln, besonders, da Pfarrer Lutz in seinem Werke über die Universität Basel die Thatsache anführt, daß die vorzüglichsten Werke und namentlich die seltenern Manuscripte aus den ehemaligen Kloster-Bibliotheken herrühren, was auch die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ueber das Entstehen der Kunst-, Münz- und Petrefacten-Sammlung, so wie des physikalischen Kabinets, wollen wir in keine nähere Untersuchung eingehen, müssen aber die Richtigkeit der von Basel-Stadttheil gemachten Angaben in Zweifel ziehen.

Aus der in Disp. 4 ausgesprochenen Servitut der Oertlichkeit, welche auf den Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber und d'Annone zu Gunsten der Stadt Basel haften, können diejenigen Folgerungen nicht hergeleitet werden, welche dießfalls von Basel-Stadttheil gezogen worden sind, was aus folgenden Gründen näher hervorgehen wird.

Oertlichkeit. Disp. 4.

1. Aus der Bestimmung über Oertlichkeit folgt für Basel-Stadttheil nichts, als daß er verlangen kann, daß die Gegenstände dort bleiben, in welchem Falle volle Entschädigung eintritt; widrigenfalls hätte er auf die Prärogative der Oertlichkeit zu verzichten, was indessen nicht geschehen ist.

2. Sieht man auf aufrecht zu haltenden Willen der Stifter, so ist diesem Genüge geschehen, wenn die Sammlungen in der Stadt Basel bleiben und es folgt daraus durchaus kein in Geld zu taxirender Anspruch für einen der beiden Landestheile.

3. Der Punkt der Oertlichkeit bei den sämmtlichen Sammlungen der Universität ist bereits in der Instruktion der Experten, also auch in der Schätzung der Experten hinlänglich berücksichtigt worden, indem nemlich in der Instruktion allenthalben für die Schätzung darauf verwiesen wird, daß die Gegenstände der Sammlungen nicht als separable und transportable Einzelnheiten, sondern als ein unbewegliches Ganzes, das an dem einen und demselben Ort bleiben soll, zu schätzen seyen.

II. In Beziehung auf Disp. 5 und 6 des Urtheils vom 11 Juli ist folgendes zu bemerken:

Daß das Universitätsgut für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden soll, und nicht für andere Staatsausgaben, ist eine Bestimmung, die für beide Kantone gleich gilt; denn die Landschaft wird das, was ihr zufällt, eben so gewissenhaft für die aufgestellten Zwecke verwenden, als es vom Stadttheil zu erwarten ist. Wenn aber derjenige Theil, welcher das Ganze gegen Herausbezahlung übernimmt, einen Anspruch auf Erleichterung hat, so kann dieser sich nicht auf das Geldvermögen erstrecken, indem die Uebernahme von baarem Geld keineswegs eine Last ist, zumal da alle Beschwerden wegen Stipendien u. s. w. von den Fiscis bereits abgezogen sind, also nicht zum zweiten Mal in Rechnung kommen können.

Jener Anspruch kann sich also nur beziehen auf die Uebernahme der Sammlungen in Rücksicht ihrer Erhaltung und ihres Risico's. Allein die daraus entstehende Last und daran geknüpfte Erleichterung ist bereits hinlänglich in der Instruktion für die Experten und in

deren Schätzung sämmtlicher Sammlungen zur Berücksichtigung und in Rechnung gebracht werden. Der dritte Artikel der Instruktion (S. 4 hievorne) spricht darüber deutlich, noch genauer aber der vierte, welcher eine billige Werthung aller Sammlungen vorschreibt, als wenn das Ganze, für wissenschaftliche und nicht ökonomische Zwecke bestimmt, untheilbar, bei einer Erbschaft, von einem unter mehrern Brüdern, der sich am besten dazu eignet, gegen Herausbezahlung übernommen werden sollte.

Betrachtet man nun gar die Art und Weise, wie diese Werthbeschränkung von den Schätzern ist in Anwendung gebracht worden, so wird das h. Schiedsgericht nicht für billig halten, jenen Billigkeitsgrund bei dem Zuschlag des Ganzen noch einmal in Anschlag zu bringen. Die Bibliothek z. B. ist beinah auf nichts herunter gewerthet worden; die Manuscripten-Sammlung allein ist nach dem Urtheil von Sachverständigen zu einem billigen Preis Einmalhunderttausend Franken werth; die Bibliothek der alten juristischen Literatur hat eine seltene Vollständigkeit; für den Schatz an Bibelausgaben könnte jeden Tag der vierte Theil des vorliegenden Schätzungswerthes erlöst werden; und endlich haben die Schätzer der Bibliothek, mit offenbarer Ueberschreitung ihrer Instruktion, eine schöne Anzahl Servituten im Betrag von Fr. 11,000 in Abrechnung gebracht, welche instruktionswidrige Abrechnung zu streichen seyn wird.

Auch die Münzsammlung ist zu einer Bagatelle herunter gewerthet, nemlich auf Fr. 11,000; während dem, nach dem Senats-Protokoll der Universität, noch

vor Kurzem 20,000 Fr. für eine einzelne sehr seltene Münze geboten worden ist, ohne daß indessen der Verkauf geschah *). Allein die griechischen Münzen, die bloß aus dem Fäschischen Kabinet der Universität zugeflossen sind, wurden von Kennern auf mehr als das Doppelte der jetzigen Gesammtwerthung angeschlagen.

Von der Gemählde sammlung gilt das Nemliche; ein Preis von 22,000 Fr. fällt wirklich ins Lächerliche, wenn man auch nur einige Stücke dieser berühmten Sammlung gesehen hat und wenn man bedenkt, daß ein Mann wie Herr Oberrichter Füßli dieser Sammlung unter Brüdern einen Werth von 113,000 Fr. beilegte.

Man kann ohne alle Uebertreibung behaupten, daß, wenn Basel-Stadttheil die Universitätssammlungen um den uns vorliegenden Schatzungspreis erhält, dieser Preis um wenigstens 400,000 Fr. zu gering ist, auch wenn der Preis nach einer Theilung unter Brüdern bestimmt werden sollte.

Noch mehr Billigkeit gegen Basel-Stadttheil dünkt uns zu viel zu seyn. Hiezu kommt noch:

1. daß Basel-Stadttheil in Rücksicht der Universitätstheilung ohnehin schon im Vortheil ist. Es besitzt für

---

*) Das Regenz-Protokoll vom 12 September 1831 sagt: „Herr Professor G. eröffnete, es befinden sich in der Münzsammlung auf hiesiger Bibliothek zwei wahrscheinlich ächte römische Münzen von Kaiser Otho, für deren eine der hiesige Kunsthändler Lamy die Summe von 20,000 Schweizerfranken geboten habe. Er trägt daher darauf an, bei E. Hochlöbl. Kuratel das Ansuchen zu stellen, diese Münze veräußern zu dürfen, falls wirklich beide Exemplare als ächt nachgewiesen werden könnten. Es wird Herr Professor G. ersucht, über diesen Gegenstand mit der Hochl. Kuratel in Korrespondenz zu treten." — Später nichts weiter erwähnt.

theologische Bildung das Frey-Grynäische Institut, bestehend in Haus, Fonds und einer kostbaren Bibliothek für sich allein, weil die Landschaft auf diesen Theilungsgegenstand verzichtet hat *). Dieß kommt zwar nicht nach dem strengen Recht in Betrachtung, wohl aber als ein Billigkeitsgrund. Das Kirchen- und Schulgut ist meistens **) auf dem Lande entstanden und für die kirchlichen Bedürfnisse des Landes; ohne Rücksicht auf diese Entstehung wurde es getheilt nach dem strengen Recht, und der Theilungsmaßstab ist ebenfalls von der Natur, daß die Landschaft offenbar unter der Anwendung des strengen Rechtes leidet, und gewiß hat hier die Billigkeit dem strengen Rechte weichen müssen, wenn man bedenkt, daß die Kulturbedürfnisse, verglichen mit denen des Stadttheils, ungleich größer sind, und ihre anderweitigen Mittel dafür ungleich kleiner, als sich nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung ergeben würde. Auch in andern Punkten der Gesammttheilung, die ein Ganzes ausmacht, hätte die Landschaft vielleicht Billigkeitsgründe für sich anführen können, wenn nicht lediglich das strenge Recht hätte entscheiden sollen; wir begnügen uns nur mit einem Beispiel, mit dem nemlich, daß die Landschaft ihre Kriegskosten allein zu tragen hat, während die Kriegskosten der Stadt gegen die Landschaft auf beide Landestheile fallen. Wenn wir uns aber über die Anwendung des strengen Rechtes keineswegs beschweren, so werden wir doch auf der andern Seite auch erwarten dürfen, daß Basel-Stadt-

*) Vergleiche Einleitung unter Hauptnummer I. A.

**) nach frühern Behauptungen hievorne: „ausschließlich," — vergl. Anhang Lit. C.

theil nicht noch mehr Billigkeit erfahre, als er bisher erfahren hat.

III. In Hinsicht auf die Bedeutung der Aussteurungsurkunde von 1803 haben wir die Frage zu untersuchen: Welchen Einfluß kann die auf diese Urkunde gegründete Beschwerde auf den Werth des gesammten Universitätsvermögens oder einzelner Theile desselben ausüben? Laut dieser Beschwerde sollen solche Verfügungen über das Universitätsvermögen ausgeschlossen seyn, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde.

Um zu sehen, ob an dem Vermögensstande, wie er sich in den bisherigen Verhandlungen gestaltet hat, noch etwas zu ändern sey, muß man untersuchen, welche Bedürfnisse die Stadt Basel habe, und ob bei einer Theilung nach dem festgesetzten Maßstab derselben entsprochen werde.

Wirklich folgt aus jenem Artikel der Aussteurungsurkunde nicht mehr, als was so eben angedeutet worden ist, daß nemlich das Universitätsgut für höhere wissenschaftliche Bildung bestimmt bleiben soll, und daß demnach die städtischen wissenschaftlichen Bedürfnisse daraus von selbst befriediget werden. Die Stadt hat also ein Recht, von ihrer Regierung zu verlangen, daß der Antheil des Guts, der an diese Regierung fällt, in Basel für höhere wissenschaftliche Anstalten verwendet werde. Dieses, nach Maßgabe des Theilungsfußes, dem Stadttheil zufallende Gut wird hinreichen, die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Stadt Basel zu befriedigen.

Hingegen ist es eine unrichtige Behauptung, wenn aus der Aussteurungsurkunde gefolgert werden will, daß

diese das Bedürfniß einer Universität für Basel anerkenne, und dieser Stadt die Fonds für eine solche zutheile. Hierüber enthält die Aussteurungsurkunde nichts, und in Basel selbst ist bereits zur Sprache gekommen, ob die Universität aufzuheben sey oder nicht. Die dortigen Behörden schreiben sich hierüber das unbedingte Dispositionsrecht zu, welches sie auch bei einem ganz gleichen Anlaße, bei Gelegenheit des Stiftes zu St. Peter, ausgeübt haben. Wirklich ist auch das Fortbestehen einer Universität für Basel, bei dem gegenwärtigen Umfang des Territoriums von Basel-Stadttheil, welches nur sehr wenige weltliche und geistliche Beamten erheischt, durchaus überflüssig; ein Gymnasium, wie sich dasselbe in andern Städten eingerichtet befindet, dürfte für diese Stadt vollkommen genügen. Auch hat sich dort das damit verbundene Institut eines Pädagogiums nicht zweckmäßig erzeigt.

Für ein solches Gymnasium, welches als eigentliche Vorbereitungsschule zur Universität dienen würde, sind aber die Mittel, nach geschehener Vertheilung derselben unter die beiden Landestheile, mehr als hinreichend. Das Vermögen der Universität beläuft sich, in Folge der geschehenen Schatzungen der zu derselben gehörenden Sammlungen und Liegenschaften, auf die Summe von Fr. 621,060. Davon werden dem Stadttheil treffen Fr. 223,000. Mit diesem Kapitalstock kann das oben angegebene Bedürfniß eines Gymnasiums vollständig befriedigt werden. Zu diesem eben bezeichneten Antheil kommen noch die Fr. 121,000, welche für Stipendien zu verwenden sind, wodurch das dem Stadttheil zugutkommende Universitätsvermögen auf die Summe von 344,000 Fr. hinansteigt.

Wenn man sagen wollte, daß die erwähnten 121,000 Franken ihre Zweckbestimmung zu Stipendien haben, so ist hierauf zu antworten, daß die Bezahlung dieser Stipendien mit der Aufhebung der Universität selbst ein Ende nehmen, und übrigens durch die Abführung derselben ein eigentlicher Staatszweck erreicht wird, welcher der unmittelbaren Verwendung für die höhern Lehrbedürfnisse gleich kommt. Außerdem hat der Stadttheil noch einen schönen Vortheil an den verschiedenen Sammlungen zu genießen, welche ihm ohne Zweifel werden zugetheilt werden, und welche insgesammt sehr nieder geschäzt sind.

Dieses gilt namentlich von der Kunstsammlung, welche im Ganzen Fr. 22,000 gewerthet ist und von der Sammlung der Münzen, welche im Ganzen nicht höher als 11,000 Fr. geschätzt ist, während von einem Liebhaber für ein einziges Holbeinisches Gemälde die Summe von fl. 36,000 *) und von einem andern für eine einzige Münze die Summe von Fr. 20,000 geboten wurde, wofür dieselbe dennoch nicht losgeschlagen wurde.

Mit dieser Bemerkung wird zugleich dem Einwand begegnet, es seyen diese Sammlungen unveräußerlich. Nirgend ist diese Beschwerde ausgesprochen, weder in der Aussteurungsurkunde noch in den vom h. Schieds-Gericht erlassenen Urtheilen. Auch hat eine Ehrende Regenz seiner Zeit nicht die Ansicht gehabt, daß die gedachte Beschwerde auf diesen Sammlungen hafte, weil sie auf das erwähnte Angebot eingetreten ist, sondern sie hat es, wie sich die Sache in der Wirklichkeit ver-

---

*) Unbelegte, blos auf Tradition beruhende Sage, wovon die vorgelegenen Akten nichts enthalten.

hält, nur so angesehen, daß der Betrag des veräußerten Gegenstandes wieder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden müsse.

Eben so wie die Sammlungen sind auch die zur Universität gehörenden Liegenschaften nur in sehr geringem Maße angeschlagen worden. Da diese Liegenschaften dem Stadttheil um den Schatzungswerth werden zugetheilt werden, so wird er aus dem Verkauf dieser Gebäude, welche er zur Befriedigung seines Bedürfnisses nicht nothwendig hat, einen bedeutenden Vortheil ziehen können. Es soll hier nur erwähnt werden, daß der Reinacherhof vor etlichen Jahren einen Ankaufspreis von 42,000 Fr. gekostet hat, und nun doch nicht höher als auf die Summe von Fr. 21,000 geschäzt worden ist.

Ferner hat Basel-Stadttheil zur Befriedigung seiner wissenschaftlichen Bedürfnisse das an Kapitalien und Liegenschaften reiche Frey-Grynaeische Institut *), von dessen Theilung die Landschaft abstrahirt. Endlich ist auch dem Umstand verdiente Rechnung zu tragen, daß, bei dem großen Wohlstande und der damit verbundenen reichen Finanzquellen von Basel, freiwillig für die Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten gesorgt wird, zu deren Befriedigung auch die vielen daselbst befindlichen Privatanstalten nicht wenig beitragen.

Aus dem Vorgetragenen wird man sich leicht überzeugen, daß, wenn das Universitätsvermögen nach dem für dasselbe festgesezten Theilungsfuß getheilt wird, für die Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten der Stadt Basel mehr als hinreichend gesorgt und dem Willen

---

*) Laut Einleitung (I.) mit einer Wohnung und Pfd. 5600 = Fr. 74662/3 Kapital begabt.

der Aussteurungsurkunde Genüge geleistet ist. Uebrigens wird man auch nicht verkennen wollen, daß die Liquidationskommission auch an die Landschaft gedacht hat.

Wenn man nun diejenige Summe ins Auge faßt, welche der Landschaft nach dem Theilungsfuße zufallen wird, so muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß sie damit ihre Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten gar nicht befriedigen kann. Denn, wenn in Basel für eine Bevölkerung von 16 bis 18,000 Seelen Eine höhere Lehranstalt zureicht, so müssen auf der Landschaft wenigstens drei bis vier solcher Anstalten errichtet werden, wenn sie den Bewohnern derselben nur auch theilweise zugänglich gemacht werden wollen. Die Errichtung derselben ist hingegen um so nöthiger, als früher blos in Beziehung auf die Primarschulen Wesentliches geleistet, hingegen auf Sekundarschulen nichts verwendet wurde, mit Ausnahme der Anstellung eines Sekundar-Lehrers in Liestal.

Nach unserm Dafürhalten bleibt noch ein Punkt der Verhandlung übrig, nemlich der Punkt der Zutheilung selbst.

Eine Realtheilung ist bereits rechtskräftig für unstatthaft erklärt. Gegen eine fortdauernde Gemeinschaft nach ideellen Theilen haben wir wohl nicht nöthig uns zu verwahren; denn die Beibehaltung der Universität auf gemeinschaftliche Kosten ist unausführbar; sie ist für uns kein Bedürfniß, und nicht wir, sondern die Stadt hätte den etwaigen Vortheil davon; endlich widerstrebt einer solchen erzwungenen Gemeinschaft die rechtliche Natur des Miteigenthums, indem die Klage auf Theilung in dem Wesen des Miteigenthums gelegen ist.

Es bleibt also nichts übrig als dasjenige, was auch in den bisherigen verehrlichen Urtheilen, namentlich in dem letzten (Erwägung 16 in fine) bereits mehr als angedeutet worden ist, nemlich die Adjudikation gegen verhältnißmäßige Herausbezahlung des schätzungsmäßigen Preises.

Replik des Stadttheils.

Die Landschaft hat in ihrem Vortrage Dinge eingemischt, welche im Grunde gar nicht hieher gehören, und daher füglich unbeantwortet bleiben könnten.

In Beziehung auf die Kunstsammlung wurde nicht die Behauptung aufgestellt, daß zwei Drittel der Gegenstände aus den Sammlungen von Amerbach und Fäsch herrühren, sondern daß der Werth der aus denselben stammenden Gegenstände zwei Drittel des Gesammtwerthes ausmacht. Ueber das Entstehen der Universitätsbibliothek hat die Landschaft die Autorität der Herren Experten und das Gewicht der von uns eingelegten Beweismittel nicht anerkennen wollen, sondern hat sich darüber auf eine eigene Autorität, den Herrn Pfarrer Lutz, berufen. Allein wir anerkennen diese Autorität nicht, sondern beziehen uns dießfalls auf das von den Herren Experten in ihrem Berichte Mitgetheilte. Wenn übrigens auf dasjenige, was Herr Pfarrer Lutz über das Entstehen der Bibliothek anführt, einige Rücksicht genommen werden wollte, so würde es sich zeigen, daß derselbe gerade das Gegentheil von demjenigen sagt, was ihm die Landschaft in den Mund legt, da er sich dahin äußert, daß das Werthvollste an

Büchern und Manuscripten aus den gedachten Sammlungen in die Universitätsbibliothek übergegangen sey *).

Von Seiten der Landschaft wird die Behauptung aufgestellt, daß die Servitut der Oertlichkeit auf den Werth des Eigenthums jener Sammlungen keinen Einfluß mehr ausüben könne, weil dieselbe von den Schatzungs-Experten bereits in der Schatzung selbst berücksichtiget worden sey. Allein diese Behauptung ist ungegründet. Nicht nur haben die Experten eine derartige Weisung in ihrer Instruktion nicht empfangen, sondern es ist ihnen vielmehr der Auftrag ertheilt worden, bei ihrer Schatzung auf keinerlei Beschwerden Rücksicht zu nehmen. Die gedachte Beschwerde der Oertlichkeit, welche auf jenen Sammlungen ruht, ist nun aber von der Art, daß sie den wirklichen Werth des Eigenthums wirklich absorbirt. Wo wäre derjenige, welcher dieselben mit der Verpflichtung käuflich erwerben möchte, dieselben bleibend in Basel zu lassen? Sie würden ihm keinen ökonomischen Vortheil bringen, wohl aber hätte er noch die Nachtheile der Unterhaltung der Gebäude, worin sich die Sammlungen befinden, und die Lasten der Besoldung der erforderlichen Bibliothekare, Aufseher u. s. w. Auf der andern Seite kann aber der Stadt Basel nicht zugemuthet werden, daß sie

---

*) Wörtlich so, daß die mit der Bibliothek des Dominikaner-Klosters erworbene Sammlung des im Jahr 1440 verstorbenen Johann von Ragusa „Handschriften von solchem Werth enthielt, daß diese noch jetzt eine Zierde der Universitätsbibliothek sind"; — ferner, daß von den Büchern und Manuscripten der aufgehobenen Klöster in der Stadt „nach den Dominikanern die Karthäuser die zahlreichste Sammlung besaßen". Lutz S. 123.

den durch die Servitut der Oertlichkeit ihr bereits zugesicherten Genuß der Sammlungen erst noch durch einen Kaufpreis sich verschaffen müsse.

Es wurde bemerkt, jedoch ohne Gründe anzuführen, daß bei Uebernahme des Universitätsgutes keine Preiserleichterung mehr statt finden könne, und daß dieselbe nur bei den Sammlungen denkbar wäre, insofern die Experten bei ihrer Schatzung hierauf nicht alle mögliche Rücksicht genommen haben würden. Dieses bietet dann den Herren Ausschüssen der Landschaft eine Gelegenheit, ihre Unzufriedenheit über sämmtliche von den Herren Experten gemachte Schatzungen auszudrücken. Die Niedrigkeit derselben sucht sie dann besonders durch ein Beispiel zu erweisen, nemlich, daß für eine noch vorhandene Kupfermünze ein Angebot von 20,000 Fr. gemacht worden sey. Hierauf ist zu erwiedern, daß die Experten die Schatzung nach Maßgabe ihrer Instruktion und der eidlich beschworenen Pflicht vorgenommen haben, und daß es ganz unrichtig ist, daß von ihnen auf eine Preiserleichterung bei der Zutheilung Rücksicht genommen worden sey, oder nur hätte genommen werden können. In Beziehung auf das erwähnte Exempel, so kommt in den Senatsprotokollen wirklich zum Vorschein, daß das fragliche Angebot für eine Kupfermünze gemacht worden sey, und daß die akademische Regenz bereit war, dasselbe anzunehmen und an die Curatel ihre daherige Anträge zu stellen. Allein als die Sache näher untersucht wurde, zeigte es sich bald, daß das Ganze weiter nichts als eine Mystifikation war.

Was über das Frey-Grynäische Institut geäußert worden ist, gehört nicht hieher; es mag die Bemerkung

genügen, daß die Landschaft ihre guten Gründe haben wird, warum sie auf der Theilung desselben nicht bestanden hat.

Daß das Kirchen- und Schulgut meistentheils auf dem Lande entstanden, und nun gleichwohl nach dem strengen Rechte unter die beiden Landestheile vertheilt werde, ist eine unrichtige Behauptung. Das Kirchen- und Schulgut hat seine Entstehung weder durch Steuern noch durch freiwillige Gaben, sondern durch Zehnten und Bodenzinse erhalten, welche die Stadt Basel durch Ankauf erworben hat.

Nicht minder unbegründet ist dasjenige, was die Landschaft über unbillige Behandlung in Betreff der Kriegskosten vorgetragen hat. Bekanntlich wurden diese bis zum 15 März 1832 *) zur Hälfte von der Eidgenossenschaft, zur andern von den beiden Landestheilen getragen, und die von diesem Zeitpunkt an ergangenen **) der Stadt Basel ausschließlich aufgebürdet.

In die angeregte Frage, ob Basel für die Zukunft einer Universität bedürfe, braucht hier nicht im Nähern eingetreten zu werden, da im ersten Vortrag genugsam nachgewiesen worden ist, daß die bestehenden Fonds nicht zureichend sind, um die Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten für Basel zu decken. Die Ausschüsse von Basel-Landschaft bemerken, die Stadt Basel könne sich fortan mit einem bloßen Gymnasium begnügen, da in andern Städten auch kein Pädagogium vorhanden sey; allein mit dem gleichen Rechte hätten sie auch schließen

---

*) im Ganzen Fr. 417,273 betragend,
**) in einem Betrag von Fr. 728,272 3/4.

können, daß, weil in manchen Orten, z. B. in Frankreich, welches doch an der Spitze der Civilisation stehen soll, keine Schulen existiren, die Stadt Basel sich auch ohne Schulen behelfen könne. Weiter wurde behauptet, Basel habe, wenn ihm auch aus der Theilung des Universitätsgutes nichts zufallen sollte, hinlängliche Mittel zu Deckung wissenschaftlicher Bedürfnisse, wofür die Schulgelder, der ermäßigte Betrag der Fisci, die vielen Privatanstalten und der Wohlstand der Bürger angeführt werden. Dergleichen Gründe dürfen vertrauensvoll der Beurtheilung des h. Schiedsgerichts anheim gestellt werden, und es kann die Bemerkung genügen, daß Basel das Recht zusteht, diese Befriedigung in dem Vermögen der Universität zu suchen.

Fremdartig ist die schon hin und wieder gemachte Behauptung, die Volkserziehung auf der Landschaft sey von Seiten des Staats vernachlässigt worden. Zu Widerlegung einer solchen ganz ungegründeten Behauptung dürfen wir uns mit Beruhigung auf das Urtheil aller Sachverständigen, selbst solcher, welche sonst erbitterte Feinde Basels sind, beziehen, welches dahin gehen wird, daß nicht ein einziger Kanton in der Schweiz mehr für die Volksbildung gethan und verwendet hat, als gerade der Kanton Basel. Daß nicht in jedem Dorfe ein Gymnasium oder gar eine Universität errichtet wurde, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Bei Gelegenheit der Zutheilung wird von Seiten der Landschaft nur gesagt, daß sie keine ideelle Theilung wolle, ohne die hierseits vorgetragenen Gründe nur im geringsten zu berühren, welche deswegen in ihrem vollen Gewichte stehen bleiben. Kurzweg hat dieselbe erklärt,

daß die Zutheilung des Ganzen an den Stadttheil zu geschehen habe, gegen Herausbezahlung ihres Betreffnisses. Hiebei dringt sich die Frage auf, wie die Landschaft dazu kommen könne, der Stadt die Uebernahme des ganzen Universitätsgutes zuzumuthen, da sie sich vorhin ausgesprochen hat, daß ein Drittheil desselben für ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse mehr als genügend sey.

Mit diesen Bemerkungen wurde der Schluß des ersten Antrags wiederholt.

Duplik der Landschaft.

Die Behauptung, daß die Servitut der Oertlichkeit auf den Eigenthumswerth der in Frage stehenden Sammlungen von keinem Einfluß mehr seyn kann, ist dennoch richtig, weil die Experten bei ihrer Schätzung den gehörigen Bedacht auf dieselben genommen haben, da sie angewiesen waren, dieselben als Gegenstände zu schätzen, welche die Bestimmung haben, beisammen zu bleiben. Eine Preiserleichterung bei Uebernahme des Universitätsguts, muß wiederholt bemerkt werden, könnte blos bei den Sammlungen statt finden, nicht aber bei den Kapitalien, welche keine Last sind, und bei den Liegenschaften, deren effektiver Werth den Schatzungswerth weit übersteigt. Die in Beziehung der Kriegskosten gemachte Bemerkung bezieht sich nicht auf die Okkupationskosten, sondern auf andere Kriegsrüstungen, welche die Landschaft aus ihren eigenen Mitteln bestritten hat, während der Stadttheil die seinigen, wohin die

Verwendungen für die Schanzen u. dgl. gehören, in Anrechnung bringen konnte *).

Mit Unrecht wurde behauptet, daß die in Betreff des Frey-Grynäischen Instituts gemachten Bemerkungen nicht hieher gehören; sie sind dem Gegenstande nicht fremd, weil dadurch nachgewiesen wird, in wiefern Basel damit seine wissenschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen im Fall ist. Was in Absicht auf die Privat-Anstalten und den in Basel herrschenden Wohlstand gesagt wurde, wurde nur als eine in Betracht zu ziehende Billigkeits-Rücksicht angedeutet. Wenn von Basel-Stadttheil behauptet wird, daß die Sammlungen nicht werden zersplittert werden, und zugleich zugegeben wird, daß man 20,000 Fr. für eine Kupfermünze annehmen wollte, so darf man wohl mit Grund annehmen, daß das nemliche bei sich darbietenden Anläßen wieder geschehen würde. Und gewiß steht auch einer solchen Veräußerung kein Hinderniß im Wege, wenn nur der erlöste Betrag wiederum zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird.

Daß im Kanton Basel für den Primarunterricht Bedeutendes geschehen ist im Verhältniß zu andern Kantonen, wird anerkannt, und es wurde nur behauptet, daß für höhere Bildungsanstalten auf dem Lande nichts oder sehr weniges verwendet wurde. Was die Zutheilung des Universitätsgutes anbetrifft, so sind wohl Gründe genug vorhanden, daß dieselbe an den Stadttheil zu geschehen hat. Die Klage auf reelle Theilung

*) Sie betrugen Fr. 305,889½ und blieben, weil vor der Staatstrennung von kompetenter Behörde aus dem damals gemeinsamen Staatshaushalt angeordnet, als gültig verwendet anerkannt.

liegt in dem Wesen des Miteigenthums; politische Gründe gebieten sie, und es bedarf keiner weitern Nachweisung, daß eine ideelle Theilung desselben unzulässig ist. Bei dieser Gelegenheit wollte man uns spitzfindig eines Widerspruches schuldig erklären, weil wir behaupteten, die Zutheilung des Ganzen müsse an die Stadt geschehen, und vorher die Ansicht ausgesprochen hatten, daß Ein Drittheil des Gutes zur Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der Stadt hinreichend seyn. Allein es wurde vergessen, daß der Stadttheil den der Landschaft zufallenden Antheil herauszubezahlen haben wird.

In dieser Sitzung wurde der bisher bestimmte Gesammtbetrag des Universitätsvermögens an Kapitalien, Sammlungen und Liegenschaften, unter Vorbehalt des Mobiliarbestandes, übereinstimmend auf:

Fr. 423,000. — an Geldvermögen in reduzirtem Werthe,
= 120,060. — an Schätzungswerth der Gebäude,
= 78,000. — = = = = Sammlungen,

---

also Fr. 621,060. — im Ganzen, berechnet und vorgemerkt; wozu später noch
= 1,440. — für den Mobiliarbestand kamen, und demnach

Fr. 622,500. — sich als theilungsfähigen Gesammtbetrag ergaben.

Eine schon früher eingetretene und hier wieder berührte Nebenverhandlung über einige seit 15 März 1832 angeschaffte Bestandtheile der naturhistorischen Sammlungen, darf, ihrer Unbedeutendheit wegen, übergangen werden.

Berathung und Abstimmung des Schiedsgerichtes.

(Sitzung vom 29 Juli 1834.)

Ueber die endliche Werthung und Zutheilung des Universitätsvermögens.

Erste Stimme.

Ueber die Rechtsfrage:

In welchem Werthe ist das gesammte Universitätsvermögen, wie solches in dem darüber gezogenen Inventar ausgemittelt ist, und das auf Fr. 621,060 sich belauft, dem Basel-Stadttheil zuzuschlagen?

In Erwägung:

1. Daß durch das schiedsrichterliche Urtheil vom 9 Nov. 1833 das Universitätsgut als zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen gehörig erklärt ist, eine ideelle Theilung aber weder den politischen und ökonomischen Verhältnissen beider Kantonstheile noch ihrem Bedürfnisse wissenschaftlicher Anstalten entspricht;

2. Daß auf diesem Gut,

a) laut schiedsrichterlicher Erkenntniß vom 14 April 1834 allerdings zu Gunsten der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über dasselbe lastet, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde;

b) Daß auf den Sammlungen von Amerbach, Fäsch, Huber, d'Annone und Bernoulli insbesondere noch die Beschwerde haftet, daß dieselben an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind;

c) Daß überdies das gesammte Universitätsgut als eine untheilbare Einheit und dem Zwecke des höhern Unterrichts bleibend gewidmet ist;

d) Daß dem Basel-Stadttheil noch eine gewisse Erleichterung in der Bestimmung des Preises für das Ganze soll verstattet werden, auf den Fall, wenn er das gesammte Gut zu übernehmen hätte;

3. Daß unter diesen Bedingungen zur Uebernahme des gesammten Guts einzig Basel-Stadt sich eignet;

4. Daß aber, wenn einestheils dem Basel-Stadttheil die ihm nach dem angenommenen Theilungsfuß zukommende Rata vom gesammten Universitätsvermögen zufließt, und anderntheils ihm die verschiedenen unbeweglichen Bestandtheile der Universität, so wie die sämmtlichen zu solcher gehörigen Sammlungen in dem durch die Experten aufgestellten Schatzungspreise zugetheilt werden, die Stadt Basel in eine solche Lage gesetzt wird, daß sie für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten hinlänglich zu sorgen gesichert ist und sonach der aus der Dotationsurkunde hergeleiteten Beschwerde hinreichend Rechnung getragen wird;

5. Daß bei der den Schatzungsexperten ertheilten Instruktion die Forderung der Oertlichkeit, der Umstand der untheilbaren Einheit des Universitätsvermögens, so wie der Zweck desselben, als dem höhern Unterricht bleibend gewidmet, bereits sind berücksichtiget worden, zumalen der vierte Artikel der berührten Instruktion wörtlich so lautet, (wie S. 5 hievorne unter a. b. c. bemerkt ist).

6. Daß die Experten oben erwähnte Instruktion in dem Maße berücksichtiget haben, daß obiger erschwerender Umstände und Bedingungen wegen kein weiterer

Abzug an der Totalsumme des ausgemittelten Universitätsvermögens, oder ein nur unbedeutender, als zulässig erscheint, zumalen durch die Akten belegt und nicht widersprochen ist,

a) Daß der Reinacherhof, der erst im Jahr 1831 für die Summe von Fr. 41,000 ist angekauft worden, in der Schatzung der Experten nur im Werth von Fr. 21,000 comparirt;

b) Daß auf eine einzige Münze erst im Jahr 1831 von einem Antiquar und Kunsthändler die Summe von Fr. 20,000 ist geboten worden, wogegen jetzt die ganze Münzsammlung, deren bedeutenden Werth selbst Basel-Stadttheil in seinem gestrigen Vortrag nicht mißkennt hat, nur auf Fr. 11,000 geschätzt ist und eine hiebei vorgeblich statt gefundene Mystifikation um so weniger Beachtung verdient, weil obiges gemachtes Angebot als unbestreitbare Thatsache aus den vorliegenden Akten der Universitäts-Regenz selbst hervorgeht;

c) Daß von Basel-Stadttheil die Thatsache nicht in Abrede gestellt wird, daß von Bayern (?) auf das Passionsgemälde von Holbein, also auf ein einziges Stück der anerkannt kostbaren Gemäldesammlung, fl. 36,000 sind angeboten worden, wogegen die ganze Kunstsammlung, die aus 27,710 Stücken, theils Gemälden, theils Kupferstichen, theils Handzeichnungen nebst einigen Curiosen besteht, vom Oberexperten auf Fr. 22,000 gewerthet ist;

d) Daß die zur Schatzung der Bibliothek aufgestellten Experten selbst von sich aus (wie sie bemerken) in genauer Erörterung der in der Instruktion bei

Nro. 4. lit. c. ihnen zur Beachtung empfohlenen Voraussetzung, in diesen fünf nicht unbedeutende Servituten involvirt gefunden haben, welche sie (S. 9 hievorne) speziell bezeichnen, und denen sie aus eigenem Antrieb eine solche Wichtigkeit beilegen, daß sie den Werth der, ohne Inbegriff der zahlreichen, zum Theil als kostbar erkannten Manuscripte, aus 44,000 Bänden bestehenden und auf Fr. 55,000 geschätzten Bibliothek, dem sie in Beherzigung des vierten Artikels der Instruktion schon 20 % abziehen, noch um weitere 20 % zu ermäßigen für gut erachtet haben, so daß nun die ganze Bibliothek auf Fr. 33,000 gewerthet ist;

7. Daß demnach, in Folge der über die verschiedenen Bestandtheile der Universität eingetretenen Schätzungen, die Uebernahme derselben sich gar nicht als eine Last noch als eine Pflicht gestaltet, sondern die Zuerkennung derselben sich als eine wahre Wohlthat und als eine deutliche Berücksichtigung der Billigkeit qualifizirt;

8. Daß nebst dem, abgesehen von dem bedeutenden Frey-Grynäischen Institut *), die Stipendien und andere Stiftungen, in so weit die Natur und der Inhalt derselben zu Gunsten der Stadt Basel sprachen, bei der nähern sorgfältigen Untersuchung der verschiedenen Fisci, die das Kapitalvermögen der Universität bilden, Behufs der Stadt Basel bereits sind in Abzug gebracht worden; — wird

angetragen:

1. Es sey das gesammte Universitätsvermögen, wie solches in dem darüber gezogenen Inventar ausgemittelt

*) Welches laut Einleitung (I.) ganz außer dem Rechtsstreit lag.

ist, im Betrage von Fr. 600,000 dem Basel-Stadttheil zuzuschlagen.

2. Sei dieser Betrag als in die Theilung fallendes Staatsvermögen nach dem über solches bestimmten Theilungsfuß unter beide Kantonstheile zu vertheilen, in der Meinung und unter dem deutlichen Vorbehalt, daß jeder Theil die ihm zufallende Rata für die Erziehung und Bildung seiner Jugend nach dem Bedürfnisse derselben jederzeit zu verwenden habe.

Zweite Stimme *).

In Erwägung:

1. Daß, nach dem durch das Urtheil vom 11 Juli abhin das gesammte Universitätsgut als eine untheilbare Einheit erklärt, und sowohl durch dieses Urtheil als dasjenige vom 14 April 1834 solche von dem Objekt unzertrennliche Beschwerden zu Gunsten von Basel-Stadttheil ermittelt sind, die unumgänglich nöthig gewordene Adjudikation nur auf diesen Kantonstheil erfolgen kann;

2. Daß, wo der Fall einer Adjudikation eintritt, der untheilbare Gegenstand immer derjenigen Partei zuerkannt werden soll, bei welchem er am ehesten seine ursprüngliche Bestimmung und Bedeutung behält, und am wenigsten seinen Werth verliert, um so eher, wenn diese Partei bereits solche zum Theil an die Oertlichkeit gebundene Servitutsrechte auf den Gegenstand besitzt, die von diesem entweder gar nicht oder nur mit großem Nachtheil gebraucht werden könnten;

---

*) von dem, bei Abwesenheit eines durch die Landschaft ernannten Mitgliedes, eingetretenen Ersatzmanne geführt.

3. Daß Basel-Stadttheil, ob zwar bereits das Urtheil vom 9 November 1833 das Universitätsgut als in Theilung fallendes Staatsvermögen erklärt, nirgendwo den Antrag zu ungetrennter Ueberlassung desselben an Basel-Landschaft stellte, während dieser Kanton bereitwillig ist, sich davon aussteuern zu lassen;

4. Daß es sich aus den Bestimmungen der Disp. 1, 2 und 3 des Urtheils vom 11 Juli 1834, — dem vorgelegten Inventar über die Universitätsfisci, den Schatzungen der Experten über die Sammlungen und Liegenschaften, und aus den übereinstimmenden Angaben der Litiganten ergiebt, daß gegenwärtig noch ein Universitätsvermögen im Belange von L. 621,060, in Frage liegt, Basel-Stadttheil jedoch solche Ansprüche auf diese Summe macht, die zwar sich zum Theil als übertrieben, zum Theil als gänzlich unbegründet darstellen, deren Erledigung aber durch Disp. des obigen Urtheils vorgesehen ist;

5. Daß das Disp. 1 des Urtheils vom 14 April 1834 der Stadt Basel die Beschwerde des Ausschlusses solcher Verfügungen über das Universitätsgut zuerkennt, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde, bei Ausmittlung irgend eines Geldwerths dieses Servitutsrechts jedoch berücksichtigt werden muß:

a) Daß die Universität auch nach der Aussteurungs-Urkunde vom 7 Oktober 1803 eine Staatsanstalt und deren Vermögen Staatsvermögen und den Verordnungen der Kantonsregierung unterstellt blieb, und nur in so weit zu Befriedigung wissenschaftlicher Bedürfnisse der Stadt Anlaß darbot;

b) Daß das wissenschaftliche Bedürfniß der Stadt Basel nach seinen örtlichen Verhältnissen nicht dahin ausgedehnt werden kann, um darin einen genügenden Grund für Fortdauer und Dotirung einer eigenen Universität für Basel zu finden, eben so wenig als diese Stadt, selbst gegenüber dem Kanton Basel-Stadttheil, in Folge der Aussteurungsurkunde weitere Opfer zu Aufrechthaltung der Universität fordern könnte, wenn die Staatsbehörden die Unterstützung dieser Anstalt nicht im Interesse des Staates liegend erachteten;

6. Daß die Untheilbarkeit des gesammten wirklichen Universitätsguts ihren vorzüglichen Grund in der Absicht und dem Zweck der vielen Vergabungen fand, und keineswegs in einer speziellen Berechtigung der Stadt Basel, den Staat zum Behuf der Befriedigung angeblicher wissenschaftlicher Bedürfnisse zu fortdauernder Aufrechthaltung der Universität zu verpflichten;

7. Daß der Kanton Basel-Stadttheil durch Zutheilung des als Staatsvermögen anerkannten Universitätsguts in den Besitz eines bestimmten, nutzbaren Vermögens kommt, das durch Einheit und Zweck keinen reellen Verlust erleidet;

8. Daß, wenn auch durch das Disp. 4 des Urtheils vom 11 Juli 1834 einige Sammlungen an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden sind, dieses an und für sich bei der Untheilbarkeit und Zutheilung des Ganzen in keine weitere Berücksichtigung fällt;

9. Daß bereits bei der Instruktion für die Experten zu Werthung der Bibliothek, der Kunstsachen und der naturwissenschaftlichen Gegenstände solche Vorsorge ge-

troffen wurde, daß diese so werthvollen Gegenstände keineswegs vereinzelt nach ihrem innern und derlei Sachen eigenthümlichen ideellen Werthe und dem muthmaßlichen Verkaufspreise, sondern schon in der Voraussicht von Untheilbarkeit, Zutheilung u. s. w. zu einem äußerst niedrigen Preis angeschlagen wurden, wie namentlich aus dem Bericht der für Schatzung der Universitätsbibliothek aufgestellten Experten hervorgeht, wo von der Schatzungssumme in Rücksicht auf den Art. 4 der Instruktion 40 % reduzirt worden;

10. Daß nun dem ohngeacht die quästionirlichen Reklamationen von Basel-Stadttheil noch einige weitere Berücksichtigung verdienen, dieselben hingegen, wie sie gestellt sind, im Verhältniß der erwähnten Beschwerden zum Hauptobjekt das Maß von Recht und Billigkeit überschreiten; wird

angetragen:

Das gesammte Universitätsgut wird dem Kanton Basel-Stadttheil zugetheilt, wogegen derselbe in Berücksichtigung, sowohl sämmtlicher durch die Urtheile vom 14 April und 11 Juli ermittelten Servitutsrechte, als gegenwärtiger Zutheilung, die Summe von L. 550,000 ins Staatsinventar zu verguten hat, welche Summe nach den Bestimmungen des Urtheils vom 10 Juni 1834 in Theilung fallen soll.

Dritte Stimme.

In Erwägung:

1. Daß in Folge der bisherigen Verhandlungen, kraft eingereichter Inventarien, schiedsrichterlicher Urtheile und anerkannter eidlicher Schatzungen, das Gesammt-

vermögen der Universität Basel sich, nach Abzug des Minderwerthes der mit Stiftungs-Servituten beschwerten Theile,

a) an Kapitalien, Baarschaft und Liegenschaften auf . . . . . Fr. 543,060. —

b) an wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, auf . . . . . = 78,000. —

also (mit Vorbehalt des noch ungetheilten Mobiliarbestandes) im Ganzen auf . . . . . Fr. 621,060. —

gestellt hat; —

2. Daß der größere oder doch werthvollere Theil der Sammlungen, als nemlich die Amerbach'sche, Fäschische, Bernoullische, d'Annonesche und Hagenbachsche, laut Urtheil vom 11 Juli d. J., durch besondere, theils vertrags- theils stiftungsmäßige Festsetzungen unwiderruflich zur Aufbewahrung und Benutzung in der Stadt Basel bestimmt sind; —

3. Daß auf dem ganzen dermaligen Vermögen ohne Ausnahme, laut Urtheil vom 11 Juli d. J., die Verbindlichkeit haftet, es in ungetrennter Einheit für Zwecke des höhern Unterrichts zu widmen; —

4. Daß auf ebendemselben, laut Urtheil vom 14 April d. J., eine dotationsmäßige Beschwerde zu Gunsten der Stadt Basel lastet, wodurch sich jede Verfügung darüber, in Folge welcher für ihr Bedürfniß wissenschaftlicher Anstalten nicht mehr gesorgt seyn würde, ausgeschlossen findet; —

5. Daß, da dieses Bedürfniß der Stadt Basel nicht anders als durch örtlichen Fortbestand solcher Anstalten in der Stadt selbst befriedigt werden kann, aus dem

Erforderniß, das Universitätsvermögen ganz oder theilweise hiezu zu verwenden, in Verbindung mit der Unversetzbarkeit eines großen Theils der Sammlungen und mit der Untheilbarkeit des gesammten Gutes, sich für jene die entschiedene Unmöglichkeit und für dieses wenigstens ein bedeutendes Hinderniß ergiebt, ähnlichen Anstalten außer dem Stadtgebiete damit zu Hülfe kommen; —

6. Daß dieses Hinderniß um so größer erscheint, je gewisser schon die mäßigste Berechnung des gedachten städtischen Bedürfnisses, nach den Verhältnissen und Uebungen anderer Schweizerkantone und unter Berücksichtigung der eigenthümlichen selbständigen Stellung der Stadt Basel, nicht viel minder als den Gesammtbetrag der verfügbaren Vermögenstheile der Universität hiefür in Anspruch nehmen und somit an die Oertlichkeit der Stadt Basel fesseln müße; —

7. Daß also, unter obwaltenden Umständen, eine reelle Theilung dieses Vermögens allbereits durch vorangegangene Festsetzungen unanwendbar geworden, eine ideelle Theilung aber (bei fortdauernder Gemeinschaft) an Bedingungen geknüpft ist, welche die beiden theilenden Kantonsregierungen in eine sehr ungleiche und zwar insbesondere für die Landschaft höchst belästigende Stellung versetzen würden; —

8. Daß überdieß eine solche Gemeinschaft in Verwaltung und Verwendung des Universitätsvermögens in gegenwärtiger Zeit gewiß, und höchst wahrscheinlich noch auf lange Zukunft hinaus, neue gefährliche Reibungen zwischen beiden Kantonstheilen erzeugen müßte, bei welchen weder die Pflege der Wissenschaft noch die

wahre Wohlfarth und Ruhe der beidseitigen Völkerschaften geihen könnte; —

In Erwägung demnach,

9. Daß der richterliche Entscheid bei Theilungsgeschäften zuvörderst auf den erweislichen beidseitigen Nutzen, so wie auf möglichste Milderung des etwaigen unvermeidlichen Nachtheils aller Mitbetroffenen zu richten, — aber auch gleichzeitig der billigsten Ausgleichung zwischen Ansprüchen und Leistungen eines jeden von ihnen anzupassen ist, und ein schlechthin unvertheilbarer Gegenstand demjenigen, welchem er, bei obwaltender Lage der Personen und der Dinge, den meisten Vortheil darbieten kann, gegen Werthvergutung im Ganzen zuzutheilen ist, ohne denselben jedoch durch diese Uebernahme ausschließlich oder unverhältnißmäßig zu beschweren; —

10. Daß also, im vorliegenden Falle, wo die Uebernahme von Seiten der Landschaft beiden Theilen gleich lästig und unannehmbar erscheinen müßte, die Zutheilung des Gesammtvermögens der Universität an den Stadttheil, als einzig möglicher Ausweg übrig bleibt; daß dieser Ausweg durch Befreiung jedes Theils von der Einmischung des andern in die Leitung seiner Unterrichtsanstalten, den wahren Interessen beider auf die einleuchtendste Weise entspricht und es demnach zur Beendigung der Streitsache, nur noch um Ausmittlung des Werthes zu thun seyn kann, welcher vom übernehmenden Stadttheil dafür an die gemeinsame Theilungsmasse zu verguten ist; —

11. Daß dieser Werth durch eben dieselben vereinigten Umstände, welche jeder anderartigen freien Verfügung

entgegen stehen, nemlich durch die Gebundenheit des größern oder doch werthvollern Theils der Sammlungen an die Oertlichkeit der Stadt Basel, durch die Beschwerde der dotationsmäßigen Ansprüche der dortigen Munizipalgemeinde, und durch die richterliche Vorschrift der Untheilbarkeit des Ganzen, sich in sehr bedeutendem Maße herabgesetzt findet, indem diese eigenthümliche Lage der Dinge

a) jede Veräußerung der fraglichen Gegenstände an einen Dritten unmöglich macht, also allen und jeden Verkehrswerth unbedingt aufhebt;

b) Zwischen den beiden Theilhabern selbst, dem Einen die wesentlichsten Vortheile, nemlich unmittelbare Nähe und Benutzbarkeit der Anstalten und Sammlungen, bereits ohne Theilung unentreißbar zusichert, während der andere dieselben auf keine Weise jemals in diesem Grade zu erlangen im Falle ist, und daß demnach der Erwerb dieser Vortheile weder für denjenigen, welchem er überflüssig, noch für den, welchem er unmöglich ist, ein Gegenstand von irgend einem Werthe seyn kann; weil endlich dieselbe Lage der Dinge

c) dem übernehmenden Theil eine Verpflichtung zur unzertrennten Erhaltung des gesammten Vermögens, ohne Ausnahme, auferlegt, und hiemit seine freie Verfügung sogar in Betreff desjenigen Antheils desselben einschränkt, welchen er erst durch seine Uebernahme aus eigenen, von der Theilung unabhängigen Kräften, dem andern abkaufen muß, also daß auch hiedurch der wahre Werth dieses

Erwerbes abermals auf eine neue und sehr lästige Weise vermindert wird; —

so wie ferner,

12. Daß durch Urtheil vom 11 Juli dem Stadttheil auf den Fall der Uebernahme, unabhängig von allen diesen Betrachtungen, eine Preiserleichterung aus dem besondern Grunde der mehrern, ja beinahe ausschließlichen Mitwirkung zur Gründung dieses Vermögens an Kapitalien und Sammlungen, zugesichert worden ist, welche im bisherigen Lauf der Verhandlungen noch keine Berücksichtigung finden konnte, und demnach gleichfalls bei gegenwärtigem Endurtheil in Anschlag zu bringen ist; — daß nun also

13. durch den Zusammentritt aller oben erwähnten Umstände die Ansprüche des Gesammtstaates hinsichtlich der Sammlungen, abgesehen von dem Vortheil der städtisch-örtlichen Benutzung, sich bloß auf eine leere Aufsichts- und Anordnungsbefugniß, oder ein nacktes und für seinen Inhaber nutzloses Eigenthumsrecht beschränken, welchem nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Geldwerth zugeschrieben, und für dessen Ablösung dem Stadttheil unter obiger Berücksichtigung wohl mehr nicht als ein Viertel des Anschlagswerthes von Fr. 78,000 in Fr. 19,500 auferlegt werden kann; — und daß ferner in Betreff des übrigen Vermögens, sey es an Kapitalien, Baarschaft, Liegenschaften oder Fahrnissen, mit Grund angenommen werden darf, es würde die Landschaft, wenn nicht jetzt, doch gewiß im Verlaufe der Zeit, bei reifer Erdaurung ihrer eigenen Interessen, die Hälfte des dermal ausgesetzten Nennwerthes von Fr. 543,000, betragend Fr. 271,500, bei völlig freier

und ungehinderter Benutzung für den Zweck des höhern Unterrichts, dem Ganzen dieses Nennwerthes unter den obwaltenden Beschränkungen, gleich achten, und es könne dieser Maßstab bei Ermanglung jeder bestimmtern Richtschnur, mit großer Wahrscheinlichkeit als der möglichst billige und beidseitigen Konvenienzen entsprechende Ausgleichungsfuß betrachtet werden: —

so wie endlich

14. Daß der Gesammtstaat Basel, laut der Gesetze von 1813 und 1818, sich die Verfügung über das gesammte Universitätsvermögen nur in Beziehung auf den bestimmten, damit verbundenen Zweck des höhern wissenschaftlichen Unterrichts angeeignet, und die Landschaft nur durch eben diese Aneignung und in Kraft eben dieser Zweckbestimmung einen Antheil an diesem Gute erworben, hiemit auch die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, die daraus hervorgehende Summe bleibend und ausschließlich zu eben diesem Zwecke zu widmen, — so wie, daß dieselbe auch wirklich in ihrem Rechtsvortrage diese Verbindlichkeit freiwillig anerkannt und den Antrag auf Auslösung vom Stadttheil in übereinstimmendem Sinn gestellt hat, demnach auch vom Richter gültig dabei behaftet werden kann; — wird

angetragen:

1. Dem Kanton Basel-Stadttheil werde das Ganze des unter Verwaltung der Universität gestandenen Vermögens an Liegenschaften, Kapitalien, Baarschaft und Sammlungen jeder Art, in dem durch Urtheil und Schatzung bestimmten Nennwerth von Fr. 621,060, sammthaft und mit der Verpflichtung zugetheilt, daß dasselbe in diesem seinem ganzen Umfange auch ferner-

hin, als eine untheilbare Masse zum Zweck des höhern wissenschaftlichen Unterrichts in der Stadt Basel gewidmet bleibe;

2. Zur Ausrichtung des reinen Werthes dieses Vermögens, in welchem es, nach Abzug aller darauf haftenden Beschwerden, dem übrigen freien Staatsgute gleich geachtet werden kann, habe der Stadttheil die Summe von Fr. 291,030, und zwar entweder an Baarschaft oder in solchen Kapitalien, die einen Bestandtheil dieses Vermögens ausmachen *), an die gemeinsame Theilungsmasse des Staatsgutes abzutragen, und werde hiedurch von aller und jeder fernern Ansprache an dieses Vermögen (mit Ausnahme des Mobiliarbestandes) von Seiten des Kantons Basel-Landschaft für immer losgezählt;

3. Bleibe der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, den ihm, zufolge des festgesetzten Theilungsfußes, im Verhältniß von $^{64}/_{100}$ zutreffenden Antheil gedachter Ausrichtungssumme im Betrag von Fr. 186,259. 20 gleichfalls ausschließlich zum Zweck des höhern wissenschaftlichen Unterrichts zu verwenden;

4. Sey von dem Betrag des annoch ungetheilten Mobiliarvermögens die eine Hälfte als Werth der anhaftenden Beschwerden zu Gunsten des Stadttheils abzuziehen, die andere Hälfte aber von eben demselben an die gemeinsame Theilungsmasse zu verguten, und der treffende Antheil jedes Kantonstheils eben derselben Verpflichtung wie das übrige von der Universität herrührende Gut zu unterwerfen.

---

*) (deren Gegenwerth alsdann aber, nach obigem folgerichtig, dem Universitätsgute ersetzt werden müßte)

Vierte Stimme.

Schließt sich vollständig an die Dritte an, bemerkt aber noch:

Es sey unrichtig, wenn in einzelnen Voten von der Vorausſetzung ausgegangen werde, als hätten die Experten zu Werthung der zur Universität gehörenden Sammlungen in Folge der ihnen (S. 4 hievorne, unterm 26 Mai d. J.) ertheilten Instruktion, auf die untheilbare Einheit und die Preiserleichterung bei Uebernahme des Universitätsguts bei ihren daherigen Schatzungen bereits Rücksicht genommen, weil zur Zeit, als sie ihre Instruktionen erhielten, jene Einheit und Preiserleichterung noch gar nicht anerkannt waren, was erst einige Wochen später (durch Urtheil vom 11 Juli, S. 234 hievorne) geschah, und daß folglich diese Umstände in der Instruktion nicht vorgesehen werden konnten. Diejenigen Servituten, deren die Herren Experten für die Bibliothek in ihrem Berichte Erwähnung thun, seyen dieses nicht im eigentlichen Sinne, sondern es liege ganz in der freien Willkühr des Uebernehmers der Bibliothek, ob er sich denjenigen Beschwerden, welche dieselben als Servituten bezeichnen, wie z. B. Anstellung eines Bibliothekars, Anschaffungen von Defekten und neuen Büchern u. s. w., unterziehen wolle. Die Schatzung selbst hätten die Experten nach ihrer eidlich beschwornen Pflicht gemacht; die Schatzungssummen seyen von den Parteien ohne Widerspruch angenommen worden und daher als richtig anzuerkennen. Darum seyen diejenigen Betrachtungen, welche über dieselben angestellt wurden und dem einen und andern Votum zum Grunde lägen, nicht an ihrem Orte.

Der zweite Antragsteller bezieht sich auf die Artikel 3 und 4 der den Herrn Experten ertheilten Instruktion, um nachzuweisen, daß auf die Untheilbarkeit sowohl als auf die Zutheilung des Universitätsgutes bereits gehöriger Bedacht genommen sey.

Der erste Antragsteller stimmt dieser Ansicht bei, und bemerkt noch in Beziehung auf die von den Herren Bibliothekexperten berücksichtigten so geheißenen Servituten, daß, wenn er auch damit einverstanden sey, daß sie keine eigentliche Servituten seyen, doch die Experten sie dafür angesehen, und aus diesem Grunde den Schatzungspreis um 20 Prozent ermäßiget hätten. Nichts desto weniger wolle er zwar den von ihnen ausgesprochenen Schatzungswerth anerkennen, aber eben darum auch anderseits keinen weitern Abzug mehr gestatten.

Vom dritten Antragsteller wurde noch bemerkt, seinem Votum seyen die eidlichen Schatzungen der Experten als richtig, gültig und verbindlich zum Grunde gelegt, auf die abweichenden und unbelegten Angaben der Landschaft aber darum keine Rücksicht genommen worden, weil beide Theile das Ergebniß jener Schatzung bereits früher anerkannt, und daher auch das Schiedsgericht selbst von aller fernern Prüfung derselben abgesehen habe, folglich nun nicht mehr darauf zurückkommen könne; — daß, wenn eine solche Prüfung auf zweckmäßige Weise geschehen sollte, man das Eigentliche des Hergangs bei dem behaupteten Angebot von Fr. 20,000 auf eine Münze, und von fl. 36,000 auf ein Gemälde, näher zu untersuchen hätte; daß wenn auch, was sehr zu bezweifeln sey,

solche Angebote als ernstliche Kaufanträge in irgend einer frühern Zeit wirklich erfolgt seyn sollten, dadurch keineswegs bewiesen sey, daß diese Preise auch noch dermalen oder in Zukunft zu erhalten wären, und am wenigsten, daß unter den obwaltenden Umständen und Bedingungen, vermöge welcher gewisse Theile der Sammlungen als ganz unveräußerlich und unversetzbar erklärt sind, und von den andern dieses (laut Instruktion S. 5, Ziff. 4. c.) als zuverlässig vorausgesetzt werde, Anträge solcher Art jetzt oder künftighin gemacht oder angenommen werden möchten; demnach auf alle dahin einschlagenden Behauptungen der Landschaft bei dermaliger Entscheidung durchaus kein Gewicht zu legen sey.

Urtheil

vom 6 August 1834.

Wir Obmann und Mitglieder u. s. w. urkunden andurch:

Daß wir über die Rechtsfrage: Ob das Universitätsgut fernerhin zwischen den beiden Kantonstheilen in Gemeinschaft verbleiben müsse, oder ob und zu welchem Preise dasselbe dem Kanton Basel-Stadttheil zu adjudiciren sey?

Nach Anhörung der Vorträge der Partheien und Prüfung der eingelegten Akten,

In Erwägung:

1. Daß schon nach der allgemeinen Natur und Bestimmung des gesammten dem Schiedsgerichte vorliegenden Rechtsgeschäftes über jeden Bestandtheil des

Staatsvermögens eine wirkliche Auseinandersetzung der Partheien durch Aufhebung der bestehenden Gemeinschaft mittelst Realtheilung oder totaler Zutheilung an die eine Parthei unter Anrechnung des Werthes eintreten muß, es wäre denn, daß beides als unmöglich erschiene, oder die Partheien sich anderweitig verständigen würden;

2. Daß sonach die von dem Stadttheil angetragene Fortdauer der Gemeinschaft beim Widerspruche der Landschaft nicht gutgeheißen werden kann, unter diesen Umständen aber unbestrittenermaßen die Uebernahme des gesammten Universitätsgutes von Seite des Stadttheils, unter Anrechnung des Werthes, statt findet, folglich auch das Recht sowohl als die Verpflichtung des letztern zu dieser Uebernahme keiner weitern Nachweisung bedarf;

3. Daß sodann, anlangend die Werthung und Preisbestimmung, vor Allem die Folgerungen, welche Basel-Stadttheil aus dem Urtheil vom 14 April d. J., betreffend die durch dasselbe anerkannte Beschwerde aus der Aussteurungsurkunde von 1803, ableitet, und wonach in Folge derselben gleichsam eine besondere Dotirung der Stadt Basel für ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse geschehen, und deren gesammter Kapitalbetrag von dem Werthe des Universitätsgutes abgezogen werden müßte, dem Sinn und Ausdruck jenes Urtheils völlig zuwiderläuft;

4. Daß vielmehr für Ausmittlung des Einflusses einer Beschwerde, wodurch dem Eigenthümer einer Sache gewisse Verfügungen darüber abgeschnitten werden, auf den Werth derselben, — theils die Bedeutung

und Wichtigkeit der fraglichen Verfügungen an und für sich, theils der höhere oder geringere Grad von Wahrscheinlichkeit, daß der jeweilige Eigenthümer bei veränderten und unveränderten Umständen wirklich ein Interesse haben möchte, die durch die Beschwerde ausgeschlossenen Verfügungen vorzunehmen, wesentlich zu berücksichtigen sind;

5. Daß nun, wenn von diesem Standpunkt ausgehend, auch angenommen wird, es seyen durch die erwähnte Beschwerde nicht allein die Sammlungen, sondern auch ein namhafter Theil des Geldvermögens an die Oertlichkeit der Stadt Basel gebunden, durch diesen Umstand wohl eine gewisse, aber doch im Ganzen ziemlich unbedeutende Werthverminderung bewirkt wird; indem einerseits, unter Voraussetzung des Eigenthums in der Person des ungetrennten Kantons Basel oder des Kantons Basel-Stadttheil, sich ein Interesse des Eigenthümers, das Universitätsgut aus der Stadt Basel zu entfernen, kaum denken läßt, — anderseits aber die Möglichkeit, daß dieses Gut einen andern Eigenthümer als vorbenannt erhalten, oder daß insbesondere der Kanton Basel-Stadttheil veranlaßt seyn könnte, in der Uebertragung des Eigenthums an eine außer Basel befindliche Person seinen Vortheil zu finden, selbst bei Berücksichtigung nicht blos der von den Parteien zur Sprache gebrachten, sondern auch aller andern in den menschlichen Gesichtskreis fallenden denkbaren Wechselfälle, als eine gar sehr entfernte erscheint, — zumal der Fall, daß das Gut durch den Theilungsprozeß ganz oder theilweise in das Eigenthum von Basel-Landschaft überginge, durch anderweitige, ganz außerhalb jener Beschwerde liegenden Gründe ausgeschlossen wird;—

6. Daß auch die durch das Urtheil vom 11 Juli anerkannte Eigenschaft des Universitätsgutes als einer untheilbaren Einheit in ihrem Einfluß auf den Werth desselben in ähnlichem Sinne zu würdigen ist;

7. Daß dagegen die Bedeutung dieser Eigenschaft sowohl als der Beschwerde aus der Dotationsurkunde für die Frage der Zutheilung nach dem gegenwärtigen Stande der beiderseitigen Erklärungen über letztere (s. Erw. 2.) keiner weitern Entwicklung bedarf;

8. Daß ferner die laut Disp. 4 des Urtheils vom 11 Juli auf fünf Bestandtheilen der Sammlungen haftende Beschwerde und insbesondere die Frage, welche Quote der letztern jene dem Werthe nach darstellen, deswegen keine weitere Berücksichtigung verdient, weil die fragliche Beschwerde in derjenigen, welche aus der Aussteurungsurkunde fließt, zufolge Erw. 5 völlig aufgeht, und zwar um so gewisser, als die Landschaft gegen das von dem Stadttheil gestellte Begehren, daß rücksichtlich der letztern zwischen den Erwerbungen vor und nach 1803 kein Unterschied gemacht werde, nichts eingewendet hat;

9. Daß sodann die von dem Stadttheil angeführte Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, aus den Sammlungen, sey es durch Gebrauch oder Veräußerung, irgend einen ökonomischen Vortheil zu ziehen, durch die für die Schätzung aufgestellten und von den Experten zufolge ihrer Instruktion angewandten Grundsätze bereits in vollen Anschlag gekommen ist;

10. Daß endlich neben den in Erw. 3—6 berührten Verhältnissen bei der endlichen Preisbestimmung für das gesammte Universitätsgut vorzüglich der Verfügung

des Urtheils vom 11 Juli Disp. 6 im Sinne der Erw. 16 dieses und der Erw. 2 lit. c. des Urtheils vom 10 Juni d. J. (betreffend den Theilungsfuß) Folge zu geben ist, in welcher Beziehung jedoch die gegenwärtig vorliegenden Partheiverhandlungen keinen neuen und in besondere Betrachtung fallenden Stoff darbieten;

Rücksichtlich der Zutheilung einstimmig, rücksichtlich der Preisbestimmung bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns,

erkannt haben:

1. Es sey das gesammte Universitätsgut mit Nutzen und Beschwerden, und unter der Verpflichtung dasselbe seiner Bestimmung getreulich zu erhalten, dem Kanton Basel-Stadttheil allein und ausschließlich zugetheilt;

2. Sey der durch die bisherigen Schätzungen und Urtheile ausgemittelte Gesammtwerth von Fr. 621,060 (wovon Fr. 78,000 auf die Sammlungen, Fr. 120,060 auf die Gebäude und Fr. 423,000 auf das Geldvermögen fallen), mit Hinzurechnung des in seinem Werthe noch nicht ermittelten Mobiliarbestandes, um fünfundzwanzig Prozent herabzusetzen, und der sich ergebende Betrag als der definitive Preis und als die von Basel-Stadttheil einzuwerfende und unmittelbar in Theilung fallende Summe festgesetzt;

3. Sey der Kanton Basel-Landschaft bei seiner Erklärung, das ihm zufallende Kapital einzig für höhere wissenschaftliche Anstalten zu benutzen und zu verwenden, feierlich behaftet.

4. Mittheilung.

Anhang.

Lit. A.

Urtheil über den Theilungsfuß für das Staatsvermögen überhaupt.

Vom 12 Oktober 1833.

In Sachen u. s. w. hat das Schiedsgericht über die Rechtsfrage:

„Nach welchem Maßstab die jedem Theil zukommende Quote an demjenigen Stück des Baselischen Staatsgutes, welches den Namen Staatskasse trägt, auszumitteln sey?"

In Erwägung:

1. Daß das Staatsgut an und für sich, und abgesehen von dem Falle einer Theilung irgend welcher Art, als Eigenthum der Korporation oder ideellen Person des Staates, des Volkes, des Inbegriffs oder der Gesammtheit der Staatsbürger erscheint, so daß dasselbe mit Beziehung auf das Eigenthum außer aller direkten Beziehung zum einzelnen Staatsbürger steht, und sich dadurch namentlich von Gesellschaftsgut und andern ähnlichen Gemeinschaften wesentlich unterscheidet; —

2. Daß sonach die einzelnen Bürger rücksichtlich des Eigenthums an dem Staatsgut nicht als Antheilhaber betrachtet, insbesondere ihnen auf keine Weise weder bestimmte noch unbestimmte Antheile, gleiche oder ungleiche Quoten zugeschrieben werden, sonach auch die Begriffe von Rechtsgleichheit und Rechtsungleichheit, da den Einzelnen eben gar keine Rechte zustehen, nicht zur Sprache kommen können; —

3. Daß dieses Rechtsverhältniß auch von der Art der Entstehung eines vorhandenen Staatsgutes völlig unabhängig ist,

insbesondere also durch das größere oder geringere Maß, in welchem der Einzelne oder eine Mehrheit einzelner Individuen zu dessen Bildung beigetragen haben möchte, auf keine Weise geändert wird; —

4. Daß aber die eintretende Theilung des Baselschen Staatsgutes jene sonst nicht vorhandene rechtliche Beziehung desselben auf die einzelnen Bürger nicht hervorruft, weil der ehemalige Kanton Basel sich keineswegs, selbst nicht übergangsweise, in die Individuen seiner Bürger aufgelöst, sondern in zwei Theile, welche wieder Staaten sind, getrennt hat, sonach auch die Theilung nur auf diese, nicht auf jene sich bezieht, und daher keinerlei Rechte der Einzelnen sich darstellen, aus welchen sie selbst oder der Kantonstheil, dem sie angehören, irgend welche Rechte für sich ableiten könnte; —

5. Daß folglich auch bei der Regulirung der Theilung der vorliegenden Vermögensmasse deren Eigenschaft als Staatsgut beständig festgehalten und auf die innere Natur und Bestimmung des Staatsgutes im Allgemeinen zurückgegangen werden muß; —

6. Daß nun in dieser Hinsicht das Staatsgut als der Kapitalstock für Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu betrachten ist, mithin bei der Theilung desselben unter die zwei neuentstandenen Gemeinwesen das Verhältniß der beiderseitigen Staatsbedürfnisse als das richtige Theilungsprinzip erscheint; —

7. Daß für Ausmittelung dieses Verhältnisses als der einzige allgemeine Maßstab die Gesammtbevölkerung, nicht aber die bürgerliche Bevölkerung, als auf welche die Staatsbedürfnisse sich nicht beschränken, anerkannt werden kann; —

8. Daß zwar dieser Maßstab in seiner konkreten Anwendung durch verschiedene spezielle Umstände und Eigenthümlichkeiten, wie z. B. die örtliche Lage und Ausdehnung, der Gestaltung der geselligen Verhältnisse und des Verkehrs, den Grad und die Richtung der Kultur u. s. w., einer Berichtigung fähig und bedürftig werden kann; —

9. Daß nun im vorliegenden Falle wohl von beiden Seiten gewisse Punkte dieser Art geltend gemacht werden, jedoch, so weit sie als wirklich ausgemittelt erscheinen, sich bei Abwägung derselben ein entschiedenes Uebergewicht weder für den einen noch für den andern Theil ergiebt;

10. Daß sonach kein Grund vorhanden ist, von dem bezeichneten allgemeinen Maßstab abzuweichen; —

11. Daß namentlich das Maß der bisherigen Verwendung des Staatsgutes zum Besten des einen oder des andern Kantonstheiles auf keine Weise als Richtschnur gelten kann, indem selbst wenn dasselbe nicht blos faktisch ausgemittelt, sondern auch als absolut richtig anerkannt wäre, doch schon die inzwischen eingetretene Konstituirung von Theilen eines Kantons zu selbständigen Staaten ein ganz verändertes Resultat hervorbringen müßte; —

12. Daß übrigens nach dem Stande der Parteiverhandlungen gegenwärtig über den faktischen Bestand der beiderseitigen Gesammtbevölkerung und das hieraus sich ergebende Zahlverhältniß der Theilung noch nicht entschieden werden kann: —

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkannt:

1. Es sey die sogenannte Staatskasse des ehemaligen Kantons Basel nach der Gesammtbevölkerung oder Einwohnerzahl der beiden Kantonstheile zu theilen.

2. Sey den Partheien überlassen, sich über das diesfällige arithmetische Verhältniß gütlich oder rechtlich auseinander zu setzen.

3. Sey dieses Urtheil beiden Partheien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen.

Lit. B.

Urtheil über den Theilungsfuß für das Kirchen- und Schulgut.

Vom 18 Oktober 1833.

In Sachen u. s. w. hat das Schiedsgericht über die Rechtsfrage: „Nach welchem Maßstabe die jedem Theile zukommende Quote an dem sogenannten Kirchen- und Schulgute auszumitteln sey?"

In Erwägung:

1. Daß das Eigenthum des Staates an der fraglichen Vermögensmasse anerkannt ist, mithin ihre Qualität als Staatsgut im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegt; —

2. Daß ebenso als unbestritten angenommen werden kann, einerseits, es sey dieser Theil des Staatsgutes zu bestimmter Verwendung für die öffentlichen Kirchen- und Schulbedürfnisse gesetzlich ausgeschieden und unter abgesonderte Verwaltung gestellt worden, anderseits, es sey hieraus auch für die Zukunft die moralische oder rechtliche Verpflichtung entstanden, dieses Gut der erwähnten allgemeinen Bestimmung nicht zu entfremden; —

3. Daß jedoch aus diesen Umständen für die in Frage stehende Theilung nichts gefolgert werden kann, da die angeführte Bestimmung dieses Gutes sich wesentlich auf den einen wie auf den andern der beiden Kantonstheile bezog; —

4. Daß namentlich rücksichtlich der Art der Entstehung und der bisherigen speziellen Verwendung ganz die in dem Urtheil vom 12 d. M. Erw. 3 und 11 ausgesprochenen Ansichten zur Anwendung kommen, insbesondere aber in der letztern Beziehung durch die rücksichtlich einzelner geistlicher und Lehrerstellen u. dgl. nach Uebung oder Gesetz bestandenen Einrichtungen die rechtliche Natur dieses Gutes auf keine Weise geändert, noch demselben eine rechtliche Last aufgelegt, noch an demselben irgend jemanden

Rechte erworben wurden, kraft deren sich das Eigenthum des Staates beschränkt, oder die Befugniß der zuständigen Behörden, für andere Zeiten andere Bestimmungen zu treffen, ausgeschlossen oder geschmälert fände; —

5. Daß sich zwar wohl andere Rechtsgründe, wie besondere Stiftungen, Verträge u. dgl. denken lassen, durch welche die Verwendung des fraglichen Gutes ganz oder theilweise an gewisse Ortschaften oder größere Kantonstheile gebunden wäre, in welchem Falle allerdings der für das Staatsgut im Allgemeinen geltende Theilungsmaßstab in Anwendung auf das vorliegende Gut einer Modifikation unterliegen könnte; —

6. Daß nun aber in der That ein einziges Verhältniß dieser Art als ausgemittelt vorliegt, nemlich dasjenige des erst in neuerer Zeit dem Kanton Basel durch Staatsvertrag zugetheilten Bezirkes Birseck, welcher durch die ausdrückliche Bestimmung der Vereinigungsakte vom 7 November 1815 *) von dem Genusse dieses Staatsgutes ausgeschlossen, und für seine Bedürfnisse im Kirchen=, Schul= und Armenwesen durch Anlegung eines besondern Fonds bedacht worden ist; —

7. Daß endlich das Vorhandenseyn einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von solchen Bewohnern der Stadt Basel, die sich nicht zur christlich=reformirten Religion bekennen, keine

---

*) Siehe offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke. Thl. I. S. 134. §. 6.

„Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen=, Schul= und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirke Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind, und nicht wieder hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen=, Schul= und Armenwesen dieses Bezirkes erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden."

„Alle in diesem Bezirke noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen=, Schul= und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert."

Abweichung von dem durch die Entscheidungsgründe des Urtheils vom 12 d. M. für das gesammte Staatsgut nachgewiesenen Maßstabe rechtfertigt, indem jener Umstand, abgesehen davon, daß er sich auch in andern Ortschaften in größerm oder geringerm Maße wieder finden kann, und daß er nur die eine Bestimmung des fraglichen Fonds, nemlich diejenige für das Kirchenwesen berührt, jedenfalls in Zusammenfassung dieses Theiles des Staatsgutes mit den übrigen Bestandtheilen desselben, zu den Punkten gehört, welche nach Erw. 8 und 9 des angeführten Urtheils vom 12 d. M. einzeln genommen in verschiedener Richtung eine Modifikation des Theilungsfußes wohl bewirken könnten, die aber gegen einander gehalten als sich gegenseitig aufhebend betrachtet werden müssen:

bei getheilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns

erkannt:

1. Es finden die Bestimmungen des Urtheils vom 12 d. M. auch auf den in Frage stehenden Theil des Basel'schen Staatsvermögens ihre Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, daß die Bevölkerung des Bezirkes Birseck dabei nicht in Anschlag komme.

2. Mittheilung.

Lit. C. *)

Außergerichtliche Bemerkungen und Betrachtungen des Herausgebers.

I.

Ueber die Entstehung des allgemeinen Kirchen- und Schulgutes im Kanton Basel.

(Zur Beleuchtung von S. 193. 207. 245. 251. 293. der aktenmäßigen Darstellung hievorne.)

Drei Stellen der landschaftlichen Vorträge haben diesen Punkt mit ungleicher Bestimmtheit im Ausdrucke berührt. Deren erste (vom 24 Mai, S. 245) begnügte sich einfach zu behaupten, „daß das Kirchen- und Schulgut ausschließlich von der Landschaft herrühre" und schien, in Verbindung mit umständlichern Aeußerungen bei frühern Verhandlungen darüber, sich nur auf den Umstand zu beziehen, daß die Hauptbestandtheile jenes Vermögens (an Sennhöfen, Zehnten und Bodenzinsrechten) sich im Umfange der Landschaft befunden, demnach auch deren Bewohner die Auskaufssummen für leztere allein abgeführt haben. Hierauf dient als Beleuchtung die Stelle S. 261 in der schiedsrichterlichen Berathung vom 3 Juni.

Die andere Stelle (in der gegen Ende Mais eingereichten Rechtsschrift, S. 193) behauptet hingegen deutlicher: „daß jenes Gut meist aus Stiftungen für die Kirchen und Pfarreien der Landschaft Basel entstanden sey, aus welchen für die einzelnen Landeskirchen (Ortskirchen?) bedeutende, aber ungleiche Fonds erwuchsen, die der Staat kraft seines jus reformandi in eine Masse zusammenwarf und nach Basel zog".

(Die dritte Stelle, im Vortrag vom 28 Juli, S. 293, wiederholt dasselbe in gedrängterm Ausdrucke.)

*) Ist S. 26 hievorne in der Note, irrigerweise Statt Lit. B. citirt worden.

Da diese faktische Behauptung in einem schriftlichen Duplik- und Schlußsatze der Landschaft vorkam, welche, getroffener Anordnung zufolge, keiner Mittheilung an den Stadttheil unterlag, so haben drei Schiedsrichter, so wie später der Obmann, nach Grundsätzen eines geregelten und billigen Rechtsganges, sie in ihren Aussprüchen mit gebührendem Stillschweigen übergangen.

Nicht so dasjenige Mitglied, von welchem die zweite Stimme, S. 205 hievorne, geführt wurde. Dasselbe hat kein Bedenken getragen, jene neue, einseitige, dem Gegentheil fremd gebliebene, und weder durch bestimmtern Nachweis erläuterte, noch durch irgend einen Beleg unterstüzte Thatangabe, nicht nur sofort als aktenmäßige Wahrheit anzuerkennen, sondern auch noch durch eigene wesentliche Zusätze, S. 207 Erw. 6, dahin zu ergänzen, daß „die Gesetzgebung von Basel, kraft ihres Hoheitsrechtes, diese beträchtlichen Kirchen- und Schulgüter, welche die besondern Kirchgemeinden der Landschaft früher jede für sich eigenthümlich besessen, und die theils aus Schenkungen, theils aus Stiftungen zum Nutzen und Frommen der betreffenden Kirchen und Pfarreien entstanden sind, in eine Masse geworfen und nach Basel gezogen habe." —

Wenn diese eigenthümliche Behandlungsweise eines Rechtsfalles mehr aus den persönlichen Neigungen und Verhältnissen des gedachten Mitgliedes als aus dessen amtlicher Stellung erklärt werden muß, so dürfte dagegen, nach nunmehr beendigtem Streite, eine außergerichtliche, rein historische Erörterung dieses thatsächlichen Punktes im gegenwärtigen Anhange eine passende Stelle finden, die ihr in den Akten selbst nirgends zu Theil werden konnte. Denn die genaue und urkundlich-zuverlässige Ermittlung des dießfälligen wahren Sachverhaltes ist für den unbefangenen Beurtheiler der neuern politischen Ereignisse in jenem Kanton vorzüglich darum von großer Bedeutsamkeit, weil sie über den Geist der ehemaligen Verwaltung desselben in Beweisen der Achtung oder Nichtachtung urkund-

licher Rechte ihrer Untergebenen, ein entscheidendes Licht verbreiten muß.

Der Herausgeber will darüber, unter genauer Angabe der Quellen, das Wesentlichste von demjenigen mittheilen, was auf verschiedenen Wegen zu seiner Kenntniß gelangt ist, und stellt Besserunterrichteten und Näherbetroffenen die etwaige Vervollständigung und Berichtigung dieser ungenügenden Bruchstücke anheim.

1. Schon im November 1831, als er mit seinem hochachtbaren Kollegen, Herrn Rathsherrn Viktor Gluz-Blozheim von Solothurn, in der Eigenschaft eines eidgenössischen Kommissars, zum Behuf vermittelnder Dazwischenkunft in den Angelegenheiten des Kantons Basel, die Beschwerden der dortigen Landgemeinden, in einer Reihe eigens dazu veranstalteter, mehrere Tage vorher angekündigter und jedem Landmann zugänglicher Ortsversammlungen aufnahm, war von den Abgeordneten einiger, aber auch nur einiger, dieser Gemeinden eine solche Klage über willkührliche Einziehung ihres Kirchen- und Armengutes mit großem Nachdrucke geführt worden.

Diese Gemeinden waren Läufelfingen, Buus und das Kirchspiel Rümlingen (nebst dem Orte dieses Namens, auch Bukten, Wittinsburg, Känerkinden und Häfelfingen umfassend) — also, unter acht und siebzig politischen Gemeinden, nur sieben, und, nach des Verfassers gewissenhaftester Erinnerung und möglichst genauer schriftlicher Aufzeichnung beider Kommissarien, keine andern.

Die Angaben der Abgeordneten und Bürger jener Gemeinden waren meist sehr verworren und zum Theil unter einander abweichend, ja geradezu widersprechend, daher zu genauerer Nachforschung, zumal in einem drangvollen Augenblicke, wenig geeignet.

In Läufelfingen wurde der Betrag der entzogenen Fonds zu Fr. 27,000, im Kirchspiel Rümlingen zu Fr. 20,000 bis 45,000, in Buus zu Fr. 70 bis 80,000, angeschlagen.

Ein Gerichtsvorsteher lezterer Ortschaft bemerkte jedoch, im Widerspruche mit den Uebrigen, daß, wie er schon von seinem Vater und Großvater vernommen, das Ganze kaum Pfd. 25,000 oder Fr. 30,000 betragen, niemals der Gemeinde gehört und sich schon seit sehr langer Zeit nicht mehr unter dortiger Verwaltung befunden habe.

Rümlingen klagte hiebei besonders, daß die Armenunterstützungen aus diesem für eigenthümlich gehaltenen Stiftungsfonds ehemals in reichlicherm Maße als seither aus der gemeinsamen Landarmenkammer geflossen, — Buus aber, daß die damals für Tagewerke bei Kirchenbauten u. dgl. abgereichten Entschädigungen bei spätern Anläßen solcher Art ausgeblieben seyen.

2. Im Herbst 1833 vernahm der Herausgeber von einem angesehenen Manne von Läufelfingen (Landrath H. Str. vom R.), der an jenen Besprechungen lebhaften Antheil genommen hatte und nun von dieser seiner Gemeinde in ebendemselben Anliegen, Behufs einer Verwendung bei den Theilungsausschüssen, nach Aarau abgeordnet worden war, daß sich in Händen der gedachten Gemeinde eine Urkunde von 1476 befinden soll, wodurch sie sich als damalige Eigenthümerin eines zum Dienste ihrer Kirche gewidmeten, aber ihr nachmals durch die Baselische Kirchen- und Schulgutsverwaltung entzogenen Zehntrechtes ausweisen könne. Die Urkunde selbst hat der Herausgeber nicht zu Gesicht bekommen.

3. Dem gründlichen und während des Theilungsgeschäftes öfters auch von Basel-Landschaft angerufenen Bruckner'schen Werke (Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel), welches weit über ein halbes Jahrhundert vor Anregung dieser Streitigkeiten (nemlich zwischen 1750 und 1760) erschienen ist, läßt sich als Ergebniß zahlreicher Angaben über dahin einschlagende Verhältnisse, etwa Folgendes entnehmen, nemlich:

a) daß, außer den Kirchgebäuden, Pfarrhäusern und dazu gehörigen eigenthümlichen Grundstücken (welche aber, soviel bekannt, größtentheils unverändert fortbestanden und bei der dermal vollzogenen Staatstheilung, kraft gütlichen Vergleichs der Partheien vom 21 November 1833, ohne Anschlag und Abrechnung bei jeder Landgemeinde verblieben sind) mit den meisten dieser Pfarreien gewisse feste Einkünfte an Zehnten und Bodenzinsen verbunden waren, woraus die kirchlichen und Schulbedürfnisse derselben ganz oder theilweise bestritten wurden; —

b) daß einige solcher Pfrundgefälle, wie z. B. in Läufelfingen, Lausen, Wintersingen, Frenkendorf u. s. w. nach Bruckners Angabe (vergl. Heft I. S. 143 dieser Verhandlungen) von der hohen Obrigkeit zu Basel dem Pfarrer zu Nutzen übergeben, also aus deren eigenen Mitteln freiwillig dazu gewidmet worden, andere aber, wie z. B. zu Gelterkinden, von älteren Zeiten her aus unbekannten Quellen entsprungen, und an einigen Orten, wie z. B. in Zyfen und Reigoldswyl, so wie ebenfalls in Läufelfingen, gewisse Stiftungen für diesen Zweck in verschiedenen Zeitpunkten von Privatpersonen errichtet worden waren; —

c) daß in den Kirchspielen Buus und Rümlingen, neben jenen zur Pfarrbesoldung u. s. w. dienenden Gefällen (über deren Ursprung daselbst alle weitere Auskunft abgeht) bei Bruckner keine Spur eines besondern Kirchen- oder Armengutes erscheint, und die Pfrundeinkünfte von Buus namentlich nicht der Gemeinde, sondern der Komenthurei Beuggen, als Patronatsherrn dieser Kirche, zustanden, welchem auch die Bestreitung der damit verbundenen Ausgaben oblag; —

d) daß in Betreff der Aufsichts- und Verfügungsbefugnisse über vorhandene Pfrundstiftungen es die Gemeinde Läufelfingen ganz allein war, welche, laut zweier Urkunden von 1475 und 1478 (wahrscheinlich der-

selben, worauf sie sich noch jetzo stützt) eine Mitwirkung dabei von Rechtswegen ansprechen konnte, weil es darin ausdrücklich heißt, daß sowohl die Bestellung eines Kastvogts als die jährliche Abnahme der Rechnung des Kirchmeyers, vom Obervogt, Kilchherrn und ganzer Gemeinde geschehen soll; — eine Vorschrift, welche, wie es scheint, in spätern Zeiten, aus unbekannten Gründen, in Vergessenheit gerieth; —

e) daß hingegen in allen übrigen Gemeinden (wenn anders dem Herausgeber beim Durchblättern jenes bändereichen Werkes keine dahin einschlagende Angabe entschlüpft ist) diese kirchlichen Aufsichts-, Schutz- und Verwaltungs-Rechte theils schon früher unter dem Titel von Kastvogtei oder Kirchensatz, bei Ankauf herrschaftlicher Besitzungen, unter mehr oder minder lästigen Bedingungen, an die Stadt Basel gekommen, theils durch die unmittelbaren Wirkungen der Reformation im sechszehnten Jahrhundert sowie durch nachherige Abkommnisse mit auswärtigen geistlichen Behörden, auf eben dieselbe als Landesherrn übergegangen sind.

4. Von Stadt-Baselischen Beamten, welche lange im Fache der Kirchen- und Schulverwaltung gearbeitet haben, sind dem Herausgeber folgende, auf den spätern Bestand und Entwicklungsgang dieser Verhältnisse bezügliche Angaben zugekommen, nemlich:

a) Beim sogenannten Deputatenamte, welchem in neuester Zeit die gedachte Verwaltung mit Einschluß des Landarmenwesens in ihrem ganzen Umfange, früher aber nur in beschränkterm Maße oblag, fand sich im Jahr 1780, laut vorhandener Tabellen des als Schriftsteller rühmlichst bekannten Rathschreibers Isaak Iselin, neben verschiedenartigen andern Fonds auch das Gesammtvermögen jener einzelnen Gotteshäuser oder kirchlichen Stiftungen auf

der Landschaft, und zwar (ohne die Liegenschaften) in folgendem, genau ausgeschiedenen Betrage, vor, nemlich:

An Kapitalwerth der Zehnten u. Bodenzinse . . . . . Fr. 183,037. —

An Gülten und Baarschaft . . „ 127,150. 80

zusammen Fr. 310,187. 80;

aus deren Ertrag, so weit er reichen mochte, sowohl kirchliche als Schul- und Armenbedürfnisse in den Landgemeinden bestritten, das Fehlende aber aus andern hievon unabhängigen Hülfsquellen ergänzt wurde.

Da dieser ganze Fonds in neuerer Zeit durch verschiedene Unfälle und namentlich durch die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse in Frankreich (woher ihm ehmals, aus dem benachbarten Sundgau und Elsaß, beträchtliche Einkünfte von solchen Gefällen zuflossen) ziemlich bedeutende Einbußen erlitten hatte, so wurden von 1798 an die Leistungen desselben eine Zeitlang ausschließlich auf die Armenversorgung in den Landgemeinden beschränkt und die Ausgaben für Kirchen und Schulen aus dem damals besonders verwalteten Vermögen der zur Reformationszeit aufgehobenen, meist städtischen Stifte und Klöster gedeckt, so daß jenem Fonds dadurch wieder einige Aufnahme erwuchs und im Jahr 1816, bei Ausstattung der Landarmenkammer, das Guthaben jener Gotteshäuser auf der Landschaft an Gülten (angelegten Kapitalien) und Baarschaft, also ohne Zehnten und Bodenzinse, die Summe von Fr. 147,657. 40 erstieg.

b) Von diesen Kapitalien und Gefällen war seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bis auf den gedachten Zeitpunkt, die Erhebung und Verwendung der Einkünfte durch den Pfarrer jedes Ortes, wo sie fielen, mit Hülfe von Kirchmeyern oder Schaffnern, unter der Oberaufsicht und Leitung des Deputatenamtes besorgt worden, in dessen Händen der Inbegriff sämmtlicher dahin einschlagender Fonds

als ein ungetrenntes Ganzes lag, welches, ohne Unterschied des Ursprungs der einzelnen Bestandtheile, zum Besten der Landgemeinden überhaupt verwendet wurde.

Der Betrag der an jedem Orte verwalteten Einzugsmasse konnte daher, bei dieser Einrichtung, gar wohl durch ganz zufällige Umstände und namentlich durch den Anlaß leichterer oder vortheilhafterer Geldanlagen so oder anders bestimmt werden, ohne darum irgend einen Maßstab für den Umfang der ursprünglichen örtlichen Kirchengüter darzubieten, und gleichermaßen mochte es von bloßen Zufällen abhängen, ob die Gemeindsbewohner von dem Daseyn und der Stärke jenes Betrages einige Kenntniß erhielten oder nicht.

So läßt es sich unschwer erklären, wie einerseits in Buus, wo im Jahr 1816 nur ein Werth von Fr. 44. 40 als vorhanden erscheint, sich in frühern Jahren vielleicht längere Zeit hindurch ein ganz ansehnlicher Kapitalfonds in Händen des verwaltenden Pfarrers befunden und die damit bekannte Gemeinde zu einer irrigen Voraussetzung über den Bestand vermeinter beträchtlicher Kirchengüter veranlaßt haben konnte, wovon sich nirgends auch nur der Schatten einer geschichtlichen Angabe entdecken läßt.

Ebenso begreiflich ist es, wie sich anderwärts im Jahr 1816 eine nicht unbedeutende Summe, z. B. in Oltigen von Fr. 26,179. 13, in Brezwyl von Fr. 15,695. 14 u. s. w. als vorräthig ausweisen konnte, ohne daß es diesen Gemeinden jemals einfiel, eine besondere Ansprache darauf zu erheben.

Da überdieß, wie versichert worden und nach allen Umständen sehr wahrscheinlich ist, den mit diesem Geschäfte beauftragten Pfarrherrn bei Verwendung der von ihnen erhobenen Einkünfte ehedem ein weit freierer Spielraum gestattet war, als die Strenge heutiger Verwaltungsgrundsätze einem Unterbeamten zugestehen würde, so ist gar wohl

zu fassen, wie leicht sich, nach Verschiedenheit der persön=lichen Ansichten der Verwalter, auch die Uebungen jedes Ortes hierin verschieden gestalten und diese oder jene Ge=meinde, ohne allen bessern Anspruch, dennoch faktisch an gewisse besondere Willfahrungen und Erleichterungen in Armuthsfällen, bei Frohndarbeiten u. s. w. gewöhnt wer=den mochte, deren Versagung oder Einschränkung ihr nach=wärts, bei gleichmäßigerer Behandlungsweise, als ein ver=meintliches Unrecht schmerzlich auffiel.

c) Die Aufhebung dieser örtlichen Verwaltungen geschah in Folge eben jenes Gesetzes vom 3 April 1816 (s. Heft I. unserer Verhandlungen S. 144), wodurch der Große Rath die Ausscheidung eines Theiles des Deputatengutes zu dem ausschließlichen Zwecke der Armenunterstützung auf der Land=schaft unter dem Titel des Landarmenkammergutes, anordnete, während er die sämmtlichen kirchlichen und Schulbedürfnisse aus den übrigen dazu gewidmeten Fonds bestreiten zu lassen fortfuhr und den sich dabei ergebenden Ausfall durch sehr beträchtliche (erst auf Fr. 25,000, dann bis auf Fr. 40,000 steigende) Zuschüsse aus der Staatskasse deckte.

Zur Aussteurung dieser Landarmenkammer wurden nem=lich verwendet:

Die von den Landpfarrern verwalteten Kapitalien im Betrag (wie erwähnt) von . . .	Fr.	147,657. 40
Einige in der Stadt verwaltete Vermö=genstheile von gemischtem u. großentheils ungewissem Ursprunge, im Betrag von	=	157,731. 74
Zusammen	Fr.	305,389. 14
Die Fonds der vom Deputatenamte verwalteten allgemeinen (nicht örtlich=eigenthümlichen) Landarmenhäuser zu Liestal, mit	=	67,325. 60
Zusammen	Fr.	372,714. 74;

eine Verfügung, vermöge welcher sich nun durch die Summe der beiden erstgenannten Posten der Gesammtbetrag des Vermögens der einzelnen Gotteshäuser oder kirchlichen Stiftungen auf der Landschaft, nach dem Stande von 1780, annähernd ausgerichtet fand und forthin von dem übrigen gemeinsamen Kirchen- und Schulgute gesondert blieb.

d) Dieses gemeinschaftliche Kirchen- und Schulgut umfaßte nemlich seit seiner Vereinigung unter Einer Hauptverwaltung, außer den bereits erwähnten landschaftlichen Stiftungsfonds, vorzüglich zwei größere Vermögensmassen, nemlich einerseits die Güter und Gefälle der aufgehobenen geistlichen Stifter und Klöster, welche, wie sich ergiebt, mehr als die Hälfte des ganzen dermaligen Bestandes jenes Kirchen- und Schulgutes ausmachen, und sodann anderseits die durch Beschluß des Großen Rathes vom 22 Mai 1806 dazu gewidmeten eigenthümlichen Staatszehnten und Bodenzinse, welche der neugestaltete Kanton im Jahr 1798 im Gefolge der Landeshoheit von der Stadt Basel (als ursprünglicher Erwerberin) überkommen hatte und nun freiwillig an die gedachte Verwaltung abtrat.

Dieselben beliefen sich auf einen Kapitalwerth von Pfund 813,470. 22 oder Fr. 976,164. 25, d. h. etwas minder als einen Drittel des ganzen dermaligen Kapitalbetrages.

5. Dieser erscheint in den Verhandlungen des Schiedsgerichts aktenmäßig in einer Summe von . . Fr. 3,160,982. 78,
welche mit Zuzug der im Jahr 1816 der
Landarmenkammer übergebenen . . . = 372,714. 74
(immer mit Ausschluß der im Vergleich vom
21 Nov. 1833 enthaltenen Gegenstände)

auf Fr. 3,533,697. 52

steigen würde.

Von dieser ganzen Summe macht der darin begriffene Vermögensbetrag der Gotteshäuser auf der Landschaft, wie er im Jahr 1780 bestanden hat, nicht völlig den elften Theil aus.

Seitheriger kirchlicher Stiftungen daselbst ist auf keiner Seite erwähnt worden.

Die Armenseckel der einzelnen Landgemeinden aber, welche in neuerer Zeit theils aus Vermächtnissen, theils aus freiwilligen Beiträgen der Einwohner, theils aus andern Zuflüssen erwachsen sind, kommen hier in keine Betrachtung, da sie der vollzogenen Staatstheilung durchaus fremd geblieben und von keiner Ansprache der Stadt oder der Staatsregierung jemals berührt worden sind.

Auch vom Landarmenkammergut, welches seit 1816 durch ausschließliche gesetzliche Auflagen auf die dabei betroffenen Landgemeinden um ohngefähr Fr. 100,000 vermehrt worden ist, hat die Stadt Basel weder früher einigen Mitgenuß, noch bei der dermaligen Staatstheilung irgend einen Antheil erhalten oder angesprochen, obgleich alle von ihr herrührenden Stiftungsgüter, so weit sie unter der Staatsverwaltung standen, ohne Unterschied ihrer Entstehung und Bestimmung, dieser Theilung unterlegen sind.

6. Faßt man nun alle diese thatsächlichen Angaben zusammen, so scheint ein unbefangenes Urtheil über den angeregten Gegenstand sich etwa folgendermaßen feststellen zu lassen, nemlich:

a) Das ursprüngliche Daseyn gewisser örtlicher Stiftungsfonds auf dem Lande, als gewesener Bestandtheile des allgemeinen Kirchen- und Schulgutes, ist mehrern jener Ortschaften keineswegs zu bestreiten, der Umfang derselben aber als unbestimmbar und auf keinen Fall als beträchtlich (wie die Duplik und das entsprechende Votum irrig behaupten), sondern vielmehr im Verhältniß zum mehr als zehnfach stärkern Betrage des Kirchen- und Schulgutes überhaupt (welches dort in seinem ganzen

Umfange dafür in Anspruch genommen wurde) als sehr gering zu bezeichnen.

b) In Betreff seines Ursprungs bleibt ungewiß, wie viel davon aus uralter Gründung vor dem Erwerb der Herrschaften, wie viel sodann aus freiwilligen Widmungen der herrschenden Stadt, und wieviel endlich aus spätern Privatstiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen erwachsen seyn mag. Auf jeden Fall ist die letzte dieser Quellen als die allerbeschränkteste, und im Vergleich mit den übrigen, kaum einer Erwähnung werth zu achten.

c) Ob und in wie ferne nun die ehemalige Regierung der Stadt und des Standes Basel, theils als Selbststifter, theils als Kastvogt und Landesherr, sich mit Grund für befugt halten konnte, diese verschiedenartigen Kirchengüter, ohne Unterschied ihres Ursprunges, unter einer gemeinsamen Verwaltung auf alle ihrer Obsorge unterworfenen Landgemeinden nach Bedürfniß und Gutfinden zu verwenden, anstatt aus eben so vielen streng abgesonderten Vermögensmassen jeder einzelnen Ortschaft genau nur dasjenige, aber auch alles dasjenige zufließen zu lassen, worauf ihr, nach obwaltenden Umständen, ein eigener verweislicher Anspruch zukam, — alles dieses läßt sich, bei der Mangelhaftigkeit der geschichtlichen Angaben über diese sehr verflochtenen Rechtsverhältnisse, auf keine Weise auch nur annähernd ermitteln.

Indessen ist es, bei der muthmaßlichen Beschränktheit jener Fonds auch in den am stärksten dotirten Gemeinden, bei dem immer wachsenden Umfang der kirchlichen, Schul- und Armenbedürfnisse, und bei den sehr beträchtlichen Opfern, welche der Staat, wie bemerkt, aus seinen eigenen, zum Theil ganz ohne ihr Zuthun in frühern Zeiten erworbenen Mitteln, zu deren Deckung darbringen mußte, als beinahe undenkbar anzunehmen, daß nicht bis zum Zeitpunkte der dermaligen Staatstheilung auf jede

dieser Gemeinden ein Bedeutendes mehr verwendet worden sey, als sie nur irgend mit Recht ansprechen konnte; und insoferne dieses wirklich der Fall ist, wäre jene Regierung, wenn auch nicht durchgängig der Form, so doch gewiß dem Wesen der Sache nach, selbst im Einzelnen gegen jeden Vorwurf der Willkür gerechtfertigt.

Daß sie gegen die Landschaft im Ganzen genommen dabei nur im günstigen Lichte einer fürsorgenden und freigebig mittheilenden, nicht aber im rügenswerthen einer beraubenden und bedrückenden Obermacht erscheine, kann, bei ruhiger Prüfung der Thatsachen, schwerlich in Abrede gestellt werden.

Jener rechtliche und milde Sinn erhellt, wie aus manchen andern Thatsachen, so auch insbesondere aus dem Institut der sogenannten Armenfrüchte, wovon in unsern Verhandlungen (s. unter anderm S. 62 hievorne) öfters Erwähnung geschehen ist, und deren ursprüngliche Eigenschaft, als bloßer mildthätiger Almosenspenden, wir aus einer Stelle bei Bruckner (S. 2150) über das Amt und Schloß Farnsburg kennen lernen, wo es heißt:

„Die Stadt Basel hat schon vor vielen Jahren die Verordnung gemacht, daß den Armen, welche das Almosen vor dieser Burg fordern würden, ein Stück Brod sollte gegeben werden, daher die Armen der benachbarten Dörfer haufenweise alle Tage vor diesem Schlosse sich einfanden. Da aber aus diesen Almosen ein Geläuf entstanden, so hat die hohe Obrigkeit am 4. August 1727 die Verordnung ergehen lassen, daß der jeweilige Obervogt jährlich funfzig Säcke Korn und soviel Haber den Armenschaffnern der Dorfschaften abfolgen lassen solle."

Als die Revolution von 1798 diese Uebung eine Zeitlang unterbrochen hatte, wurde von den Gemeinden dieser und anderer Aemter, wo dieselbe gewaltet hatte, deren Wiedereinführung nachgesucht, und, obwohl keinerlei Rechtsgrund dafür

angeführt werden konnte, doch das erwiesene Herkommen, nach ausgemittelter Thatsache einer vieljährigen ununterbrochenen Leistung, von der Standesregierung durch Beschluß vom 5 Jan. 1810 mittelst vollständiger Herstellung desselben geehrt, so daß es bei der dermaligen Theilung als ein wohlerworbenes Recht anerkannt und berücksichtigt worden ist.

7. Räthselhaft bleibt es nun, nach allem oben Gesagten, welche ältere oder neuere Verfügung der Gesetzgebung von Basel den Verfassern jener Rechtsschriften vorgeschwebt habe, wenn sie vom „Zusammenwerfen und Verlegen nach Basel in Betreff der beträchtlichen Kirchen- und Schulgüter" sprechen, welche, obgleich von jeder Landgemeinde für sich eigenthümlich besessen, und ganz aus Schenkungen und Stiftungen für dieselbe bestehend, dennoch einer nachherigen Theilung zwischen Stadt und Landschaft unterlegen haben sollen.

Noch räthselhafter, wenn mit jener Verfügung das Gesetz von 1816 gemeint war, wodurch gerade eine Ausscheidung der landschaftlichen Kirchengüter zu landschaftlichen Zwecken erfolgt und die dermalige Ausschließung der Stadt von allem Antheil daran herbeigeführt worden ist.

Am unbegreiflichsten, wie gerade aus diesen beiden verbundenen Maßregeln ein Grund für die Billigkeit der landschaftlichen Mitansprache auf das Universitätsgut herfließen sollte, welches, erwiesener Maßen, so gut als ausschließlich aus klaren und urkundlichen Stiftungen Baselischer Stadtbürger für die Schulen ihrer Vaterstadt, für Unterstützung studirender Familienglieder u. s. w. erwachsen ist.

Sollten allen diesen schwer zu fassenden Schlußfolgen ganz andere und annoch unbekannte Thatsachen zum Grunde liegen, so wird wahrheitliebenden Forschern auf der Landschaft eine gründliche Darlegung derselben um so leichter fallen, als ihren Behörden durch schiedsgerichtliche Urtheile seit Anhebung des Rechtstreites der freie Zutritt zu den gemeinsamen Archiven gewährleistet worden ist.

Das unbefangene Publikum des In- und Auslandes aber mag sich aus gegenwärtiger Erörterung dieses einzelnen Gegenstandes einstweilen einen Maßstab von der Glaubwürdigkeit so mancher gewagten Behauptungen bilden, welche in den letztvergangenen Jahren über die innern Verhältnisse dieses eidgenössischen Standes verbreitet worden sind.

II.

Ueber einige allgemeine Rechtsansichten, welche den Obmannssprüchen über das Universitätsvermögen zum Grunde liegen.

Die Verhandlungen in der Baseler Theilungssache haben unter einer Reihe bedeutender Rechtsfragen vorzüglich zwei von allgemeinerer Wichtigkeit zur Sprache gebracht, deren Lösung durch die ergangenen Urtheile dem Herausgeber dieser Blätter, und vielleicht einem großen Theile des Publikums, allzu unbefriedigend vorkommen mußte, um nicht, abgesehen von dem besondern Gegenstande, der sie veranlaßt hatte, den Wunsch mehrseitiger wissenschaftlicher Beleuchtung derselben zu erwecken.

Die eine berührt den Begriff der Billigkeit, als leitender Norm in gewissen Rechtssachen, die andere aber den Grund und Bestand von Korporationsrechten in ihrem Verhältniß zur Staatsgewalt.

Ueber beide sey, zum Behuf weiterer Anregung, hier einigen kurzen Betrachtungen Raum vergönnt, und zwar:

A. Ueber den Begriff der Billigkeit, als Rechtsnorm.

Die Obmannssprüche im ganzen Verlauf dieses Theilungsgeschäftes (wovon die Verhandlungen über das Universitätsgut nur eine einzelne Verzweigung bilden) scheinen in Bezug auf diesen Punkt von zwei verbundenen Grundsätzen auszugehen, deren erster etwa also lauten würde:

Das Gesetz der Billigkeit könne niemals (im Theilungsprozesse wenigstens) eine Norm für den absoluten Bestand oder Nichtbestand, sondern nur für die nähere Bestimmung einer bereits anerkannten Rechtsansprache nach Art und Maß, darbieten, oder mit andern Worten, sie könne durchaus nicht als entscheidendes, sondern nur als ermäßigendes (moderirendes und modifizirendes) Prinzip in gewissen besondern Prozeßabschnitten (wie z. B. Schätzung und Adjudikation) zur Anwendung kommen.

Der andere aber dürfte sich etwa dahin fassen lassen, daß dieses bloß ermäßigende Prinzip eben darum keiner wissenschaftlichen Feststellung und seine Ausflüsse keiner nähern quantitativen Begründung fähig, vielmehr bloß von persönlichen Ansichten abhängig seyen, über welche weder fernere Rechenschaft ertheilt noch gefordert werden könne.

Der eine dieser Grundsätze findet sich in den beiden ersten Urtheilen über die Universitätssache vom 9 Nov. 1833 und 14 April 1834 deutlich genug ausgesprochen und mag sich dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch ziemlich entsprechend anschließen.

Der andere erscheint faktisch angewandt theils in dem Endurtheil über eben diese Sache vom 6 August 1834, theils, und noch unmißkennbarer, in demjenigen über die Staatswaldungen vom 11 Dezember desselben Jahres.

Nachdem nemlich, Behufs der Werthbestimmung des Staatseigenthums, im Verhältniß zu den Servitutsrechten der Landgemeinden auf diesen Besitzungen, jeder der vier Schiedsrichter an seinem Orte (sey es nun mit mehr oder minder Geschick und Glück) sich in Berechnungen versucht hatte, wodurch er seinen Ausspruch auf objektive, aus aktenmäßigen Angaben geschöpfte Erwägungsgründe zu stützen glaubte, fiel, bei einem neunmalhundertausend Franken übersteigenden Unterschied ihrer Ergebnisse, der Spruch des Obmanns, ohne irgend eine Nachweisung oder Begründung des anzunehmenden Verhältnisses, einfach dahin aus,

daß der Werth der erstern auf ein Achtel des Gesammtbetrages zu setzen sey; — eine Erscheinung, die sich, beim Hinblick auf die sehr sorgfältige Motivirung derjenigen seiner Aussprüche, welche den Bestand oder Nichtbestand gewisser Rechte betrafen, durchaus nur aus jener Annahme erklären läßt.

Ist dieselbe richtig, so wird allerdings vergeblich nach einer haltbaren Bedeutung jenes „billigen Fußes" bei der Theilung des Baselischen Staatsvermögens gefragt werden, welcher dem Schiedsgerichte durch Art. 9. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26 August 1833 (s. Heft I. S. 6.) denn doch als einzige Rechtsnorm aufgegeben war, wenn darin gleichwohl für Hauptentscheidungen keine Norm und für deren Anwendung kein Recht, d. h. keine erweisliche Folgerichtigkeit in der Ausscheidung des Mein und Dein, sondern bloß eine Berufung auf zufällige, oder wenigstens von erkennbaren Gründen entblößte, individuelle Ansichten zu finden seyn soll.

Indessen scheint es das Schicksal dieses Begriffes überhaupt zu seyn, daß man Unbestimmbarkeit ganz eigentlich für seine wahre Bestimmung und ihn selbst daher mit demjenigen einer grundsatzlosen, aber möglichst gemilderten und vermittelnden Willkür für ziemlich gleichbedeutend annimmt. Sogar in strenger gehaltenen wissenschaftlichen Werken giebt sich nemlich über diesen Punkt allenthalben eine sichtbare Verlegenheit kund, welcher man, statt in das Mark der Sache erschöpfend einzudringen, sich meistens lieber dadurch zu entschlagen pflegt, daß man die eine oder andere, sich eben am nächsten und bequemsten darbietende Seite des so vielseitigen Gegenstandes ausschließlich ins Auge faßt und alle übrigen, die sich ihr nicht sogleich anpassen wollen, mit Stillschweigen umgeht.

Denn wenn wir, um nur einige neuere Beispiele anzuführen, von Kant und seinen Schülern die Billigkeit als „ein Recht ohne Zwang", dem es zur richterlichen Anerkennung nur an quantitativer oder qualitativer Bestimmtheit gebreche, — von Hegel als „einen dem formellen Recht aus moralischen

oder andern (?) Rücksichten geschehenden Abbruch", — von Herbart als „Vergeltung des absichtlichen Wohl- oder Wehethuns", — von Troxler als das Ziel, worauf vorzüglich die Politik ihr Streben zu richten habe, — und so von jedem der zahllosen Schöpfer und Bildner rechtsphilosophischer Lehrgebäude auf andere und wieder auf andere Weise bezeichnet, oder auch, wie z. B. von Fichte, ganz übergangen sehen, — so muß es uns allerdings auffallen, in wie verschiedenem Sinne diese allgemeine, unmißkennbare und wir dürfen sagen unaustilgbare Forderung der Menschennatur, meist ohne alle Unterscheidung der Fälle, bald über, bald unter, bald neben und außer den ganzen Gesichtskreis des eigentlichen Rechtes gestellt, — hier ausschließlich auf das Gebiet der innern Pflichtbestimmung und freien Liebeserweisung (in schonender Nachsicht, freundlicher Willfahrung u. s. w.) beschränkt, dort mehr auf jenes der bloßen Klugheits- und Nützlichkeitslehre verwiesen, — von den Einen als Mutter, Vorbild und Richtschnur, oder, mit andern Worten, als das wahre, natürliche Wesen der Gerechtigkeit selbst geehrt, von den Andern hinwieder als ihre gefährlichste Feindin und Verführerin beargwohnt, nirgends aber, oder nur höchst selten, unter eigenem Namen auch einer eigenen bleibenden Heimath im Reiche dieser Wissenschaft gewürdiget wird.

Woher diese Erscheinung? Sollte einem so gangbaren und gemeinverständlichen Ausdrucke, der uns in allen gebildeten Sprachen bei so mannichfachen Anläßen doch immer in einem wesentlich ähnlichen Sinne begegnet, wirklich gar kein gemeinsamer Begriff zum Grunde liegen? Allein, wie wäre alsdann irgend eine Verständigung über seine Anwendung möglich?

Sehen wir aber einen solchen, wie es nicht zu verkennen ist, auch in den verschiedenartigsten Fällen dieser Anwendung, mit mehr oder minder Klarheit hindurchschimmern, wie mag es kommen, daß man es niemals der Mühe werth geachtet hat, ihn aus dieser Dämmerung an's Licht zu ziehen, den Sprach-

gebrauch, dem er Stoff und Richtung giebt, nach allen seinen Wendungen gründlich aufzuklären und so den innern Zusammenhang des ganzen weiten Kreises von Vorstellungen zu zeigen, die sich im Leben und in der Wissenschaft damit zu verbinden pflegen?

Bei einem Versuche solcher Art dürfte dann vorzüglich auch die Frage zu erdauern seyn, ob und in wieferne von den eigenthümlich-technischen Bedeutungen, welche die Worte aequitas und equity im besondern Sinne des Römischen und Englischen Rechtes, und zwar namentlich in ihrer Beziehung auf das Schaffen neuer und den erweiterten Gebrauch schon bestehender Rechtsmittel, behaupten, eine Verwandtschaft mit dem Sinne desselben Ausdruckes im gemeinen täglichen Leben, und hiedurch mit einer alle diese Bedeutungen erzeugenden und beherrschenden Grundidee darzuthun seyn möchte.

Sollte diese ganze Aufgabe zu leicht oder zu schwer, ihre Lösung zu unbefriedigend an sich, oder nur zu ungewiß im Erfolge, und ihr Gegenstand zu unwissenschaftlich für die Schule oder zu unfruchtbar für das praktische Leben seyn?

Leicht freilich könnte sie auf den ersten Blick etwa deswegen erscheinen, weil das Wort des Räthsels hier schon ganz deutlich mit dem Räthsel selbst gegeben ist, wenn anders, wie das lateinische aequus, so, nach Schilter, auch das deutsche billig oder billich (mit bilden, für nachahmen oder gleichmachen, verwandt) uns wirklich unmittelbar auf Gleichheit, Gleichstellung, Ausgleichung u. s. w., als seine Wurzelvorstellung, hinführen soll.

(Maaß hat bemerkt, daß Notker in einem verdeutschten Psalm dafür auch „eben" gebrauche, und dieser durch Uebersetzungen herbeigeführte Doppelausdruck für dieselbe Sache könnte die Frage veranlassen, ob Wort und Begriff nicht der Germanischen Ansicht ursprünglich überhaupt fremd gewesen und bloß von dollmetschenden Schriftstellern durch Anpassung ans Lateinische eingeführt worden seyen? Indessen braucht auch

dieses sein par oft auf ganz ähnliche Weise, und es bleibt also in allem diesem ein Stoff zu fernern Forschungen übrig, der dem künftigen Bearbeiter einer durchgeführten vergleichenden Darstellung der Rechtsideen und Rechtsinstitute jener beiden Nationen vielleicht nicht aller Aufmerksamkeit unwürdig scheinen dürfte.)

Schwer und mühsam möchte es jedoch in jedem Falle seyn, den Verzweigungen dieses oder eines andern einfachen Grundbegriffes durch alle jene mannichfachen Richtungen des gemeinen wie des wissenschaftlichen und technisch-nationalen Sprachgebrauches nachzugehen, um sie dann, ohne Lücken, Ausnahmen und Widersprüche, ebenso gründlich und vollständig als zwanglos und anschaulich auseinander zu legen, — besonders schwer aber, hiebei nie zu vergessen, daß hergebrachte und gemeingültige Ausdrücke, wie die vorliegenden, nicht nach selbstgeschaffenen Lehrgebäuden und vorgefaßten Schulmeinungen willkührlich umgedeutet, sondern, als feste und ohne unser Zuthun gegebene Zeichen wirklich vorhandener Vorstellungen, nur aus der thatsächlichen, nachweisbaren Uebung derjenigen Völker erklärt werden dürfen, die sich derselben zur Mittheilung ihrer Gedanken bedient haben oder noch jezo zu bedienen pflegen.

So mag z. B. die schon erwähnte Herbartische Billigkeitstheorie (die einzige umfassendere, welche dem Verfasser dieser Blätter bekannt geworden) ihren Platz als Schlußstein seines Systems praktischer Musterideen, wenn man will, ganz schicklich ausfüllen und in einem weiten Kreise gangbarer Aeußerungen mit der wirklichen Meinung der Sprechenden passend zusammentreffen. Ob und wie aber das Wesentliche und Uebereinstimmende aller gemeinüblich oder wissenschaftlich als billig oder unbillig bezeichneten Handlungen, Forderungen, Urtheile u. s. w., ohne die gewaltsamste Verrenkung der Gedankenfolge, damit in Verbindung zu bringen wäre, mag entscheiden, wer es versuchen will, alltägliche Redensarten wie etwa diese: „Aus solchen

Vorgängen mußte man billig schließen ....“ oder anerkannte gemeinrechtliche Grundsätze über die Billigkeit ausdehnender oder einschränkender Anwendung von Gesetzen, Verträgen u. s. w. aus jener „Vergeltung des absichtlichen Wohl- und Wehethuns“ abzuleiten.

Wenn Herbart dann an andern Stellen einen noch allgemeinern Gattungsbegriff des Billigen, und zwar als des Passenden, Schicklichen, Verhältnißmäßigen u. s. w. überhaupt, zuläßt, so wird dadurch allerdings eine Erweiterung des Gedankenkreises, aber nur um so minder eine Antwort auf die fernere Frage erzielt, wozu denn das Billige zu passen und sich zu schicken, oder woher es den Maßstab für das angemessene Verhältniß zu nehmen habe, dem es gemäß seyn soll.

Diese allgemeinere wissenschaftliche Erklärung fällt also nicht viel gehaltreicher als jene ganz flache und alltägliche aus, womit unter andern die französische Encyclopädie sich begnügt, und welche uns einen solchen Maßstab in den besondern Umständen der Personen, der Sachlage u. s. w. suchen heißt, gleich als ob äußere Umstände etwas mehr oder anderes als bloße Thatsachen darbieten könnten, auf welche eben gewisse erst auszumittelnde Regeln ihre Anwendung finden sollen.

So erheblich nun die Schwierigkeiten dieser Ausmittlung seyn mögen, so dürfte vielleicht doch (bei einigermaßen gelungenem Versuche) auch ihre Fruchtbarkeit für Leben und Wissenschaft nicht viel geringer seyn.

Denn wie tiefgreifend der Unterschied zwischen ächter und falscher, d. h. bloß scheinbarer, vorgeblicher, irrig aufgefaßter Billigkeit sey, sagt einem Jeden die eigene Erfahrung und das inwohnende unbefangene Rechtsgefühl, zumal die Verwechselung beider ja so oft, in und außer dem Gerichtssaale, der wahren Gerechtigkeit den allerschreiendsten Abbruch thut. Diese Verwechselung selbst aber, oft mehr eine Frucht verworrener Begriffe als rechtswidriger Gesinnung, beweiset zugleich auf das unwidersprechlichste, daß es zwischen beiden etwas Gemeinsames oder

Aehnliches und hinwieder etwas Besonderes oder Ungleiches giebt, welches eben jenen Unterschied begründet, den wir so oft aufs innigste fühlen, ohne ihn deutlich aussprechen und auf klargedachte Grundsätze zurückführen zu können.

Die Erforschung und Entwickelung dieser Grundsätze also, sollte sie nicht schon sowohl für das gemeine Urtheil im täglichen Leben, als für die gerichtliche Entscheidung in häufigen dahin einschlagenden Fällen, eine reiche Ausbeute lehrreicher Ergebnisse mit sich bringen?

Sollte sie nicht zugleich ebendadurch schätzbare Beiträge zu einer höchst anziehenden, aber noch wenig bearbeiteten Wissenschaft liefern, welcher der Name einer allgemeinen Rechtslehre in ähnlichem, nur erweitertem Sinne, gebührte, wie die Römer aus dem eigenen Bewußtseyn und den übereinstimmenden Rechtsansichten der übrigen Völker ihres Zeitalters sich ein gemeingültiges jus gentium bildeten? — einer Wissenschaft also, welche, als verbindendes Mittelglied zwischen abstrakter Rechtsphilosophie und positiver Rechtsgelahrtheit, vorzüglich an der Hand der Sprachkunde, so wie der Völker- und Rechtsgeschichte, doch unter steter Beobachtung uud Zurechtlegung der Aeußerungen des menschlichen Rechtsgefühls oder Rechtssinnes im gemeinen Leben, sich wesentlich auf historischem Wege die Erforschung und Darlegung dessen zum Ziel setzte, was bei allen Völkern, in allen Zeiten und bei allen einzelnen Menschen als anerkannte gemeinsame Grundlage alles Rechtes gilt.

Das Bedürfniß oder doch die Wünschbarkeit einer faßlichen und überzeugenden Anleitung solcher Art kann in tausend vorkommenden Fällen, bei Unbestimmtheit, Dunkelheit oder völliger Abwesenheit positiver Rechtsvorschriften, von keinem denkenden Richter mißkannt, aber gewiß nie und nirgends tiefer gefühlt werden, als es bei den schiedsrichterlichen Verhandlungen in der Baseler Theilungssache der Fall war, zu deren folgerechter Behandlung es für die wichtigsten Punkte, wie an allen verbindlichen Landesgesetzen, so auch an jedem leitenden Vor-

gange bei Staatsereignissen ähnlicher Art, gebrach. Denn bei allem Wechsel entstehender, zerfallender und umgestalteter Staaten, den uns die Weltgeschichte in jeder ihrer Wendungen unter so mannichfachen Formen darstellt, ist doch die Vermögenstheilung eines aufgelöseten Staates auf richterlichem Wege, und mittelst eines reinprivatrechtlichen Verfahrens, bisher, so lange die Welt steht, vielleicht noch niemals in einem frühern Beispiel vorgekommen.

Daß jenem Bedürfniß durch die zahlreichen, ja man darf sagen, zahllosen Theorien eines bloß aus philosophischem Standpunkte, d. h. aus eigenem freiem Nachdenken entsprungenen Naturrechtes (dem Werthe und der Würde dieser Wissenschaft unbeschadet) noch keineswegs abgeholfen werde, zeigt schon die unendliche Verschiedenheit seiner Ergebnisse bei jedem neuen Bearbeiter dieses bloß spekulativen Faches.

Daß es gleichwohl an aller Möglichkeit einer befriedigenden Lösung jener Aufgabe fehle, kann nur behauptet werden, wenn man entweder, unter Verkennung aller gemeinsamen sittlich-praktischen Anlage der Menschennatur, voraussetzen wollte, als läge der geschichtlichen Rechtsbildung der verschiedenen Völker, sowohl nach Form als Inhalt, durchaus nichts allgemein-Menschliches, sondern immer nur etwas eigenthümlich Römisches, Germanisches u. s. w. zum Grunde, bei welchem, als solchem, man nun einmal nothwendiger Weise stehen bleiben müsse, — oder wenn man, an aller Fähigkeit des Menschen zur Erkenntniß seines eigenen Wesens verzweifelnd, eine völlige Unzugänglichkeit dieses tiefern gemeinsamen Bewußtseyns für die wissenschaftliche Forschung annähme, dieses Einen, wesentlich gleichen, immer und überall wirksamen Bewußtseyns, meinen wir, von welchem doch, so trübe es auch in Vielen aufdämmern und so störend Leidenschaft und Selbstsucht darauf einwirken mögen, endlich und letztlich ja alle Forderungen an das Leben und das lebendige Recht ausgehen und auf welches, als seinen Prüfstein, sie immer wieder zurückkehren müssen.

Wenn die Tiefsinnigsten unserer Weltweisen, bei aller Unumstößlichkeit ihrer aus bloßen Vernunftgründen entwickelten Lehrsätze, es doch keineswegs verschmähen, je zuweilen zur Bestätigung derselben bald den gemeinen gesunden Menschenverstand des Einzelnen, bald das geschichtliche Recht der Völker anzurufen, und wenn hinwieder die geistvollsten Erklärer des letztern, bei aller Geringschätzung jedes sogenannten allgemeingültigen Naturrechts, ihre historischen Beweise doch oft durch eigene Betrachtungen unterstützen oder einleiten, welche weit tiefer als bloß in richtiger Auffassung gewisser nationaler Ansichten wurzeln, so scheinen beide Theile stillschweigend und beinahe wider Willen die Unzulänglichkeit jedes dieser abgeschlossenen Standpunkte und somit die Möglichkeit eines vermittelnden dritten im angedeuteten Sinne einzuräumen, auf welchem sie sich, wie auf neutralem Gebiete, versöhnend und ausgleichend begegnen könnten.

Welche Werke der alten, neuern oder neuesten Rechtslitteratur sich etwa am besten eignen möchten, zu dieser Vermittlung hülfreiche Hand zu bieten und wo und wie endlich die richtige Gränze zwischen allen diesen verschiedenen Gebieten zu ziehen seyn möge, — hierauf und auf tausend andere damit verflochtene Fragen einzugehen, kann weder Aufgabe dieser Blätter, noch ihres Verfassers, und die gegenwärtige flüchtige Anregung des wichtigen Gegenstandes also nur dazu bestimmt seyn, gründlichere Beleuchtungen desselben von kundigerer Seite zu veranlassen. Denn er selbst, der Herausgeber, hat damit, vor den Schranken der großen deutschen Gelehrten-Republik, bloß von dem Rechte des gemeinen Mannes in einer Volksversammlung Gebrauch machen wollen, dem es ja überall vergönnt ist, die Vorsteher und Pfleger des öffentlichen Wesens auf Bedürfnisse aufmerksam zu machen, für welche Befriedigung, und an Mängel zu erinnern, für welche Abhülfe zu wünschen wäre.

B. Ueber den rechtlichen Grund und Bestand korporativen Eigenthums in seinem Verhältniß zur Staatsgewalt.

Unter den mannigfachen Bedenken, welche das Urtheil vom 9 Nov. 1833 über die Baseler Universitätssache, vielleicht noch mehr durch seine Erwägungen als durch sein Dispositiv, erwecken mußte, war eines der wichtigsten durch die merkwürdige Ansicht hervorgerufen worden, welche darin hinsichtlich der Verhältnisse der Korporationen und ihres Eigenthums zum Bestande und zu den Interessen und Rechten des Staates entwickelt wird.

In dieser Beziehung schreitet nemlich jenes Urtheil vom dritten Erwägungsgrunde an, durch die Stufenreihe dreier verbundener und sich gegenseitig unterstützender Schlußfolgen, mit immer steigender Zuversicht zu jener Entscheidung fort, welche, mit Ausschluß aller Ansprüche der ursprünglich bestandenen Körperschaft, die jenes Gut erworben und besessen hatte, den Staat allein als Eigenthümer desselben erklärt.

Ihr Zusammenhang ist dieser.

1. In Erw. 4 wird vorerst der ganz allgemeine Grundsatz ausgesprochen, „daß eine selbständige, von dem Staat unterschiedene Korporation, als ein besonderes Rechtssubjekt und Inhaber eines eigenen Vermögens, nur durch die Anerkennung von Seiten des Staates bestehen und nur durch diese ihre künstliche Existenz erhalten und rechtfertigen könne" —; worauf Erw. 5 und 6 weiter darthun, daß, abgesehen von allen frühern Verhältnissen, jedenfalls in den Gesetzen von 1813 und 1818, nach erfolgter formeller Aufhebung der ganzen frühern Einrichtung der Universität, keine solche Anerkennung mehr zu finden und ihr hiemit auch kein fernerer Fortbestand in der Eigenschaft einer selbständigen Korporation mit eigenen Vermögensrechten zuzugestehen sey.

2. In Erwägung 7 wird aus jenem Grundsatze gefolgert, daß, sogar bei angenommenem Fortbestande jenes korporativen Vermögensverhältnisses, dasselbe doch von selbst aufhören mußte, sobald der Staat, dessen Anerkennung seine Grundlage ausmachte, unterging oder in Theile zerfiel, welchen kein vereinter Wille mehr zukam.

Diese siebente Erwägung gewinnt durch die Hinweisung auf die vierte, als ihren Stützpunkt, wie durch ihre ganze weitere Ausführung, denselben Karakter eines ganz allgemeinen und auf jede Gattung von Korporationen anwendbaren Grundsatzes.

Endlich wird:

3. in Erwägung 8 selbst auf den Fall, wenn, im Widerspruch mit allem Angeführten, das Universitätsgut bis auf die neueste Zeit als Korporationseigenthum der Universität betrachtet werden wollte, dennoch die Leerheit dieser Ansprache in dem doppelten Umstande nachgewiesen, daß einestheils dieses Gut, seiner Verwendung selbst nach, einem reinen Staatszwecke, nemlich dem öffentlichen Unterrichte, gewidmet war, und anderntheils die Art der Verwendung in letzter Instanz von der Gesetzgebung des Staates abhing, demnach aller Nutzen, alle Dispositionsbefugniß, und mithin aller Werth des Eigenthums, sich auf Seite dieses letztern befand, also auch das ihm zustehende Recht dem Geldwerth des gesammten Vermögens wesentlich gleich zu schätzen sey.

Von allen diesen in einander verflochtenen Sätzen dürfte bloß die Behauptung der wirklich erfolgten Auflösung des Staates in getrennte Theile, unbedingt zuzugeben, und die dagegen erhobene Einwendung des Stadttheils (S. 154 hievorne) als unhaltbar zu verwerfen seyn. Allen übrigen stellen sich wesentliche Bedenken entgegen, deren Hebung wir erst von einer umständlichern Belehrung des Verfassers werden erwarten müssen.

1. Ist es nemlich richtig, und in welchem Sinne läßt es sich durchführen, daß Korporationen überhaupt nur

durch die Anerkennung des Staates rechtlich bestehen können?

Diese Frage führt uns unmittelbar in die innersten Tiefen der allgemeinen Rechtstheorie, worüber die Meinungen unserer Rechtslehrer und Weltweisen bekanntlich in sehr abweichenden und zum Theil unvereinbaren Richtungen auseinander laufen und vermöge deren verschiedener Auffassung die scheinbar ganz gemeinverständlichen Worte „Recht, rechtlich u. s. w." überhaupt einer so ungleichen Deutung fähig sind, daß es ohne vorläufige Erklärung über jenen Grundbegriff oft reine Unmöglichkeit bleibt, sich über seine richtige Anwendung im einzelnen gegebenen Falle zu verständigen.

Nicht um zwischen diesen streitenden Meinungen eine eigene als Richterin oder Vermittlerin aufzustellen, sondern nur um Bestimmtheit und Folgerichtigkeit von der im Urtheil aufgestellten zu verlangen, müssen wir also vorerst fragen, ob nach der allgemeinen Ansicht, die ihm zum Grunde liegt, überhaupt gar keinen, oder doch keinen erworbenen Rechten (Eigenthum, Vertrag u. s. w.) außer dem Staatsverbande und unabhängig von der Mitwirkung der Staatsgewalt, eine wesentliche innere Begründung zuzuschreiben und das Daseyn aller dieser Rechte, als eine künstliche Schöpfung desselben, nur durch seine Anerkennung zu fristen und zu rechtfertigen sey; — oder ob und warum zwar für einige solcher Verhältnisse, aber nicht für alle und namentlich nicht für das korporative Eigenthum, ein solcher selbständiger Grund außer dem Staate und ohne sein besonderes Zuthun bestehen möge.

Im ersten Falle müßten wir weiter fragen, wie es denn kommen soll, daß aus dieser allgemeinen ursprünglichen Rechtlosigkeit oder Rechtsunfähigkeit der Menschen, mittelst willkührlicher Schließung eines Staatsverbandes, doch ein allgemein verbindlicher Rechtszustand erwachsen könne, — wann und wie sich dieser im wirklichen Leben (und nicht in der eingebildeten Welt des Rousseauischen Gesellschaftsvertrages)

erzeuge, und wo, z. B. bei der Entwickelung eines Staates aus einem einzelnen Familien- oder Stammverhältnisse, der Scheidepunkt zwischen beiden entgegengesetzten Zuständen liegen möge.

Es dürfte schwer halten, uns darüber auf befriedigende Weise zu belehren, und doppelt schwer, es aus dem Standpunkte der geschichtlichen Rechtsbildung zu thun, von welchem das Urtheil (z. B. in seiner sechsten Erwägung) doch auszugehen scheint.

Auch im andern Falle, wo man, unter Anerkennung gewisser vor und außer dem Staate begründeter Rechtsverhältnisse (aus welchen dieser ja, wenigstens faktisch, erst zu erwachsen pflegt), doch dem Institute der Korporationen d. h. geschlossener Genossenschaften mit bleibendem Zwecke und vereintem Willen und Rechte, eine ursprüngliche selbständige Lebenskraft im Gebiete des Rechts abspricht, kann jene Frage über die rechtliche Begründung des Staates wiederholt, und, da er selbst ja, unter dem Gesichtspunkte eines Gemeinwesens betrachtet, nichts anders als die umfassendste aller Genossenschaften ist, mit gleichem Grunde die Statthaftigkeit seiner Ansprache auf Bestand und Wirksamkeit bezweifelt werden.

In Betreff der Vermögensrechte insbesondere, kann ein Unterschied zwischen der naturrechtlichen Begründung von Privat- und Korporationsvermögen wohl endlich nur auf dem Entscheide beruhen, ob und in wieferne sich aus dem natürlichen Rechte des Eigenthums und der Verträge (sobald man ein solches überhaupt zugiebt) auch eine natürliche Befugniß zur gültigen Uebertragung derselben auf den Todesfall ableiten lasse.

Kann diese mit haltbaren Gründen gerechtfertiget werden, so wird auch der rechtliche Bestand bleibender Körperschaften von größerm oder kleinerm Umfange, als erweislicher Rechtsnachfolger schenkender und vermachender Stifter, schwerlich zu bestreiten seyn. Denn, wenn jene natürlichen Eigenthums- und Vertragsrechte Einzelner, sowohl bei ihrem ersten Erwerbe

als bei ihrer spätern Vererbung auf Andere, eine selbständige Rechtskraft zu behaupten vermögen, so ist weder abzusehen, warum diesen Einzelnen die bleibende Vereinigung zu einer Gemeinheit, als Vertreterin ihres Gesammtwillens, verwehrt, noch warum dieser die Fortpflanzung ihres Wesens, Zweckes und Vermögens auf künftige Nachfolger in diesem Genossenschaftsrechte abgeschnitten seyn sollte, da hiedurch ja keinem Andern etwas vom Seinigen entzogen oder geschmälert, also auch kein Unrecht begangen wird.

Kann aber jener Uebertragungsbefugniß für Privatverhältnisse überhaupt und für Korporationen insbesondere die natürliche Rechtskraft bestritten werden, so muß man abermals fragen, woher der Verein der Staatsbürger die Gültigkeit der seinigen nimmt, und welchen Grund z. B. der Stand Zürich, Basel u. s. w. seinen Ansprüchen auf ein gewisses Kantonsgebiet oder auf gewisse vertragsmäßige Leistungen seiner Nachbarn, Bundesgenossen u. s. w. unterlegen könne, wenn er dabei sich nicht auf den rechtmäßigen Erwerb durch die Vorfahren seiner dermaligen Bürger berufen darf? Denn der unangefochtene Besitz, der, für die erstern wenigstens, dazu hinreichen könnte, würde dem Privatmann oder der Korporation in ihrem beschränktern Kreise mit gleicher Wirkung zu Statten kommen.

Wird aber entgegnet, das Wesen des Staatsverbandes, als über allem Privatwillen schwebend, und aus ewiger, unabweisbarer Naturnothwendigkeit hervorgehend, verdanke seinen Ursprung nicht einer willkührlichen Uebereinkunft und bedürfe also auch einer tiefern Wurzel als jener allgemeinen Nothwendigkeit nicht, so widerspricht diese seine ideelle Begründung der Behauptung keineswegs, daß, da der reelle Bestand jedes einzelnen, z. B. Oesterreichischen, Preußischen Staates u. s. w., wie er in der Wirklichkeit leibt und lebt, irgendwie geschichtlich entstanden sey und habe entstehen müssen, diese Entstehung und Entwickelung von ihrem ersten Keime an immer auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden, bewußten oder unbewußten

Mitwirkung des Willens Einzelner beruht habe, von welchen die Staatsgewalt entweder (in Freistaaten) wirklich gebildet, oder (in fürstlichen) durch Unterwerfung als rechtmäßig anerkannt worden ist. Auch das Eigenthum, die Ehe u. s. w. beruhen gewiß auf einer solchen allgemeinen Nothwendigkeit. Dennoch muß der Einzelne durch seinen Privatwillen jenes erwerben und diese schließen, wenn ein wirkliches Eigenthum und eine wirkliche Ehe entstehen soll.

In dieser Beziehung also darf man ohne Selbstwiderspruch behaupten, daß der werdende Staat in seiner Begründung kein Vorrecht vor diesen Privatverhältnissen, wohl aber der einmal gewordene eine gewisse rechtliche Wirksamkeit über sie ansprechen könne, indem er Bedingungen, Schranken und Formen für ihren Bestand und ihre Ausübung aufzustellen hat, deren festere Anordnung allerdings nur aus der umfassenden Beherrschung alles Einzelnen durch ein gemeinsames Ganzes hervorgehen kann.

Kaum dürfte also das Wahre der Ansicht, die jener vierten Erwägung zum Grunde liegt, weiter als dahin ausgedehnt werden, daß jede Korporation, nicht zwar zur Rechtfertigung, wohl aber zum Schutze ihres Daseyns und Eigenthums, gleich jeder andern Rechtsanstalt, einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung vom Staate bedürfe, und, von dieser entblößt, der wirksamen Mittel und Formen entbehre, um beides in der Wirklichkeit zu behaupten. Freilich möchte bei so beschränkender Auslegung, weder der Ausdruck jener vierten Erwägung sehr bequem gewählt, noch ihr Inhalt selbst von wesentlichem Einfluß auf den Entscheid der Streitfrage seyn, und also diese ganze Schlußfolge, bei näherer Beleuchtung, entweder als unhaltbar oder als bedeutungslos dahin fallen.

Will man es nemlich als ausgemacht betrachten, daß, wie das Urtheil in Erwägung 6 annimmt, der große Rath von Basel durch seine Gesetze von 1813 und 1818 das Univer-

sitätsvermögen bereits „als sogenanntes mittelbares, d. h. vom übrigen nur äußerlich geschiedenes Staatsgut", erklärt habe, so wäre freilich die aufgehobene oder auch nicht aufgehobene Korporation aller Ansprache darauf schon damals faktisch verlustig, und bei der dermaligen Verhandlung vor dem eidgenössischen Schiedsgerichte aller Möglichkeit beraubt gewesen, sie wieder geltend zu machen; denn diesem Gerichte konnte es, nach seiner eigenen Ansicht, gewiß auf keine Weise zukommen, die bereits abgeschlossenen und vollzogenen Verfügungen der einst als rechtmäßig bestandenen Staatsbehörden neuerdings irgend einer rückgreifenden Beurtheilung zu unterwerfen.

Allein ähnliche Fragen hätten ebensowohl bei einem durch frühere entscheidende Staatsmaßregeln beseitigten oder verletzten und nun wieder angeregten Privatanspruch oder Besitz eintreten können, und auch alsdann war es, gerade wie im vorliegenden Falle, nicht sowohl irgend eine besondere Abhängigkeit von der Anerkennung solch eines Verhältnisses vom Staate überhaupt, als vielmehr die unwiderruflich gewordene hoheitliche Verfügung, welche der Berücksichtigung des bereits faktisch vernichteten Anspruches im Wege stand.

So wie nun bei der Annahme einer in gleichem Sinne thatsächlich erfolgten Umwandlung des Universitätsvermögens in Staatsgut jede weitere Folgerung, welche die siebente Erwägung aus der vierten entwickelt, als überflüssig hinwegfällt, ebenso scheint hinwieder bei der entgegengesetzten Voraussetzung (einer fortdauernden korporativen Eigenschaft desselben Gutes nemlich) eben jene Folgerung alles richtigen Zusammenhanges mit ihrem Grunde zu ermangeln.

2. Denn, fragen wir ferner, ist es als richtig zuzugeben, daß, weil jede Korporation einer Anerkennung vom Staate zu ihrem Bestande (im Staate nemlich) bedarf, ein wirklich von ihm anerkanntes Verhältniß dieser Art ebendarum sofort aufhören müsse, wenn dieser Staat untergeht oder in Theile zerfällt, denen kein vereinter Wille mehr beiwohnt?

Wir glauben Nein! weil dieser Schluß theils von der innern Nöthigung entblößt ist, die zu einem Beweise erfordert wird, theils, bei weiterer folgerichtiger Anwendung, weit mehr beweisen würde, als jemals im Sinne des Schließenden liegen konnte.

Bringt es nemlich, ganz allgemein genommen, die Natur des Weltlaufes überhaupt mit sich, daß, was durch eine Ursache entsteht, mit dem Zurücktreten dieser Ursache wieder in Nichts verschwindet? oder lebt und wirkt nicht vielmehr, in der physischen wie in der moralischen Welt, jedes einmal Bewirkte und Erzeugte als etwas selbständig Gewordenes, wieder an seiner Stelle und unabhängig vom Erzeugenden, fort, bis es durch andere innere oder äußere Ursachen zerstört, umgewandelt oder auf die Seite gedrängt wird? Ist es nicht dieses stete Ineinandergreifen des Scheidenden, Bestehenden und Werdenden, was den Kreislauf des Lebens im ganzen Entwicklungsgange der Natur, wie in den Schicksalen der Völker und einzelnen Menschen ausmacht?

Ist es im Gebiete des Rechtes etwa anders? Erlischt die Schenkung mit dem Tode des Schenkenden, das Recht des Kindes mit der Auflösung der Ehe, woraus es entsprossen ist? Und können nicht, wie tausend Beispiele uns lehren, Rechte, Rechtsanstalten und rechtliche Wirkungen aller Art, den Staat, der sie schuf und pflegte, oft um Jahrzehende und Jahrhunderte überdauern?

Warum nicht die Korporation, bei welcher, neben der Stiftung und genossenschaftlichen Verbindung, die doch stets ihre positive Hauptgrundlage bildet, der anerkennende und schützende Staat nur als Hülfsursache zu ihrem Bestande mitwirkt und sogar da, wo er etwa selbst ihre Stiftung veranlaßt (wie es bei der Universität von Basel zum Theil der Fall war), der einmal gestifteten ein gewisses eigenes, selbständiges Daseyn gewähren muß, sobald er ihr überhaupt irgend eines gewährt?

So unhaltbar nun jener Satz in sich selbst, so über alle Maßen ausschweifend sind die Folgen, die sich ihm unabwendbar anknüpfen, wofern er dennoch als stichhaltig betrachtet wird.

Welches Meer von Verwirrung breitet sich vor uns aus, wenn wir ihn schlußrichtig auf alle übrigen Verhältnisse der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft anwenden? Welches derselben bedarf der Anerkennung und des Schutzes des Staates etwa nicht? Welches, ob auch, gleich der Korporation, in ganz andern Gründen als dieser Anerkennung wurzelnd, wird nicht vom positiven Gesetze des Staates, oder, was gleichviel ist, vom geltenden Rechte seines Volkes in Wesen und Form ergriffen, gebildet, geregelt und nur in dieser bestimmten Gestalt wirklich selbst zur Geltung befähiget?

Und das korporative Verhältniß insbesondere, welche unabsehbare Menge bestehender Rechte umfaßt es nicht mit dieser seiner allgemeinen Benennung? Wie weit und wie tief greift es in alle bürgerliche, kirchliche, wissenschaftliche und gewerbliche Interessen und Wirkungskreise der Menschen ein? In wie manchen Staatsverfassungen bildete es und bildet es noch die feste Grundlage, gleichsam den Unterbau des Hauses, worauf das wandelbarere Staatsgebäude zu höhern Regionen emporstrebt?

Soll also der untergehende oder sich trennende Staat, kraft Erw. 7, alles das, was durch seine Anerkennung äußern Bestand erhielt oder behauptete, in seinen eigenen Sturz mit sich fortreißen, so ist der Augenblick eines solchen Ereignisses (wie es in unsern Tagen so häufig eintritt) nichts Geringeres als die Losung zur Zertrümmerung alles Bestehenden, und die Familie wie die Gemeinde, der Grundbesitz wie die Handels-Gesellschaft, die Kirche wie die Gewerbsinnung, alles, was mit gesetzlichen Anordnungen des Staates in irgend einer Beziehung steht, muß unaufhaltsam in einen gemeinsamen Abgrund der Vernichtung dahinsinken, woraus der neu auftauchende Staat es nur wie durch einen Zauberschlag wieder erwecken kann.

Liegt nun ein solcher Umfang auflösender und zerstörender Folgen, wie man annehmen muß, außer dem Sinne und Zwecke jenes Urtheils, so beweiset auch der Grund, worauf es sich in dieser Beziehung stüzt, offenbar zu viel, d. h. eben darum gar nichts, und muß also entweder ganz verworfen oder mit allen, auch den abentheuerlichsten seiner Folgen angenommen werden.

Da der Umstand, daß die Bestimmung der Universität eine öffentliche und nicht den Privatzwecken ihrer Mitglieder gewidmet war, laut Erw. 7, nur zu einer besondern Anwendung, nicht zur Unterstützung jenes Hauptgrundsatzes, dienen soll, so bedarf er zwar hier keiner weitern Beleuchtung, beweiset aber ausdrücklich, daß nach der Meinung des Urtheils auch die Privatkorporationen der speziellsten Art und zu den speziellsten persönlichen Zwecken dieser Anwendung gleichfalls, nur in anderer Weise, nemlich mit der Wirkung eigenthümlichen Anfalls ihres Vermögens an die einzelnen Mitglieder, anstatt an irgend einen neu eintretenden Staat, unterliegen sollen.

In Beziehung auf jene öffentliche Bestimmung aber fragen wir endlich:

3. Ist es richtig, daß, selbst bei zugestandener Fortdauer einer Korporation, doch durch die Verwendung ihrer Güter für einen reinen Staatszweck und die Abhängigkeit desselben von letztinstanzlicher Verfügung der Staatsgesetzgebung, das Eigenthum dieser Korporation zu einer leeren Form herabsinken, das Recht des Staates aber dem ganzen Geldwerthe des Gutes gleich kommen müsse?

Was ist Staatszweck überhaupt? was reiner Staatszweck? welches der Unterschied zwischen ihnen und allen beschränktern, z. B. Gemeinds-, Korporations- und Privatzwecken?

Als möglicher Staatszweck mag wohl ohne Einwand alles gelten, was auf Förderung des leiblichen oder geistigen Wohls der Staatsbewohner Bezug hat, als wirklicher aber nur

das, was die vorhandenen Staatsgewalten jedes Landes in der That dafür erklärt oder zu einem Gegenstande ihrer Thätigkeit gemacht haben. Es ist ebenso bekannt, daß sie hierin nach sehr verschiedenen Ansichten verfahren, als einleuchtend, daß diese Verschiedenheit, schon um der Unerreichbarkeit aller nur irgend denkbaren Zwecke und der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse willen, nothwendig ist. In Nordamerika z. B. bleibt die Pflege des öffentlichen Gottesdienstes völlig vom Staatszwecke ausgeschlossen, welche in Rom aufs unzertrennlichste damit zusammenhängt. In den meisten deutschen und Schweizerstaaten macht die zweckmäßige und geordnete Führung der Gemeindsverwaltungen eine wesentliche Seite dieses Zweckes aus, während sie ihm in andern (z. B. in Graubünden) unbedingt fremd bleibt u. s. w.

Hieraus folgt, daß dieser Begriff, auf einzelne Zweige der öffentlichen Fürsorge angewandt, an sich selbst höchst unbestimmt und unbestimmbar, und der Umfang der darin aufzunehmenden Gegenstände in der Wissenschaft ebenso abhängig von den persönlichen Ansichten ihrer Bearbeiter, als im Leben von denjenigen der Lenker des Staats selbst ist.

Was ist nun ein reiner Staatszweck?

Ohne Zweifel, der Möglichkeit nach, ein solcher, den der Staat allein, um seiner allgemeinen Interessen willen, sich als Ziel seiner Bestrebungen vorsetzen kann, oder auch darf und soll, der Wirklichkeit nach aber ein solcher, den er in der That sich allein vorgesetzt hat und mittelst getroffener Anstalten verfolgt; also das Gegentheil reiner Privat- und Korporationsoder auch solcher gemischter Zwecke, wovon zugleich, mit und neben ihm, einzelne Personen, Gemeinheiten, Landestheile u. s. w., um ihrer besondern Interessen willen Theil nehmen können, oder auch wirklich Theil nehmen.

Allein bewährt sich dieser Unterschied als haltbar und fruchtbar in der Anwendung? Giebt es im ganzen Bereiche der Staatsbestrebungen irgend etwas, dessen sich Einzelne nicht

ebenfalls als eines Zweckes ihrer freien Privatthätigkeit, wenn auch bei beschränkterm Umfange von Mitteln und Befugnissen, bemächtigen könnten?

Blicken wir nur auf unsere eigenen nächsten Umgebungen. Unsere Schützen- und Militärvereine, die sich die Bildung einer wirksamen Landesvertheidigung, — unsere gemeinnützigen schweizerischen Gesellschaften, die sich die Förderung des Kunstfleißes, der Armenversorgung, der gemeinsamen Abhülfe in großen Landesnöthen, — die Zusammenkünfte unserer Geschicht- und Naturforscher oder anderer wissenschaftlicher Männer, die sich die Verbreitung gründlicher Kenntnisse in ihren Fächern zum Geschäfte machen, wirken sie nicht alle geradezu auf die Erreichung gewisser ganz allgemeiner Zwecke hin, die auch der Staat, so weit er die Mittel dazu besitzt, gerne als die seinigen anerkennen wird?

Setzen wir nun, eine solche Genossenschaft hätte mit einem bleibenden korporativen Bestande zugleich auch ein mehr oder minder bedeutendes Geldvermögen für eben diese allgemeinen Zwecke gewonnen, würde das Urtheil dieses Vermögen dem Staate als Eigenthum zusprechen, weil es durch den Willen der Geber ausschließlich zu seinem Besten, und zwar unverflochten mit irgend welchen beschränktern Interessen, gewidmet war?

Dennoch geht das Urtheil im Falle der Baseler Universität noch viel weiter, indem es dem öffentlichen Unterrichte (und zwar überhaupt und ohne irgend eine Einschränkung) die Eigenschaft eines reinen Staatszweckes in dem Sinne beilegt, nach welchen das Recht des Staates dem Werthe des dazu bestimmten Korporationsvermögens gleich kommen und dieses sofort in ein wahres Staatseigenthum übergehen soll.

Soferne also nur dieser Zweck entscheidet, stände nichts im Wege, um dem Staate aus demselben Grunde auch alle Schulfonds begüterter Stadt- und Dorfgemeinden anzueignen, deren Anstalten in diesem Fache doch Niemand ins Gebiet des bloßen Privatunterrichts verweisen wird.

Wollte man aber, durch Einschränkungen, die das Urtheil nicht enthält, diese zwar öffentlichen, aber nur für gewisse Theile und Orte des Staatsgebietes bestimmten Verwendungen, dem Bereich reiner Staatszwecke entziehen, so müßten wir ferner fragen, mit welch besserm Grunde denn etwa der Baseler Schülertuchfonds, die zahlreichen Stiftungen für die armen Schüler auf Burg, die Theile der Universitätsbibliothek, welche unverrückbar in Basel selbst zu verbleiben haben, oder die ausschließlichen Stipendien für dortige Bürger- und Familiensöhne darunter begriffen werden könnten?

Hier verschwindet also, nach der praktischen Anwendung des Urtheils, offenbar aller theoretische Unterschied sogenannter reiner Staatszwecke von gemischten, welche mit persönlichen, örtlichen oder korporativen theilweise zusammenfallen; und unsre nächste Frage scheint sich also überhaupt dahin stellen zu müssen:

Ob bei allen Anstalten, deren Zweck den Interessen, Wünschen und Absichten des Staats entspricht, der daraus entspringende Nutzen, um dieser Uebereinstimmung willen, ausschließlich auf seine Seite falle?

Nutzen, allerdings, ist Förderung eines vorgesetzten Zweckes, in dessen Erreichung wir irgend ein Gut erblicken; und es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Staat mit seinen Zwecken sich über den ganzen möglichen Umfang der Wohlfarth seiner Bewohner verbreitet, alles und jedes, obwohl in verschiedener Abstufung, auch zu seinem Nutzen gereiche, was das Wohl irgend eines besondern Theiles derselben, wie z. B. einer Landesgegend, einer Berufsklasse, einer Ortschaft, einer Familie, ja einer einzelnen Person zu mehren und zu sichern geeignet ist. Wenn nicht, — woher stammen ihm Recht und Pflicht zur Vormundschaft über diejenigen dieser Einzelnen, welche sich nicht selbst zu berathen wissen? Woher die Aufforderung zu schützenden und belebenden Maßregeln für den Handel, den Ackerbau, den Gewerbsfleiß? Woher über-

Haupt die Sorge für das Ganze, wenn das Wohl aller Einzelnen, woraus es besteht, ihr fremd bleiben soll?

In diesem Sinne wird von Staats- und Nationalökonomen wirklich gerechnet und gehandelt. Man betrachtet es wirklich, und mit Grund, als einen Nutzen für den Staat, wenn er wohlhabende Bürger, blühende Gewerbe, begüterte Gemeinden, reiche Stiftungen u. s. w. auf seinem Gebiete hat, weil von allen diesen günstigen Umständen und Verhältnissen das Wohl einiger seiner Mitglieder unmittelbar abhängt und bestimmt wird, auf andere aber, und zugleich auf ihn selbst im Ganzen, eine mittelbare wohlthätige Rückwirkung von ebendaher zurückfließt.

Wer wird aber behaupten wollen, daß darum der Nutzen davon ausschließlich auf seine Seite falle? ja, daß dabei überhaupt von einem Nutzen an Geldwerth für den Staat, im Gegensatze zum, und mit Abbruch am Werthe des Eigenthumsrechtes der Einzelnen, nur irgend die Rede seyn könne?

Auf diese Behauptung aber führt uns, schlußrichtig verfolgt, eben jene achte Erwägung des Urtheils, welche den Staat, wenn nicht zum ausschließlichen, so doch, bescheiden genommen, wenigstens zum Mit- oder Obereigenthümer alles Privatgutes auf seinem Gebiete machen würde, weil er am Nutzen desselben, mittel- oder unmittelbar, in allen Fällen nach irgend einer Richtung Antheil nimmt.

Soll dieses nicht damit gemeint seyn, so wird man auch zugeben müssen, daß das Gut einer noch bestehenden Korporation, wie jene Erwägung sie ja voraussetzt, darum, weil sie durch Verfolgung ihres Zweckes zugleich dem Staate für die seinigen fördernd entgegenkommt, diesem weder direkt noch ausschließlich, sondern nur mittelbar und in Verbindung mit ihr Nutzen bringe, daß es darum auch keineswegs in sein Eigenthum übergehe, noch das ursprüngliche Eigenthum der Korporation dadurch zu einer leeren Form herabsinke, — dieses Eigenthum, durch dessen Verwendung sie ja die ganze

Bestimmung ihres Daseyns, so wie die Erfüllung ihres ganzen korporativen Willens und somit alles das zu erreichen im Stande ist, was das allerwesentlichste Recht seinem Inhaber nur immer zu gewähren vermag.

So wenig nun in Privatverhältnissen ein solcher mittelbarer Nutzen aus einer fremden Sache (wie z. B. aus dem schönen Garten des Nachbars, der mir eine heitere Aussicht verschafft, aus einer öffentlichen Bibliothek, die mir den Ankauf eigener Bücher erspart u. s. w.) ohne ein erworbenes Recht auf dessen Aneignung, mich, den Genießenden, dem Eigenthümer gegenüber, mit irgend einem Theil des Werthes seiner Sache bereichert, so wenig läßt sich auch hier aus dem Umstande der Gemeinnützigkeit der Universität allein irgend eine rechtliche Werthbestimmung zu Gunsten des Staates ableiten.

Daß sogar die Landschaft Basel, welcher die möglichst weite Ausdehnung der Vermögensrechte des Staates vorzüglich zu Statten kam, sie gleichwohl in jener Ausdehnung auf alle Anstalten für den öffentlichen Unterricht, selbst in den höhern Lehrfächern, nicht zu behaupten wagte, sehen wir aus ihrer ausdrücklichen Anerkennung des Ausschlusses des Frey-Grynäischen Instituts (S. VIII der Einleitung hievorne) von der Staatstheilung, in welche es doch nach jenem allgemeinen Grundsatze des Urtheils unwidersprechlich gehört hätte, aber ohne Zweifel nur deswegen nicht aufgenommen wurde, weil es niemals unter der Aufsicht und Verfügung der Staatsbehörden gestanden war.

Diese Verfügungsgewalt also, deren Werth allerdings, wenn vollständig und in Verbindung mit dem alleinigen und ausschließlichen Nutzen, dem Werthe des Eigenthums selbst gleichkommen würde, war sie hinsichtlich des Universitätsgutes in diesem Sinne und in dieser Ausdehnung wirklich vorhanden?

Was war und was ist dazu überhaupt erforderlich, wenn der Werth des Verfügungsrechts, als Merkmal und Wesen des Eigenthumes, dem Geldwerthe des letztern gleich geschätzt werden soll? — Doch gewiß das, daß der Verfügende nebst der Macht auch den Willen habe, diese Befugniß unbedingt, nach voller eigener Willkühr und ohne Rücksicht auf etwaige Ansprache Anderer auszuüben; denn, wenn er sich hierin durch fremde Rechte in Betreff des Hauptzweckes anerkannter Maßen beschränkt findet, so sind alle seine einzelnen Verfügungen in Bezug auf dieses Gut, und somit auch seine Befugniß dazu, nur als untergeordnete Mittel zu jenem Zwecke zu betrachten, und unsere zweite Frage fällt alsdann mit der schon beantworteten ersten zusammen: Wessen Zwecke es seyen, auf deren Förderung jene Verfügungen hinzielen.

Sind diese durch das nächste und unmittelbarste Interesse einer Privatperson oder einer selbständigen Gemeinheit, in deren Bestimmung dasselbe liegt und über deren Kreis der Staat mit seinen Verfügungen nicht hinausschreiten darf, bezeichnet, so nimmt seine Befugniß dazu keineswegs das Wesen und den Werth des Eigenthums, sondern vielmehr die Eigenschaft eines Schutz- und Leitungs- oder obervormundschaftlichen Rechtes an, wie es namentlich der Stand Basel über die Korporationen und Privatpersonen auf seinem Gebiete in einer weit größern Ausdehnung auszuüben pflegte, als es in den meisten unserer schweizerischen Freistaaten der Fall war.

Ein solches Recht sichert ihm dann, wie gedacht, auch da, wo jeder Gedanke an Eigenthum und Geldwerth von seinen Behörden ferne liegt, immer den großen mittelbaren Werth und Nutzen zu, daß die Hülfsmittel wohlthätiger Gemeinds- und Korporations-Anstalten, ebenso wie der Privatwohlstand einzelner Bürger und Einwohner, durch seine hoheitliche Fürsorge theils vor Abbruch und Unfall von Außen, theils vor schädlicher Mißanwendung von Seiten der Eigenthümer selbst

bewahrt und eben dadurch, als Bestandtheile des Ganzen, dem allgemeinen Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt erhalten werden.

So hatte der Große Rath von Basel über das Vermögen der Landarmenkammer, über die Birseckische Bezirksverwaltung, über den eigenthümlichen Waisenfond für diesen Landestheil u. s. w. dem Verfahren nach stets direkt und unbedingt, obwohl dem Zwecke nach immer nur ausschließlich zu Gunsten dieser besondern Massen von Kantonsgenossen, verfügt, ohne darum je eine Eigenthumsansprache darauf für das Staats-Aerarium zu erheben.

So war in diesem Kanton jeder Privatmann in der Benutzung seiner eigenen Waldungen durch allgemeine Forstgesetze, so der Landbürger insbesondere in der Fähigkeit Bürgschaft zu leisten, durch die Erfordernisse öffentlicher Einschreibung, so jede Gemeinde in der Verwaltung ihrer Armenseckel durch die kontrollirende Oberaufsicht der Staatsbehörden beschränkt, und hiemit einer freilich mehr negativen Einmischung von Seiten des Staates in alle Verfügungen über ihr Vermögen unterworfen, ohne darum am Eigenthumsrechte über dasselbe irgend welchen Abbruch zu leiden.

In welchem Sinne nun hat der Große Rath durch das Gesetz von 1813 seine Stellung zur Universität und ihrem Vermögen bestimmt und bestimmen wollen?

In dem Sinn eines frei und unumschränkt über dieses Gut schaltenden Eigenthümers, welcher weder eine Korporation, als Ansprecherin des fraglichen Gutes, noch eine Verbindlichkeit zur Beobachtung einer gegebenen Zweckbestimmung anerkennt, oder in jenem einer leitenden und schützenden Oberbehörde, welche die zweckmäßigsten und durchgreifendsten Mittel anwendet, um es dieser seiner selbständigen und unwiderruflichen Bestimmung auf alle Zeiten hinaus zu sichern?

Hier verlassen uns die allgemeinen Lehrsätze der achten Erwägung mit gleich unfruchtbarem Ergebniß wie früher jene der vierten und siebenten, und die ganze Streitfrage kehrt

somit auf die geschichtlich = rechtliche Beleuchtung der in der fünften und sechsten berührten speziellen Thatsachen unseres Falles, als auf den einzigen Punkt zurück, der in dieser Sache (immer unabhängig von dem früher in Heft I. bereits hinlänglich erörterten dotationsmäßigen Verhältnisse der Stadt Basel) einen entscheidenden Ausschlag geben kann.

Diesem wichtigen Punkte sey daher noch eine eigene kurze Betrachtung gewidmet.

III.

Ueber den Sinn und die Wirkung der Gesetze von 1813 und 1818 in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse des Universitätsvermögens.

Das Urtheil vom 9 Nov. 1833 läßt alle frühern Verhältnisse der Universität und ihres Vermögens darum als gleichgültig dahin gestellt, weil, wie es annimmt, durch jene neuesten Gesetze auf jeden Fall bewiesen wird, daß der Große Rath sich dabei dieses Vermögen als sogenanntes mittelbares Staatsgut gedacht habe.

Mittelbares Staatsgut! Ein etwas räthselhafter Ausdruck, der in neuerer Zeit gangbarer geworden ist, als man es von ihrem sonstigen Streben nach logischer Bestimmtheit erwarten sollte. Ein Gut, ein Eigenthum, ein Vermögensstück des Staates also, das es aber nicht durch sich selbst, nicht direkt, sondern erst unter einer gewissen vermittelnden Voraussetzung oder Bedingung ist?

Also entweder gar kein Eigenthum desselben, sondern, wie im Fall des Gartens und der Bibliothek für den Privatmann, zwar etwas Gutes oder Nützliches für ihn, aber nicht ein Gut von ihm, oder nicht sein Gut, wie doch hinwieder der Name uns glauben lassen soll? oder vielleicht ein wahres, aber bedingtes, gebundenes, beschränktes, also in irgend einer

Beziehung unvollkommenes, oder auch ein vollkommenes, aber mit Andern gemeinsames Eigenthum? oder etwa vielmehr ein fremdes, worauf ihm selbst bloße Dienstbarkeits- oder andere dingliche Ansprüche zukommen?

Abweichend von allen diesen möglichen Deutungen, bezeichnet uns das Urtheil diese mittelbaren Staatsgüter als „solche Theile des Staatsvermögens, die für eine besondere Bestimmung von den übrigen bloß äußerlich geschieden und unter besondere Verwaltung gestellt sind".

Für eine besondere Bestimmung? durch wessen Willen? durch den eigenen des Staates oder durch einen fremden, den jener hierin als verbindliche Richtschnur anerkennt? Wenn letzteres, wie könnte in unserm Falle das Urtheil alle Verfügungsgewalt auf Seite des an diesen Willen gebundenen Staates vereinigt finden?

Wenn ersteres, was kann den Staat rechtlich hindern, das mittelbare Gut in jedem Augenblicke nach Belieben durch veränderte Willensbestimmung in ein unmittelbares zu verwenden? Und worin unterscheidet sich also jenes wesentlich von diesem? Warum sollte man es in solchem Falle nicht lieber unumwunden herausagen, der Staat sey, sobald er nur wolle, ebenso gut wahrer und unbeschränkter Eigenthümer anvertrauter fremder Stiftungsgelder, als er es etwa hinsichtlich einer aus seinen eigenen Mitteln errichteten Forstkasse, Baukasse u. s. w. seyn mag?

Zwar läßt sich dieß unmöglich als die wahre Meinung des fraglichen Urtheils vom 9 Nov. 1833 annehmen, wenn man es mit Erw. 5 und 6 eines spätern vom 11 Juli 1834 (S. 235 hievorne) zusammenhält, welches die ursprünglichen Stiftungszwecke, so weit immer möglich, „heilig gehalten und befolgt" wissen will und also in diesen Zweckbestimmungen allerdings einen innern, wesentlichen und bleibenden Grund zur Unterscheidung von anderm öffentlichem Gute auch da anerkennt, wo (nach Erwägung 6) die Handhabung jener

besondern Zweckbestimmung „mehr als eine bloße Gewissenspflicht erscheint"; eine Ansicht, bei deren getreuer und folgerichtiger Durchführung in Lehre und Leben, alle jene etwas spitzfindigen Fragen über Rechtssubjektivität korporativer und anderer Stiftungen gar füglich in den Hintergrund treten dürften.

Allein wie reimt sich dieselbe nun wieder mit jener fernern Erläuterung des ersten Urtheils, welches die sogenannten mittelbaren Staatsgüter, wozu es gewisse Stiftungsfonds ja ebenfalls rechnet, uns als nur „äußerlich" von den übrigen, unmittelbaren, geschieden bezeichnet?

Aeußerlich! — also nicht kraft eines im Verhältnisse selbst begründeten, aller Vermischung mit anderm freiem Gute widerstrebenden Unterschiedes, sondern bloß (muß man glauben) in Folge gewisser rein formeller und darum unwesentlicher und wandelbarer Veranstaltungen in Bezug auf eine besondere Verwaltung, welche das Aeußere der Benennung, der Rechnungsführung, der Verfahrungsweise, der Oertlichkeit des Verwaltungssitzes, der Geschäftsverbindung mit andern Behörden u. s. w. betreffen mögen?

Es hält schwer, sich einen andern Begriff von einer bloß äußerlichen Scheidung, — es hält ebenso schwer, sich eine Uebereinstimmung zwischen dieser Vorstellungsart und den später ausgesprochenen Erhaltungsgrundsätzen in Betreff der Zweckbestimmung solcher Stiftungen klar zu machen.

Wirklich finden wir unter andern den ehmals für die Stadtgarnison bestimmten Invalidenfond, den ein Obmannsspruch vom 6 Januar 1834, als eine ganz freiwillige Stiftung des Staates, ausschließlich von dessen Willkühr abhängig und keiner bleibenden inwohnenden Zweckbestimmung unterworfen erklärt hatte, in der durch dieselbe Hand bearbeiteten Schlußurkunde des Schiedsgerichts vom 13 April 1835 ebenfalls unter dem sogenannten mittelbaren Staatsgute aufgeführt und somit dieses überhaupt jedem andern freien Eigenthum gleich gestellt.

So also, freilich nicht allzudeutlich, das Urtheil! —

Wie aber der Große Rath?

Daß er das Universitätsgut im Gesetz von 1813 mit klaren Worten als Staatseigenthum erklärt habe, behauptet selbst jenes an keiner Stelle, sondern es folgert nur aus angeführten Gründen (Erw. 6. a. b. c.), wie den Nichtfortbestand einer Korporation, als selbständiger Inhaberin des Universitätsvermögens, so auch, demgemäß, die entsprechende Behandlung desselben von Seiten des Staates, im Sinne eines bloß äußerlich vom übrigen geschiedenen Staatsgutes.

Die Annahme beider Sätze stützt sich positiv theils auf die hoheitliche Zurücknahme der „in den Jahren 1460, 1532 und 1539 der Universität ertheilten Verfassungsurkunde, Statuten und Privilegien, so wie aller auf dieselben Bezug habenden Erkanntnisse und Verordnungen", die das Gesetz von 1813 (Heft I. S. 80 §. 1) allerdings wörtlich ausspricht, theils auf die neue Organisation dieser Anstalt und Festsetzung ihrer Verfassung, Einrichtung, Rechte und Freiheiten für die Zukunft, welche das Gesetz von 1818 (Heft I. S. 83) anordnet.

Sie beruft sich zugleich mehr negativ auf verschiedene Umstände (S. 166), welche theils eher zu dieser Annahme als zu der entgegengesetzten passen, theils wenigstens mit jener nicht im Widerspruche stehen.

Das Gewicht dieser verbundenen Gründe, so schwach und schwankend die letztern für sich allein immer erscheinen mögen, kann dennoch von keinem Unbefangenen übersehen, aber ebenso wenig, bei schärferer Prüfung der Sache, mißkannt werden, daß ihnen sehr wesentliche Einwendungen entgegenstehen. Und da diese Sache nun einmal die öffentliche Aufmerksamkeit des In- und Auslandes in so hohem Grade erweckt hat, so möge auch einem Mitgliede des Schiedsgerichts, nach dessen nunmehr erfolgter endlicher Auflösung, eine nochmalige Erörterung derselben um so minder verwehrt seyn, als die eigenthümliche Behandlungsweise der Entscheidung dieses Falles (Heft I. S. 139)

jede gemeinsame Besprechung aller hier einschlagenden Rechtsmomente in Beziehung auf den Ideengang des auszufällenden Urtheils zum voraus abgeschnitten hatte.

Die wichtigsten derselben dürften etwa folgende seyn.

1. Es ist allerdings Thatsache, daß der Große Rath durch die Gesetze von 1813 und 1818 die Befugniß letztinstanzlicher Verfüguug über das Universitätsgut nach dessen eigenthümlicher Zweckbestimmung angesprochen und ausgeübt hat.

Es ist jedoch eben so gewiß, nicht nur, daß er laut eben derselben, in dieser Zweckbestimmung eine gültige und verbindliche Schranke seiner Verfügungsbefugniß anerkannt, sondern auch, daß er eine solche Gewalt, wie er sie ursprünglich in Bezug auf jenes Gut erweislicher Maßen nicht besetzen, sich nur um jenes gegebenen Zweckes willen beigelegt, eine freie Verfügung aber, zu jedem beliebigen Zwecke, wie über eigenes Gut, sich niemals darüber angemaßt hat.

2. Es ist Thatsache, daß durch keinen Artikel jener Gesetze die Universitätskorporation absolut, d. h. ihrem Bestande überhaupt nach, aufgehoben oder vernichtet worden ist, und das Urtheil selbst hat eine solche Vernichtung (laut Erw. 4 und 6) nicht in Bezug auf ihr Wesen, sondern nur auf ihre Eigenschaft als Inhaberin eigener Vermögensrechte, darin wahrzunehmen geglaubt.

3. Diese Korporation ist also, nach wie vor jenen Gesetzen, eine rechtsbeständige und vom Staat anerkannte Verbindung geblieben, welcher zur Wahrnehmung ihrer Interessen die Eigenschaft einer moralischen (oder, nach andern Benennungen, juridischen, mystischen, fingirten, kollektiven) Person, d. h. eines rechtsfähigen Subjekts, mit Einheit des Wesens, Zweckes, Willens und Rechtes, zukam.

In dieser Eigenschaft stand sie, abgesehen vom weitern oder engern Umfang ihrer Rechte, gleich jeder andern, dem Staate selbst, wie jedem dritten, mit voller persönlicher Unabhängigkeit gegenüber. Sie konnte mit ihm in Rechtsverhältnissen stehen,

oder, vorkommenden Falls, auch in Rechtsstreitigkeiten gegen ihn eintreten; wesentlich verschieden von einer bloßen Behörde oder Verwalterin eigentlicher Staatsgüter, welche sich, ohne eigenen unabhängigen Willen, jeder Verfügung ihrer Obern schlechthin zu fügen hat.

4. Der Hauptzweck ihres Daseyns, der mit dem Daseyn selbst vom Staate anerkannt war, bestand in der Pflege des öffentlichen Unterrichts an der ihrer Leitung untergebenen Anstalt der Hochschule, und in diesem eigenen Zwecke und seiner Anerkennung lag nothwendigerweise auch der Grund eines eigenen Rechtes zur Erhaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel dazu, als Gegenstand ihrer eigenthümlichen Lebensaufgabe, als ihr Interesse, ihre Sache, ihr selbständiges Rechtsgebiet.

5. Dieser ihr rechtlicher Wirkungskreis hatte in verschiedenen Zeitpunkten ihres korporativen Lebens eine sehr verschiedene Ausdehnung behauptet, und war von jener beinahe unbedingten Selbständigkeit, womit wir sie bei ihrem ersten Auftreten im Jahr 1460 bekleidet sehen, schon durch die spätern Verfügungen von 1532 auf einen merklich engern Umfang zurückgeführt worden.

Doch bestand ihr damals erlittener Abbruch an Rechten weder in Aufhebung ihres korporativen (persönlichen) Lebens und Selbstbestandes, noch in einer Vereinigung ihres dereinst zu erwerbenden (damals, laut S. 76 hievorne, so gut als gar nicht vorhandenen) Vermögens mit dem Staatsgute. Beweis dessen die Ausdrücke und der Zusammenhang, worin die damalige Urkunde (Heft I. S. 64 u. fgg.) von dem Universitätssekel und von der Rechnungsablage des Rektors an die Regenz, ohne Erwähnung einer weitern Rechenschaft an die Staatsregierung spricht, nebst dem Umstande, daß laut des Gesetzes von 1813 (S. 81 hievorne, §. 6) erst von nun an, und also nicht früher, Vorschriften dieser Art eintraten; — eine Ansicht des damaligen Rechtsverhältnisses, womit der ganze

Sprachgebrauch z. B. bei „Schenkungen" des Rathes an die Universität u. s. w. genau übereinstimmt und Nichts, im ganzen Lauf der Geschichte und Verhandlungen, wesentlich in Widerspruch tritt.

Die Einschränkungen aber, welchen die Universität damals (im Jahr 1532) unterlag und worauf der Rath mit Grund großen Werth legte, betrafen (Heft I. S. 65) theils die strengere Oberaufsicht über die Einrichtung der Studien, Handhabung guter Ordnung unter den Studierenden u. s. w., theils die Abschaffung einiger der Bürgerschaft lästig gewordenen, ehemals sehr ausgedehnten Personalprivilegien ihrer Mitglieder, hinsichtlich der Zoll- und Abgabenfreiheit, des bevorrechteten Gerichtsstandes u. dgl. m., welche jedoch mit dem Bestande und Besitzthum der Korporation durchaus nichts gemein hatten.

Ist also jemals eine Umwandlung des Universitätsvermögens in Staatsgut erfolgt, so hat sie nur durch die neuesten Verfügungen von 1813 und 1818 erfolgen können.

Durch diese sind allerdings jene Bande noch straffer angezogen, und die Korporation auf das Mindeste dessen beschränkt worden, was ihr, ohne völlige Auflösung an Rechten, noch zugestanden werden mußte.

Dieses Mindeste war also, im Vergleich mit dem verlornen Mehrern, allerdings sehr wenig; aber es war doch Etwas, und daher, im Vergleich mit dem möglichen Nichts, gewiß sehr viel. Es war noch immer, hinsichtlich der Person, das Leben, was ihr übrig blieb, und mit ihm das natürliche Recht der Wahrung ihres Lebenszweckes; hinsichtlich des Gutes aber, der ungestörte und unveränderte Besitz, sowie die unmittelbare nächste Verwendung und Verwaltung, und als Zeichen und Ausdruck des wahren Sinnes dieser Anordnung, der Fortbestand der ganzen äußern Einrichtung mit Amtsbenennungen, Siegeln, Scepter und übrigen Attributen ihrer frühern selbständigen Wirksamkeit.

Entzogen aber blieb ihr die bisherige Unabhängigkeit der Verwaltung, sowie das Recht der obersten und letztinstanzlichen Verfügung für ihre Zwecke; und ob sie also gleich weder formell (ihrem Bestande nach) aufgehoben, noch materiell (in Ausübung wirklicher Rechte) vernichtet war, so hatte doch die vormundschaftliche Oberleitung des Staates hinsichtlich jener Vermögensverwaltung die möglichst umfassende Ausdehnung, ja, man darf sagen, den letzten möglichen Höhepunkt erreicht, von welchem aus es zur völligen Aneignung des Vermögens als Staatsgutes (in irgend einem Sinne) nur noch eines kleinen, scheinbar nicht wesentlichen Schrittes bedurfte.

Dieser Schritt war gethan, wenn der Staat die Aufhebung der Korporation selbst (welche er, wie gesagt, niemals erklärt hat) damals wirklich erklärt hätte, weil alsdann wenigstens kein anderer Ansprecher für das erworbene eigene Gut derselben in der Wirklichkeit mehr zu finden und also auch keine formelle äußere Schranke gegen die unbedingteste Willkühr der Staatsbehörden, bei fernern Verfügungen darüber, vorhanden war.

Welche rechtliche Folgen aber ohne diesen lezten Schritt aus dem Inhalt jener Gesetze, wie sie wirklich erlassen worden sind, herfließen, — darüber konnte zwischen beiden betroffenen Theilen ein Rechtsstreit walten, dessen Beurtheilung eine sehr verschiedene Ansicht zuließ.

Dieser Rechtsstreit ist nun wirklich, und zwar in der Form an das eidgenössische Schiedsgericht über die Staatstheilung, gelangt, daß dabei der Rechtensbehuf der Universität vom Stadttheil (vergl. Heft I. S. 49) zugleich als der seinige, jener des Staates aber von der Landschaft (S. 35) zugleich als der ihrige wahrgenommen und angebracht wurde, zumal in diesem, wie in andern ähnlichen Fällen, nach einem bereits früher (bei Eröffnung des Rechtsganges über die Waldungen im Oktober 1833) beobachteten Verfahren, den beiden neuen Kantonsregierungen, als einzigen Theilhabern des Staatsgutes,

die Vertretung sämmtlicher mitbetroffener Gemeinheiten und Körperschaften auf ihrem Gebiete auch allein anheimgestellt blieb.

(Bemerkungen über diese prozessualische Anordnung folgen hienach unter Nro. IV.)

7. Wenn in diesem Rechtsstreit alles auf die Beantwortung der Frage ankam:

„Ob durch die mehrerwähnten Gesetze das korporative Eigenthum der Universität in sogenanntes mittelbares Staatsgut (nach der Begriffsbestimmung des Urtheils) verwandelt worden sey oder nicht?"

so wird man, bei genauerer Prüfung der für und wider angeführten Gründe, allerdings finden müssen, daß, nach dem Wortlaut und Zusammenhange der ganzen Verhandlung, das eine wie das andere an sich denkbar, und ein eigentlicher Beweis, wodurch die entgegengesetzte Annahme sich als absolut unmöglich oder widersinnig herausstellte, so wenig zu Gunsten des Staates als der Korporation, und umgekehrt, geleistet worden sey.

Hat doch, wie erwähnt, selbst das Urtheil, Behufs der erstern Ansicht, sich in Erw. 6 mit dem Ergebniß begnügt, daß der Große Rath es sich also gedacht haben müsse, weil er nirgends das Gegentheil davon sage, und gewisse Umstände (S. 166 a.) eher zu dieser als der gegnerischen Voraussetzung passen, andere (b) auf die letztern keineswegs hinweisen, noch andere aber (c) mit der erstern wenigstens nicht in Widerspruch stehen.

Eben so gewiß gebricht es hingegen auch der Universität an einem positiven Beweise einer damals erneuerten oder bestätigten Anerkennung ihres korporativen Eigenthumsrechts.

8. Bei diesem gegenseitigen Beweismangel würde also die Entscheidung jener Streitfrage einzig von der Stärke und Dringlichkeit der Rechtsvermuthungen oder Präsumtionen abhängen müssen, welche jeder Theil für seine Auslegungsweise der gedachten Gesetze anzuführen im Stande ist, und

der Richter hätte auf die Abwägung derselben seinen ganzen Ausspruch zu gründen, wenn nemlich — wie wir zunächst als möglich voraussetzen wollen — keinem der streitenden Theile die besondere Pflicht des Beweises oblag.

9. Die Hauptpräsumtion auf Seiten des Staates nun möchte sich, außer jener dreifachen Hülfsbetrachtung, vorzüglich darauf stützen, daß jene Zurücknahme der Verfassungsurkunde, sammt allen Statuten, Privilegien u. s. w. von 1460 an, auf eine Aufhebung der Körperschaft selbst, und, als nothwendige Folge davon, auf Vernichtung ihrer Eigenthumsrechte schließen lasse, weil in der Verfassung einer Gesellschaft die Grundlage ihres Bestandes selbst enthalten und dieser somit ohne jene aller Fähigkeit zur fernern Fortdauer beraubt sey.

Aber abgesehen von den mehr spekulativen Fragen, ob jene Urkunde wirklich das Wesen einer Verfassung in sich trage (was höchstens theilweise zuzugeben wäre) und ob zwischen dem Grundvertrage einer korporativen Verbindung, wodurch sie entsteht und den formellen Bestimmungen einer darauf gebauten Verfassung, wodurch sie sich bestimmter gestaltet, nicht noch immer ein bedeutender Unterschied walte, darf hier nur geschichtlich bemerkt werden:

a) In Betreff des Bestandes selbst, daß die Universität von Basel (laut Ochs IV. S. 81) sich bereits am 4 April 1460, also ohngefähr zwei Monate früher in ihrer korporativen Gestalt gegründet, konstituirt und von der Standesregierung installirt befand, als die erste der zurückgenommenen Urkunden (von Mittwoch vor Pfingsten desselben Jahres) ausgestellt wurde, und daß also die Aufhebung dieser und aller nachfolgenden Handlungen der Staatsbehörden keineswegs jene aller vorhergehenden in sich schließt;

b) In Betreff des Vermögens, daß dasselbe, bis auf wenige Ausnahmen, seinen Ursprung weder den speziell angeführten frühern Urkunden noch irgend einer der darauf

Bezug habenden spätern Erkanntnisse und Verordnungen der Staatsbehörden verdankt, vielmehr erweislich auf ganz andere, von ihnen unabhängige Weise erworben worden, also auch aus der Zurücknahme jener Verfügungen eine Entziehung dieses Vermögens weder rechtlich noch logisch zu folgern, sondern, wenn sie je Statt fand, durch andere (annoch mangelnde) Beweise zu erhärten ist, zumal der Staat, nach der Natur der Sache, doch gewiß nichts zurücknehmen konnte, als was er gegeben hatte.

Jene Präsumtion des Staates geht also von der angenommenen Wahrscheinlichkeit einer noch unerwiesenen Thatsache aus und zielt auf Anerkennung ihrer Gewißheit, im Widerspruch mit demjenigen frühern Thatbestande ab, welcher uns bis zu jenem Zeitpunkte (1813) als erwiesen vorliegt.

Sie will, daß man mehr in die Worte der damaligen Behörden lege, als darin wirklich enthalten ist, und zwar um etwas daraus zu folgern, was bisdahin noch nicht vorhanden war.

10. Die Präsumtion zu Gunsten der Korporation hingegen geht ihrerseits von eben jener früher anerkannten, bereits längst zur Gewißheit erhobenen Thatsache ihres Bestandes und Vermögensbesitzes aus, und zielt blos auf Anerkennung der Gewißheit seiner unveränderten Fortdauer in allen denjenigen Stücken und Beziehungen ab, worin und so weit sich uns keine Veränderung als erwiesen darstellt.

Sie nimmt einfach das wirklich Gesagte an und will es nur weder irgendwie beschränkt noch erweitert wissen, und zwar blos damit hierin alles so fortbestehe, wie es wirklich bestanden hatte.

Kaum dürfte über die Stärke dieser streitenden Rechtsvermuthungen, ihrer Begründung und ihrem Wesen nach, noch ein Zweifel obwalten.

Vollends heben möchte sich dieser durch die Betrachtung der Verschiedenheit ihrer Wirkungen und der rechtlichen Eigenschaften jener vermutheten Handlungen.

11. Muthmaßen, der Staat habe im Jahr 1813 das Korporationseigenthum in s. g. mittelbares, d. h. nur äußerlich vom übrigen geschiedenes Staatsgut, verwandelt, heißt annehmen, er habe die Rechte der in Bestand und Zweck von ihm anerkannten Korporation durch einen unbefugten und zugleich unnöthigen, ja man darf sagen muthwilligen Eingriff zerstört, zumal er seinen erlaubten und befugten Zweck einer verbesserten Einrichtung und strengern Beaufsichtigung jener Anstalt ebenso vollständig durch Geltendmachung seiner obervormundschaftlichen Befugnisse erzielen konnte.

Hingegen annehmen, es sey ihm hiebei wirklich nur um Handhabung dieser leztern zu thun gewesen, heißt das Zutrauen zu ihm hegen, daß er beidseitige Rechte und Interessen möglichst passend zu verbinden, Nachtheile und Abbruch von allen Mitbetroffenen abzuwenden, Jedermann zu nützen und Niemandem zu schaden, beabsichtigt habe.

Welche dieser Voraussetzungen sollte sowohl in Bezug auf den leidenden als auf den handelnden Theil in jeder Hinsicht natürlicher, d. h. logisch-wahrscheinlicher und rechtlich billiger seyn?

Keine Rechtsschmälerung, geschweige denn eine vollständige Rechtsvernichtung, wird doch sonst auf bloße Vermuthung hin angenommen, oder aus bloßem Stillschweigen, Nichterhellen des Gegentheils u. s. w. erschlossen, vielmehr immer dem mildern, günstigern, erhaltenden Sinne ein Vorzug in der Auslegung doppelsinniger Aussprüche eingeräumt, ja selbst gegen den verurtheilten Verbrecher in der Anwendung des Urtheils niemals über den genauen Wortlaut hinaus geschritten. Warum denn hier zum Nachtheil einer Körperschaft, deren ganzes Besitzthum, zwar nicht ohne alle Schuld ihrer Vorgänger, aber doch ohne ausdrückliche verurtheilende Erklärung darüber, durch jene Gesetze verwirkt seyn soll?

Bei keiner Handlung wird ferner etwas Widerrechtliches in That, noch Absicht bei irgend Jemand vorausgesezt. Insbe-

sondere hat jede Verfügung einer Behörde die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich, und muß also auch, wenn ihre Meinung zweifelhaft ist, im Sinne der strengsten Rechtmäßigkeit gedeutet werden. Warum hier nicht auch diejenige des Staates, die eines so befriedigenden Aufschlusses in eben diesem Sinne fähig ist?

12. Ist aber etwa der Unterschied zwischen diesen möglichen Richtungen seiner Willensmeinung blos ein scheinbarer und bedeutungsloser, das Geltendmachen derselben ein müßiger Wortstreit über eine „leere Form", wie das Urtheil sich ausdrückt?

Er beruht, wie schon gedacht, darauf, daß im ersten Falle der Staat allein, unabhängig von jedem in der Wirklichkeit bestehenden fremden Willen, sich das unumschränkte Recht der Verfügung über dasjenige beilegte, was er als sein Gut erklärt hatte, und es also blos dem Gewissen seiner jeweiligen Behörden anheimstellte, die Zweckbestimmung zu beobachten oder nicht zu beobachten, wozu diese Verfügungen von Rechtswegen nur als Mittel dienen sollten; — während im andern Falle die Universität, als selbständige Person, die getreue Handhabung dieser Zweckbestimmung jeweilig als ihr Recht, das dazu gewidmete Gut theils als ihre eigene Sache, theils als ein ihrer Sorgfalt anvertrautes Vermögen, wie gegen jeden Andern so auch gegen den Staat selbst in Anspruch nehmen konnte, und blos in der Art der Verwendung zu diesem Zwecke an die Weisungen der Staatsbehörden gebunden war.

Welche praktische Bedeutung aber ein solcher Unterschied mit sich brachte, sehen wir unter anderm aus dem gelungenen Erfolge des Widerstandes, den diese Korporation im Jahr 1801 (Heft I. S. 42) dem Centralisationsversuche der helvetischen Regierung entgegensezte, welchem sich jenes Vermögen, bei einmal erklärter Eigenschaft eines nur äußerlich vom übrigen geschiedenen Staatsgutes, wahrscheinlich nicht so leicht hätte entziehen können.

13. Wer jene erweiternde Auslegung des Gesetzes von 1813, als einer einseitigen Verfügung des Staates, dennoch zu dessen alleinigem überwiegendem Vortheil und zum entschiedenen Nachtheil, ja zur völligen Vernichtung der Rechte des Mitbetroffenen, annimmt, will also eine begünstigende und ausdehnende Erklärung unbestimmter oder mehrdeutiger Willenshandlungen gerade für den Theil gutheißen, von dessen freier Willkühr seiner Zeit ein bestimmterer Ausspruch ausschließlich abhing, und welcher den etwaigen Nachtheil einer beschränktern Auslegung nur sich selbst, als durch Versehen verschuldet, zuschreiben, mithin auf keine Weise rechtlich zurückweisen könnte.

Wer hingegen diese beschränktere Auslegung vorzieht, will nur anerkannt wissen, daß der Universität, als dem leidenden Theil, und auf dessen Willensäußerung es damals gar nicht ankam, weder die Entgeltung fremder Schuld, noch die Folgen einer ihrerseits unvermeidlichen Täuschung zur Last fallen, welcher sie sonst durch eine so unvermuthete Wendung der Dinge unterliegen müßte, und — man darf es aussprechen — dermal wirklich unterliegt.

Dieses letzte Wort fordert eine Erläuterung, wozu wir uns in den Zeitpunkt des Ereignisses selbst zurückversetzen müssen.

14. Nehmen wir zu diesem Zwecke an, die Regierung von Basel hätte im Jahre 1813, dem wörtlichen Inhalte des spätern erläuternden Urtheils gemäß, beim Großen Rathe darauf angetragen, zu erkennen: „Das Universitätsvermögen sey, als sogenanntes mittelbares Staatsgut, zwar zu einer besondern Zweckbestimmung unter eine besondere Verwaltung gestellt, aber nur äußerlich von allem übrigen geschieden", oder, wenn auch noch ein Eigenthumsrecht der Universität selbst bestehen sollte, dieses doch „zu einer leeren Form herabgesunken und das Recht des Staates dem Geldwerth des gesammten Vermögens wesentlich gleich zu schätzen, weil ihm aller Nutzen davon und alle Verfügung darüber zukomme u. s. w."

Was waren die möglichen, die wahrscheinlichen, ja, unter obwaltenden Umständen und Verhältnissen, wohl die nothwendigen Folgen einer solchen Ankündigung? Gewiß Maßregeln des kräftigsten Widerstandes von Seiten aller Derer, die ihre wohlerworbenen und althergebrachten Rechte durch diesen Machtspruch auf alle Zeiten hinaus vernichtet sahen, also zunächst von Seiten der Universität, deren eigenes, bis dahin als rechtmäßig anerkanntes Vermögen, und sodann von Seiten der zahlreichen Baseler Familien, deren ihr anvertraute Stiftungen dabei so nahe betroffen waren.

Welche Maßregeln aber, wird man fragen, konnten alle diese Theile dem Willen der höchsten Staatsbehörde entgegensetzen? In jedem Falle (wenn auch Rechtsvorschläge, Verwendung bei der schweizerischen Bundesbehörde u. s. w. vielleicht als ganz fruchtlos wegfielen) wenigstens solche, welche aller Orten, vor allen, auch den höchsten, Behörden, zumal in Freistaaten, befugt, anwendbar und öfters von dem entscheidendsten Erfolge sind, — dringende Vorstellungen nemlich, entweder schon auf den Antrag des Kleinen Rathes hin, vor genommenem Entschlusse des Großen Rathes, oder auch erst gegen diesen letztern, als Berufung von der übel unterrichteten an die besser berathene Versammlung.

Dieser mögliche Widerstand unterblieb, und unterblieb nur deswegen, weil jenes Gesetz das wirklich nicht sagte, was das Urtheil es heute sagen oder vielmehr denken und bewirken läßt, und weil es somit auch die Besorgnisse nicht erregte, noch erregen konnte, welche es sonst nothwendig veranlaßt haben würde.

Die Universität blieb, nach wie vor, in ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit, ohne weder thatsächlich einen Abbruch am Grundwesen ihres Rechtes zu erleiden, noch eine Gefahr dafür in der Zukunft vorauszusehen. Sie hatte weder Anlaß noch Aufforderung, dieses nicht bedrohte Recht kräftiger zu

wahren und eine Anerkennung dafür zu fordern, die ihr niemals versagt worden war.

Aber die Scene hat sich geändert. Der Staat ist untergegangen. Jeder mögliche rettende Schritt, den sie damals einem offenen Angriffe solcher Art hätte entgegensetzen können, ist durch die Auflösung der Behörde, bei welcher er vorzunehmen war, dermal unmöglich geworden.

Und nun sollte das, was diese niemals aussprach und also entweder bestimmt nicht wollte oder wenigstens nicht bestimmt wollte, was sie, wenn je gewollt, entweder absichtlich, aus Besorgniß jenes Widerstandes, oder unabsichtlich, aus Sorglosigkeit oder Unkunde im Ausdrucke, zu erklären unterließ, — wessen sie für ihren Zweck nicht bedurfte, — was sie ohne Verletzung fremder Rechte nicht konnte, — was also damals weder politisch nothwendig noch rechtlich möglich war, und uns jezt weder als prozessualisch erwiesen noch durch standhafte Vermuthung begründet vorliegt, dieß sollte sich nun unserer Ueberzeugung als die richtige und verbindliche Auslegung jener hoheitlichen Willensmeinung aufdringen?

15. Diese künstliche richterliche Auslegung endlich, die hier die Stelle des mangelnden Beweises vertritt, sollte, im Widerspruche mit allen sonst anerkannten Grundsätzen, gerade demjenigen streitenden Theile zu gute kommen, welchem, in seiner eben so freiwillig übernommenen als an sich natürlichen Stellung des Klägers, die Leistung dieses Beweises, als Grundlage seines Klagesatzes, oblag, d. h. der dem Richter darzuthun hatte, daß das Gut, was sich von jeher und auch noch bei Anhebung des Streithandels, stets und ununterbrochen im faktischen wenigstens und unmittelbaren Besitze der Universität befunden hatte, nicht als eigene, sondern als Staatssache, demnach bloß stellvertretend und in seinem Namen, von ihr besessen werde?

Ein solcher Beweis ist, wie gedacht, nicht nur unterblieben, sondern vielmehr für den an sich unnöthigen Gegenbeweis eine

Reihe der stärksten Vermuthungsgründe aus den Akten selbst hervorgegangen. Und dennoch sollte dem Kläger die volle Wirkung des nicht bewiesenen Klagesatzes von Rechts- und Gerichtswegen zuzuerkennen seyn?

Wir wollen Keinem zu nahe treten, der dieser Ansicht mit gutem Glauben beizupflichten vermag; wir können, bei der großen Verschiedenheit menschlicher Anschauungsweise in Rechtssachen überhaupt, und auf einem Felde von so weiter Ausdehnung und so unsicherm Grunde wie das vorliegende insbesondere, die Möglichkeit einer ersten Auffassung in solchem Sinne gar wohl zugeben.

Aber daß dennoch in dieser wichtigen Sache nicht minder das formelle, aus klarer Begriffsbestimmung und streng verfolgten Grundsätzen entwickelte Recht, als die gemeine, natürliche, vom bloßen Gefühl geleitete Billigkeit, nach jeder Richtung und unter jedem Gesichtspunkte, auf der Seite des unterliegenden Theiles stand, wird vielleicht endlich, nach tieferer und vielseitigerer Prüfung, bei jedem gründlichen Forscher und Urtheiler als bleibende Wahrheit bestehen müssen.

Wo nun das Recht in der Wirklichkeit untergegangen ist, bleibt es wohlgethan, ihm, durch getreue Darstellung, bei der Mit- und Nachwelt die Möglichkeit der Anerkennung zu retten. —

Hiezu diese Betrachtung!

IV.

Etwas über das Rechtsverfahren im Baseler Staats-Theilungsgeschäfte überhaupt und in der Universitätssache insbesondere.

Das schiedsgerichtliche Rechtsverfahren bei der Theilung des Staatsvermögens zwischen den neugestalteten Kantonshälften Stadttheil und Landschaft Basel hat zu einer doppelten Art

von Rüge, und zwar in ganz entgegengesetztem Sinne, Stoff geboten. Denn während im schweizerischen Vaterlande selbst oft die unerträgliche Langsamkeit seiner Verrichtungen getadelt wurde, haben auswärtige Rechtsgelehrte, in der ersten Verhandlung über das Universitätsgeschäft wenigstens, ihm vielmehr eine ungebührliche Uebereilung Schuld gegeben. Auf beiden Seiten gebrach es, zum Behuf einer richtigen Beurtheilung, an der Uebersicht des Theilungsgeschäftes überhaupt in seinem ganzen Zusammenhange, und am leztern Orte darüberhin auch an genugsamer Kenntniß der vorausgehenden Ereignisse, woraus er, als nothwendige Folge, hervorgegangen war.

Jenes erste Bedenken dürfte seither durch das Bekanntwerden der wichtigsten Akten im größern Publikum, mittelst der nunmehr vollständig erschienenen (vom Obmann, Herrn Doktor Keller, selbst bearbeiteten) Schrift: „Die Baseler Theilungssache" bei Sauerländer in Aarau, worin die Verhandlungen über das Universitätsvermögen ebenfalls, nur in etwas abgekürzterer Form als in gegenwärtiger Ausgabe,. enthalten sind, so wie durch die amtliche Einreichung des Schlußberichtes vom 13 April d. J. an die eidgenössische Tagsatzung, bei jedem nachdenkenden Leser gehoben worden seyn.

Der Beleuchtung der andern seyen nachfolgende wenige Blätter gewidmet.

Nach beinahe dreijähriger Dauer des Verfassungskampfes in jenem einst glücklichen und wohlverwalteten Kanton, war am 3 August 1833, durch den entscheidenden Kampf auf den Feldern von Pratteln und in der Haardwaldung bei Basel, die Losreißung der gesammten Landschaft diesseits des Rheins von der Stadt und den drei jenseitigen Gemeinden herbeigeführt worden; und die eidgenössische Tagsatzung, einst Monate und Jahre hindurch so bedachtsam, schüchtern und schonend in Handhabung des gewährleisteten alten Rechtes, hatte sich plötzlich, und nicht ohne Grund, dem Gefühl der Dringlichkeit hingegeben, die Anerkennung dieser vollendeten —

Thatsache (als des einzigen Ausweges aus dem selbstgeschaffenen Labyrinthe und als einzig möglicher Grundlage eines haltbaren neuen Rechtsstandes) mit dem durchgreifendsten Nachdrucke geltend zu machen.

Dieser Dringlichkeit hatte sie in jenem Augenblicke jede andere Rücksicht ohne Ausnahme aufgeopfert, ihr zu lieb jede Scheue vor Selbstwiderspruch wie jedes Bedenken über bundeswidrige Selbstermächtigung standhaft überwunden, ja, als Ergebniß eines langen und siegreichen Kampfs um Volkssouveränetät und freie Willensäußerung, diese nemlichen Grundsätze sogleich wieder durch einen Beschluß vernichtet, welcher den ganzen, der Stadt treu gebliebenen Drittel der diesseitigen Landgemeinden, nach gewaltsamer Unterjochung von Seiten der übrigen, ohne Anfrage, ohne neue Abstimmung, ohne Rücksicht auf den wiederholt ausgesprochenen Volkswillen, dem glücklichen Sieger, gleich einer eroberten Provinz, aus Machtvollkommenheit Preis gab.

Von dieser äußersten Dringlichkeit einer irgend welchen faktischen Erledigung, und von der vollendetsten Unterordnung alles dessen, was bisher als Recht und Rechtsform gegolten hatte, unter diese Eine gebieterische Hauptforderung, zeugen beinahe alle damaligen Maßregeln unserer obersten Bundesbehörde im vorliegenden Geschäfte.

So die Unterlassung jeder, auch der allermindesten, Vorkehr, zur Vergütung des bedeutenden Schadens, den die landschaftlichen Truppen bei jenem Ueberfalle, selbst in ganz ruhig gebliebenen Gemeinden, durch Plünderungen, Erpressungen und Gewaltthaten aller Art verübt hatten, *) und zu dessen Ersatz den Mißhandelten und Beraubten alle Möglichkeit eines unparteiischen Rechtsweges gegen den souveränen Staat benommen blieb, dem sie sich nun wider Willen als Bestandtheile einverleibt sahen.

---

*) Siehe darüber die Nachträge und Zusätze unter No. V. hienach.

So die Eilfertigkeit, womit zwischen den Staaten selbst die Rechtsfrage über den Ursprung des Landfriedensbruches in Bezug auf die Verantwortlichkeit des schuldig erfundenen Theils für den verursachten Kriegsschaden behandelt ward, und worüber die Versammlung, nach ausdrücklich anerkannter Inkompetenz zu jedem richterlichen Entscheid (10 Sept. 1833. Abschied S. 203), dennoch wenige Tage darauf (16 Sept. Abschied S. 206), ohne Einvernahme der angeklagten Stadt, ohne Ergänzung der unvollständigen Untersuchung, ohne Beleuchtung der handgreiflichen Irrthümer in den daraus gezogenen Schlußfolgerungen, sowie ohne Gestattung der von mehrern Gesandtschaften verlangten Bedenkzeit über die „erst kürzlich mitgetheilten" ziemlich umfassenden Akten (ebendaselbst), aus gleicher Machtvollkommenheit, unbedingt wider den Stadttheil entschied, dem aufzustellenden Richter nur die quantitative Anwendung dieses unwiderruflichen Ausspruches anheimstellend.

Wie wenig nach allem diesem an dem Willen der kommittirenden Oberbehörde zu möglichst förderlichem Abschlusse der schiedsgerichtlichen Geschäfte zu zweifeln war, — wie großer und gerechter Verantwortlichkeit vor der ganzen Nation sich das bald nachher wirklich bestellte Gericht durch Begünstigung zwecklosester Umzüge und leerer Bedenklichkeiten ausgesetzt, ja, wie schwer es die höchsten Interessen des Vaterlandes überhaupt und der beiden streitenden Kantonstheile insbesondere durch Hinhalten derselben in schwankenden Rechtsverhältnissen und ungelöster Spannung der Gemüther gefährdet hätte, mußte gewiß jedem Mitgliede dieser Behörde aufs lebhafteste einleuchten.

Folgerichtiges Recht zu sprechen, auf der Grundlage, die die oberste Gewalt nun einmal als gegebene Thatsache festgestellt, die Anerkennung beider Theile aber mit vertragsmäßiger Gültigkeit bekleidet hatte, — es zu sprechen, in der einfachsten Form, die mit Wahrnehmung allseitigen Rechtsbehufs, — und in der kürzesten Zeitfrist, die mit gründlicher Prüfung der Thatsachen und Rechtsmomente verträglich schien, — dieß war die

Aufgabe, welcher das Schiedsgericht sich unterzogen, dieß der Gesichtspunkt, aus welchem es sie aufgefaßt und zu lösen versucht hat. Einverstanden über den Zweck, obwohl weit abweichend in ihrem Urtheil über die Veranlassung wie über die meisten materiellen Gegenstände ihrer Berathungen, haben die beidseitigen Schiedsrichter sich in Betreff des einzuschlagenden Rechtsganges mehrentheils unschwer zu gemeinsamen Beschlüssen vereiniget, und in den seltnern Fällen einer anfänglichen Meinungsverschiedenheit ist durch die eben so einsichtsvolle als thätige Leitung des Obmanns (dessen Verdienst hierin gewiß die Urtheilsfähigen beider Theile in gleichem Maße anerkennen werden) bald mittelst Vereinbarung, bald mittelst Entscheides, immer ein zweckmäßiger Ausweg, ohne Verletzung wesentlicher Formen, erzielt worden.

Reine Verhandlungsmaxime (wenn irgendwo, so gewiß hier, zwischen selbständigen Staatsregierungen, empfehlbar), — summarisches, in der Regel rein mündliches Verfahren mit seltener, vielleicht nur Einmaliger Ausnahme (S. 70 hievorne), doch unter sehr ausgedehnter Mitwirkung der Partheien bei Fassung und Berichtigung des Protokolls, — seltenes Erkennen auf neuen Beweis, wenn die Möglichkeit eines solchen Erfordernisses dem Beweispflichtigen bereits vor seinem ersten Auftreten bekannt seyn konnte, — Abweisung aller nutzlosen Interlokute oder Vorfragen, und Verbindung der unvermeidlichen mit der Hauptsache in eventuell gestellten Rechtssätzen, — kurze, nach jeweiligem (äusserstem) Bedürfniß abgemessene Zwangsfristen und Termine, doch mit vorbehaltener Erstreckung in erwiesenen Nothfällen; — strenge Handhabung der dabei angedrohten Rechtsnachtheile für den Saumseligen, wofern nicht der Gegner selbst, und zwar aus eigenem Antriebe, Nachsicht zu üben vorzog; — diese Grundsätze ohngefähr sind es, durch deren stete und gewissenhafte Befolgung, verbunden mit sorgfältiger Anordnung der verschiedenen Rechtshandlungen nach ihrer stufenweise vorbereitenden und entscheidenden Wirkung auf das Ganze

des Theilungsgeschäftes, es dem eidgenössischen Schiedsgerichte gelungen ist, in einer Sitzungszeit von vierzehn Monaten eine Masse streitiger Anliegen der eigenthümlichsten Art zum Vortrage, zu aktenmäßiger Prüfung und zur endlichen Erledigung zu bringen, wozu, nach dem gedehntern Gange des gemeinen deutschen Prozesses, vielleicht zwei Jahrzehende kaum hingereicht hätten.

Ob die Strenge jener Grundsätze nicht jezuweilen bis auf den äussersten zuläßlichen Punkt geführt und der Aufmerksamkeit oder Vorhersehungsgabe der Partheien hinsichtlich möglicher Subsidiarfragen, Beibringung möglicher Subsidiarbeweise u. s. w. nicht mitunter das höchste Erreichbare zugemuthet worden sey, mag, nach Verschiedenheit der Ansichten, dahin gestellt bleiben. Daß aber der eine oder andere Theil bei irgend einer Hauptfrage ohne alle eigene Schuld an seinem formellen Rechtensbehuf wesentlich Abbruch gelitten hätte, möchte kaum irgend einer der zahlreichen Theilnehmer an diesen Verhandlungen behaupten wollen. Ja man dürfte in dieser Beziehung wohl ganz getrost die Partheien nunmehr selbst über ihre Richter zu Gerichte sitzen und es dem Ausspruche jedes Besonnenen zu Stadt und Land anheim stellen lassen, ob er (abgesehen vom Materiellen der Entscheidungen) im Rückblick auf das Ganze des nun vollendeten Theilungsgeschäfts ein anderes als das wirklich beobachtete Verfahren dabei befolgt zu sehen hätte wünschen können.

Leicht wird nun auch die Anwendung des Gesagten auf die Universitätssache zu treffen und namentlich die hie und da bezweifelte Zuständigkeit des Schiedsgerichts in ebenderselben zu beurtheilen seyn.

Der Staat, — so hat man von Freunden des Stadttheils behaupten hören — mußte, nach gemeiner Rechtsordnung, zunächst, als Kläger, die Universität, als Beklagte, vor dem Stadtgerichte zu Basel über die Rechtsfrage belangen, ob ihr Vermögen Staatsgut sey, und erst alsdann konnte, bejahenden

Falles, das eidgenössische Theilungsgericht, seiner Vollmacht gemäß, den Ausspruch fällen, wie getheilt werden solle. Mindestens durfte es diese seine Amtsbefugniß zu dem leztern Entscheid nicht ohne Einfrage bei der kommittirenden Oberbehörde auch auf den erstern ausdehnen.

Ohngefähr gleiche Ansicht hegten wirklich auch die Gemeinden der Landschaft in einem andern, wesentlich ähnlichen Falle, in der Streitsache nemlich über die bedeutenden (nahe an drei Millionen Franken geschätzten) sogenannten Hochwälder, wovon jede Ortschaft die in ihrem Bann (Gemarkungsbezirk) liegenden Strecken (hier gleich viel ob mit guten oder schlechten Gründen) als ihr Eigenthum ansprach und dem mitansprechenden Staate, als Kläger, den Rechtsgang vor den gewöhnlichen Civilgerichten der Landschaft vorschlug, deren also in erster Instanz wohl funfzehn bis zwanzig in den verschiedenen Landestheilen gleichzeitig anzurufen und von welchen ebensoviele Berufungen an das dortige gemeinsame Appellationsgericht zu bringen waren, ehe die Streitsache im Ganzen erledigt werden konnte.

Nicht minder war in den zahlreichen Fällen, wo gewisse Gemeinden zu Stadt und Land entweder Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte auf einzelnen Gebäulichkeiten oder Grundstücken des Staates ansprachen, nach jenem Grundsatze jeder Theilungsentscheid so lange auszusetzen, bis die zuständigen Gerichte der belegenen Sache, gleichfalls unter Beobachtung des verfassungsmäßigen Instanzenzuges, darüber abgesprochen hatten.

Sollte wohl irgend ein Verständiger zu Stadt und Land auch heute noch einen solchen Geschäftsgang im vorliegenden ausserordentlichen Falle für thunlich, für zuläßlich, für wahrhaft recht erkennen?

Für thunlich und möglich, daß hier wie dort, zu Stadt und Land, wahre, ernste und unbefangene Gerechtigkeitsliebe zu Gerichte gesessen, die entflammte Leidenschaft, die so eben

noch im blutigen Kampf auf dem Schlachtfelde wüthete, plötzlich der ruhigsten Besonnenheit den Platz geräumt, und daß, sogar bei Annahme dieses unwahrscheinlichen Falles, dem Richter von so seltener, man darf sagen fast übermenschlicher Selbstbeherrschung, entweder eine so wunderbare moralische, oder eine so überwiegende materielle Macht zu Gebote gestanden hätte, um den etwas lebhafter vortragenden Gegner sowohl inner- als außerhalb des Gerichtssaals gegen die Unbilden einer erbitterten Volksmenge wirksam in Schutz zu nehmen? — für möglich, dieses in einem Zeitpunkte zu thun, wo, offenkundiger und geständiger Maßen, keine der beiden Kantonsregierungen sich hätte getrauen dürfen, jedem Bürger des gegenüberstehenden Landestheils ohne Unterschied volle persönliche Sicherheit auf ihrem Gebiete zu gewährleisten? —

Und, diese erste Möglichkeit gläubig vorausgesetzt, wer möchte die zweite, kaum schwerer zu fassende annehmen wollen, daß auch der Gegner darauf vertrauen und unter so abschreckenden Umständen den erklärtesten Widersacher freiwillig als Richter anrufen werde? Unterließ er dieß aber, womit sollte und konnte der ordnungsmäßige Rechtsgang über die Frage beginnen, ob das Universitätsvermögen, so wie die Hochwaldungen u. s. w. zum Staatsgute gehören oder nicht? Mit einer Provokation von Seiten des Besitzenden, oder gar vom Schiedsgericht aus von Amtswegen, wodurch der ansprechende Staat auf den Fall der Versäumniß mit einem Verwirkungsdekrete bedroht wurde? Wohl! Und wenn nun von beiden Theilen jeder an seinem Orte sich im faktischen Besitze gewisser Stücke jenes Vermögens (wie z. B. angelegter Kapitalien u. s. w.) befand, oder der Nichtbesitzer (hier die Landschaft) sie sofort mit Gewalt in Beschlag nahm und zur Verfügung der Theilungskommission stellte? Wenn hiebei die Zuständigkeit jener Gerichte selbst grundsätzlich angefochten und namentlich von Seiten der Landschaft (wie es laut Heft I. S. 34 wirklich geschah) der Universität aller persönliche Bestand und

damit folgerichtig auch alle Fähigkeit zu Recht, Besitz und Gerichtsstand überhaupt aus dem Grunde bestritten wurde, weil der gemeinsame Staat allein als bisheriger Inhaber dieser Güter, die Universität aber nur als eine von ihm abhängige Anstalt zu betrachten sey?

Wer entschied dann gültig über diese scheinbar formelle Vorfrage, die jedoch, von Einer Seite wenigstens, das innerste Wesen des materiellen Hauptpunktes in sich schloß? Das Schiedsgericht selbst? Dann wurde, in einer beschränkenden und mangelhaften Form, die Sache stückweise und nach langem und zwecklosem Zwischenspiel, gerade dahin gebracht, wo sie nun wirklich in Einer Verhandlung, vollständig und nach ihrem ganzen Zusammenhange durchgeführt worden ist. Oder die Tagsatzung mittelst schiedsrichterlicher Einfrage? Dann fiel eben diese umständliche, reingerichtliche Verhandlung einer politischen Versammlung anheim, welche bereits (laut angeführter Beispiele) sich deutlich genug ausgesprochen hatte, wie wenig in diesen Zeitläuften, die Abmessung rechtlicher Formen und Kompetenzen zu den Gegenständen ihrer direkten Sorgfalt gehöre.

Also jeder der streitenden Theile auf seinem Gebiete selbst, zwischen ihnen und im Ganzen aber — Niemand? Dann blieb jeder eigentliche Rechtsgang vor anerkannten Gerichtsbehörden forthin unmöglich, das streitige Recht auf alle Zukunft hinaus zweifelhaft, der Besitz, wie immer beschaffen, blos als faktische Inhabung, so lange und nicht länger wirksam, als die reelle Macht zu seiner Behauptung ausreichte, und dem Nichtbesitzer Hoffnung und Vorsatz überlassen, unter günstigern Umständen dasjenige mit Gewalt an sich zu reißen, was er sich nur durch Gewalt entzogen oder verweigert glaubte; — ein Zustand geheimen Krieges, der früher oder später nothwendig wieder in einen offenen ausbrechen, und in jedem Falle die von beiden Seiten dem Schiedsgerichte übertragene Theilung des Staatsvermögens vereiteln mußte, weil alsdann

einige der wesentlichsten Fragen über seinen Bestand und Umfang auf keine Weise zur Entscheidung gelangen konnten.

Eine solche Behandlungsweise, sollte sie wirklich von unbefangenen Beurtheilern dem wahren Rechte entsprechend und zwischen Gliedern eines sich immer enger schließenden Bundesvereins von irgend jemand für zuläßlich erkannt werden? Sollte es nicht vielmehr einleuchten, daß die angesprochene gewohnte Rechtsordnung in diesem außergewöhnlichen Falle geradezu in die allerschreiendste Unordnung umschlagen und der Form nach sich ebenso unausführbar, als, dem Wesen nach, mit dem Zwecke alles Rechtsverfahrens, ächter Gerechtigkeit nemlich, unverträglich erweisen mußte, demnach ein anderer Weg, als jener vom Schiedsgericht wirklich eingeschlagene, zu möglichster Wahrung des Rechtsbehufes aller Theile nicht übrig blieb?

Wozu aber, dürfte gefragt werden, diese ganze Erörterung? Etwa blos zur Rechtfertigung eines der Mitbetadelten gegen den vernommenen Vorwurf? Wahrlich nicht; denn dieser Tadel, wenn er je treffen könnte, würde in der hier allein besprochenen Universitätssache von der Behörde selbst schon dadurch wegfallen, daß kein betroffener Theil einen entgegengesezten Antrag bei ihr gestellt hatte, dann aber auch überhaupt sich dadurch heben, daß derselbe Grundsatz (S. 383 hievorne), der hier der Landschaft zu Statten kam, allbereits in einem frühern Vorgange, beim Wälderstreit nemlich, zu Gunsten des Stadttheils festgestellt und angewendet worden war, — ein Umstand, der die Wortführer des leztern wohl mit Grund abhalten mußte, in jenem spätern Falle eine so unbillige Abweichung davon anzusprechen.

Beruhigen vielmehr soll das Gesagte alle diejenigen, welche durch das Urtheil vom 9 Nov. 1833 in alten und gültig geglaubten Rechten gekränkt, der natürlichen Entrüstung darüber hie und da zu unbedingt Lauf gelassen und in dieser getrübten Stimmung auch das einleuchtend Wahre und Richtige mißkannt

haben, was sich darin mit gewagten und zweifelhaften Sätzen zu einem für sie nachtheiligen Ergebniß verflochten hatte.

Möge nun, nach beendigtem Streite, jeder Betheiligte sich allmälig vom niedern Standpunkte des Kampfes um Interessen und Meinungen zu dem höhern einer ruhigen und umsichtigen Betrachtung erheben, welche, frei von Haß und Vorliebe, nur der Wahrheit, wo sie immer erscheinen mag, huldiget, und, so geläutert, auch der bittern Wurzel des Haders und der Zwietracht manche gute Frucht gegenseitiger Belehrung entlocken kann.

Dieses milde, versöhnende und veredelnde Amt der Wissenschaft, wer sollte es wirksamer an sich selbst und seinen Umgebungen üben können, als eben die, welche vorzugsweise zu ihrer Pflege berufen sind?

V.

Nachträge, Zusätze und Berichtigungen.

Zu S. 1 der Einleitung.

Der Verlauf des ganzen Theilungsgeschäftes zwischen Stadttheil und Landschaft Basel hat, nach erfolgter Konstituirung des dazu bestellten eidgenössischen Schiedsgerichts, am 30 Sept. 1833 in Aarau begonnen, daselbst und in Zürich ununterbrochen bis Ende Augusts 1834, sodann vom 27 Oktober bis 15 Dezember desselben Jahres in leztgenannter Stadt, und endlich vom 6 bis 21 April 1835 in Bern fortgedauert, wo diese schiedsrichterliche Behörde sich, nach Unterzeichnung ihrer vom 13 desselben Monats datirten Schlußurkunde und des damit verbundenen Berichts an die Tagsatzung, definitiv aufgelöst hat.

An mittel- und unmittelbarem Staatsgute, in bereinigtem Werthe und nach Abzug aller darauf haftenden Beschwerden (welche bei den Waldungen auf sieben Achtel, bei dem Universitätsvermögen aber auf etwas über ein Drittel desselben

angeschlagen wurden) ist vertheilt worden die Summe von Fr. 1,489,192. 45½ R.

(zu 16/25 und 9/25 zwischen Landschaft und Stadttheil)

An Kirchen- und Schulgut des alten Kantons, reformirten Glaubensbekenntnisses . . . . . Fr. 3,163,662. 78 =

(zu 3/5 und 2/5 wie oben)

An Landarmenkammergut ebendesselben . . . . . Fr. 475,854. 55 =

(zu 94 % und 6 % wie oben)

An besondern Fonds des katholischen Bezirks Birseck, ihm allein überlassen Fr. 26,771. 61½ =

Wobei eine bedeutende Anzahl anderer Gegenstände jedem der beiden Stände unvertheilt zugefallen, wieder andere in Natura getheilt worden und einige mehr und minder bedeutende in gemeinschaftlichem Gebrauch und Genuß verblieben sind.

Zu S. XXVII der Einleitung.

Der hier erwähnten neuen Einrichtung der Universität und aller damit zusammenhängenden Anstalten ist unterm 9 April 1835 durch Beschluß des Großen Rathes von Basel-Stadttheil wirklich, mit wenigen Abänderungen, gesetzliche Kraft ertheilt worden. Sie scheint alles dasjenige zu leisten, was, unter waltenden Umständen, möglich und ausführbar blieb, um dieser Stadt und ihrem kleinen Gebiete einen festen Mittelpunkt wissenschaftlicher Thätigkeit, sowohl zur Anregung und Leitung des geistigen Lebens überhaupt, als zur Vorbereitung auf praktische Berufsarten und zur Erleichterung fortgesetzter Studien auf fremden Hochschulen zuzusichern.

Durch die Errichtung einer freiwilligen akademischen Gesellschaft unter allen gebildeten Ständen, zum Zwecke der Förderung dieser Anstalten mittelst darzubringender Beiträge, laut gedruckter Statuten vom 20 April 1835, hat sich bereits

auch die werkthätige Theilnahme an deren Schicksal in einem weitern Kreise und mit aufmunterndem Erfolge kund gethan.

Zu S. 99 der aktenmäßigen Darstellung.

(Zur Berichtigung einer dort vorkommenden Angabe). Die Erbschaft des königl. polnischen und churfürstl. sächsischen (nicht mekelnburgischen) Legationsrathes J. R. Hummel in Mekelnburg, war an Kapitalwerth in Fr. 33,800 — liquidirt, durch den Ueberschuß der bezogenen Zinse über die angeordneten Leistungen bis 1 Januar 1818 auf Fr. 51,464. 68. vermehrt, das Kapital selbst aber im Jahr 1830 nur in Fr. 10,984. 95. bezogen worden.

Zu S. 191.

Der Kapitalwerth der daselbst angeführten Armenfrüchte ist, mit Einschluß einiger kleinen Legate für einzelne Gemeinden, anf Fr. 51,489 — bestimmt worden. Ob dabei ursprünglich an Besitz und Eigenthum einer Kapitalansprache von Seiten der damit begünstigten Gemeinden habe gedacht werden können, mag aus der Stelle bei Bruckner S. 347 hievorne erhellen.

Zu S. 380 u. fgg.

Die neue Organisation von 1818 (Heft I. S. 83), deren hier überall keine fernere Erwähnung geschieht, scheint sich, je nach dem Gesichtspunkte, aus welchem das Rücknahmsgesetz von 1813 betrachtet werden mag, eben so leicht mit dem einen als andern vertragen zu können, und demnach keiner besondern Erörterung zu bedürfen, da sie überhaupt nur die positive Anwendung jener vorausgeschickten wesentlich negativen Maßregel enthält.

Nur dürfte nach den Bestimmungen S. 86 und 87 über die Stellung der Universität als Zunft, ein Zweifel an ihrem korporativen Bestande überhaupt und abgesehen von den damit verbundenen Vermögensrechten, kaum zu den juristischen Möglichkeiten gehören.

Zu S. 382.

Der gedrängtere Ausdruck „Universitätsvermögen" wird hier und an andern Stellen häufig, der Kürze wegen, Statt des vollständigern laut Inventar S. 1 gebraucht. Dieses Zusammenfassen zweier etwas ungleichartiger Verhältnisse unter Eine Benennung rechtfertigt sich aber durch den Umstand, daß es im Gange der hier entwickelten Betrachtungen wenig verschlägt, ob man die der Universität anvertrauten Privatstiftungen (als piae causae) nach der Theorie einiger Rechtsgelehrten, für selbständige moralische Personen, die durch jene Korporation vertreten wurden, oder, nach der Meinung anderer, für Eigenthum ihres Inhabers, mit anhaftender verbindlicher Zweckbestimmung, erklären wolle; denn in beiden Fällen mußte der Universität, wenn unsere Schlußfolgen im übrigen richtig gehen, dem Staate gegenüber eine eigene Berechtigung der einen oder andern Art auch in Bezug auf dieses anvertraute Gut zukommen.

Diejenigen Theile des unter Verwaltung der Universität gestandenen Vermögens hingegen, welche dem Staate selbst, kraft eigenthümlicher Rechtstitel zustanden, wie z. B. gewisse Liegenschaften, dann die ihm vermachte Huber'sche Bibliothek unter anhaftenden Bedingungen (S. 115 hievorne) u. a. m. müßten von der Anwendung jenes allgemeinen Ausdrucks ausgenommen werden.

Zu S. 394 und 395.

Da der Zusammenhang des Ganzen uns zufällig auf diese Entschädigungsansprachen für Kriegsschaden geführt hat, so muß zur Erläuterung des Gesagten noch Einiges bemerkt werden, und zwar zunächst, daß, in Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 18 September 1833, ein eidgenössisches Schiedsgericht (in denselben Personen wie das Theilungsgericht, doch durch besondere Ernennungen von Seiten der Partheien, bestellt) die dahin einschlagenden Geschäfte, neben den Verhandlungen über die Staatstheilung, in besondern Sitzungen

behandelt, vom 10 Januar bis 30 Mai 1834 verschiedene Urtheile darüber ausgefällt und seine Schlußurkunde, vom 7 April 1835 datirt, gleichfalls am 21 desselben Monats in Bern unterzeichnet hat.

Die Norm für seine Entscheidungen war durch jenen Tagsatzungsbeschluß dahin bestimmt worden:

1. „Die Regierung von Basel (Stadttheil) hat durch den Ausfall vom dritten August gegen die Landschaft Basel den verordneten Landfrieden gebrochen, und ist für die daherigen Folgen verantwortlich."

(Man darf hier fragen: worin dieser Beschluß sich von einem gerichtlichen Urtheil zwischen diesen streitenden Theilen unterscheide, welches ja, seinem Wesen nach, mehr und anderes als den Thatbestand, nebst der Qualifikation der darauf bezüglichen Handlungen und den rechtlichen Folgerungen daraus — über welche drei Stücke hier aufs bestimmteste abgesprochen wird — unmöglich enthalten konnte. Was dem Schiedsgericht noch zu thun übrig blieb, war bloße Purifikation oder Anwendung dieses kondemnirenden Urtheils. Wie aber nun die Meinung des frühern Tagsatzungsbeschlusses vom 10 Sept. 1833, daß nemlich „diese Klagen keineswegs ihrer unmittelbaren Beurtheilung anheimfallen können, weil ihr, dem Bunde zufolge, keine richterlichen Befugnisse zustehen" schon acht Tage später zu einer Entwicklung in so ganz entgegengesetztem Sinne habe gelangen mögen, dürfte wohl nur den Mitgliedern jener hohen Behörde anschaulich geworden seyn.)

2. „Alle Entschädigungsansprachen des einen Theils an den andern *), namentlich die Ansprüche für die Brand-

---

*) D. h. nur der beiden Kantonstheile, nemlich der (schon zum Voraus verfällten) Stadt gegen die (schon zum Voraus losgesprochene) Landschaft, und umgekehrt, — nicht aber jedes Beschädigten an jeden Beschädiger überhaupt.

beschädigten in Prattelen am dritten August, unterliegen dem eidgenössischen Rechtsverfahren nach Inhalt des fünften Artikels des Bundesvertrags u. s. w."

In Folge dieser Anordnung und jenes vorläufigen Hauptentscheides ist den durch die Stadt-Baseler Truppen, mittelst Anzündung der Häuser, woraus sie beschossen wurden, beschädigten Einwohnern jener Ortschaft die volle Summe des eingebüßten Werthes, nemlich für den Schaden

an Gebäuden in	Fr.	22,559. 77 R.
Für Räumung der Brandstätte, Mobiliar- und andern Schaden in	=	46,809. 91 =
Für aussergerichtliche Unkosten	=	192. — =
Im Ganzen	Fr.	69,561. 68 R.

und zwar jener erste nach Ausweis der amtlichen Brandversicherungsbücher, der andere aber nach eidlicher Schätzung der Beschädigten selbst (also nach den allerstrengsten rechtlichen Grundsätzen) zugesprochen, und, seiner Zeit, sammt Zins für die erste dieser Summen vom Tage des Tagsatzungsbeschlusses an, ausbezahlt worden.

Die übrigen Ersatzklagen der Landschaft (für Schadloshaltung der Verwundeten und Verstümmelten, Tröstung der Familien getödteter Hausväter und Söhne, Sold und Verpflegung aufgebotener Truppen, u. s. w.) hat ein Obmannsspruch vom 22 April 1834, nach Abweisung der meisten, und sehr starker Ermäßigung der übrigen Rechnungsposten, in Fr. 16,000 liquidirt, welche ebenfalls bald darauf bezahlt wurden.

Dagegen sind die Ansprachen des Stadttheils in Betreff eines frühern ähnlichen Ereignisses in Gelterkinden (April 1832) völlig abgewiesen worden.

Ebenso wirkungslos blieben alle jene Schadenforderungen (S. 394) von Einwohnern der der Stadt anhängigen, zum Theil (wie Maisprach und Reinach) ganz ruhig gebliebenen Gemeinden für den bedeutenden Nachtheil, welcher, laut des wörtlichen Ausdruckes des erwähnten Obmannsspruches,

„an jenem und ungefähr 10 bis 12 darauf folgenden Tagen *) von landschaftlichen Truppen oder Individuen, durch boshafte und muthwillige Zerstörungen, Schädigungen und Mißhandlungen, durch Erpressungen, Diebstähle und Schwelgereien, gestiftet worden zu seyn scheint," — oder vielmehr wirklich gestiftet worden seyn muß, weil die Landschaft (zugleich Vertreterin der Beschädiger wie der Beschädigten) darüber sehr zahlreiche und umständliche Belege wider sich selbst eingebracht hat.

Sie blieben wirkungslos, diese Ersatzansprachen, und mußten es nothwendigerweise bleiben, weil gegen den beklagten, aber hieran wenigstens unschuldigen Stadttheil offenbar kein Klaggrund vorhanden, und, wie das Urtheil sagt, „kaum die Möglichkeit einer solchen Forderung (an ihn) zu begreifen war," — gegen die Landschaft aber deswegen kein Kläger auftrat, weil der Stadttheil nicht die Interessen der ihm fremd gewordenen Landestheile wider ihre nunmehrige Landeshoheit vertreten konnte; —.

Ein Ergebniß, das, nach allen Beziehungen, den möglichst schneidenden und dem gepriesenen Grundsatze der Rechtsgleichheit möglichst laut widersprechenden Gegensatz zu jener vollen, und zum Theil wohl übervollen Schadloshaltung von Prattelen darbot, aber auch ganz unvermeidlich, wenn nicht aus dem bestimmten Willen, doch gewiß aus den höchst ungleichen, hier nachsichtig zögernden, dort unnöthig übereilenden Maßregeln der Tagsatzung hervorging. (Unnöthig allerdings; denn welche Gefahr konnte es z. B. wohl der Eidgenossenschaft bringen, wenn, nach Anordnung der politischen Verhältnisse für die Zukunft, das Richteramt über das Vergangene zwischen allen Theilen wirklich, unvorgegriffen und unverkümmert, einer möglichst partheilosen Gerichtsbehörde über-

---

*) d. h. noch einige Zeit nach dem Einrücken eidgenössischer Truppen in die seither ganz ruhige Stadt Basel!

tragen ward? Oder konnte es der Tagsatzung gerade nur zu dieser Verfügung an der erforderlichen Machtfülle gebrechen?)

Unter den Forderungen der Landschaft selbst befanden sich mehrere von ausgezeichneter Merkwürdigkeit und zum Theil von der wichtigsten Bedeutung für die Feststellung desjenigen Thatbestandes, dessen gründliche Erdaurung jedem richtigen Urtheil über den Ursprung des Landfriedensbruches hätte vorausgehen müssen. Dahin gehören z. B. die Forderungen für den Sold der bereits am ersten und zweiten (also vor dem als Zeitpunkt dieses Ereignisses erklärten dritten August) zusammengezogenen Truppen, wobei vielleicht nach der Anwendbarkeit des achten Artikels des frühern Tagsatzungsbeschlusses vom 18 Mai 1832 hätte gefragt werden können, welcher als Störung und Bruch des Landfriedens unter anderm (in lit. b.) ausdrücklich bezeichnet hatte: „Alles und jedes Zusammenziehen oder Aussenden bewaffneter oder unbewaffneter Truppen."

Möge ein künftiger Geschichtschreiber dieser Ereignisse, dem wir hier nicht weiter vorgreifen wollen, die Versäumniß der Behörden, so weit jetzt noch möglich, nachholen! Möge er, frei von der betäubenden Unruhe und Aufregung des Augenblicks, dem Beispiel der bedachtsamern Minderheit unserer Tagsatzungsgesandtschaften folgen, deren zwei (von Uri und Unterwalden) vor aller Berathung darüber, ausdrücklich, aber ohne Erfolg, eine Ergänzung der geführten Untersuchung verlangt, vier andere aber (von Zug, Tessin, Wallis, Neuenburg) einstweilen ihre Erklärung in jeder Beziehung verschoben hatten, während schon am 16 Sept. zehn, am 18ten dreizehn und am 20ten vierzehn der übrigen Stände (Basel schwieg, Schwyz fehlte) sich sattsam zu einem endschaftlichen Urtheil über Vorgänge gefaßt fanden, von deren wesentlichsten einige nicht erschöpfend, andere aber, und vielleicht sehr entscheidende, — vorhandener Andeutungen ungeachtet — gar nicht untersucht worden waren!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tscharner, Johann Friedrich von

Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Basel vor der eidgenössischen Theilungskommission, als bestelltem Schiedsgerichte

Bd.: 2. Hrsg. von J. Friedr. von Tscharner. - 1835. - XXXVI, 409 S.

Aarau u.a. 1835

H.lit.p. 387 lg-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10735386-2